Die Schulaufsicht

in ihrer

rechtlichen Stellung.

Eine Sammlung

gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Verordnungen und gerichtlicher Entscheidungen

zum

Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872.

Ein Handbuch

für Behörden, Schulaufseher, Lehrer und Lehrerinnen.

Zusammengestellt

von

Karl Chr. Fr. Laacke.

Zweite Auflage.

---

2. Nachtrag.

Leipzig.
Herm. Oesterwitz Nachfolger.
1894.

Die Schulaufsicht

in ihrer

rechtlichen Stellung.

Eine Sammlung

gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Verordnungen und gerichtlicher Entscheidungen

zum

Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872.

Ein Handbuch

für Behörden, Schulaufseher, Lehrer und Lehrerinnen.

Zusammengestellt

von

Karl Chr. Fr. Laacke.

Zweite Auflage.

---

2. Nachtrag.

Leipzig.
Herm. Oesterwitz Nachfolger.
1894.

Vorwort zum 2. Nachtrag.

Auf Wunsch des Herrn Verlegers hat der Verfasser die wichtigsten seit 1890 (1. Nachtrag) erschienenen schulgesetzlichen Bestimmungen über das Volksschulwesen in Preußen zusammengestellt. Außerdem sind Entscheidungen im Beamtenwesen berücksichtigt, die zwar nicht speziell die Lehrerwelt betreffen, doch aber in analogen Fällen auch auf den Lehrstand Anwendung finden.

Auf dem Gebiete des Volksschulwesens hat sich das Werk als ein zuverlässiger Ratgeber, als ein willkommenes Hilfsmittel für Behörden und Lehrpersonen erwiesen. Der zweite Nachtrag ist daher nicht allein den Besitzern des Hauptwerks und des 1. Nachtrags zur Vervollständigung unentbehrlich, sondern kann auch allen denen empfohlen werden, die eine ähnliche ältere Sammlung besitzen.

Das Sachregister des 2. Nachtrags enthält zugleich eine Hinweisung auf den Inhalt des Hauptwerkes und des 1. Nachtrags, wodurch sich die Brauchbarkeit desselben wesentlich erhöhen dürfte, da diese Einrichtung zur schnellen Orientierung über Fragen auf dem Gebiete des Schulrechts beitragen wird.

Möge auch der 2. Nachtrag eine freundliche Aufnahme finden und Anregung geben zum weiteren Studium des preußischen Schulrechts, auf welchem Gebiete noch viel Unsicherheit und Unklarheit zu herrschen scheint.

Spandau, 1894.

Karl Laacke.

Vorwort zum 2. Abdruck.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Schulaufsicht.

A. Instruktive Bestimmungen.

1. Weitere Ausgestaltung des Schulwesens in Preußen. Allerhöchster Erlaß vom 13. Oktober 1890. Nebst Ausführungsbestimmungen vom 18. Oktober 1890. (Zentralblatt pro 1890, S. 763.)

Auf den Bericht vom 4. Juli d. J. will Ich Sie hiermit zur Veröffentlichung der hierneben zurückfolgenden Verfügungen behufs Ausführung Meines Erlasses vom 1. Mai 1889 ermächtigen und die Einführung der „Ergänzungen zum Seminar-Lesebuche" Heft I in den Unterrichtsgebrauch der Seminare genehmigen.

Hubertusstock, den 13. Oktober 1890.

Wilhelm R.

v. Goßler.

An
den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Berlin, den 18. Oktober 1890.

Seine Majestät der König haben am 1. Mai 1889 nachstehende Allerhöchste Ordre an das Staatsministerium zu erlassen geruht:

„Schon längere Zeit hat Mich der Gedanke beschäftigt, die Schule in ihren einzelnen Abstufungen nutzbar zu machen, um der Ausbreitung sozialistischer und kommunistischer Ideen entgegenzuwirken. In erster Linie wird die Schule durch Pflege der Gottesfurcht und der Liebe zum Vaterlande die Grundlage für eine gesunde Auffassung auch der staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse zu legen haben. Aber Ich kann Mich der Erkenntnis nicht verschließen, daß in einer Zeit, in welcher die sozialdemokratischen Irrtümer und Entstellungen mit vermehrtem Eifer verbreitet werden, die Schule zur Förderung der Erkenntnis dessen, was wahr, was wirklich und was in der Welt möglich ist, erhöhte Anstrengungen zu machen hat. Sie muß bestrebt sein, schon der Jugend

die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Lehren der Sozialdemokratie nicht nur den göttlichen Geboten und der christlichen Sittenlehre widersprechen, sondern auch in der Wirklichkeit unausführbar und in ihren Konsequenzen dem Einzelnen und dem Ganzen gleich verderblich sind. Sie muß die neue und die neueste Zeitgeschichte mehr als bisher in den Kreis der Unterrichtsgegenstände ziehen und nachweisen, daß die Staatsgewalt allein dem Einzelnen seine Familie, seine Freiheit, seine Rechte schützen kann, und der Jugend zum Bewußtsein bringen, wie Preußens Könige bemüht gewesen sind, in fortschreitender Entwicklung die Lebensbedingungen der Arbeiter zu heben, von den gesetzlichen Reformen Friedrichs des Großen und von Aufhebung der Leibeigenschaft an bis heute. Sie muß ferner durch statistische Thatsachen nachweisen, wie wesentlich und wie konstant in diesem Jahrhundert die Lohn- und Lebensverhältnisse der arbeitenden Klassen unter diesem monarchischen Schutze sich verbessert haben.

Um diesem Ziele näher zu kommen, rechne Ich auf die volle Mitwirkung Meines Staatsministeriums. Indem Ich dasselbe auffordere, den Gegenstand in weitere Erwägung zu ziehen und Mir bestimmte Vorschläge zu machen, will Ich nicht unterlassen, nachstehende Gesichtspunkte besonderer Beachtung zu empfehlen.

1) Um den Religionsunterricht in dem angedeuteten Sinne fruchtbarer zu machen, wird es erforderlich sein, die ethische Seite desselben mehr in den Vordergrund treten zu lassen, dagegen den Memorierstoff auf das Notwendigste zu beschränken.

2) Die vaterländische Geschichte wird insonderheit auch die Geschichte unsrer sozialen und wirtschaftlichen Gesetzgebung und Entwicklung seit dem Beginn dieses Jahrhunderts bis zu der gegenwärtigen sozialpolitischen Gesetzgebung zu behandeln haben, um zu zeigen, wie die Monarchen Preußens es von jeher als ihre besondere Aufgabe betrachtet haben, der auf die Arbeit ihrer Hände angewiesenen Bevölkerung den landesväterlichen Schutz angedeihen zu lassen und ihr leibliches und geistliches Wohl zu heben, und wie auch in Zukunft die Arbeiter Gerechtigkeit und Sicherheit ihres Erwerbes nur unter dem Schutze und der Fürsorge des Königs an der Spitze eines geordneten Staates zu erwarten haben. Insbesondere vom Standpunkte der Nützlichkeit, durch Darlegung einschlagender praktischer Verhältnisse, wird schon der Jugend klar gemacht werden können, daß ein geordnetes Staatswesen mit einer sicheren monarchischen Leitung die unerläßliche Vorbedingung für den Schutz und das Gedeihen des Einzelnen in seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Existenz ist, daß dagegen die Lehren der Sozialdemokratie praktisch nicht

ausführbar sind, und wenn sie es wären, die Freiheit des Einzelnen bis in seine Häuslichkeit hinein einem unerträglichen Zwange unterworfen würde. Die angeblichen Ideale der Sozialisten sind durch deren eigne Erklärung hinreichend gekennzeichnet, um den Gefühlen und dem praktischen Sinne auch der Jugend als abschreckend geschildert werden zu können.

3) Es versteht sich von selbst, daß die hiernach der Schule zufallende Aufgabe nach Umfang und Ziel für die verschiedenen Stufen der Schulen angemessen zu begrenzen ist, daß daher den Kindern in den Volksschulen nur die einfachsten und leicht faßlichen Verhältnisse dargeboten werden dürfen, während diese Aufgabe für die höheren Kategorien der Unterrichts-Anstalten entsprechend zu erweitern und zu vertiefen ist. Insbesondere wird es darauf ankommen, die Lehrer zu befähigen, die neue Aufgabe mit Hingebung zu erfassen und mit praktischem Geschick durchzuführen. Zu diesem Ende werden die Lehrerbildungsanstalten eine entsprechende Ergänzung ihrer Einrichtung erfahren müssen.

Ich verkenne nicht, welche Schwierigkeiten der Durchführung dieser Aufgabe sich entgegenstellen werden, und daß es einer längeren Erfahrung bedarf, um überall das Richtige zu treffen. Aber diese Bedenken dürfen nicht abhalten, mit Ernst und Ausdauer der Durchführung eines Zieles näher zu treten, dessen Verwirklichung nach Meiner Ueberzeugung für das Wohl des Vaterlandes von hervorragender Bedeutung ist. Das Staats-ministerium wolle hiernach die notwendigen Erörterungen in die Wege leiten und nach Abschluß derselben an Mich berichten."

Schloß zu Berlin, den 1. Mai 1889.

Wilhelm R.

Fürst v. Bismarck.

An
das Staatsministerium.

Das Staatsministerium hat sich darauf in seiner Beratung vom 27. Januar 1889 über bestimmte Vorschläge zur Ausführung des Allerhöchsten Befehls verständigt.

Dieselben lauten:

I. Niederes Schulwesen.

A. a. In den Unterricht der Lehrerseminare wird eine besondere Unterweisung der Zöglinge in den elementaren Grundsätzen der Volkswirtschaft eingeführt.

b. Dieser Unterricht wird in der Weise erteilt, daß die Seminaristen befähigt werden, in ihrer späteren Amtsthätigkeit ihre Schüler,

soweit dies durch die Schule möglich ist, vor dem Einfluß sozialdemokratischer Irrlehren und Entstellungen zu bewahren und über das zu belehren, was wahr, was wirklich und was in der Welt möglich ist.

c. Diesem Unterricht wird ein Leitfaden zu Grunde gelegt, welcher in der Form wie dem Inhalt nach mustergiltigen Aufsätzen eine allgemeine Belehrung über die Grundsätze erteilt, von deren Beachtung das Volkswohl abhängt, und sodann eine Reihe geschichtlicher Lebensbilder anschließt, aus welchen hervorgeht, wie Preußens Herrscher bemüht gewesen sind, in fortschreitender Entwicklung die Lebensbedingungen der Arbeiter zu heben, und wie die monarchische Staatsform die Familie, die Freiheit, das Recht und den Wohlstand des Einzelnen am besten zu schützen vermag.

d. In dieses Heft werden auch diejenigen Aufsätze, Schilderungen, Erzählungen sozialpolitischen Inhalts aufgenommen, welche in den Schulen selbst zur Behandlung kommen sollen.

B. a. Damit auch die jetzt schon im Amte stehenden Lehrer die erforderliche Anweisung erhalten, wird eine Sammlung von guten Werken belehrenden und geschichtlichen Inhalts ausgewählt, und jede Kreislehrerbibliothek mit einer solchen Sammlung ausgestattet.

b. Außerdem werden die Schulaufsichtsbeamten angewiesen, bei Revisionen und bei Abhaltung von Lehrerkonferenzen dem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

c. Die Provinzialschulkollegien werden angewiesen, bei den Prüfungen der Seminar-Aspiranten, der Lehramts-Bewerber und der Lehrer besonders darauf zu achten, ob dieselben ausreichende Kenntnis der vaterländischen Geschichte, namentlich auch nach der Seite der Kulturentwicklung besitzen, und Bewerbern, welchen diese fehlt, die nachgesuchte Lehrbefähigung beziehungsweise die Aufnahme in das Seminar zu versagen.

C. a. In den Schulen werden die hier in Betracht kommenden Belehrungen im Religionsunterrichte und im Geschichtsunterrichte gegeben.

b. Um denselben einen Anhalt zu gewähren, werden in die Lesebücher der verschiedenen Arten von Schulen die dem Verständnisse ihrer Schüler entsprechenden Lesestücke aus dem Leitfaden für den Seminarunterricht aufgenommen.

c. Unter diesen Lesestücken müssen sich neben den vaterländisch-geschichtlichen auch solche finden, welche in leicht faßlichen und leicht merksamen Sätzen die Hauptlehren und die Hauptthatsachen aus der Entwicklung des Staates und der Gesellschaft enthalten.

d. Sowohl für den Religionsunterricht als auch für den Geschichtsunterricht sämtlicher Arten von niederen Schulen sind Verordnungen im Sinne der Allerhöchsten Ordre vom 1. Mai 1889 zu erlassen.

e. Die Verordnung bezüglich des Religionsunterrichtes wird zunächst für die evangelischen Schulen erlassen, sie betrifft vorzüglich die Lehrweise. Auch soll erwogen werden, ob die christliche Haustafel, welche dem kleinen Katechismus beigefügt ist, in den Seminaren und in allen Schulen zur eingehenden Behandlung kommen kann.

Wegen Erlasses einer entsprechenden Verordnung für den katholischen Religionsunterricht wird das Geeignete seitens der Unterrichtsverwaltung veranlaßt werden.

f. Die Verordnung wegen des Geschichtsunterrichtes schreibt für alle Schulen gleichmäßig vor:

1) die vaterländische Geschichte ist bis zum Regierungsantritte Sr. Majestät weiterzuführen;
2) der Unterricht ist sowohl auf der Mittel- als auch auf der Oberstufe zu geben;
3) in demselben sind auf der Oberstufe die Verdienste der preußischen Herrscher um das Volkswohl besonders hervorzuheben;
4) wo die besonderen Verhältnisse einer Schule Kürzungen nötig machen, dürfen dieselben nicht auf Kosten der Geschichte der neuesten Zeit geschehen, sondern es ist dann ein späterer Ausgangspunkt für die Geschichtserzählung zu wählen.

g. In Ausführung dieser grundlegenden Bestimmungen werden besondere Lehrpläne erlassen für den vaterländischen Geschichtsunterricht der höheren Mädchenschule, der Mittelschule, der mehrklassigen Volksschule, der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern.

II. Höheres Schulwesen.

1) In Ansehung des Religionsunterrichtes sind für sämtliche Arten der höheren Schulen Verordnungen im Sinne der Allerhöchsten Ordre vom 1. Mai 1869 zu erlassen. Den höheren Schulen, insbesondere den

Gymnasien, wird einzuschärfen sein, daß der Religionsunterricht so zu erteilen ist, daß der Nachdruck auf lebendige Annahme und die innerliche Aneignung der Heilsthatsachen und Christenpflichten gelegt und die apologetische und ethische Seite besonders berücksichtigt wird. Unter merklicher Verringerung des Lehrstoffes, namentlich durch Ausscheidung des zur Aneignung religiöser Streitfragen führenden kirchen- und dogmengeschichtlichen Stoffes, ist der Unterricht, soweit er sich auf Geschichte stützt, auf die für das kirchlich-religiöse Leben bleibend bedeutsamen Vorgänge zu beschränken.

Wegen des katholischen Religionsunterrichtes wird das Geeignete seitens der Unterrichtsverwaltung veranlaßt werden.

2) In Ansehung des Geschichtsunterrichtes sind für sämtliche Arten der höheren Schulen Verordnungen im Sinne der Allerhöchsten Ordre vom 1. Mai 1889 zu erlassen.

a. Der Unterricht in der vaterländischen Geschichte ist bis zum Regierungsantritte Seiner Majestät durchzuführen und von der Zeit des Großen Kurfürsten ab gegen seinen bisherigen Umfang zu erweitern.

b. Die wichtigeren Thatsachen sind schon in den mittleren Klassen der höheren Lehranstalten vorzuführen.

c. In dem Geschichtsunterrichte ist die Entwicklung unserer sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse insbesondere vom Beginn dieses Jahrhunderts bis zur gegenwärtigen sozialpolitischen Gesetzgebung (Alters- und Invalidenversorgung 1889), darzustellen.

d. Diese Unterweisung ist in der 1. Klasse der Vollanstalten ausführlicher zu gestalten. Die Belehrung über die Verderblichkeit der Sozialdemokratie hat hierbei, ohne in eine nähere Erörterung der sozialistischen Theorien einzutreten, an der Hand des gesunden Menschenverstandes zu erfolgen. Die Unmöglichkeit der sozialdemokratischen Bestrebungen ist an den positiven Zielen der Sozialdemokratie nachzuweisen und für jugendliche Gemüter faßlich zu gestalten.

e. Infolge der zu a. bis d. vorgeschriebenen Ausdehnung des Geschichtsunterrichts wird der anderweitige Lehrstoff der Geschichte entsprechend verringert.

f. Die geschichtlichen Lehr- und Hilfsbücher sind durch den entsprechenden Lehrstoff seitens geeigneter Schulmänner und Gelehrten zu ergänzen.

3) Auf die Durchführung des Grundsatzes, daß die Geschichte und die Litteratur nicht formell und gedächtnismäßig, sondern inhaltlich und ethisch erläutert werde, ist mit Nachdruck hinzuwirken.

4) Die Prüfungsordnung für die Kandidaten des höheren Schulamtes ist im Sinne vorstehender Anordnungen zu revidieren.

5) Bei der praktischen Vorbildung der Lehrer (pädagogische Seminare, Probejahr rc.) ist auf vorstehende Anordnungen besondere Rücksicht zu nehmen.

Seine Majestät der König haben diesen Vorschlägen durch die nachstehende Allerhöchste Ordre vom 30. August 1889 Ihre Genehmigung zu erteilen und mich mit der Ausführung derselben zu beauftragen geruht:

Auf den Bericht vom 16. d. Mts. will Ich die hierneben zurückfolgenden Vorschläge zur Ausführung Meines Erlasses vom 1. Mai d. J., das Unterrichtswesen betreffend, hiermit genehmigen und den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten beauftragen, die zur Ausgestaltung des Unterrichtswesens nach Maßgabe dieser Vorschläge erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Neues Palais, den 30. August 1888.

Wilhelm R.

v. Bismarck. v. Bötticher.
Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler.
Graf v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy.

An
das Staatsministerium.

Dem höheren Schulwesen fällt hiernach die Aufgabe zu, in noch wirksamerer Verfolgung seiner bisherigen Ziele diejenigen Gesellschaftsklassen, welche zu maßgebendem Einflusse auf unser gesamtes Volksleben berufen sind, nicht nur mit dem dazu nötigen fruchtbringenden Wissen auszurüsten, sondern ihnen auch durch eine auf dem Grunde des Christentums und des deutschen Volksgeistes beruhende Erziehung eine dauernde Richtung des Willens und des Charakters zu geben. Dafür werden vor allem diejenigen Lehrgegenstände voll auszunutzen sein, welche Gefühl und Willen unmittelbar zu bestimmen geeignet sind. Neben dieser allen höheren Schulen gemeinsamen Aufgabe sind die den einzelnen Schularten gesteckten Ziele fest im Auge zu behalten. Wird aber hierbei überall als Ergebnis des Unterrichts eine nicht bloß höher gebildete, sondern auch geistig gesammelte und sittlich gefestigte Persönlichkeit erstrebt, so wird auch alle wissenschaftliche Arbeit der höheren Schule in den Dienst der Erziehung treten. Dies wird allgemein anerkannt, aber über die zur Erreichung jenes Zieles einzuschlagenden Wege herrschen verschiedene und zum Teil einander widersprechende Ansichten. Es hat sich

daher empfohlen, durch gemeinsame Beratung von Männern verschiedener Lebensstellung zu ermitteln, welche von den zahlreichen Vorschlägen zur Verbesserung unseres höheren Schulwesens berechtigt und wie dieselben untereinander auszugleichen, besonders aber, wie sie für die geschichtlich überkommenen Schulformen zu verwerten sind.

Se. Majestät der König haben geruht, eine solche Beratung Allergnädigst zu genehmigen.

Dieselbe wird zur Zeit vorbereitet. Sobald ihre Ergebnisse vorliegen, wird erwogen werden, in welcher Weise und in welchem Umfange sie bei der Ausgestaltung des Lehrplanes der höheren Schulen zu verwenden sind.

Um die dem niederen Schulwesen durch den Allerhöchsten Befehl vom 30. August 1889 zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, sind zunächst „Ergänzungen zum Seminar-Lesebuche" ausgearbeitet worden. Dieselben sind so eingerichtet, daß sie in allen Lehrerbildungsanstalten benutzt werden können, gleichviel, welches Lesebuch sonst dem Unterrichte in denselben zu Grunde liegt.

1) Das beigefügte erste Ergänzungsheft enthält eine fortlaufende Reihe von Lebensbildern der brandenburgisch-preußischen Herrscher von der Thronbesteigung des Großen Kurfürsten bis zu derjenigen unseres jetzt regierenden Kaisers. Die Lesestücke, welche zum größten Teile Meisterwerken der deutschen Geschichtschreiber entnommen sind, bieten eine kurze Darstellung der Kulturentwicklung in unserm Staate und lassen die Treue, die Thätigkeit, die Weisheit und dem entsprechend auch die Erfolge erkennen, mit welchen die preußischen Könige die Wohlfahrt aller ihrer Unterthanen, vorzugsweise diejenige der Geringen im Volke, gefördert haben. Urteile über die Herrscher sind vermieden, dagegen sind die Regenten selbst in Erlassen, Briefen und anderen Kundgebungen redend eingeführt. Da das Ergänzungsheft auch solche Sprachstücke enthalten soll, welche im Unterrichte der Volksschule selbst zur Behandlung kommen, so sind in dasselbe außer den bezeichnenden Aussprüchen der Hohenzollern, welche an der Spitze des Buches stehen, auch die allgemein bekannten, sogenannten Hohenzollernsprüche und einige Gedichte aufgenommen worden.

Ein zweites Ergänzungsheft soll leicht faßliche Belehrungen über die Grundsätze, von deren Beachtung das Volkswohl abhängt, über das Leben in der Familie, im Staate und in der bürgerlichen Gesellschaft, insbesondere über das Wesen, die Ehre und den Segen der Arbeit bringen; es soll sich daran die Geschichte von Männern anschließen, welche sich aus engen Verhältnissen emporgearbeitet haben, und Nach-

richten über hervorragende Werke der Barmherzigkeit und über deren Urheber und Pfleger geben.

Das erste Ergänzungsheft gelangt jetzt zur Ausgabe. Dasselbe ist mit Beginn des nächsten Halbjahres in den Seminarunterricht einzuführen und in einer der für das Deutsche bestimmten Stunden, welche möglichst dem Seminardirektor selbst zu übertragen ist, in Klasse 1 (Oberstufe) mit den Zöglingen zu lesen. Bei der Behandlung desselben kommt es darauf an, daß die Seminaristen nicht nur selbst mit dem Stoffe bekannt gemacht und in das Verständnis desselben eingeführt, sondern daß sie auch dazu angeleitet werden, diese Kenntnisse im Unterrichte der Volksschule fruchtbringend zu verwerten.

Ich behalte mir vor, jedem Seminar so viele Exemplare des Ergänzungsheftes zu überweisen, daß jeder Lehrer und jeder Zögling der beiden oberen Klassen ein Freiexemplar erhalten kann, und sehe einer Angabe des bezüglichen Bedarfes für jede Anstalt baldmöglichst entgegen.

2) Die Seminare werden der ihnen im vorstehenden gestellten erweiterten Aufgabe nur genügen können, wenn ihnen Zöglinge zugeführt werden, welchen die vaterländische Geschichte in ihren Hauptthatsachen so geläufig und so sicher bekannt ist, daß der Seminarlehrer nicht mehr genötigt ist, auf deren Einprägung besondere Zeit und Kraft zu verwenden. Das Königl. Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich daher, bei der Aufnahmeprüfung an den Schullehrer-Seminaren hierauf sein besonderes Augenmerk zu richten.

Wird dadurch erreicht, daß der Seminarunterricht auf festen Grundlagen weiter bauen kann, so wird der in je zwei wöchentlichen Stunden zwei Jahre hindurch fortgesetzte Unterricht in der allgemeinen vaterländischen Geschichte, ergänzt durch die hier gegebenen Belehrungen, ein Lehrergeschlecht zu erziehen vermögen, welches weiß, ein wie hohes Gut es an seinem Herrscherhause und an seinem Vaterlande besitzt, und welches befähigt ist, die Millionen der ihm anvertrauten Kinder mit Liebe und Dankbarkeit gegen König und Vaterland zu erfüllen.

3) Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß auch die schon im Amte stehenden Lehrer an der Lösung der durch Königl. Befehl der Volksschule gestellten besonderen Aufgabe mitarbeiten können. Ich habe daher Anordnung getroffen, daß kein Schulaufsichtskreis ohne eine Kreislehrerbibliothek bleibe, und daß keine derselben der erforderlichen Hilfsmittel vaterländischen und wirtschaftlichen Inhalts entbehre; ebenso werde ich jeder Kreislehrerbibliothek und jeder einzelnen Schule ein Exemplar des Ergänzungsheftes zu dem Seminar-Lesebuche zugehen lassen.

4) Damit diese Maßregeln den erhofften Erfolg haben, wird es darauf ankommen, daß das Königl. Provinzial-Schulkollegium bei den Zweiten Prüfungen in Gemäßheit der Verfügung vom 15. September 1888*) auf die Kenntnis der vaterländischen Geschichte besonderen Nachdruck lege und daß die jetzt in den Vordergrund gestellten Fragen bei den alljährlich an den Schullehrer-Seminaren stattfindenden Lehrerkonferenzen zur Erörterung kommen.

Abschrift einer am heutigen Tage an die Königl. Regierungen erlassenen Verfügung erhält das Königl. Provinzial-Schulkollegium mit dem Bemerken, daß sich die in dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen über den Unterricht in Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen auch auf die entsprechenden Schulen seines Ressorts, namentlich auf die Seminar-Uebungsschulen beziehen.

An
sämtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königl. Regierung zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

1) Demgemäß wolle die Königl. Regierung zunächst die Einrichtung von Kreislehrerbibliotheken in ihrem Bezirke, wenn dieselbe noch nicht durchgeführt ist, in Angriff nehmen und mir vor dem 1. Januar kommenden Jahres ein Verzeichnis der Bibliotheken unter Angabe ihrer Vorsteher einreichen, damit ich diesen die von mir für diesen Zweck ausgesuchten Bücher zugehen lassen kann. Ich bemerke dabei, daß es nicht unbedingt nötig ist, daß jeder Schulaufsichtskreis eine besondere Bibliothek habe, sondern daß die Vereinigung mehrerer Kreise zu einer Bibliothek gestattet ist.

2) In besonderem Berichte hat ferner die Königl. Regierung die Zahl der ihr unterstellten Schulen nach landrätlichen Kreisen geordnet anzugeben, damit ich den einzelnen Kreisen die erforderliche Anzahl des Ergänzungsheftes zusenden lassen kann. Eine Unterscheidung der Schulen nach Geschlecht der Kinder oder Bekenntnis der Lehrer bedarf es nicht. Die Zahlenangabe genügt.

3) Ehe die unter Abschnitt C. b und c der Vorschläge des Königl. Staatsministeriums vorgesehene Ergänzung der Volksschullesebücher in einer den Erfolg sichernden Weise geschehen kann, bedarf es einer auf Grund der Beobachtungen und Erfahrungen des ersten Jahres anzustellenden erneuten Prüfung. Ich behalte mir also weitere Verfügung vor,

---

*) Zentralblatt für 1889, S. 229.

will aber nicht unbemerkt lassen, daß die meisten Lesebücher, insbesondere diejenigen von Engelien und Fechner, Gabriel und Supprian, Hirt (Bock), Schneider (in Schleswig), das bei Du Mont-Schauberg in Köln erschienene deutsche Lesebuch und das Lesebuch für Oberklassen katholischer Volksschulen, Verlag von Crüwell in Dortmund, das Lesebuch für höhere Mädchenschulen von Kippenberg schon jetzt reichlich Stoffe enthalten, bei deren Behandlung der Lehrer seine Schüler zu königstreuer und vaterländischer Gesinnung und zur dankbarer Anerkennung der Wohlthaten erziehen kann, welche sie der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung verdanken.

4) Besonderer Aufmerksamkeit der Königl. Regierung empfehle ich den Religionsunterricht der Volksschule. Die Vorschrift in Nr. 15 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 weist demselben für die evangelischen Schulen die Aufgabe zu, die Kinder in das Verständnis der Heiligen Schrift und in das Bekenntnis der Gemeinde einzuführen, damit sie befähigt werden, die Heilige Schrift selbständig lesen und an dem Leben wie an dem Gottesdienste der Gemeinde lebendigen Anteil nehmen zu können. Wo der Lehrer der Lösung dieser Aufgabe gewissenhaft und mit Verständnis zustrebt, wird er sich bewußt bleiben müssen, daß er nicht auf äußere, gedächtnismäßige Aneignung eines möglichst reichen Stoffes, sondern auf Begründung religiössittlicher Gesinnung sein Augenmerk zu richten habe. Die Königl. Regierung wolle daher bei den Revisionen der Schulen und den aus Anlaß derselben zu erteilenden Anweisungen ganz besonders darauf achten, daß der Religionsunterricht in diesem Sinne erteilt werde. Wo den Lehrern die ausreichende katechetische Bildung zur Seite steht, wird in den evangelischen Schulen eine angemessene Behandlung der dem lutherischen Katechismus beigegebenen Haustafel gerade für die gegenwärtigen Verhältnisse Wert haben.

Bezüglich des katholischen Religionsunterrichtes wird weitere Verfügung vorbehalten.

5) Für den Geschichtsunterricht in den Volksschulen, den Mittelschulen und den höheren Mädchenschulen bestimme ich:

a. die vaterländische Geschichte ist jedenfalls bis zum Regierungsantritt Seiner Majestät Kaiser Wilhelms des Zweiten weiterzuführen;

b. der Unterricht ist sowohl auf der Mittel-, als auch auf der Oberstufe zu geben;

c. in demselben sind auf der Oberstufe die Verdienste der preußischen Herrscher um das Volkswohl besonders hervorzuheben;

d. wo die besonderen Verhältnisse einer Schule Kürzungen nötig machen, dürfen dieselben nicht auf Kosten der Geschichte der

neueren Zeit geschehen, sondern es ist dann ein späterer Ausgangspunkt für die Geschichtserzählungen zu wählen.

In Ausführung dieser grundlegenden Bestimmungen werden besondere Lehrpläne zu erlassen sein für den vaterländischen Geschichtsunterricht der höheren Mädchenschule und der Mittelschule, der mehrklassigen Volksschule, der Volksschule mit einem oder mit zwei Lehrern. Ich sehe der Einrichtung der besonderen Lehrpläne vor dem 10. Januar k. J. entgegen.

Einer besonderen Begründung bedürfen diese Anordnungen nicht. Das deutsche Volk, insbesondere die Bürger des preußischen Staates, genießen das hohe Glück, ein Vaterland, ein Herrscherhaus zu besitzen, auf dessen Geschichte sie stolz sein dürfen. Was zur Zeit Friedrichs des Großen gesagt wurde: Die andern Völker beneideten dem Preußen seinen König, gilt noch heute. Der Fleiß und die hervorragende Begabung vaterländisch gesinnter Geschichtsschreiber haben die deutsche und die preußische Geschichte nach allen Richtungen durchforscht und in einer Vollkommenheit der Form dargestellt, welche man vorher nur bei der Geschichte der alten Völker kannte. Eine Fülle lebensvoller Anschauung und sittlich tief und nachhaltig anregender Momente tritt uns aus der Erzählung von der fast ein halbes Jahrtausend erfüllenden ununterbrochenen Arbeit der Hohenzollern für ihr Land und Volk entgegen. Es wäre Undank gegen das Herrscherhaus und gegen die großen Männer, welche unter seiner Führung in Krieg und Frieden alle ihre Kräfte für unsern Staat eingesetzt haben; es wäre eine Versündigung gegen das heranwachsende Geschlecht, wenn man versäumen wollte, es mit den Segnungen bekannt zu machen, welche ihm aus seiner Zugehörigkeit zum preußischen Staat erwachsen; es wäre ein ebenso starkes Unrecht gegen den Staat selbst, wenn ihm ein vaterlandsloses Geschlecht herangezogen würde. Deshalb sollen sämtliche preußischen Könige in dem Unterricht der preußischen Jugend eine hervorragende Stelle erhalten, und ebenso sollen die ausgezeichneten Männer, welche in den Befreiungskriegen und in den Kämpfen Kaiser Wilhelms des Ersten für König und Vaterland Kraft und Leben eingesetzt haben, der Jugend als leuchtende Vorbilder gezeigt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Goßler.

An
sämtliche Königl. Regierungen und an das
Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.
U. III. 1083. I. Ang.

Der Kultusminister hat in einem Erlaß vom 22. Aug. 1893 U. III. A. 2200 über den Geschichtsunterricht an den Volks-

schulen seiner Befriedigung über die Fortschritte Ausdruck gegeben, die auf Grund der Verfügung vom 18. Oktober 1890 gemacht sind, sich aber doch zu folgenden Bemerkungen genötigt gesehen: „Diese Fortschritte würden aber noch größer sein, wenn sich nicht viele Lehrer durch ein gut gemeintes, aber oft verfehltes Streben nach Gründlichkeit verleiten ließen, zu lange bei den Anfängen der deutschen und der preußischen Geschichte zu verweilen, und dadurch genötigt würden, im weitern Verlaufe, gerade bei den wichtigern Stellen zu kürzen. Nur dadurch erklärt es sich, daß die Schüler zuweilen über die Einzelheiten in den Anfängen unsrer vaterländischen Geschichte mehr als ausreichend unterrichtet seien, während sich ihre Kenntnisse über einzelne grundlegende Thatsachen des weitern geschichtlichen Verlaufs, insbesondere der neuern vaterländischen Entwickelung, als lückenhaft und unzugänglich erwiesen. Der Minister legt den entschiedensten Wert darauf, daß die heranwachsende Jugend im Unterricht der Volksschule ein klares und volles Bild von der Sorge erhalte, die der Große Kurfürst und die preußischen Könige der Förderung des Volkswohles zugewendet haben, und daß ihr auch eine anschauliche Darstellung der Zeiten gegeben werde, in denen unsre Könige die Macht Preußens gegründet und gefestigt, sowie dem Deutschen Reich seine Einheit wiedergewonnen haben." Das Provinzialschulkollegium zu Berlin und die Regierungen sind ersucht worden, insbesondere die Schulaufsichtsbeamten anzuweisen, sich zu überzeugen, wie weit die vorgedachte Anordnung beachtet worden ist, und ihre etwaige Nichtbefolgung zu rügen.

2. Verächtlichmachung des Volksschulwesens. Erk. der Strafkammer des Landgerichts zu Halle vom 10. November 1890.

Der verantwortliche Redakteur der sozialdemokratischen Zeitung „Volksblatt für Halle und den Saalekreis", stand wegen Vergehens gegen § 131 des Strafgesetzbuches in idealem Zusammentreffen mit Vergehen gegen § 20 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 unter Anklage. Ersteres Vergehen sollte darin bestehen, daß der Angeklagte in einem Artikel erwähnter Zeitung vom 29. Mai 1890 erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt waren, öffentlich behauptet bezw. verbreitet habe, um dadurch Staatseinrichtungen verächtlich zu machen, wodurch er als verantwortlicher Redakteur jener Zeitung auch gegen das Preßgesetz verstoßen. Verächtlich in dem fraglichen Artikel sollte das Volksschulwesen gemacht worden sein insofern, als gegen dasselbe der Vorwurf erhoben worden, das es nur dazu da sei, das Volk, d. h. ärmere Schichten der Bevölkerung, in Unwissenheit, in Dummheit zu erhalten, um die infolgedessen unwissend Gebliebenen besser ausnutzen zu können. Der bezügliche Artikel ist überschrieben: „Volksbildung und

Aufklärung" und erörtert, wie die Sozialdemokratie fortwährend bestrebt sei, wahre Bildung und Aufklärung dem Volke zugänglich zu machen, damit dasselbe dahin gelange, die Leitung seiner Geschicke selbst in die Hand zu nehmen, was durch die traurigen Zustände der heutigen Volksbildung verhindert würde. Das gegen den Angeklagten eingeleitete Verfahren hat eine kleine Vorgeschichte, indem auf den bezüglichen Antrag der Staatsanwaltschaft beim hiesigen Königl. Landgericht letzteres durch die beschließende Instanz der I. Strafkammer die Einleitung des Strafverfahrens abgelehnt, weil kein Vergehen in dem bezüglichen Artikel zu finden sei. Hierauf ist von der Staatsanwaltschaft Beschwerde beim Königl. Oberlandesgericht Naumburg a. S. erhoben, das den ablehnenden Beschluß des Landgerichts aufgehoben und die Sache zur Verhandlung hierher verwiesen hat. Der Angeklagte ward nun beschuldigt, wider besseres Wissen Staatseinrichtungen, nämlich das Volksschulwesen, durch Behauptung erdichteter bezw. entstellter Thatsachen verächtlich zu machen unternommen zu haben, d. h. indem er besagten Artikel aus sittlich verwerflichen Motiven veröffentlichte. Fragliche Verächtlichmachung sollte darin liegen, daß in dem Artikel gesagt worden: „Die ärmeren Schichten der Bevölkerung werden (von der herrschenden Gesellschaft) systematisch von den höheren Schulen ferngehalten, und in den Volksschulen werde nur das Notwendigste gelehrt". Hierzu ward dem Angeklagten bedeutet, daß doch jeder irgend eine beliebige Schule besuchen könne, wer Schulgeld bezahlt, so daß von „systematischem Fernhalten ꝛc." doch nicht die Rede sein könne. Der Angeklagte erwiderte, daß es doch eben vom Schulgeldzahlen abhänge, höhere Schulen besuchen zu können, wozu der Arme doch nicht die Mittel habe. Die Königl. Staatsanwaltschaft erachtete das Vergehen für erwiesen, da durch den Vorwurf, das Volk in Dummheit zu erhalten, eine wissentlich erdichtete falsche Thatsache zur Verächtlichmachung der Volksschulen behauptet worden; als Strafe würde ein Monat Gefängnis zu beantragen sein. Das Urteil lautete gemäß dem Strafantrage mit der Begründung, daß das Vergehen gegen § 131 des Strafgesetzbuches in idealer Konkurrenz mit Preßvergehen als erwiesen angenommen. Es seien nicht nur entstellte, sondern auch erdichtete Thatsachen zur Verächtlichmachung des Volksschulwesens in erwähntem Artikel enthalten, wodurch das Volk aufgehetzt werden solle. Das Reichsgericht habe in ähnlichen Fällen bereits in gleichem Sinne entschieden. Solche Brand- und Hetzartikel aber müßten energisch bestraft werden.

3. Bescheide auf Immediatgesuche. Min.-R. v. 27. April 1891. B. 1277. (Zentralblatt S. 396).

Die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts werden darauf hingewiesen, daß in den Bescheiden an Bittsteller, deren Gesuche

ohne eine besondere Allerhöchste Ordre und auch nicht mit dem speziellen Befehle der Berichterstattung aus dem Königl. Kabinett eingehen, die durch den abschriftlich beiliegenden Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1867 vorgeschriebene Form zur Anwendung zu bringen ist.

Anlage: „In den Bescheiden auf die an Mich gerichteten, ohne weitere Bestimmung von Mir remittierten Immediatvorstellungen wird seitens der betreffenden Behörden den Bittstellern häufig eröffnet, daß die Immediatvorstellung „unberücksichtigt“ oder „ohne Allerhöchste Bestimmung“ dorthin gelangt sei. Eine solche Fassung der Bescheide entspricht nicht Meiner Absicht. Die Remission der Vorstellung bezweckt lediglich die Herbeiführung einer sorgfältigen Prüfung des Gegenstandes derselben durch den betreffenden Departementschef oder die von ihm damit zu beauftragende Behörde, und ist nach erfolgter Prüfung das Geeignete auf die Vorstellung zu verfügen oder, falls dies notwendig ist, zu berichten, andernfalls aber der Bescheid an den Bittsteller zu erlassen. Dem entsprechend muß in den letzten Bescheiden jedesmal zu erkennen gegeben werden, daß die Immediatvorstellung auf Meinen Befehl an den betreffenden Departementschef ꝛc. „zur Prüfung“ abgegeben sei, daß diese Prüfung stattgefunden habe und welcher Beschluß hierauf gefaßt worden. Ich beauftrage das Staatsministerium, hiernach das weitere zu veranlassen.“

Berlin, den 13. April 1867.

Wilhelm R.

Anm. a. Der übliche Instanzenweg bei Gesuchen von Schulaufsichtsbeamten und Volksschullehrern an die Behörden ist innezuhalten. Min.-Erlaß vom 8. Oktober 1890. (Zentralblatt S. 732).

b. Auf Gesuche um Beförderung und auf Bewerbungsgesuche, welche direkt an den Minister gerichtet sind, wird grundsätzlich ein Bescheid nicht erteilt. Min.-R. vom 27. Februar 1892.

4. Das Schulaufsichtsrecht der Regierung gegenüber einem evangelischen Magistrat in der Provinz Hannover. Min.-V. vom 21. Dezember 1889. U. III. a. 18509. (Zentralblatt für 1890 Seite 215).

Die Vorstellung vom 21. August 1886, in welcher darüber Beschwerde geführt worden ist, daß die dortige Königl. Regierung über das evangelische Schulwesen in der Stadt N. dem evangelischen Magistrate gegenüber Aufsichtsrechte in einem Umfange in Anspruch nehme, welcher in dem bestehenden Rechte und Gesetze keine Begründung finde, hat zu wiederholten eingehenden Erörterungen Veranlassung gegeben.

Nach dem Ergebnis dieser inzwischen zum Abschluß gelangten Erörterungen kann ich im Einverständnis mit dem Herrn Oberpräsidenten die gedachte Beschwerde in der Hauptsache für begründet erachten.

Die Auffassung, von welcher der evangelische Magistrat in seiner Beschwerde unter Berufung auf den Allerhöchst bestätigten Anhang zum Ortsstatut für die Stadt N. vom 14. Mai 1853 ausgeht, daß die Verwaltung des städtischen evangelischen Schulwesens sich nach der Hannöverschen revidierten Städteordnung vom 24. Juni 1858 regele und daß hiernach sich auch der Umfang des Aufsichtsrechtes der Regierung bestimme, ist schon aus dem Grunde nicht zutreffend, weil nach § 1 der gedachten Städteordnung die Kirchen- und Schulverhältnisse durch dieselbe überhaupt nicht berührt werden.

Anlangend die Bedeutung und die Tragweite des Anhanges zum Ortsstatut vom 14. Mai 1853 läßt die Entstehungsgeschichte dieses Anhanges keinen Zweifel darüber, daß bei Bearbeitung des Ortsstatuts zur Ausführung der Städteordnung vom 1. Mai 1851 nur die Absicht obgewaltet hat, gleichzeitig für das evangelische Kirchen- und Schulwesen definitive Bestimmungen zu treffen, daß die hierfür erlassenen Bestimmungen ausdrücklich von der Aufnahme in das Ortsstatut als nicht dahin gehörig ausgeschlossen und deshalb in einem besonderen als Anhang zum Ortsstatut bezeichneten Regulativ veröffentlicht wurden.

Der evangelische Magistrat meint, daß dieses Regulativ sich auf die Bestimmung des § 28 des Gesetzes über Kirchen- und Schulvorstände vom 14. Okt. 1848 beziehe, und, da diese Vorschrift für Städte mit Rücksicht auf die örtlichen Einrichtungen und Verhältnisse Abweichungen von dem Gesetze (bezw. von dem ganzen Gesetze) gestatte, die Wirkung habe, daß die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Schulvorstandsgesetzes für den Bereich der Verwaltung des evangelischen Schulwesens in der Stadt N. überhaupt ausgeschlossen sei. Diese dem Inhalt des Anhanges zum Ortsstatut vom 14. Mai 1853 von dem evangelischen Magistrat beigelegte Bedeutung kommt demselben indessen offenbar nicht zu. Der Zweck dieses Regulativs ist ersichtlich nur dahin gegangen, die städtischen Organe der Kirchen- und Schulverwaltung zu bestimmen, ohne über die Zuständigkeit der höheren Instanzen Bestimmungen zu treffen. Nach § 1 soll das protestantische Kirchen- und Schulwesen, bis allgemeine Anordnungen über die Kirchen- und Schulverfassung ein Andres mit sich bringen, in bisheriger Weise von den evangelischen Mitgliedern des Magistrats verwaltet werden. Daneben wird im § 2 noch auf die Berücksichtigung des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 hingewiesen.

Nähere Bestimmungen über die in N. zuzulassenden Abweichungen von dem in dem Regulativ auch gar nicht angezogenen Gesetze vom 14. Oktober 1848 sind in demselben aber überhaupt nicht vorgesehen.

Für die Auffassung des evangelischen Magistrats, daß die Befugnisse der höheren Behörden, insbesondere der Königl. Regierung daselbst als der nach dem Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883 gegenwärtig vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde gegenüber dem evangelischen Schulwesen in der Stadt N. durch den Anhang zum Ortsstatut beschränkt seien, läßt sich hiernach aus den Bestimmungen dieses Anhanges nichts entnehmen, zumal da das Aufsichtsrecht der höheren Behörden im § 1 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 ausdrücklich gewahrt ist und vollends nach Erlaß des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 es keinem Zweifel unterliegt, daß, insoweit einer Gemeinde oder deren Organen eine Teilnahme an der Schulaufsicht zusteht, letztere das dem Staate zustehende, durch von ihm ernannte Behörden und Beamte auszuübende Aufsichtsrecht weder ausschließen noch einschränken kann.

Den nächsten und hauptsächlichsten Anlaß zur Beschwerde haben dem evangelischen Magistrate anscheinend diejenigen Verfügungen der Königl. Regierung daselbst gegeben, welche das bei Anstellung und Entlassung bezw. bei Emeritierung und Pensionierung von Lehrern und Lehrerinnen an den evangelischen Volksschulen, der Bürgerschule und der höheren Mädchenschule in N. einzuhaltende Verfahren und die auf diesem Gebiete von der Regierung für sich in Anspruch genommene Zuständigkeit betreffen.

Der evangelische Magistrat geht bei der Beschwerde hierüber von der Voraussetzung aus, daß die von der Königl. Regierung daselbst auf Grund der von mir erlassenen Anweisung vom 20. Oktober 1883 (Zentralbl. f. d. Unterrichts-Verw. pro 1883, S. 662) getroffenen Anordnungen mit den in der Provinz Hannover hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens bei Anstellung ꝛc. der Lehrer geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in Uebereinstimmung ständen.

Daß und aus welchen Gründen diese Voraussetzung nicht zutrifft und die auf dieser nicht zutreffenden Voraussetzung beruhende Beschwerde für begründet nicht zu erachten, wolle der evangelische Magistrat aus der Entscheidung entnehmen, welche ich aus Anlaß einer wesentlich gleichartigen Beschwerde des Magistrats zu Stade mittels des an letzteren gerichteten, in Abschrift hier beigefügten Erlasses vom 9. Februar d. J. — U. IIIa. 19847 —, welcher auch im Zentralbl. f. d. Unterrichts-Verw. pro 1889, S. 422 ff. veröffentlicht ist, getroffen habe.

Was insbesondere den von der dortigen Königl. Regierung erhobenen Anspruch wegen der Zustimmung zur Entlassung von Lehrern aus dem

Amte auch in solchen Fällen betrifft, in welchen ein Lehrer selbst seine Entlassung nachsucht, so ist die Befugnis überhaupt, Lehrer aus ihrem Amte zu entlassen, bezw. sei es auf deren Antrag oder unfreiwillig in den Ruhestand zu versetzen und über deren Pensionierung Entscheidung zu treffen, in den 1866 mit der Monarchie vereinigten Landesteilen ebenso, wie in den älteren Provinzen ein Ausfluß des staatlichen Schulaufsichts-rechts und der Disziplinargewalt, steht somit allein der Schulaufsichts-Behörde als der den betreffenden Lehrern vorgesetzten Dienstbehörde zu. Ich verweise dieserhalb auf den an das Kuratorium der höheren Schulen und an die städtische Schuldeputation zu Frankfurt a. M. ergangenen, in dem Zentralbl. f. d. Unterrichts-Verw. pro 1888, S. 574 ff., veröffentlichten Erlaß vom 12. Juni 1888 — U. IIIa. 18836, U. IIIb., U. II. und U. IIIa. 13885.

Die weiteren von der Königl. Regierung erhobenen Ansprüche wegen der Zustimmung zur Normierung der Lehrergehälter und des Schulgeldes, der Gründung neuer Lehrerstellen und der Errichtung neuer Schulgebäude und Klassen sind im Hinblick auf die Verordnung vom 13. Mai 1867 (Gesetzsamml. S. 667), die Vorschriften der mit dem Inkrafttreten des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 auch in der Provinz Hannover eingeführten Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817, den § 4 Abs. 1 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885, die Gesetze, betr. die Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888 und 31. März d. J. und die zur Ausführung dieser Gesetze erlassenen Anweisungen gleichfalls als berechtigt anzuerkennen.

Wenn außerdem die Königl. Regierung von dem evangelischen Magistrate die Erwirkung der Genehmigung in den Fällen der Nr. 1, 4 und 6 des Gesetzes über Kirchen- und Schulvorstände vom 14. Oktober 1848 verlangt und die Prüfung der Rechnungen und Etats vornehmen will, so beruht dies auf der an sich zutreffenden Voraussetzung, daß der evangelische Magistrat, welchem als solchem früher konsistoriale Rechte, d. h. in Schulsachen die Befugnisse der früheren Abteilungen der Königl. Konsistorien für Volksschulsachen zustanden, seit Einführung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in der Provinz Hannover gegenwärtig zu der Regierung als der jetzigen Schulaufsichts-Behörde nur noch in dem Verhältnisse eines Schulvorstandes steht.

Dies nötigt aber nicht dazu, in der thatsächlichen Ausübung der der Regierung zustehenden Aufsichtsbefugnisse dem evangelischen Magistrate gegenüber durchgehends gleiche Anforderungen zu stellen, wie solche im allgemeinen gegen sonstige Schulvorstände gestellt werden müssen, weil das

Gesetz vom 14. Oktober 1848 gerade für solche eigenartigen Verhältnisse, wie sie in N. vorliegen, Abweichungen gestattet.

Ich überlasse dem evangelischen Magistrate, Seine Wünsche wegen Zulassung von Abweichungen vom Gesetz der Königl. Regierung zu erkennen zu geben. Die letztere ist von mir ermächtigt, den desfallsigen Wünschen des evangelischen Magistrats, soweit dies irgend thunlich erscheint, zu entsprechen. Ich gebe mich dagegen der Hoffnung hin, daß der evangelische Magistrat seinerseits begründeten Anforderungen der Königl. Regierung gegenüber fortan bereitwilliges Entgegenkommen zu bethätigen bestrebt sein werde.

5. Begriff des postzwangspflichtigen Briefes. Erk. des Reichsgerichts, I. Straff., vom 28. Mai 1891.

Die Zuständigkeit des Reichsgerichts ist in § 136 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes begründet.

Nach den im angegriffenen Berufungsurteil getroffenen thatsächlichen Feststellungen haben die Angeklagten S. N. einerseits und die Kaufleute E. und E. A. N. andrerseits während einer längeren, im Urteil näher bezeichneten Zeit von J. nach O., welche beiden Orte mit Postanstalten versehen waren, durch die Angeklagten M. und S. Sendungen geschickt und zwar derart, daß dieselben in der ersten Zeitperiode der Angeklagte S., in der zweiten der Angeklagte M., dann wiederum S. und demnächst abermals M. gegen Bezahlung an die Adressaten beförderte. Diese Sendungen bestanden entweder in unstrittig verschlossenen Briefen oder darin, daß die in der „O.'er Industrie gefertigten kleinen Waren mit Rücksicht auf ihren geringen Umfang in einen Briefumschlag" gelegt wurden. Dem an sich verschlossenen Briefumschlag war teils ein loser Zettel mit einer die übersandten Waren betreffenden Mitteilung hinzugefügt, teils war die Mitteilung, falls überhaupt eine solche erfolgte, auf die Außenseite niedergeschrieben. Wegen der Verschickung bezw. Beförderung der ersten Kategorie der Sendungen — verschlossene Briefe — ist nach den §§ 1, 2 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 auf Strafe erkannt, dagegen die letztbeschriebene Sendungsgattung von der Bestrafung ausgeschlossen. Der Berufungsrichter hat ferner die gesamte zur Bestrafung gezogene Thätigkeit der Angeklagten S. N., sowie E. und E. A. N. während der ganzen Dauer des Botendienstes, die Thätigkeit der beiden andern Angeklagten während jeder einzelnen Periode ihrer Briefbeförderung als fortgesetztes Delikt angesehen und danach die Strafe bemessen.

Die Revision der Staatsanwaltschaft ersieht in der erfolgten Nichtbestrafung Verletzung der aufgeführten Bestimmungen des Postgesetzes und rügt ferner die Annahme eines fortgesetzten Delikts.

In ersterer Richtung muß die Revision für begründet erachtet werden.

Nach § 1 des Postgesetzes sind verschlossene Briefe und solche unverschlossenen Briefe, welche in verschlossenen Paketen befördert werden, postzwangspflichtig. Nach dem Schlußsatze des § 1 l. c. ist es indes gestattet, verschlossenen Paketen, welche auf andre Weise als durch die Post befördert werden, solche unverschlossenen Briefe, Fakturen, Preiskurante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Pakets betreffen. Für Sachen ist jeder Postzwang weggefallen. Da die oben beschriebenen Sendungen, bezüglich derer Bestrafung nicht erfolgt ist, ebenfalls verschlossen waren und die beigefügten Zettel bezw. Aufschriften auf der Außenseite der Briefumschläge ebenfalls den Inhalt der Sendungen betrafen, so kommt es nur noch darauf an, ob jene Sendungen in Rücksicht auf das der Post zustehende Briefmonopol noch als Briefe anzusehen sind oder unter die Bestimmung des Schlußsatzes des § 1 l. c. fallen.

Was als Brief anzusehen, darüber enthält das Postgesetz vom 28. Oktober 1871 keinerlei Definition. Bei den Verhandlungen über das letztere, wie über das frühere für den Norddeutschen Bund gegebene Postgesetz vom 2. November 1867, Bundes-Gesetzblatt Seite 61, welches in § 2 dieselben Bestimmungen enthält, wie der § 1 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871, ist die Frage der Notwendigkeit der Aufnahme einer Definition in das Gesetz angeregt worden, wegen Schwierigkeit der Feststellung des Begriffs indes nicht beantwortet, so daß es nach dem Bericht des Bundesrats-Ausschusses vom 23. April 1871, Seite 2 (Dambach, Erläuterungen zum Postgesetz vom 28. Oktober 1871, Seite 8) richtiger erschienen ist, den Sprachgebrauch und bezw. die Postordnung entscheiden zu lassen. Diese Faktoren im Zusammenhange mit dem Postgesetz selbst bilden dann auch für die Prüfung der vorliegenden Frage, welche Merkmale zu berücksichtigen sind, ob im Sinne des Postmonopols eine Sendung als postzwangspflichtiger Brief zu erachten ist, die allein geeigneten Anhaltepunkte. Der gewöhnliche Sprachgebrauch wird nur so weit maßgebend sein, als die postalischen Bestimmungen nicht eine von demselben abweichende Auffassung kennzeichnen. Letzteres trifft zu, sobald dem Inhalte der Sendung ein entscheidendes Gewicht beigelegt wird. Es muß zugegeben werden, daß im gewöhnlichen Leben der Brief als eine schriftliche Mitteilung aufgefaßt wird. Im Sinne des Postmonopols würde indes eine solche Auffassung zu eng sein, selbst wenn man der schriftlichen Mitteilung den möglichst weitesten Umfang gäbe und sie auch auf gedruckte, lithographierte und ähnliche Mitteilungen ausdehnte. Daß der Brief nur einen derartigen Inhalt haben darf, dafür findet sich

weder im Postgesetze noch in der auf Grund des § 50 desselben erlassenen Postordnung vom 8. März 1879, Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 135, irgend welche Andeutung. In den §§ 10, 11 der letzteren sind gewisse dort benannte, hier nicht in Betracht kommende Gegenstände von der Postbeförderung überhaupt — also sowohl mittels Briefe als auch mittels Pakete — unbedingt oder bedingt ausgeschlossen. Daraus folgt, daß die Beförderung aller sonstigen Gegenstände, sei es in Briefen oder Paketen, zulässig ist. Der Begriff des postzwangspflichtigen Briefes wird mithin nicht dadurch beseitigt, daß der Inhalt nicht in schriftlichen Mitteilungen, sondern in Zeitungen, Bildern oder irgend welchen sonstigen Gegenständen besteht, wie denn auch tagtäglich die Postanstalt für das für Briefe vorgesehene Porto Gegenstände jeglicher Art in Briefen, die ein gewisses Gewicht übersteigen, befördert. Um den Inhalt einer Postsendung bekümmert sich, abgesehen von Fällen der §§ 10, 11 l. c., die Postbehörde überhaupt nicht. Daß die schriftliche Mitteilung als Inhalt einer Sendung der letzteren im postalischen Sinne keineswegs ausschließlich die Eigenschaft eines Briefes verleiht, folgt auch daraus, daß die Postverwaltung Sendungen, die nur schriftliche Mitteilungen enthalten, aber ein gewisses Gewicht übersteigen, nicht mehr als Briefe, sondern nur noch als Pakete befördert.

Der Berufungsrichter dagegen hat den in Rede stehenden Sendungen um deshalb die Eigenschaft als Briefe abgesprochen, weil, wie er hervorhebt, „nicht die äußere Form der Postsendung, sondern deren Inhalt diese als verschlossenen Brief oder als Warensendung charakterisiert". Er scheidet von der Bestrafung „alle diejenigen Fälle aus, in welchen eine solche Warensendung erfolgt ist". Eine derartige Auffassung über den Begriff des Briefes ist rechtsirrig, und es mußte daher, weil andere Gründe für die Negierung der Briefeigenschaft der fraglichen Sendungen nicht angegeben sind, die Aufhebung des Urteils erfolgen.

Die Revision dagegen stellt als Unterschiedsmerkmal Form und Verpackung der Sendung auf. Es sind dies ebenfalls Kriterien, die für den Sprachgebrauch in Betracht kommen. Ueber die Beschaffenheit enthalten das Postgesetz und die Postordnung gar keine Bestimmungen. Für die Verpackung schreibt der § 7, I der Postordnung nur vor, daß dieselbe bezüglich aller Sendungen — also sowohl für Briefe als auch für Pakete — nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet werden muß, ebenso in § 8, I ib., daß der Verschluß haltbar und so eingerichtet sein muß, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Welche Hülle daher der

Absender eines Schreibens zu letzterem verwenden will, ob er hierzu einen festeren oder dickeren Stoff oder ein weniger haltbares Papier gebraucht, ob er das Schreiben auf gewöhnliches Papier oder auf starkes Pergament setzt und dasselbe mit oder ohne jeden Umschlag an den benannten Adressaten abgeschickt, ist ihm freigestellt. In allen Fällen wird auf Grund des Postgesetzes und der Postordnung der Sendung durch ihre Umhüllung die Eigenschaft eines Briefes oder Pakets ohne weiteres weder gegeben noch genommen. Und ebenso wie bei besonderern Briefgattungen, Briefen mit Wertangabe, in § 9, I der Postordnung noch weitere besondere Sicherungen in der Verpackung gefordert werden, sind umgekehrt einzelne Pakete, wie z. B. einzelne Stücke Wildbrett, in § 8 IV. I. c. von den dort unter I und IV aufgestellten Erfordernissen befreit. Hiervon verschieden ist die Frage, inwieweit zu den der Post gewährten ausschließlichen Rechten auf Briefbeförderung auch die Pflicht der Beförderung hinzutritt. In dieser Richtung sind noch ferner die zur Postordnung erlassenen „Ausführungsbestimmungen“ maßgebend, wie sich solche in Abschnitt V der Allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie vorfinden. Es enthalten dieselben zu § 1, II der Postordnung spezielle Anordnungen über Größe, Dicke und sonstige Beschaffenheit der Sendungen, von deren Befolgung die Annahme zur Beförderung durch die Post als Briefe abhängig gemacht ist, und es sind auch zu den §§ 6, 9 der Postordnung noch nähere Bestimmungen getroffen, wie die Verpackung beschaffen sein muß, um die Beförderung durch die Post zu ermöglichen, die Zurückweisung der Annahme zu verhüten. Man wird nun zwar anerkennen müssen, daß die jenen Vorschriften entsprechenden Sendungen unter allen Umständen als Briefe anzusehen sind. Für die Frage der Postzwangspflicht indes haben diese Bestimmungen nur einen relativen Wert. Denn wenn sie auch der Post das Recht geben, anders geformte oder verpackte Briefe von der Beförderung auszuschließen, so befreit eine andre Formierung oder Verpackung der Sendungen doch nicht ohne weiteres vom Postzwange. Andernfalls würde es genügen, solchen Sendungen nur eine von den bezeichneten Vorschriften abweichende Form oder Verpackung zu geben, um dieselben dem Postzwange zu entziehen, d. h. das Postmonopol zu umgehen. Gerade hinsichtlich der Kriterien der Form oder Verpackung wird daher, unabhängig von jenen Ausführungsbestimmungen, der Sprachgebrauch, ob danach eine Sendung als Brief anzusehen, in Betracht kommen. Im vorliegenden Falle freilich wird die anderweite Feststellung in diesen Richtungen kaum Schwierigkeiten bieten, da es einerseits bisher wenigstens nicht bestritten ist, daß die Form der fraglichen Sendungen der des Verkehrslebens

entsprochen hat, und andrerseits die festgestellte Verwendung von „Briefumschlägen", anscheinend von gewöhnlichem Papier, auch nach dem Sprachgebrauch rücksichtlich des Merkmals der Verpackung den Begriff eines Briefes erfüllt.

Zu dem Kriterium des Sprachgebrauchs nach Form und Verpackung der Sendung tritt indes als ferneres Merkmal für die Eigenschaft einer Sendung als Brief das Gewicht derselben hinzu, wie solches in § 1 der Postordnung für Briefe bis höchstens auf 250 Gramm bemessen ist, so daß in dieser Richtung auch ein hiervon etwa abweichender Sprachgebrauch beseitigt worden. Besitzt eine Sendung daher nach der Auffassung im Verkehr, insbesondere auch in Rücksicht auf Form und Hülle, die Eigenschaft eines Briefes, so muß ihr Gewicht ferner noch innerhalb der Grenze bis zu 250 Gramm sich bewegen, um der Postzwangspflicht zu unterliegen, andernfalls sie, abgesehen von den Drucksachen und Warenproben, als Paket zu befördern ist. Der gegen den absoluten Wert dieses Kriteriums etwa zu erhebende Einwand, daß nichts im Wege steht, auch Schreiben und andere Gegenstände, die weniger als 250 Gramm wiegen, ebenfalls als Paket zu verschicken, verliert sein Gewicht durch die Erwägung, daß nach § 1 des Postgesetzes der Post nur das ausschließliche Recht der Beförderung der dort näher bezeichneten Briefe zusteht, nicht aber das Recht, zu verlangen, daß den Sendungen im Gewichte von weniger als 250 Gramm auch die äußere Form der Briefe gegeben werde, und daß daher die Post daran gar kein Interesse hat, wenn ein Absender es für angemessen erachtet, ihr jene minderwertigen Gegenstände nicht als Briefe für den geringeren Portosatz, sondern als Pakete gegen das für diese normierte höhere Porto zur Beförderung zu geben. Für den dem postalischen Briefmonopol gewährten Umfang genügte die Bestimmung, daß für Briefe das Meistgewicht 250 Gramm betragen soll, daß also ein Brief mit einem Mehrgewicht nicht mehr unter das Monopol fällt und infolge davon dessen Beförderung auch nicht mehr für das für die dem Monopol unterliegenden Briefe im Sinne des § 1 des Postgesetzes anzusehen sind.

6. Zerreißung einer in den Briefkasten gesteckten Postkarte seitens des Absenders. Erk. des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 13. Nov. 1891.

a. Der Absender einer von ihm in einen Briefkasten gesteckten Postkarte, der diese aus der Sammeltasche des mit der Leerung des Kastens beschäftigten Postbediensteten gegen dessen Willen wegnimmt und zerreißt, ist wegen Beiseiteschaffung eines in amt-

licher Aufbewahrung befindlichen Gegenstandes aus § 133 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen.

b. Eine *Post*, mit welcher nach Anordnung der Postverwaltung Personen befördert werden, ist auch dann als *Personenpost* und zwar als „ordentliche" Post im Sinne des § 11 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 anzusehen, wenn sie ursprünglich nur zur Güterbeförderung bestimmt war und als Güterpost eingerichtet ist. Den Gegensatz zur „ordentlichen" Post bilden die Extraposten. Erk. des O.-L.-G. Köln vom 11. Juli 1892.

c. Die durch § 11 des Postgesetzes begründete *Verpflichtung des Postfiskus*, bei körperlicher Beschädigung von Reisenden für die Kur- und Verpflegungskosten Ersatz zu leisten, tritt nicht ein, wenn der Reisende nicht bei der Postanstalt oder sogenannten Haltestelle, sondern unterwegs durch den Postillon an einer zur Aufnahme von Personen nicht bestimmten Stelle zur Reise mit der Post zugelassen wurde. Dass. Erk.

d. Hat der zur *Empfangnahme von Postanweisungen* und Geldbriefen *bevollmächtigte Kassierer* eines Institus eine an dieses Institut adressierte Geldsendung in Empfang genommen, so hat damit *das Institut selbst* jene Sendung empfangen. War die Geldsendung vom dem Institut gar nicht gewünscht worden und auch sonst nicht sachlich begründet gewesen, so haftet das Institut im Gebiete des Preuß. Allg. Landrechts nicht für die vom Kassierer unterschlagene Sendung — auch wenn er sie zur Deckung früherer Defekte verwendet hat —, wenn der Absender hinsichtlich der Sendung grob fahrlässig gehandelt hat. Den Nachweis der erfolgten Unterschlagung hat das Institut zu führen. Erk. des Reichgerichts, I. Zivils., vom 16. März 1892.

e. Eine bei der Post aufgegebene und mit den vorgeschriebenen Vermerken der Postbeamten versehene *Postanweisung* ist eine *öffentliche Urkunde*, deren Verfälschung in rechtswidriger Absicht und Benutzung zum Zweck einer Täuschung als *Urkundenfälschung* aus § 267 Str.-G.-B. zu bestrafen ist. Erk. des Reichsgerichts, IV. Straff., vom 14. April 1893.

7. *Verleihung von Ordenszeichen an Lehrer.* Reg.-Verf., Hildesheim, den 9. Oktober 1887.

Die bei uns eingegangenen Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen an Lehrer veranlassen uns, den Herren Kreisschulinspektoren über das bei solchen Anträgen zu beobachtende Verfahren und die bestehenden bezüglichen Vorschriften folgendes mitzuteilen: 1) Die Verleihung von Auszeichnungen — Titeln, Orden und Ehrenzeichen — erfolgt

in der Regel aus Anlaß einer fünfzigjährigen Dienstzeit, der Pensionierung oder einer besondern Würdigkeit und Tüchtigkeit. 2) Eine amtliche Berücksichtigung des Abschlusses einer fünfzigjährigen Wirksamkeit im Lehramte setzt voraus, daß die vollen 50 Jahre, welche vom Tage des Amtsantritts bezw. der eidlichen Verflichtung zu berechnen sind, von dem Betreffenden nach Erlangung der Befähigung als Volksschullehrer in Lehrerstellen an öffentlichen Volksschulen in Preußen bezw. im vormaligen Königreich Hannover zugebracht worden sind. Ein Nachweis hierüber ist bei Anträgen auf Verleihung von Auszeichnungen beizubringen. 3) Aus Anlaß eines Jubiläums ist ein Antrag auf Geldunterstützung nicht zu stellen, da bei Unterstützung die Bedürftigkeit, nicht aber ein Jubiläum in Frage kommt. Auch ist es unstatthaft, aus Anlaß einer Jubelfeier 2c. gleichzeitig mehrere Auszeichnungen (Orden, Titel) zu beantragen. 4) Bei Anträgen auf Verleihung des Adlers der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern kommt es erst auf den Nachweis an, daß der Lehrer den besondern Bestimmungen genügt, welche das Statut vorschreibt. Ueber die Bedeutung dieses Ordens enthält das Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung, 1865, S. 200, folgendes: „In dem unter dem 23. August 1851 Allerhöchst vollzogenen Statut des Hohenzollernschen Hausordens (Ges.-Samml. S. 671 ff.) ist im Art. 3 bestimmt:

„Diesen Unsern Königlichen Hausorden werden Wir und Unsere Nachfolger in der Krone an solche Personen verleihen, welche um die Erhaltung des Glanzes und der Macht Unseres Königlichen Hauses sich verdient gemacht und eine besondere Hingebung an Uns und Unser Haus an den Tag gelegt haben, sowohl durch ein in der Gegenwart seine Frucht tragendes Verdienst, durch aufopferndes und mannhaftes Benehmen im Kampf für dasselbe gegen äußere oder innere Feinde, als durch ein Wirken für die Zukunft, das in kommender Zeit Frucht bringen wird, durch Ermunterung und Bereitung der heranwachsenden und zukünftigen Geschlechter zu gleicher Treue und gleichem Thun". Hinsichtlich der Auszeichnung der zuletzt gedachten Verdienste bestimmt der Art. 5. der Statuten: „Solchen Personen aber, welche in Hinblick auf die Zukunft in die Herzen der heranwachsenden und zukünftigen Geschlechter den Keim treuer Gesinnung und treuer Thaten legen, sei es durch ernste Zucht der Jugend und Erweckung gottesfürchtiger, treuer und vaterlandsliebender Gesinnung in der Schule, sei es durch hervorragende Werke der Kunst und Wissenschaft, welche auch in ferneren Geschlechtern den Geist der Treue und Vaterlandsliebe wecken, wird der Adler des Ordens in drei Klassen, Groß-Komtur, Komtur, Ritter, verliehen werden". In der Allerhöchsten Ur-

kunde vom 18. Oktober 1861, die Erweiterung des Königlichen Hausordens von Hohenzollern betreffend, haben des Königs Majestät unter Nr. 3 zu befehlen geruht, daß das bisherige silberne Kreuz und der silberne Adler zur vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern erhoben werden. — Von der Ansicht ausgehend, daß das, was als Verdienst um die Jugend in der Schule nach Art. 5 der Statuten durch Verleihung des Adlers des Königlichen Hausordens von Hohenzollern anerkannt und geehrt werden soll, Aufgabe und Pflicht jedes Lehrers sei, daß es aber für die mit Königstreue und patriotischer Gesinnung verbundene ausgezeichnete Erfüllung dieser Pflicht keine angemessenere Anerkennung gebe, als die Verleihung des Adlers des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, hat der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten unter dem 24. Februar d. J. Allerhöchsten Orts um die Ermächtigung gebeten, in den zutreffenden Fällen die Verleihung des genannten Ordens beantragen zu dürfen. Des Königs Majestät haben diese Ermächtigung zu erteilen geruht."

Es handelt sich aber gleichzeitig darum, ob der Lehrer nach seiner amtlichen Stellung in kombinierten Ämtern, als erster oder Hauptlehrer, nach dem Grade seiner Ausbildung, nach seinen Gesamtleistungen in der Schule, seiner Thätigkeit auf Lehrerkonferenzen, durch verdienstliche Wirksamkeit auf einem andern Gebiete gemeinnütziger Thätigkeit 2c. sich ausgezeichnet hat, widrigenfalls nicht der Adler der Inhaber des Hohenzollern-Hausordens, sondern das Allgemeine Ehrenzeichen zu beantragen ist. 5) Bei Anträgen auf Erwirkung von Orden und Ehrenzeichen für Volksschullehrer ist fortan das vorgeschriebene hierneben angeschlossene Formular zu verwenden. Handelt es sich um fünfzigjährige Dienstjubiläen oder Emeritierungen, so ist der betreffende Tag bestimmt anzugeben. Die Begründung des Antrages ist vollständig in dem Nachweisungsformulare, nicht auch teilweise in dem Begleit- und Überreichungs-Berichte vorzubringen. Sämtliche Angaben der Nachweisung müssen auf sicheren Ermittelungen beruhen. Zur Verhütung von Unzuträglichkeiten muß insbesondere in zuverlässiger Weise festgestellt werden, ob, beziehungsweise welche preußische Orden und Ehrenzeichen der Vorgeschlagene bereits besitzt, und eventuell seit wann er mit solchen dekoriert ist. Unter „Bemerkungen" sind neben der Konfession 2c. auch die Einkommensverhältnisse und bei Lehrern an mehrklassigen Schulen die Anzahl der Klassen und Lehrer der betr. Schule, sowie diejenige Klasse, an welcher der Lehrer etwa als Hauptlehrer fungiert, anzugeben, sofern diese Angaben nicht bereits in der Kolonne „Gründe" aufgeführt sind. 6) Anträge auf Auszeichnungen, welche nach dem Eintritt des den äußeren Anlaß bietenden

Ereignisses gestellt werden, können eine Berücksichtigung nicht finden. Dasselbe gilt von solchen Vorschlägen, welche Personen betreffen, die in dem letzten Jahre eine Beförderung erfahren haben, oder innerhalb der nächsten drei Jahre ihr fünzigjähriges Dienstjubiläum begehen oder während dieser Zeit nach Maßgabe ihres Lebensalters voraussichtlich in den Ruhestand treten werden. 7) Da Anträge auf Auszeichnungen nur bei außerordentlichen Veranlassungen besonders, im übrigen aber — namentlich bei Emeritierungen und fünfzigjährigen Dienstjubiläen — von Zeit zu Zeit in Vorschlagslisten zusammengestellt von uns höheren Orts einzureichen sind, und zwar so zeitig, daß unsere Berichte 6 Wochen vor dem Tage des Amtsjubiläums in den Händen des Herrn Ministers sich befinden, so bestimmen wir hierdurch, daß bezügliche Anträge der Regel nach allemal in den ersten beiden Wochen des Quartals bei uns gestellt werden, welches dem Quartale vorausgeht, in welches der den Antrag veranlassende Tag fällt. Fällt beispielsweise der Tag einer fünfzigjährigen Jubiläumsfeier auf den 2. Januar, so ist der bezügliche Antrag in der ersten Hälfte des vorangehenden Oktober-Monats bei uns zu stellen. 8) Durch Todesfälle erledigte Ordens-Insignien und Ehrenzeichen sind unter Angabe des Todestages des Dekorierten spätestens 14 Tage nach dem erfolgten Ableben desselben uns einzusenden. Die Einforderung etwaiger Orden und Ehrenzeichen von emeritierten Lehrern gehört zum Ressort der Herren Landräte, bezw. der Magistrate der selbständigen Städte, eine Anzeige der Herren Kreis-Schulinspektoren ist daher an uns nicht erforderlich.

8. Allgemeines Ehrenzeichen in Gold. Min.-V. vom 31. Oktober 1890. U. III a. 22853. (Z.-Bl. S. 737).

Die Königl. Regierung wird veranlaßt, mit bezug auf den Zirkular-Erlaß vom 25, April d. J. — B. Nr. 1043 — (Zentr.-Bl. für 1890, S. 511), bei den dortseitigen Vorschlägen zur Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Volksschullehrer aus Anlaß des Krönungs- und Ordensfestes zu prüfen, ob nicht auch in geeigneten Fällen für Lehrer das „Allgemeine Ehrenzeichen in Gold", welches durch den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1890 für Personen des Zivil- und Militärstandes, die sich bereits im Besitze des „Allgemeinen Ehrenzeichens" befinden und sich einer weiteren Auszeichnung würdig gemacht haben, gestiftet worden ist, in Vorschlag zu bringen sein wird.*)

9. Verpflichtungen zwischen Fiskus und den Beamten. Erk. des Reichsgerichts, VI. Zivils., vom 4. Mai 1891 (Jurist. Wochenschr. 1891, S. 341).

---

*) Stiftung eines Kreuzes für die Generalsuperintendenten als Abzeichen ihrer Würde. Erlaß vom 8. Juni 1891. (Z.-Bl. S. 433.)

Die Anstellung eines Beamten im Staatsdienste erzeugt nicht bloß ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, sondern daneben auch zwischen dem Fiskus und dem Angestellten privatrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen, welche nach den für den Dienstmietsvertrag maßgebenden Grundsätzen zu beurteilen sind. Aus dem Dienstmietsvertrage aber erwächst nach feststehender Rechtsprechung im Geltungsbereiche des gemeinen wie des preußischen Rechts für den Dienstherrn die Verpflichtung, thunlichst für die körperliche Sicherheit des Dienenden bei seinen Dienstverrichtungen Sorge zu tragen. Vergl. Entsch. in Zivilsachen Bd. XVIII, S. 173; Bd. XII, S. 48.

10. Die preußischen Konsistorien sind vorgesetzte Behörden der Kreissynoden. Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. Juli 1892. (Juristische Wochenschrift 1892, S. 409).

Unter „Behörden" im Sinne des § 196 R.-Str.-G.-Bs. sind nicht bloß staatliche, sondern auch kirchliche Behörden zu verstehen. Eine solche ist die Kreissynode in Preußen infolge der ihr im § 53 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 beigelegten Befugnisse jedenfalls; sie ist namentlich nicht mit den im § 197 R.-Str.-G.-Bs. erwähnten gesetzgeberischen Versammlungen oder sonstigen politischen Körperschaften auf gleiche Linie zu stellen, weil sie nach Nr. 3 bis 6 des § 53 auch eine verwaltende und beaufsichtigende Thätigkeit auszuüben hat und insoweit mit behördlichen Verrichtungen ausgestattet ist. Nach Art. 28 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, verbunden mit der Verordnung vom 5. September 1877, ist nun seit dem 1. Oktober 1877 die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche, soweit solche bis dahin vom Kultusminister und den Regierungen geübt war, auf den Evangelischen Oberkirchenrat und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung übergegangen. Hiernach (vergl. auch revid. Instr. zur Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 25. Januar 1882, Nr. 49) sind ohne Zweifel die Königl. Konsistorien vorgesetze Behörden der Kreissynoden ihres Bezirks, haben also das Recht, wegen der gegen dieselben in bezug auf ihren Beruf begangenen Beleidigungen nach § 196 a. a. O. den Strafantrag zu stellen.

11. Die Beamten des Evangelischen Ober-Kirchenrats und der Konsistorien sind besoldete unmittelbare Staatsbeamte. Erk. des O.-V.-G., II. S., vom 1. April 1892. (Entsch. Bd. XXII, S. 36).

Nach dem bestehenden Rechte besitzen die Beamten des Evangelischen Ober-Kirchenrats und die Konsistorien auch heute noch alle Eigenschaften unmittelbarer Staatsbeamten, oder — was damit zusammenfällt — sie

sind auch heute noch besoldete, unmittelbare Staatsdiener. Deshalb ist es auch nichts Abnormes, daß sie den allgemeinen Staatsdiensteid leisten, aus der Staatskasse besoldet werden und zum Ruhegehalt wie zu andern Bezügen der Staatsbeamten berechtigt sind, sondern es vollziehen sich alle diese Vorgänge in Anwendung der für sämtliche unmittelbare Staatsdiener geltenden Vorschriften auf eine Gruppe von Beamten, die ebenfalls dem Kreise der unmittelbaren Staatsdiener angehören.

12. Vorgesetzte des Landrats. Erkenntnis des Reichsgerichts, I. Strafs., vom 20. April 1891. (Jurist. Wochenschrift 1891, S. 321).

In der preußischen Rheinprovinz ist der Regierungspräsident der amtliche Vorgesetzte des Landrats. § 46 Verordnung vom 26. Dezember 1808; § 44 Verordnung vom 30. April 1815; § 11 Kabinetts-Ordre vom 31. Dezember 1825. D II 1; § 12 Instruktion vom 23. Oktober 1817; §§ 17, 18 Landesverw.-Gesetz vom 30. Juli 1883; § 32 Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887; §§ 3 und 50 Abs. 3 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juni 1883; § 24 Zuständigkeits-Gesetz vom 1. August 1883.

13. Verhalten der Beamten bei Amtshandlungen. Erkenntnis des O. V.-G., IV. S., vom 17. Februar 1891. (Pr. Verw.-Bl. Bd. XVIII, S. 403).

Nach den für alle Gebiete des Verwaltungsrechts geltenden Grundsätzen haben Beamte, deren persönliches Interesse von einer Amtshandlung wesentlich betroffen wird, sich der Beteiligung an einer solchen zur Vermeidung der Rechtswidrigkeit zu enthalten — § 57, Abs. 5. Kreisordnung vom 13. Dezember 1872.

14. Verletzung der Berufspflicht. Erk. des Reichsgerichts, II. Strafs. vom 6. Oktober 1891. (Jurist. Wochenschr. 1891, S. 511).

Daß Verletzung einer Berufspflicht nur vorliege, wenn jemand von den ihm zu Gebote stehenden Fachkenntnissen keinen Gebrauch macht, diese Annahme ist irrig. Das Gesetz trifft in dieser Beziehung keine Entscheidung zwischen derjenigen Unaufmerksamkeit, die auf Mangel der erforderlichen Kenntnisse und derjenigen, welche auf Nichtanwendung der letztern beruht.

15. Verletzungen im Dienst und Vermögensverluste. Erk. des Reichsgerichts, VI., Zivils. vom 19. Januar 1891. (Pr. Verw.-Bl., Bd. XII, S. 268).

Es ist ein kaum bestrittener Grundsatz, daß für die Berechnung des Schadensumfanges zunächst diejenige Lage maßgebend ist, in welcher sich der Verletzte zur Zeit der Verletzung befand. (Erk. des Reichs-

Ober-Handelsgerichts Bd. VIII, S. 370; Bd. VI, S. 9; Bd. XXII, S. 158.) Wenn es sich aber um Bemessung des Vermögensverlustes handelt, welchen der Verletzte von der Zeit der Verletzung an künftig erleiden wird, so dürfen nur diejenigen günstigeren Verhältnisse mitberücksichtigt werden, welche zur Zeit des Unfalls in sicherer Aussicht standen, deren Verwirklichung aber eben durch den Unfall ausgeschlossen wurde. Bloße entfernte Möglichkeiten sind nicht zu berücksichtigen und kann eben deshalb, wenn sich dieselben später gleichwohl verwirklichen, auch nicht gesagt werden, daß sie mit Rücksicht auf diese bloße Möglichkeit einer Realisierung schon früher hätten geltend gemacht werden müssen. Nun kann allerdings zugegeben werden, daß im allgemeinen eine noch in unbestimmter Ferne in Aussicht stehende Beförderung eines Beamten, die von verschiedenen ungewissen Voraussetzungen abhängt, ohne Rechtsirrtum nur als bloße Möglichkeit, nicht als sichere Aussicht augefaßt werden kann. Nun wird diese Auffassung ebensowohl gegen die frühere, als auch gegen die derzeitige Geltendmachung eines auf eine solche bloße Möglichkeit gestützten Anspruches sprechen. Fraglich muß es aber erscheinen, ob dieser Gesichtspunkt auch dann noch durchschlagend erscheint, wenn die Zeitgenossen eines Beamten aus der betr. Beamtenkategorie bereits in eine bessere Stelle eingerückt sind; eine Frage, welche der zweite Richter nicht genügend in Betracht gezogen hat.

16. Begründung von Schulen. Min.-R. v. 8. Juli 1892. (Z.-Bl. S. 671).

a) Bei Begründung von Schulen sind Abmachungen über den Konfessionsstand einer Schule zu Ungunsten andrer Religionsparteien oder Zusicherung über die Wahl des Lehrers, welche über das Gesetz hinausgehen, grundsätzlich nicht zuzulassen.

b) Zum Begriff der Schulsozietäten im Sinne des § 49, Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883: Unter Schulsozietäten sind alle Arten von Schulverbänden verstanden, gleichviel, wie innerhalb derselben die Lastenaufbringung nach den Normen des geltenden allgemeinen oder provinziellen Rechts sich gestaltet. Erk. des I. Senats des Ober-Verwaltungsgerichts vom 10. Sept. 1890. (Entscheid. Bd. XX, S. 104).

17. Streitigkeiten des Lehrers und der Gemeinde privatrechtlicher Natur. Erk. des O.-V.-G., I. S., vom 4. Mai 1892. („D. Selbstverwaltung" 1892, S. 615).

Die Regierung ist nicht berechtigt, im Wege des Resoluts Streitigkeiten des Lehrers und der Gemeinde privatrechtlicher Natur zu schlichten;

dazu ist allein nur der ordentliche Richter mangels gütlicher Verständigung zuständig.

18. Einführung des 100teiligen Thermometers. Min. R. vom 31. August 1892.

Die Einführung des 100teiligen statt des 80teiligen Thermometers ist 1) in öffentlichen und privaten Kranken- und Irrenanstalten,
2) in Bädern und Badeanstalten,
3) in den Hebammen-Lehranstalten,
4) in der Krankenpflege,
5) in höheren und niederen Schulen

auf geeignete Weise zur Vermeidung von Kosten allmählich herbeizuführen. Bei Neuanschaffungen sowie beim Ersatz von unbrauchbar gewordenen Instrumenten werden stets hundertteilige Thermometer anzuschaffen sein. Infolge dessen werden beide Teilungen lange Zeit nebeneinander im Gebrauch sein.

Um die Umrechnung der achtzigteiligen in die hundertteilige Skala zu erleichtern, hat die Physikalisch-Technische Reichsanstalt zwei (in Abdrücken beigefügte) Umrechnungstafeln hergestellt, von denen die kleinere für den Gebrauch in Krankenhäusern sowie für alle Zwecke des gewöhnlichen Lebens ausreicht. Sie ist derart angeordnet, daß sie auf Pappe oder dergleichen aufgezogen, oder, auf hinlänglich starkem Papier gedruckt, neben jedes Thermometer aufgehängt werden kann.

Der Preis dieser kleinen Tafel beträgt 10 Mark, und bei Herstellung auf starkem Kartonpapier 15 Mark für 1000 Stück.

Die Beschaffung der Tafeln, welche nur kurze Zeit in Anspruch nehmen wird, kann durch Vermittelung der Reichsanstalt bewirkt werden. Die größere Tafel berücksichtigt auch Temperaturen, wie sie in denjenigen Zweigen der Technik vorkommen, welche noch Thermometer nach Réaumur anwenden. Daß ein Bedürfnis auch für solche Tafeln vorliegt, kann nicht ohne weiteres behauptet werden, weil die bezüglichen Gewerbe fast durchweg Handbücher oder Fachkalender verwenden, in welchen ähnliche Umrechnungstafeln niemals fehlen. Jedenfalls kann es dem Drucker überlassen werden, Tafeln dieser Art in den Verkehr zu bringen. Die Kosten der Beschaffung fallen den Beteiligten zur Last.

19. Abdruck von Artikeln aus Zeitungen. Erk. des Reichsgerichts vom 10. Dezember 1889. (Entsch. Band XX., S. 106.)

Nach § 7b des Nachdrucksgesetzes vom 11. Juni 1870 ist als Nachdruck nicht anzusehen: der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mitteilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck

untersagt ist. Das Reichsgericht hat nun sich mit der Frage beschäftigt, was unter „novellistischem Erzeugnis“ zu verstehen sei. Der litterarische Sachverständigen-Verein hielt dafür, daß unter Novelle zu verstehen sei „eine zu Unterhaltungszwecken verfaßte Erzählung selbstgeschaffenen, erfundenen, bezw. erdichteten Inhaltes und ein novellistisches Erzeugnis ein solches sei, welches die wesentlichen Kriterien einer Novelle in sich trage.“ Das Reichsgericht meint nun, daß man den Begriff novellistisches Erzeugnis selbständig und nicht abgeleitet von dem Begriff der Novelle zu finden habe. Der Begriff der „Novelle“ läßt sich keineswegs aus feststehenden Begriffen ableiten, er ist vielmehr ein durch eine lange historische Entwickelung gegebener, seine Bedeutung war im Laufe der Jahrhunderte und in der Litteratur der einzelnen Völker verschieden und kann eine weitere Aenderung erleiden, sofern die epische Erzählung neue Bahnen einschlagen sollte. Derartige Begriffe dulden nicht eine scharfe Umgrenzung. Das zeigt auch die in dem Gutachten des Sachverständigen-Vereins verursachte Definition. Jedenfalls sind solche Begriffe zur Verwertung in der Rechtsübung wenig geeignet. Deshalb hat es der IV. Straffenat vorgezogen, den Begriff „novellistischer Erzeugnisse“, dessen Tragweite in der Gesetzgebung nicht über Zeitungsartikel hinausgeht, aus den Gepflogenheiten der Journalistik und aus dem vom Gesetzgeber verfolgten Zwecke zu erklären. Auf diesem Wege gelangt der bezeichnete Senat zu der Ansicht, daß unter inem „novellistischen Erzeugnisse“ in § 7b a. a. O. „eine erzählende Prosadichtung“ zu verstehen sei. Das Reichsgericht führt nun aus, daß hiernach unter Umständen auch eine Lebensbeschreibung (Biographie) als novellistisches Erzeugnis anzusehen sei. Der Inhalt der Lebensbeschreibung ist durch geschichtliche Vorgänge gegeben; sobald der Biograph erfindet, wird er seiner Aufgabe untreu. Dagegen kann die erzählende Prosadichtung vollständig der Phantasie des Verfassers entsprungen sein. Befaßt sich die Prosadichtung mit historischen Personen und Begebenheiten, so ist sie berechtigt, die aus den Quellen der Geschichte geschöpften Nachrichten mit dichterischer Freiheit zu ergänzen und zu verändern, sofern dies ihr Zweck erfordert. Der Biograph verfolgt den Zweck, über Erlebnisse einen wahrheitsgetreuen Bericht zu geben. Die Novellistik, sofern sie sich die höchsten ihr erreichbaren Ziele setzt, steht im Dienste der Schönheit, häufig bezweckt sie aber lediglich die Unterhaltung des Lesers durch Beschäftigung der Einbildungskraft desselben. Die Verschiedenheit des Zwecks beeinflußt auch die Behandlungsweise. Die Lebensbeschreibung bevorzugt diejenige Ordnung des Stoffes, welche das klarste Bild giebt, und verträgt einen einförmigen, trockenen und schmucklosen Stil. Die Novellistik strebt in erster Linie

nach künstlerischer Ordnung und Gestaltung des Stoffes und wirkt durch eine nach dem Gegenstande wechselnde bald lebhafte, bald figurenreiche, bald pikante oder auch drastische Schreibweise. „Lebensbeschreibung" und „novellistisches Erzeugnis" (letzterer Ausdruck immer im Sinne des Gesetzes) sind danach nicht diametral entgegenstehende, einander ausschließende Begriffe, sie haben vielmehr ein gemeinsames Grenzgebiet. Ist ein Zeitungsartikel zugleich als eine Lebensbeschreibung und als ein novellistisches Erzeugnis anzusehen, so genießt er wegen letzterer Eigenschaft den Schutz gegen Nachdruck gemäß § 7b des Gesetzes.

B. Kreisschulinspektion.

20. Gehälter der Kreisschulinspektoren nach Dienstaltersstufen. Min.-R. vom 22. Juni 1892. U. III. B. 1253 G. B. (Z.-Bl. S. 671.)

Durch den Staatshaushalts-Etat für 1. April 1892 bis 1893 wird für die Kreisschulinspektoren im Hauptamt unter Festsetzung des Mindest- und des Höchstgehalts auf 2700 und 5400 M. das Besoldungssystem nach Dienstaltersstufen eingeführt, so daß das Aufsteigen der genannten Beamten nicht mehr, wie seither, von dem Eintritt von Vakanzen abhängig ist, sondern jeder Beamte, ohne daß ihm übrigens ein bezüglicher Rechtsanspruch beigelegt werden soll, bei befriedigendem dienstlichem und außerdienstlichem Verhalten die Erhöhung seines Gehalts um bestimmte Beträge in bestimmten Zeiträumen erwarten darf. Die erstmalige Festsetzung des Gehalts, wie solche aus den zur Beachtung beigefügten Nachweisungen I bezw. II in Spalte 7 hervorgeht, ist für diesmal von hier aus erfolgt. Für die Zukunft übertrage ich den beteiligten Regierungen hiermit die Befugnis, die Gehälter für die hauptamtlichen Kreisschulinspektoren ihres Bezirks, sowie die Dienstalterszulagen bei Neuanstellungen selbständig unter eigner Verantwortung aufzuweisen. Bei Neuanstellungen wird daher meinerseits in Zukunft lediglich die Ernennung ausgesprochen werden, während die erste Festsetzung und Anweisung des Gehalts, sowie die spätere Gewährung von Dienstalterszulagen und die Inabgangstellung des Gehalts bei Erledigung von Stellen, desgleichen auch die Anweisung der mit der Stelle verbundenen Dienstaufwandsentschädigung der Königlichen Regierung überlassen bleibt.

Die Gehaltsregelung hat bei jeder zukünftigen Anstellung nach den Grundsätzen der angeschlossenen Erläuterungen zu erfolgen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

1) Die neue Gehaltsregelung soll vom 1. April d. J. ab in Wirksamkeit treten, und es sind demgemäß von diesem Tage ab Gehalts-

zulagen nur nach Maßgabe des Dienstalters im Anschluß an die Grundsätze der Erläuterungen zu gewähren.

2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Alterszulagen steht keinem Beamten zu; auch dürfen den Beamten weder bei der Anstellung noch anderweit irgend welche Zusicherungen gemacht werden, auf welche ein solcher Anspruch etwa gegründet werden könnte.

3) Die Bewilligung von Alterszulagen hat bei befriedigendem dienstlichem und außerdienstlichem Verhalten stets vom ersten Tage des Kalender-Vierteljahres ab zu erfolgen, dergestalt, daß jeder Beamte, welcher im Laufe eines Vierteljahres eine höhere Dienstaltersstufe erreicht hat, die entsprechende Gehaltszulage vom ersten Tage des folgenden Vierteljahres ab erhält. Erreicht ein Beamter am ersten Tage eines Kalender-Vierteljahres eine höhere Dienstaltersstufe, so ist die Gehaltszulage schon von diesem Tage ab zahlbar zu machen. Diejenigen Beamten, welche zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Gehaltsregelung bereits ein höheres Gehalt beziehen, als ihnen nach der festgesetzten Dienstaltersstufentafel zustehen würde, ist dieses höhere Gehalt selbstverständlich zu belassen.

4) Hat das Verhalten eines Beamten dazu geführt, ihm die Alterszulage einstweilen vorzuenthalten, so ist ihm dieselbe zu gewähren, sobald die bezüglichen Anstände in Wegfall gekommen sind. Die einstweilige Vorenthaltung der Alterszulage soll jedoch für sich allein nicht die Wirkung haben, daß dadurch der durch das Dienstalter des betreffenden Beamten gegebene Zeitpunkt des Aufrückens in die nächstfolgende Gehaltsstufe hinausgeschoben wird.

Die Gründe für die einstweilige Nichtbewilligung der Alterszulage sind dem Beamten auf seinen etwaigen Antrag mitzuteilen, auch ist mir jedesmal entsprechende Anzeige zu machen.

5) Künftig wegfallende Dienstbezüge sind bei der Bewilligung von Alterszulagen in Anrechnung zu bringen.

6) Das Dienstalter ist der Regel nach vom Tage der etatsmäßigen Anstellung als Kreisschulinspektor zu berechnen. Als Tag der Anstellung gilt der Tag, von welchem ab dem Kreisschulinspektor die etatsmäßigen Kompetenzen (Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß) der Stelle zugewiesen sind. Beim Uebertritt aus einer andern Amtsstellung (Lehrer, Rektor, Geistlicher ꝛc.) soll den Kreisschulinspektoren jedoch, damit sie durch ihre Berufung keine Einbuße an ihrem Gehalt erleiden, ihr bisheriges Dienstalter seitens der Königlichen Regierung jedesmal so weit angerechnet werden, als erforderlich ist, damit sie in diejenige Dienstaltersstufe ihrer neuen Stellung eintreten können, welche ihrem bisherigen Einkommen, mit Ausschluß des gesetzlichen Wohnungsgeldzuschusses oder sonstiger

Mietsentschädigung bezw. des Wertes freier Wohnung, entspricht. Auf der festgesetzten Dienstaltersstufe haben die Beamten die in den anliegenden Erläuterungen vorgeschriebene Zeit bis zum Aufrücken in eine höhere Stufe zu verbleiben. Deckt sich das in der frühern Stellung bezogene Gehalt nicht mit der durch eine der Dienstaltersstufen der neuen Stellung gewährten Besoldung, so tritt der Kreisschulinspektor der nächsthöhern Dienstaltersstufe hinzu und hat in dieser die für die betreffende Stufe vorgeschriebene Zeit zu verbleiben. Zum Beispiel: Ein Erster Seminarlehrer mit 3500 Mark Gehalt wird Kreisschulinspektor. Er wird ohne Rücksicht darauf, wie lange er dieses Gehalt in seiner frühern Stelle schon bezogen hat, in die III. Gehaltsstufe der Kreisschulinspektoren, welche den gleichen Gehaltssatz aufweist, eingereiht und verbleibt in derselben drei Jahre. Oder: Ein Gymnasiallehrer mit 3600 Mark Gehalt wird Kreisschulinspektor. Er tritt als solcher in die (nächsthöhere) Dienstaltersstufe von 3900 M. und verbleibt in derselben die für diese Stufe festgesetzte Zeit von drei Jahren.

Die nach der Anlage I vom 1. April d. J. ab zu gewährenden Dienstalterszulagen (Spalte 8)*) hat die Königliche Regierung, soweit sie nicht auf abkommittierte Beamte entfallen, welche ihre Besoldung zurückzulassen hatten, auf Kap. 121 Tit. 26 des Staatshaushalts-Etats, diejenigen nach der Anlage II dagegen auf Kap. 121 Tit. 30 des Staatshaushalts sofort zur Zahlung anzuweisen. In gleicher Weise ist bei dem Aufrücken in höhere Dienstaltersstufen künftig (Spalte 9 und 10) zu verfahren, wobei ich jedoch bemerke, daß die gegenwärtig aus Tit. 30 gezahlten Gehälter durch den nächstjährigen Staatshaushalts-Etat auf Tit. 26 werden übertragen werden.

Zwecks Einstellung der entsprechenden Beträge in den Staatshaushalts-Etats ist mir alljährlich und zwar bis zum 5. Oktober jedes Jahres eine aufgerechnete namentliche Nachweisung der für die Kreisschulinspektoren angewiesenen Gehälter nach dem Stande vom 1. Oktober — und zwar in diesem Jahre getrennt für Kap. 121 Tit. 26 und für Kap. 121 Tit. 30 — vorzulegen. In derselben ist ersichtlich zu machen, zu welchem Termin der betreffende Beamte die Anwartschaft hat, in die nächstfolgende Gehaltsstufe aufzurücken.

21. Gehälter der Kreisschulinspektoren. Min.-R. vom 5. Juli 1892. (Zentralblatt S. 661.)

Das Mindestgehalt der Kreisschulinspektoren beträgt 2700 Mark; sie erreichen das Höchstgehalt von 5400 Mark in 21 Jahren und in

*) Siehe Nr. 21.

Stufen von je 3 Jahren; Gehaltszulagen bis zur Erreichung des Gehalts von 5100 Mark je 400 Mark, letzte Stufe 300 Mark.

Stufen	Dienstalter	Besoldung
I	—	2700 M.
II	3	3100 „
III	6	3500 „
IV	9	3900 „
V	12	4300 „
VI	15	4700 „
VII	18	5100 „
VIII	21	5400 „

In dies System der Aufbesserungen haben die Kreisschulinspektoren aufgenommen werden müssen, weil sich ihre Zahl fast ausnahmslos aus der Kategorie der Gymnasiallehrer und der Seminarlehrer ergänzt. Würden also diese Beamten auf ihren bisherigen Gehaltssätzen belassen, so würde es nicht mehr möglich sein, vollbefähigte Männer für die erledigten Stellen zu gewinnen.

Die Zeit, welche für das Aufrücken eines Kreis-Schulinspektors in das Höchstgehalt vorgeschrieben ist, ist mit Rücksicht darauf so hoch bemessen, daß den Kreis-Schulinspektoren bei ihrem Uebertritt aus einer andern Amtsstellung ihr bisheriges Dienstalter jedesmal so weit angerechnet werden soll, als erforderlich ist, damit sie in diejenige Dienstaltersstufe ihrer neuen Stellung eintreten können, welche ihrem bisherigen Einkommen entspricht.

In gleicher Weise soll auch bei dem Uebertritt in den Seminardienst eine Schädigung der Beamten vermieden werden und für den Fall der Berufung eines Kreis-Schulinspektors oder eines Leiters oder Lehrers an einer inländischen staatlichen höheren Unterichtsanstalt zum Leiter oder Lehrer eines Seminars die Dienstzeit als Kreis-Schulinspektor und als definitiv angestellter Leiter oder Lehrer an einer der genannten Anstalten mit der vorbezeichneten Wirkung angerechnet werden.

Auch für die nur vereinzelt vorkommenden Fälle, in denen ein ordentlicher Seminarlehrer mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. zum Ersten Seminarlehrer befördert wird, ist die Anwendung des gleichen Grundsatzes beabsichtigt.

Dagegen soll bei der Berufung von Beamten, auf welche obige Voraussetzungen nicht zutreffen, insbesondere also bei der Berufung von Beamten des mittelbaren Staatsdienstes zum Leiter oder Lehrer eines Seminars die Anrechnung früherer Dienstjahre der Verständigung im einzelnen Falle vorbehalten bleiben.

Im übrigen sollen für die Gewährung der Dienstalterszulagen die gleichen Grundsätze maßgebend sein, wie sie für diejenigen Beamtenklassen bestehen, für welche das System der Besoldung nach Dienstaltersstufen eingeführt ist.

22. Dienstanweisung für die nebenamtlich bestellten Kreisschulinspektoren im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. vom 18. Juni 1889.

§ 1. Die Kreisschulinspektoren, welche in Gemäßheit des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 vom Staate ernannt werden und ihr Amt im Auftrage desselben ausüben, sind als die örtlichen Organe der ihnen vorgesetzten Königl. Regierung berufen, die Aufsicht über die öffentlichen Volks-, Mittel- und höhern Mädchenschulen, sowie über sämtliche Privatschulen ihres Schulkreises zu führen und dafür Sorge zu tragen, daß alle in betreff dieser Schulen ergangenen Gesetze und Verordnungen zur Ausführung kommen.

§ 2. Den Kreisschulinspektoren liegt die Pflege der ihnen zur Aufsicht überwiesenen Schulen in allen innern und äußern Angelegenheiten ob; sie haben zu diesem Zwecke sich in beständiger und genauer Kenntnis von dem Zustande der Schulen zu erhalten und auf deren gedeihliche Förderung in allen Beziehungen nach besten Kräften hinzuwirken. Bei etwa hervortretenden Mängeln und Ungehörigkeiten sind sie verpflichtet, die zur Abhilfe geeigneten Anordnungen in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen sofort selbst zu treffen, oder aber, sofern die Sachlage solches erheischt, die erforderlich scheinenden Anträge an die vorgesetzte Behörde zu richten.

Die Orts-Schulbehörden (Schuldeputationen, Schulvorstände), ebenso wie die Ortsschulinspektoren und die Lehrer müssen den Anordnungen des zuständigen Kreisschulinspektors so lange Folge leisten, bis dieselben von der Regierung abgeändert oder aufgehoben sein sollten.

§ 3. Zur Abänderung bestehender Bestimmungen bedürfen die Kreisschulinspektoren der Genehmigung der vorgesetzten Königl. Regierung.

§ 4. Die Kreisschulinspektoren haben das amtliche und außeramtliche Verhalten der ihnen unterstellten Lehrer und Lehrerinnen zu überwachen. Sie sind berechtigt, denselben Verwarnungen und Verweise zu erteilen; wo das aber nach pflichtmäßigem Ermessen nicht ausreichend erscheint, haben sie den Sachverhalt unter Vorlegung der mit den Auskunftspersonen aufgenommenen Verhandlungen und der verantwortlichen Erklärung des betreffenden Lehrers der Regierung vorzutragen.

§ 5. Die Kreisschulinspektoren sind befugt, den ihnen unterstellten Landlehrern rücksichtlich des Schuldienstes Urlaub bis zu 14 Tagen zu erteilen, vorausgesetzt, daß die Vertretung sichergestellt ist.

Im Falle der Erkrankung oder des Todes eines Lehrers haben die Kreisschulinspektoren sofort für eine geeignete Stellvertretung Sorge zu tragen und darüber bei Todesfällen alsbald, sowie, falls die Krankheit den Lehrer länger als 6 Wochen dienstunfähig macht, bei Ablauf dieser Frist an die Regierung zu berichten.

§ 6. Die Wirksamkeit der Kreisschulinspektoren muß sich möglichst auf eigne Anschauung gründen. Zu diesem Zwecke haben sie, abgesehen von dem aus besonderer Veranlassung erfolgenden Besuche von Schulen, jährlich wenigstens einmal jede Schule bezw. Schulklasse ihres Amtskreises eingehend zu revidieren. Dabei ist unter Zuziehung der Orts-Schulinspektoren und Ortsschulbehörden sorgfältig zu ermitteln, ob der gesamte Zustand der Schule in allen innern und äußern Beziehungen den nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu stellenden Anforderungen entspricht. Insbesondere hat sich der Kreisschulinspektor Überzeugung zu verschaffen,

a. ob ordnungsmäßige Stunden-, Lehr- und Stoffverteilungspläne als Grundlage für den Unterricht vorhanden sind und befolgt werden, ob die Eintragungen in den Lehrbericht rechtzeitig und sachgemäß erfolgt sind, ob die Verordnungen der Behörden vollständig und sorgfältig aufbewahrt, Schulchronik, Hauptschüler- und Inventarien-Verzeichnis im stande und bis in die neueste Zeit gehörig ergänzt sind, ob die Schulbesuchslisten regelmäßig und gewissenhaft geführt werden;

b. ob der Lehrer in den einzelnen Gegenständen sorgfältig, geschickt und erfolgreich unterrichtet, ob die notwendigen Schulgeräte, Lehr- und Lernmittel vorhanden, wohl erhalten sind und zweckmäßig gebraucht werden, ob die eingeführten Lese- und sonstigen Schulbücher dem Bedürfnisse der Schule bezw. jeder einzelnen Klasse entsprechen, ob die Schüler zur Aufmerksamkeit gewöhnt und zu lebendiger Thätigkeit angeregt, ob die Hefte in gutem Stande, sauber gehalten und sorgfältig durchgesehen sind;

c. ob das Andachtsleben der Schule die gehörige Pflege erfahren hat, ob die Schulzucht im rechten Geiste ausgeübt wird und die Gesamthaltung der Kinder als eine wohlgesittete sich darstellt, welche die Frucht einer in Umsicht, Ernst und Geduld, wie vor allem in seelsorgerlicher Treue und Gewissenhaftigkeit geübten erziehlichen Einwirkung erkennen läßt;

d. ob die Schulgebäude für zulänglich zu erachten sind, sich in gutem baulichen Zustand befinden und den in gesundheitlicher Hinsicht zu stellenden Anforderungen entsprechend gehalten werden, insbesondere ob die Schulzimmer für das Bedürfnis geräumig genug, mit Lüftungs- und Heizvorrichtungen zweckmäßig ausgestattet sind und regelmäßig in genügender Weise gereinigt werden, endlich auch ob die nächste Umgebung des Schulhauses (Schulhof, Schulgarten, Turnplatz rc.) eine der Bestimmung derselben als Erziehungsstätte gemäße, saubere und freundliche ist;

e. ob bei den Landschulen das Schulvermögen gehörig gesichert ist und die Schul- und Lehrapparatenkasse sich in geordneter Verwaltung befindet;

f. ob die Schulbezirke richtig abgegrenzt sind oder eine Teilung zu ausgedehnter sich empfiehlt, sowie ob die innere Gliederung der Schulen für das örtliche Bedürfnis ausreicht, bezw. die Einrichtung neuer Klassen und Lehrerstellen angezeigt erscheint.

§ 7. Nach Abschluß der Revision findet eine Besprechung mit den anwesenden Mitgliedern der Ortsschulbehörde statt, bei welcher der Kreisschulinspektor über das Ergebnis im allgemeinen Mitteilung macht, auch etwaige Wünsche und Beschwerden entgegennimmt. Die hierüber aufzunehmende Verhandlung ist der Regierung einzureichen, an welche, soweit es nicht gelungen sein sollte, etwanigen bemerkten Übelständen im beiderseitigen Einvernehmen selbständig erfolgreiche Abhilfe zu schaffen, wegen der erforderlichen Maßnahmen die geeigneten Anträge zu richten. Betreffen dieselben äußere Schulverhältnisse, insbesondere Neu- oder Erweiterungsbauten, umfangreiche Ausbesserungen der Schulhäuser, Gründung neuer Schulbezirke und Lehrerstellen, die Gehaltsaufbesserung oder Außerdienststellung von Lehrern, Streitigkeiten über Einkommenssätze, Holzlieferung u. dergl., so sind zu jeder Sache gesonderte Berichte, und zwar durch den Landrat, einzureichen.

Ueber den sonstigen Revisionsbefund, namentlich soweit er sich auf die oben § 6 a, b, c erwähnten Punkte und den Schulunterricht im einzelnen bezieht, sind dem Ortsschulinspektor und den Lehrern zum Schlusse die nötigen und sachgemäßen Eröffnungen zu machen. Findet der Kreisschulinspektor Anlaß, für die fernere Ordnung des Schullebens und den weiteren Betrieb des Unterrichts einzelne bestimmte Anordnungen zu treffen, so hat er sich über die Ausführung binnen festzusetzender Frist Bericht erstatten zu lassen oder sonst genügende Überzeugung zu verschaffen.

Über jede von dem Kreisschulinspektor abgehaltene Schulrevision ist binnen 6 Wochen unter Anschluß der oben bezeichneten Verhandlung mit der Ortsschulbehörde und des letzten Oster-Revisionsberichts des Ortsschulinspektors, auf welchen der Kürze wegen in geeigneter Weise Bezug genommen werden kann, an die Regierung zu berichten.

§ 8. Aufgabe der Kreisschulinspektoren ist es, die Verhandlungen der jährlichen Kreislehrerkonferenzen gehörig vorzubereiten und zu leiten, die zweckmäßige Abhaltung der Bezirks- und Ortslehrerkonferenzen zu sichern, Kreislehrerbibliotheken einzurichten und fortzuführen, die Privatschulen und das Präparandenwesen, soweit letzteres der Bezirksregierung unterstellt ist, zu beaufsichtigen, die Fortbildung der jüngeren Lehrer im Auge zu behalten, sowie erforderlichen Falls und nach Maßgabe der von der Regierung erteilten Aufträge mit Gemeinden, Gutsherren, Ortsschulbehörden und Lehrern in Schulangelegenheiten zu verhandeln.

Sie sind befugt, den Versammlungen der Schuldeputationen und Schulvorstände, so oft sie es für nötig erachten, beizuwohnen und bestimmte Gegenstände zur Beratung zu stellen. Auch haben sie darauf zu sehen, daß die Schuldeputationen in den Städten ordnungmäßig durch Neuwahlen ergänzt werden. Bezüglich der Schulvorstände auf dem Lande kommt ihnen die Bestätigung der neu in Vorschlag gebrachten Schulvorsteher zu.

§ 9. Den Kreisschulinspektoren liegt es ob, die Ausführung der zur Sicherung regelmäßigen Schulbesuchs erlassenen Vorschriften sorgfältig zu überwachen. Wo in der beregten Hinsicht Unordnungen und Mißstände von ihnen bemerkt werden, haben sie die Ursachen derselben zu ermitteln und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln auf Abhilfe zu bringen; erforderlichen Falls ist an die Regierung zu berichten.

Wo dringende Umstände es erheischen, sind die Kreisschulinspektoren befugt, Schulkinder, welche die unerläßlichen Schulkenntnisse und Fertigkeiten in genügendem Grade erlangt haben, schon vor erreichter Grenze des schulpflichtigen Alters auf die Dauer vom weiteren Schulbesuche zu entbinden. — Sie haben auch darüber zu wachen, daß die örtliche Ferienordnung sich in Übereinstimmung mit den geltenden allgemeinen Bestimmungen hält und das zulässige Maß nicht überschreitet.

§ 10. Alle Berichte, Anträge und Gesuche der Lehrer, Schulaufseher und Ortsschulbehörden, welche von diesen in persönlichen oder Schulangelegenheiten an die Regierung, das Provinzial-Schulkollegium ꝛc. gerichtet werden, haben die Kreisschulinspektoren entgegenzunehmen, erforderlichen Falls sogleich nach Vorschrift vervollständigen zu lassen und mit möglichst eingehender, gutachtlicher Äußerung weiter zu geben. Die in

der Regel zunächst ihnen zuzufertigenden Bescheide sind, nachdem sie Kenntnis von denselben genommen haben, ohne Verzögerung an die bezeichneten Empfänger auf vorschriftsmäßigem Wege zu behändigen.

§ 11. Die Kreisschulinspektoren haben von dem ihnen seitens der kirchlichen Behörde erteilten Urlaube der Regierung unter Benennung eines zur zeitweiligen Dienstführung bereiten und geeigneten Vertreters Anzeige zu erstatten.

§ 12. Die Kreisschulinspektoren haben neben einem Tagebuche, in dem jede ein- und abgehende Sache unter besonderer Nummer eingetragen wird, einem Verzeichnis der ihnen zum amtlichen Gebrauch übergebenen Gegenstände, einer Nachweisung der in jedem Schuljahr besuchten Schulen und einer vollständigen Sammlung der erlassenen allgemeinen Verordnungen eine wohlgeordnete Registratur, welche die Spezialakten über jede Schule umfaßt, zu führen.

§ 13. Die Kreisschulinspektoren erhalten für ihre Amtsführung und die dabei zu machenden baren Auslagen, abgesehen von dem Porto, dessen Erstattung in andrer Weise erfolgt, eine Entschädigung aus Staatsmitteln. Ansprüche auf Gestellung von Fuhrwerk seitens der Gemeinden oder auf Erstattung von Fuhrkosten dürfen nicht erhoben werden.

Vorstehende Dienstanweisung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht und den Ortsschulbehörden, Schulinspektoren und Lehrern zur ebenmäßigen Nachachtung vorgeschrieben.

23. Visitation der Elementarschulen. Erk. des O.-V.-G., I. Senats, vom 6. Oktober 1886. I. A. 12./86.

Die Stadtgemeinde E. in der Provinz Brandenburg, welche die öffentlichen Elementarschulen im Stadtbezirke unterhält, weigerte sich, 6 Mk. Fuhrkosten, welche dem auf dem Lande wohnenden Kreisschulinspektor bei der Visitation der städtischen Schulen erwachsen waren, diesem zu erstatten, und wurde dazu von dem Regierungspräsidenten im Wege der Zwangsetatisierung angehalten. Auf die Klage der Gemeinde, in welcher die Aufhebung der Etatisierungs-Verfügung beantragt wurde, weil die Zahlung der Fuhrkosten keine der Gemeinde gesetzlich obliegende Pflicht sei, verteidigte der Beklagte seine Anordnung mit der Ausführung, daß die Schulvisitationen als ein Teil der Schulunterhaltung erachtet werden müßten, da dieselben dazu bestimmt seien, die Ausführung des festgesetzten Lehrplans, sowie die regelmäßige und gute Amtsführung der Lehrer zu prüfen und zu sichern, daher notwendig seien, um die Schule in ihrem planmäßigen Bestande zu erhalten und um die Erfüllung der vorgeschriebenen Aufgaben der einzelnen Schulen sicherzustellen. Hieraus folge, daß die Kosten der Schulvisitationen als Kosten der Schulunter-

haltung anzusehen und von denen zu tragen seien, welchen überhaupt die Verpflichtung zur Unterhaltung der Schule obliege. Dieser Grundsatz sei in den für einzelne Provinzen erlassenen besonderen Verordnungen zur Anerkennung gekommen, und durch das Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichtswesens, vom 11. März 1872 nicht berührt worden (Reskript des Unterrichtsministers vom 21. März 1873, Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung S. 493).

Das Ober-Verwaltungsgericht erkannte nach dem Antrage der Klage.

Wie bereits in dem diesseitigen Endurteil vom 26. September 1883 (Entscheidungen Bd. X, S. 143 ff.) dargethan, läßt sich aus dem Gesetze vom 11. März 1872 nicht folgern, daß die Kosten der Visitation der Volksschulen durch den Kreisschulinspektor an Stelle der bis dahin damit Belasteten fortan vom Staate zu tragen sind. In welcher Weise diese Kosten aufzubringen, ist für einzelne Provinzen durch besondere Verordnung 2c. bestimmt. Der Beklagte irrt jedoch, wenn er annimmt, daß in allen Provinzen, wo derartige Bestimmungen bestehen, der Grundsatz, daß die Schulvisitations-Kosten stets von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu tragen seien, Anerkennung gefunden habe. Die Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 § 35 beläßt es vielmehr für Westpreußen hinsichtlich der Verpflichtung der Gemeinden, den Schulinspektoren bei ihren Geschäftsreisen entweder die Fuhren zu stellen oder die Reisekosten zu vergüten, vorläufig bei der bisherigen Observanz, legt also den Gemeinden, welche bis dahin Fuhren nicht gestellt haben, diese Verpflichtung auch nicht auf. Für die Provinz Brandenburg bestehen nun besondere provinzialrechtliche Bestimmungen über die Gestellung der Fuhren bezw. Vergütung der Reisekosten der Kreisschulinspektoren nicht; namentlich ergibt sich eine desfallsige Verpflichtung der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten weder aus der Regierungs-Verfügung vom 19. April 1841 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam S. 132), noch aus dem darin in Bezug genommenen Visitations-Reglement vom 6. Mai 1715. Die Entscheidung des vorliegenden Falls ist daher lediglich aus dem Allgemeinen Landrecht zu entnehmen; aber auch dieses enthält hierfür keine besondere Vorschrift. Die fraglichen Kosten können demnach von den Schulunterhaltungspflichtigen nur gefordert werden, wenn dieselben sich als Kosten der Schulunterhaltung darstellen. Das Allgemeine Landrecht rechnet zum Unterhalt der Schule die Unterhaltung der Lehrer (Teil II Tit. 12 § 29), der Schulgebäude (§ 34), die Herbeiholung der Lehrer (§ 39). Erschöpfen diese Bestimmungen auch nicht den Begriff der Unterhaltung, so zeigen sie doch immer, daß das Landrecht den Unterhalt auf die Befriedigung der unmittelbaren

Bedürfnisse der Schulanstalt als solcher beschränkt wissen will. Der Kreisschulinspektor ist aber kein Beamter der Schulen, über die er kraft staatlichen Auftrages die Aufsicht führt. Die Visitationen, die er vornimmt, bezwecken, die Schulen im staatlichen Interesse zu fördern und zu pflegen. Daß die Schule gut geleitet, der Unterricht den staatlichen Vorschriften entsprechend erteilt wird, dafür sollen sie dem Staate eine Garantie schaffen. Für das Bestehen der Schule an sich sind die Visitationen kein notwendiges Erfordernis. Sie erleichtern der Schule die Erfüllung ihrer Aufgaben und insofern sind sie allerdings nicht nur nützlich, sondern für eine gedeihliche Entwickelung des Schulwesens sogar notwendig, allein ihre Quelle ist das staatliche Aufsichtsrecht. Die durch die Übung des Aufsichtsrechts entstehenden Kosten fallen aber bei allen öffentlich-rechtlichen Korporationen dem Staate zur Last, sofern nicht besondere Gesetze ein andres bestimmen. An einem solchen Gesetze fehlt es in der Mark Brandenburg für die Kosten der Visitationen der Volksschulen durch den Kreisschulinspektor. Für die zur Unterhaltung der Volksschule Verpflichteten besteht mithin in der Mark keine rechtliche Verpflichtung, diese Kosten ganz oder zum Teil zu tragen.

Die Zahlung der Reisekosten des Kreisschulinspektors bildet hiernach keine der klagenden Stadtgemeinde gesetzlich obliegende Leistung, und es mußte deshalb die angefochtene Verfügung des Beklagten aufgehoben werden.

24. Revisionsprotokolle. Regierungs-Verfügung, Kassel, den 30. Januar 1871.

Über die Ergebnisse der Revision hat der Revisor dem Lehrer einen ausführlichen Bescheid zu geben. (Diese Verfügung ist im „Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung" abgedruckt).

25. Mißstände und Mängel bei Schulrevisionen. Reg.-V. Arnsberg, den 8. Januar 1893. B. II. 1877.

Im Anschluß an § 13 der Dienstanweisung für die katholischen Kreisschulinspektoren vom 11. Juni 1814 und § 11 der Dienstanweisung für die evangelischen Kreisschulinspektoren vom 1. Juli 1874 veranlassen wir die Kreisschulinspektoren, Mißstände und Mängel, die ihnen bei Schulrevisionen zur Kenntnis kommen, nicht nur, wie bisher, in dem uns einzureichenden Revisionsbericht anzugeben, sondern auch, soweit sie nicht durch Benehmen mit der Ortsbehörde abgestellt sind, dem zuständigen Landrat — für jede Schulgemeinde in gesonderter Eingabe — anzuzeigen und bei ihm die Abstellung zu beantragen. Die Landräte veranlassen wir, die Abstellung sich angelegen sein zu lassen und über die Ausführung demnächst dem Kreisschulinspektor Mitteilung zu machen. Wir

werden künftighin unserseits nur dann eingreifen, wenn in einem Revisionsbericht das Nochbestehen der schon im vorigen Bericht angegebenen äußern Mißstände oder Mängel gemeldet, oder wenn uns anderweit eine besondere Veranlassung zum Einschreiten gegeben wird.

26. Organe der Regierung bei der Schulaufsicht. Min.-R. vom 5. Juni 1891. (Z.-Bl. 648).

Zur Ausübung der Schulaufsicht über die städtischen Schulwesen können die Königlichen Regierungen sich ihrer ständigen Organe, des Königlichen Landrats und des Königlichen Kreis-Schulinspektors bedienen.

27. Besetzungen von Kreisschulinspektionen. Min.-R. vom 2. Januar 1890. (Z.-Bl. S. 220).

Die Führung der Kreisschulinspektion ist nicht in die Hand kollegialischer Behördenzu legen, sondern einzeln stehenden Beamten zu übertragen.

28. Persönlicher Verkehr des Kreisschulinspektors mit den Lehrern. Min.-R. vom 5. Februar 1892. (Z.-Bl., S. 439).

Die Kreisschulinspektoren werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihre Aufgabe am wirksamsten lösen werden, wenn sie sich in unmittelbarer persönlicher Beziehung zu den ihnen unterstellten Lehrern halten, und daß sie das Schreibwerk auf das thunlichst niedrigste Maß beschränken.

C. Dienstreisen und Umzugskosten.

29. Reisekosten der Lehrer bei amtlicher Vernehmung in Schulstrafsachen. Entsch. des Landgerichtspräsidenten, Liegnitz den 23. Mai 1893. I. 2149.

Nach § 14 des Gesetzes vom 30. Juni 1878 erhalten öffentliche Beamte Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie über Umstände als Zeugen vernommen werden, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben.

Unter dem Ausdruck des § 14 l. c. „öffentliche Beamte" sind aber nur die unmittelbaren Staatsbeamten zu verstehen (Verf. des J.-M. vom 30. Novbr. 1880 — IV 13 816 — und vom 27. Dezember 1880. — IV 14 863). Die Bestimmung des § 14 kann sich auch nur auf solche öffentliche Beamte beziehen, für die ein Anspruch auf Tagegelder und Reisekostenersatz bei Dienstreisen ausdrücklich anerkannt und bezüglich der Höhe durch ein Gesetz geregelt ist.

Die Rangverhältnisse der Lehrer in Preußen, jedoch nur derjenigen, welche an Königl. Lehranstalten beschäftigt sind, sind durch Verordnung

vom 24. August 1877 geregelt. Dagegen fehlt es an jeder Vorschrift für die Elementarlehrer, die eben keine unmittelbaren Staatsbeamten sind. (Vergl. Albrecht „Verordnungen, betreffend die Rangverhältnisse der Beamten" Seite 167, Abs. 2).

Die Reisekosten der Lehrer werden nach dem Tarif vom 13. Mai 1884 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Juni 1878 bemessen. Eine Erhöhung der reglementsmäßig gezahlten Zeugengebühren-Entschädigung kann nicht beansprucht werden.

Die Regelung der Rangverhältnisse der Elementarlehrer auch bezüglich der Tagegelder und Reisekosten dürfte nur von den den Lehrern vorgesetzten Dienstbehörden in Antrag zu bringen sein, und hat ein einseitiges Gesuch wohl kaum je Aussicht, eine Änderung der bestehenden Gesetzgebung herbeizuführen.

30. Reisekosten der Ortsschulinspektoren als Zeugen vor Gericht. Min.-R. vom 18. August 1892. (Z.-Bl. S. 799).

Es ist nicht angängig, Ortsschulinspektoren als solche bezüglich der Bemessung der Tagegelder und Reisekosten als Zeugen und Sachverständige vor Gericht allgemein einer bestimmten Rangklasse anzuschließen.

31. Zahlung von Umzugskosten. Reg.-Verf., Arnsberg, den 12. August 1890. B. II. 8121.

Nach den in dem Erkenntnisse des O.-V.-G. niedergelegten Grundsätzen ist die Schulgemeinde verpflichtet, jede Lehrperson, auch die im Interesse des Dienstes versetzte nebst Familie und Hausrat herbeizuholen, im letzteren Falle allerdings mit der Einschränkung auf die Entfernung von zwei Tagereisen. Die Schulgemeinde kann aber nicht angehalten werden, dem angezogenen Lehrer irgend einen baren Betrag an diesen entstandenen Umzugskosten zu ersetzen, falls hierüber nicht vorher eine Vereinbarung getroffen ist, oder die Schulgemeinde es unterlassen hat, auf ergangene Aufforderung die Lehrperson rechtzeitig abzuholen. Aber auch in diesem Falle sind dem Lehrer nicht die ihm thatsächlich erwachsenen Unkosten zu ersetzen, sondern die Verpflichtung der Gemeinde erstreckt sich nur auf denjenigen Betrag der dem Lehrer erwachsenen Reisekosten, welcher andernfalls von der Gemeinde zum Zweck seiner Herbeiholung hätte aufgewendet werden müssen. Hieraus folgt, daß der Lehrer sich eines Anspruches gegen die Gemeinde verlustig macht, wenn er an die neue Stelle sich begiebt, ohne vorher an die Gemeinde die Aufforderung gerichtet zu haben, ihn zu einem bestimmten Zeitpunkte abzuholen, oder die Zusage der Bewilligung eines bestimmten baren Geldbetrages an Reisekosten erhalten zu haben. — Bei der gegenwärtigen, seit Erlaß der in dem Erkenntnisse erwähnten landrechtlichen Bestimmung

in unvorhergesehener Weise umgewandelten und gesteigerten Art des Verkehrs, der Verbindungen und der Transportmittel wird die „Herbeiholung" nur da in Frage kommen können, wo Eisenbahnverbindungen nicht bestehen. Da, wo dieses zutrifft, wird schneller und billiger jedenfalls die Reise mit der Eisenbahn sein, und auch seitens der Schulgemeinde dieser Art des Anzugs des Lehrers aus Zweckmäßigkeitsgründen der Vorzug gegeben werden. Aber auch dort, wo der Anzug der Lehrperson sich nur zu Wagen ermöglichen läßt, erscheint es den veränderten sozialen Verhältnissen entsprechender, daß der Lehrer seinen Umzug selbst bewerkstelligt und die Gemeinde ihm lediglich die Kosten desselben erstattet. — Unter diesen Umständen halten wir es bei allen Versetzungen und Wahlen von Lehrpersonen in Zukunft für angezeigt, wenn an diejenige Gemeinde, in welche die Lehrperson anzieht, sofort nach Erlaß der amtlichen die Versetzung oder Wahl bestätigenden Verfügung die Anfrage gerichtet wird, ob und welchen Betrag an Umzugskosten sie der anziehenden Lehrperson zu bewilligen bereit sei.*) Aus naheliegenden Gründen erscheint es ferner geboten, daß der anziehende Lehrer selbst dieser Anfrage überhoben ist. — Wir beauftragen daher hie Landräte, fortan bei jedem Umzuge einer Lehrperson — sowie demselben unsre diesseitige Verfügung zugegangen ist — schleunigst mit den Organen der Gemeinde in Verhandlung zu treten und einen Beschluß der vorbemerkten Art herbeiführen. Dabei ist möglichst auf die Bewilligung von baren Umzugskosten hinzuwirken und für eine angemessene, ortsübliche Berechnung der Reisekosten zu sorgen. Bei Versetzungen im Interesse des Dienstes — ohne Mitwirkung der Gemeinde — wird derjenige Betrag der Reisekosten, welcher durch die zwei Tagereisen übersteigende Entfernung des alten Wohnortes vom neuen Amtssitze hervorgerufen wird, auf die Staatskasse übernommen.

---

*) a. Verläßt der Schullehrer seine Stelle vor Ablauf von fünf Jahren, so ist er auf Verlangen des Schulvorstandes gehalten, der Gemeinde die Anzugskosten zu erstatten. § 20 der Schulordnung für Ost- und Westpreußen vom 11. Dezember 1845.

b. Nimmt der Lehrer innerhalb 10 Jahren von Zeit seiner Bestellung einen anderweitigen Ruf an, so ist er schuldig, alle bei seiner Einsetzung und seinem Anzuge verwendeten Kosten zu erstatten. § 42 II 13 Allg. L.-R. mit § 525 II 11 a. a. O.

c. Nach dem Erk. des Ob.-Trib. v. 8. Januar 1842 (Entsch. Bd. VII, S. 219) gehört auch das Dienstpersonal vertragsmäßig zur Familie, und erstreckt sich die Verbindlichkeit der Schulgemeinde auch auf dieses.

32. Umzugskosten im Gebiet des rheinischen Rechts. Reg.-Verf., Düsseldorf, den 17. Oktober 1887.

Wenn auch die Gemeinden den Lehrern zuweilen Umzugskosten bis zu einem gewissen Betrage gewähren und dieses Verfahren auch von uns begünstigt wird, so kann doch andererseits, wenn die Gemeinde sich nicht vor dem Anzuge eines Lehrers dazu verstanden hat, ein Zwang zur Gewährung einer solchen Entschädigung nicht ausgeübt werden, weil es an einer dazu berechtigenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmung im Bereich des rheinischen Rechts fehlt.

D. Dienstwohnung und Mietsentschädigung.

33. Ansatz der Dienstwohnung der Beamten bei deren Besteuerung. Erk. des O.-V.-G., V. Steuer-Senats, vom 16. Jan. 1893. (Entsch. Bd. I S. 111.)

Nur für freie Dienstwohnung, d. h. eine solche, für welche der Beamte weder durch den Abzug an der Besoldung, noch durch den Verlust des Wohnungsgeldzuschusses eine Vergütung entrichtet, bestand das Bedürfnis, über die Art der Wertansetzung eine Bestimmung zu treffen, und es ist die Vorschrift gegeben, daß der ortsübliche Mietswert maßgebend sein soll. Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891, § 15; Anweis. des Fin.-Min. vom 5. August 1891, Art. 21, Nr. 2 und 3; Gesetz, betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873, §§ 1, 6.

34. Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gesetzgebung über die Stempelsteuer. Vom 19. Mai 1889. (G.-Bl. S. 656.)

§ 1a. Der von Pacht- und Mietsverträgen, von Afterpacht- und Aftermietsverträgen und von Verlängerungen derselben, sowie von antichretischen Verträgen zu entrichtende Stempel von einem Drittel vom Hundert wird auf ein Zehntel vom Hundert ermäßigt.

35. Zwangsetatisierung einer Wohnungsentschädigung. Erk. des O.-V.-G., I. Senats, vom 5. März 1892.

Der Lehrerin Sch. in W. wurde von der Stadt eine Dienstwohnung angewiesen, die sich als ungesund und daher als untauglich erwies. Nachdem die Königl. Regierung zu Minden durch Verfügung vom 9. Dezember 1890 Anweisung erteilt hatte, der Lehrerin eine andre, geeignetere Wohnung zu beschaffen, entschloß sich die Stadtgemeinde, statt dessen ihr eine Wohnungsentschädigung zu gewähren, die auf 150 M. jährlich festgesetzt wurde. Damit erklärte sich die Lehrerin Sch. nicht einverstanden, wurde vielmehr bei der Regierung dahin vorstellig, daß sie

für diesen Preis sich unmöglich eine Wohnung beschaffen könne, dafür vielmehr mindestens 210 M. für das Jahr zahlen müsse. Die Regierung verfügte darauf unterm 20. Juni 1891, daß die Stadt der Sch. eine Wohnungsentschädigung von 210 M. jährlich zu zahlen habe, und zwar vom 1. April 1891 ab und auf so lange, bis ihr eine angemessene Wohnung angewiesen werde. Da die Stadtverordneten-Versammlung jedoch die entsprechende Erhöhung der Wohnungsentschädigung ablehnte, so ordnete der Regierungspräsident durch Verfügung vom 17. September 1891 die Eintragung dieses Betrages in den Etat der Stadtgemeinde an. Gegen diese Verfügung erhob die Stadtgemeinde Klage, das Oberverwaltungsgericht erkannte auf deren Außerkraftsetzung. Wie in einem frühern Falle führte der Gerichtshof aus, daß zur Feststellung der streitigen Leistung nicht mehr die Schulaufsichtsbehörde, sondern nach § 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 die Beschlußbehörde (Bezirksausschuß, Provinzialrat) zuständig gewesen sei. Ehe aber durch diese zuständige Stelle die Leistung festgestellt sei, könne auch ein Zwangsetatisierungsverfahren nicht Platz greifen.

36. Zwangsweise Einstellung der Mietsentschädigung in den Etat. Erk. des O.-V.-G., I. Senats, vom 18. Mai 1892.

Die an den Gemeindeschulen in K. angestellten Volksschullehrer erhalten nach dem Besoldungsregulativ neben ihrem Gehalt entweder freie Dienstwohnung oder eine Wohnungsentschädigung, die für unverheiratete Lehrer 160 M., für verheiratete 300 M. beträgt. Der unverheiratete Lehrer K., der seine erwerbsunfähige und unterstützungsbedürftige Mutter zu sich genommen hat, beantragte, auch ihm die Mietsentschädigung nach dem erhöhten Satze für verheiratete Lehrer zu gewähren, wurde jedoch von der Stadtverordneten-Versammlung abgewiesen. Er beschwerte sich bei der Regierung zu Koblenz, diese berichtete an den Kultusminister, und auf dessen Anweisung wurde auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1887 das Feststellungsverfahren vor dem Bezirksausschuß eingeleitet. Dieser beschloß demnächst, daß dem K., da er mit seiner Mutter zusammen wohne und dauernd zusammen bleiben werde, die Mietsentschädigung in gleichem Betrage wie den verheirateten Lehrern zu gewähren, und die Stadtgemeinde zu dieser Leistung verpflichtet sei. Da die Stadtverordneten-Versammmlung gleichwohl bei ihrer ablehnenden Haltung verblieb, so verfügte der Regierungspräsident zu Koblenz zwangsweise die Einstellung der Differenz von 140 M. in den Etat vom 1. April 1892 ab. Die Stadtgemeinde klagte gegen den Regierungspräsidenten auf Aufhebung dieser Verfügung. Sie machte geltend: das Besoldungsregulativ spreche ganz klar von verheirateten und

unverheirateten Lehrern, und daß K. unverheiratet sei, werde nicht bestritten. Der Bezirksausschuß habe daher seine Befugnis überschritten, wenn er auf Grund angeblicher Billigkeitsrücksichten sich über die unzweideutige Bestimmung des geltenden Rechts hinweggesetzt habe. Das Oberverwaltungsgericht trat diesen Ausführungen bei und setzte die Zwangsetatisierung außer Kraft.

37. Geldwert der Dienstwohnung. Min.-R. vom 13. Dzmbr. 1886. U. IIIb. 8663.

Bei der Pensionierung der Volksschullehrer ist der auf das pensionsfähige Gesamtdiensteinkommen eines Lehrers anzurechnende Geldwert des Dienstemoluments einer freien Wohnung lediglich auf denjenigen Betrag festzustellen, der dem örtlichen Mietspreise einer Wohnung entspricht, wie sie der Inhaber der betreffenden Lehrerstelle nach den normativen Vorschriften über den Dienstwohnungsbedarf für Lehrerstellen haben soll, also ohne Rücksicht darauf, ob die Dienstwohnung, die dem Lehrer jeweilig überwiesen ist, thatsächlich hinter dem normalen Wohnungsbedarf zurückbleibt oder über den letztern hinausgeht, wie das eine und das andre infolge zufälliger Umstände zuweilen vorkommen mag.

38. Unterhaltung von Dienstwohnungen. Verf. des Finanzministers pp. vom 6. August 1889. (Z.-Bl. S. 659).

In neuerer Zeit sind bezüglich der Unterhaltung von Dienstwohnungen mehrfach Fälle zur Sprache gekommen, bei denen es sich um Aufwendung von Kosten für Beseitigung solcher Mängel bezw. Beschädigungen handelte, welche auf Vernachlässigung der den Wohnungsinhabern nach dem Dienstwohnungs-Regulativ vom 26. Juli 1880 obliegenden Verpflichtungen zurückzuführen waren. Um für dergleichen Fälle die Ermittelung der Ersatzpflichtigen festzustellen, kommt es hauptsächlich darauf an, daß die in § 3 des Regulativs rücksichtlich der Aufsicht über die Erfüllung jener Verpflichtungen gegebenen Bestimmungen streng gehandhabt und daß insbesondere gemäß § 10 a. a. O. etwanige bei der Rückgewähr einer Dienstwohnung sich vorfindende Mängel festgestellt werden. In solchen Fällen, in welchen die Nichtbeachtung der gedachten Vorschriften Nachteile für die Staatskasse zur Folge hätten, werden die schuldigen Beamten zum Ersatz angehalten werden.

39. Tapeten in Lehrerwohnungen. Reg.-Verf. Erfurt, den 20. November 1891. I. 11035.

Die Lehrer haben keinen Anspruch auf Anbringung von Tapeten in ihrer Wohnung und müssen die dafür verlegten Kosten selbst tragen. Auch liegt dem Schulunterhaltungspflichtigen keine Verpflichtung ob, bei einem Stellenwechsel dem neu einziehenden Lehrer die Wohnung in frisch

geweißtem Zustande zu übergeben. Die Wohnung braucht vielmehr nur in einem bewohnbaren Zustande zu sein.

40. Fensterläden und Kratzeisen. Reg.-Verf. Stettin, den 24. November 1887. K. A. VIII. 2095.

Nach den diesseits angestellten Ermittelungen kann die Notwendigkeit der Beschaffung von Fensterläden für die Giebelstube sowie eines zweiten Kratzeisens nicht anerkannt werden und muß es deshalb abgelehnt werden, den Magistrat hierzu anzuhalten.

41. Dienstwohnung bei kommissarischer Verwaltung einer etatsmäßigen Stelle. Min.-R. vom 11. Februar 1892 (Z.-Bl. S. 375).

Einem mit der kommissarischen Verwaltung einer etatsmäßigen Stelle gegen Gewährung einer fortlaufenden Remuneration beauftragten Beamten darf die Benutzung der mit der Stelle verbundenen Dienstwohnung nicht unentgeltlich eingeräumt werden.

42. Öfen in Dienstwohnungen. Min.-R. vom 30. September 1887. G. III. 6335.

Auf den Rekurs vom 12. Juni d. J. gegen die im Auftrage des Oberpräsidenten erlassene Verfügung der Königl. Regierung in Düsseldorf vom 11. Mai d. J. wird erwidert, daß auch im Gebiete des französischen Rechtes die Gemeinden zur Instandsetzung der Dienstwohnungen der Lehrer für verpflichtet zu erachten sind und demgemäß kein Grund zur Aufhebung der angegriffenen Entscheidung, betreffend die Instandsetzung der Dienstwohnung des Lehrers, vorliegt.

43. Feststellung einer Mietsentschädigung. Erk. des O.-V.-G., I. Senats, vom 17. Dezember 1892. (Z.-Bl. 1893 S. 377).

Die Feststellung einer im städtischen Lehrerbesoldungsplan an sich zugesicherten, aber dem Betrage nach nicht näher normierten Mietsentschädigung unterliegt nach § 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 der Entscheidung der Beschlußbehörden.

44. Mobiliar-Versicherung der Lehrer. Reg.-Verf. Oppeln, den 15. März 1893. K. A. 1083 b. (Z.-Bl. S. 519).

Die Kreisschulinspektoren werden veranlaßt, allen Lehrern ihres Bezirks die Versicherung ihres Mobiliars zur Pflicht zu machen und ihnen dabei zu bedeuten, daß sie bei unterlassener Versicherung im Falle des Verlustes ihrer Habe durch Feuer auf die Gewährung einer Unterstützung seitens der Regierung nicht zu rechnen haben.

Anm. Bei der Feuerversicherung ist die Ausfüllung des Fragebogens Seitens des Versicherungsnehmers in der Weise, daß er sich als Eigentümer der versicherten Sachen bezeichnet, während ein Teil dieser

Sachen seiner Ehefrau gehört, nicht ohne weiteres als eine wahrheitswidrige, den Schadenersatz ausschließende Deklaration zu erachten. Erk. des Reichsgerichts, I. Zivils., vom 16. Januar 1892.

45. Versicherungen bei Gesellschaften. Erk. des Reichsgerichts, III. Zivils., vom 2. Dezember 1890.

Bedient sich der Versicherungsnehmer bei der Ausfüllung des Versicherungsantrags-Formulars der Hilfe des die Versicherung vermittelnden Gesellschaftsagenten und beantwortet der Agent die im Antragsformular gestellten Fragen über diejenigen Verhältnisse, welche nach Besichtigung der Örtlichkeit von jedem Dritten richtig beantwortet werden können, so trifft regelmäßig den Versicherungsnehmer kein Verschulden, wenn der Agent diese Frage unrichtig beantwortet hat und der Versicherungsnehmer im Vertrauen auf die Sorgfalt des Gesellschaftsagenten vor seiner Unterzeichnung des Vertrages die Nachprüfung der Antwort des Agenten unterlassen hat.

46. Einrichtung von 2 Wohnungen beim Neubau dreiklassiger Landschulen. Min.-R. vom 10. Mai 1892. (Z.-Bl. S. 793).

Im unterrichtlichen Interesse ist Wert darauf zu legen, daß bei dem Neubau dreiklassiger Landschulen auf Einrichtung von zwei Wohnungen für verheiratete Lehrer Bedacht genommen werde, weil bei Berufung von zwei unverheirateten Lehrern an eine solche Schule der größte Teil der Unterrichtsarbeiten in noch wenig erfahrene Hände gelegt werden müsse. Auch ein häufiger Lehrerwechsel würde dadurch vermieden werden.

47. Dienstetablissements. Verf. des Ministers für Landwirtschaft pp. vom 23. Dezember 1887.

Zur Ergänzung des Regulativs vom 13. Januar 1882, betreffend die bauliche Unterhaltung der Dienstetablissements der Staats-Forstverwaltung wird bestimmt, daß es bei den bisherigen Verwaltungsgrundsätzen, nach welchen eiserne Töpfe, Kessel zum Kochen des Viehfutters, ebenso Wasch- und Wasserkessel in den Dienstwohnungen der Staats-Forstbeamten nicht aus dem Forstbaufonds angeschafft werden dürfen, auch fernerhin bewenden muß. Wenn jedoch bei Neubeschaffung von Kochmaschinen, namentlich sogenannten Sparherden, sich in denselben Wasserbehälter befinden, welche einen integrierenden Teil derselben bilden, so erscheint es mit Rücksicht darauf, daß der Wasserbehälter durch dieselbe Feuerung, wie der Herd selbst erwärmt und dadurch eine Ersparnis an Brennmaterial herbeigeführt wird, gerechtfertigt, in solchen Fällen die sämtlichen Kosten des Herds, also einschließlich der Wasserbehälter aus dem Forstbaufonds zu bestreiten.

48. Mietsverträge. Erk. des Reichsgerichts, V. Zivils., vom 9. November 1892.

In Bezug auf § 269 I 21 des Preuß. Allg. Landrechts („ist in Fällen, wo es eines schriftlichen Mietsvertrages bedarf, derselbe bloß mündlich geschlossen, aber durch die Übergabe schon vollzogen worden, so ist er nur auf ein Jahr gültig") hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß nach Ablauf des gesetzlichen Mietsjahres die vorbehaltlose Annahme einer ferneren Mietsrate die stillschweigende Zustimmung zur Fortsetzung des Mietsverhältnisses auf ein weiteres Jahr enthält, und daß dies auch für die Folgezeit stets auf ein Jahr gilt; dagegen bedarf es niemals der vorhergehenden Kündigung dieses Mietsverhältnisses, vielmehr endet dasselbe ohne weiteres nach Ablauf jedes Jahres. *)

Anm. Die Bestimmung des § 383 Teil I Tit. 21 des Allg. Landrechts: „Ist die gemietete Sache zu dem bestimmten Gebrauche ganz oder doch größtenteils ohne Verschulden des Mieters untüchtig geworden, so kann der Mieter noch vor Ablauf der kontraktmäßigen Zeit von dem Vertrage wieder abgehen", findet auch auf den Pachtvertrag Anwendung. Das Wort „größtenteils (untüchtig geworden)" ist nicht in der mathematischen Bedeutung des reinen Zahlenverhältnisses oder der räumlichen Ausdehnung zu verstehen; entscheidend ist vielmehr der wirtschaftliche Erfolg, zu welchem die Sache gepachtet war. Erk. des Reichsgerichts, V. Zivils., vom 21. Oktober 1891.

49. Reinigung der Bürgersteige. Erk. des Reichsgerichts, VI. Zivils., vom 23. Februar 1893.

Als „Bürgersteig" im Sinne des Preußischen Allgemeinen Landrechts ist jeder zwischen den Häusern an einer Straße und dem Straßendamm befindliche Raum zu erachten, welcher als Steig, d. h. als ein zur Benutzung für Fußgänger dienender Weg anzusehen ist, wenn er auch eine andere Bezeichnung (beispielsweise die Bezeichnung „Bankett") führt; eine die Reinigung der Bürgersteige von Schnee und Eis bestimmende Polizeiverordnung findet demnach ohne weiteres in der erwähnten Ausdehnung Anwendung. **)

---

*) Gegen Vergütung einer halbjährigen Miete kann der Mieter vom Kontrakt abgehen, wenn er einen Untermieter stellt, gegen welchen der Vermieter keine erheblichen Einwendungen nachweisen kann. Allgem. L.-R. I 21 §§ 376 ff.

**) Nach einer Entscheidung des Ministers des Innern vom 8. Oktober 1887 sind die Lehrer verpflichtet, die Dorfstraße vor ihrer Wohnung kehren zu lassen.

50. Treppenbeleuchtung. Erk. des Reichsgerichts, VI. Zivilſ., vom 19. Dezember 1892.

Ein nicht im Hause wohnender Mietshausbesitzer wird im Gebiet des Preuß. Allg. L.-R. durch die Beauftragung eines geeigneten Stellvertreters (Portiers ꝛc.) von der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für die Nichtbeleuchtung der Treppen nur dann befreit, wenn er von den fortgeſetzten Pflichtverletzungen des Beauftragten keine Kenntnis erlangt und auch keinen Anlaß zum Mißtrauen und zur Überwachung desſelben gehabt hat.

51. Miete bei Verſetzungen im Laufe des Mietsjahres. Erk. des Reichsgerichts, IV. Zivilſ., vom 11. Juni 1888.

Ein Mieter, welcher durch eine nicht freiwillige Veränderung in ſeinen Umſtänden außer Stand geſetzt wird, von der gemieteten Wohnung Gebrauch zu machen, kann — nach § 376 Teil I Titel 21 des Allg. L.-R. — gegen Vergütigung einer halbjährigen Miete vor Ablauf desjenigen Quartals, in welchem die Aufkündigung erfolgt iſt, von dem Vertrage abgehen. Das Reichsgericht hat dahin erkannt, daß ein ſolches Recht nicht nur dem gegen ſeinen Willen verſetzten Beamten zuſteht, ſondern auch für den Fall, daß ein Beamter auf ſeinen Wunſch nach einem anderen Orte verſetzt iſt.

E. Disziplinar-Verhältniſſe.

52. Beleidigung des Pfarrers als Lokalſchulinſpektor. Erk. des Reichsgerichts, II. Senats, vom 3. April 1891. (Juriſt. Wochenſchr. 1891, S. 288).

Die Rüge der Reviſion, daß es an einem genügenden Strafantrage fehle, iſt unbegründet. Der Verletzte iſt hier der Pfarrer E. in F. Beleidigt iſt er in Beziehung auf ſeinen Beruf als Schulinſpektor, alſo als ein Staatsbeamter, für den inſoweit die Königl. Regierung die Stellung eines amtlich Vorgeſetzten einnimmt (Geſetz vom 11. März 1872). Als vorgeſetzte Behörde hat gemäß § 196 des Reichsſtrafgeſetzbuchs die Königl. Regierung den Strafantrag geſtellt und zwar in geſetzmäßiger Form. — §§ 2, 18 Regierungsverf. vom 23. Oktober 1817; D. II. 2; Kab.-Ordre vom 31. Dezember 1825; §§ 17 ff. Geſetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

53. Gottesläſterung in der Schule. Urteil des Reichsgerichts, III. Strafſ., 1891. Rechtſprechung Bd. IX, S. 151.

Eine in einer Schule ausgeſprochene Gottesläſterung iſt nicht öffentlich verübt, alſo auch nicht ſtrafbar, wenn die Schule nur von den Schülern und Schulbeamten betreten wird. Zum Thatbeſtand des in § 166 des Strafgeſetzbuchs bezeichneten Vergehens gehört nach den

Worten des Gesetzes, daß die in beschimpfenden Äußerungen erfolgte Gotteslästerung, bezw. die begangene Beschimpfung einer der christlichen Kirchen oder einer anderen mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft oder ihrer Einrichtung oder Gebräuche öffentlich geschehen sei. Der erste Richter erachtete dieses Thatbestandsmerkmal im vorliegenden Falle gegeben und verurteilte den Angeklagten. Diese Annahme hat jedoch für eine rechtlich zutreffende nicht erachtet werden können, weshalb das Reichsgericht denselben freisprach. Das erstinstanzliche Urteil erwägt in der vorgedachten Beziehung, daß die von dem die 7. Knabenklasse der Stadtschule zu Z. besuchenden Sohne des Angeklagten in Befolgung der ihm von dem letzteren erteilten Weisung während der Religionsstunde dem Lehrer gegebene zur Anklage stehende Antwort außer für den Lehrer auch für eine beträchtliche Anzahl andrer dem Angeklagten fremder und in keiner Beziehung zu ihm stehender Personen, nämlich für die ca. 60, auch untereinander, abgesehen von dem gemeinsamen Schulbesuche, näherer Beziehung entbehrenden Schüler vernehmbar gewesen sei, wobei sich keineswegs habe voraussehen und bestimmen lassen, welche und wieviel Personen aus diesem ziemlich großen, überdies auch noch für dritte (die Schulaufsichtsbeamten) zugänglichen Kreise sie vernehmen würden. An einer vorausgehenden Stelle der Entscheidungsgründe wird festgestellt, daß die Gesamtschülerzahl der 7. Klasse damals 62 betragen habe, und daß, wenn von dieser Zahl in der betreffenden Unterrichtsstunde überhaupt einige gefehlt haben, dies doch nur wenige gewesen seien, daß außerdem das Klassenzimmer während des Unterrichts dem Direktor der Stadtschule, sowie dem Lokalschulinspektor zugänglich, keiner von diesen aber damals zugegen gewesen sei. Das charakteristische Merkmal der Öffentlichkeit im Sinne des § 166 des Strafgesetzbuches ist, wie auch von der vorigen Instanz offenbar nicht verkannt wird, nicht etwa in der Öffentlichkeit oder öffentlichen Bestimmung des Ortes zu suchen, an welchem die beschimpfende Äußerung oder Handlung erfolgte, sondern lediglich darin, daß die letztere in einer Art und Weise geschehen ist, vermöge deren sie unbestimmt von welchen und wie vielen Personen wahrgenommen werden konnte. Daß dieses Kennzeichen im vorliegenden Falle zutreffe, erscheint durch das Urteil in rechtsirrtümlicher Weise festgestellt. Welche und wie viele Personen in der Lage gewesen seien, die inkriminierte Äußerung des Knaben G. zu vernehmen, läßt sich im Hinblicke auf die thatsächlichen Feststellungen des Urteils als durchaus unbestimmt und unbestimmbar nicht bezeichnen. Es waren dies vielmehr einesteils der die Religionsstunde abhaltende Lehrer, andernteils die für das laufende

Schuljahr in die 7. Knabenklasse der städtischen Schule aufgenommenen Schüler, und außerdem möglicherweise noch 2 ganz bestimmte Personen: der Direktor der Schule, sowie der Schulinspektor. Das betr. Schulzimmer war hiernach, jedenfalls während der Unterrichtsstunden, kein allgemeines, oder auch nur überhaupt anderen Personen zugänglicher Ort. Hiernach waren jedoch die Personen, welche die inkriminierte Äußerung vernehmen konnten, sowohl individuell als auch ihrer Zahl, wenigstens der Höchstziffer nach, genau bestimmt. Das Merkmal der Unbestimmtheit kann nicht daraus abgeleitet werden, daß aus der Zahl der Schüler einige in der betreffenden Unterrichtsstunde gefehlt haben; hierdurch wird lediglich die Zahl der an sich in Berücksichtigung gelangenden Personen verkleinert. Es kann ebensowenig für rechtlich erheblich angesehen werden, daß der Angeklagte zu jenen Schülern und zu dem Lehrer in keinerlei Beziehung gestanden hat. Nach dem oben gegebenen Begriffe der Öffentlichkeit ist dies kein Umstand, welcher den Mangel der bezeichneten thatsächlichen Voraussetzungen für die Annahme der Öffentlichkeit auszuschließen geeignet erscheinen kann. Wenn endlich das Urteil hervorhebt, daß auch die Schüler der 7. Klasse, abgesehen von dem gemeinsamen Schulbesuche, in keiner Beziehung zu einander gestanden hätten, so verkennt dasselbe, daß die Gemeinsamkeit des Unterrichts die für erforderlich erachtete gegenseitige Beziehung genügend begründet.

(Sächs. Schulztg.)

54. Kosten in Disziplinar-Untersuchungen gegen Lehrer. Min.-R. vom 11. Juli 1890. G. I. 6336. U. II. U. III. (Zentralbl. S. 633.)

Nach dem durch Zirkular-Erlaß vom 8. April 1882 — G. III. 1089 U. I. U. II. M. 1925 — mitgeteilten Beschluß des Königl. Staats-Ministeriums sind die Kosten, welche durch die Stellvertretung eines suspendierten Beamten und durch die Disziplinar-Untersuchung entstehen, stets sofort auf die betreffenden Etatsfonds definitiv zu übernehmen.

Zur Beseitigung der hinsichtlich der Verrechnung der Untersuchungskosten entstandenen Zweifel und zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bestimme ich hiermit, daß die Kosten, welche in den von den Königl. Provinzial-Schulkollegien zu führenden Disziplinar-Untersuchungen, insbesondere auch in solchen gegen Lehrer entstehen, sofort auf die betreffenden Fonds der Königl. Provinzial-Schulkollegien, nämlich die Reisekosten und Tagegelder, Zeugengebühren ꝛc. auf die Fonds zu Diäten und Fuhrkosten (Kap. 117 Tit. 7), Porto und andere

sächliche Kosten auf die Fonds zu Büreaubedürfnissen (Kap. 107 Tit. 6) zu übernehmen sind.

Die zurückzuerstattenden Untersuchungskosten sind in den Rechnungen der Regierungs-Hauptkassen und Kap. 34 Tit. 6 zu gunsten des allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen, soweit nicht die Rückerstattung in demselben Jahre, wie die Verausgabung, erfolgt. Im letzteren Falle sind die zurückerstatteten Beträge den zuerst gedachten Fonds durch Absetzung von der Ausgabe wieder zuzuführen.*)

55. Beleidigung einer Schülerin seitens des Lehrers. Erk. der Strafkammer zu Wiesbaden vom 2. Oktober 1890.

Der betr. Lehrer, welcher nebenbei in einer Privatschule stundenweise unterrichtet, hatte seinerzeit Veranlassung, die Arbeiten einzelner Schülerinnen im erwähnten Institute zu tadeln. Unter diesen Schülerinnen befand sich auch die Tochter des Bilderhändlers S. Bei dieser glaubte der Lehrer seinen Tadel in scharfer Weise aussprechen zu sollen, weil diese Schülerin fähig genug war, den gestellten Anforderungen zu genügen. Bei dieser Gelegenheit hat der Lehrer auch einen Vorfall erwähnt, bei welchem ein der Schule entwachsener Junge das Mädchen in frecher Weise angegriffen hatte. Während der Vater des Mädchens in der Erwähnung dieses Vorfalls eine Beschimpfung seines Kindes erblickte und behauptete, der Lehrer hätte seinem Kinde zum Vorwurf gemacht, es hätte den Jungen zu seiner frechen That provoziert, behauptet der Lehrer, nur gesagt zu haben, er wisse von der Sache, und da er der Ansicht sei, daß das Mädchen leichtsinnig und flatterhaft sei, so habe er ihm nur eine ernstliche Ermahnung erteilen wollen, wozu er sich als Lehrer des Kindes für verpflichtet gehalten habe. Das Schöffengericht, vor dem die Sache seinerzeit verhandelt wurde, hatte auf Freisprechung erkannt. Die Strafkammer als Berufungsgericht erachtetete es wohl für unpassend, auf eine Sache hinzuweisen, welche die Schülerin in ihrer jungfräulichen Ehre treffe, trat aber im übrigen den Ausführungen des Verteidigers des Angeklagten bei, daß letzterer in Ausübung seines Amtes dem Kinde eine

---

*) a. Bei vom Amte suspendierten Lehrern ist von der Bewilligung neuer bezw. Erhöhung staatlicher Dienstalterszulagen abzusehen. Min.-Erlaß vom 15. Oktober 1890. (Zentralbl. S, 735.)

b. Von der Staatsanwaltschaft sind in Strafsachen gegen Schüler öffentlicher Lehranstalten sofort Mitteilungen an die Schulvorstände zu machen. Min.-Erlaß vom 15. April 1891. (Zentralbl. S. 407.)

c. Unterstützungen für ausgeschiedene Lehrer und Lehrerinnen sind aus dem betr. Dispositionsfonds zu gewähren. Min.-R. vom 12. November 1891. (Zentralbl. S. 720.)

Vorhaltung habe machen wollen, nicht aber, um dasselbe zu beleidigen; ferner konnte die Strafkammer auch der Ansicht nicht beitreten, daß der Vorwurf beschimpfender Natur sei. Die Berufung wurde daher für unbegründet erachtet und unter Belastung des Privatklägers mit den Kosten beider Instanzen verworfen.*)

56. Mißbrauch der Amtsgewalt durch Erzwingung eines Geständnisses. Erk. des Reichsgerichts, IV. Senats, vom 30. Mai 1893. IV. 15260 (Jurist. Wochenschr. 1893, S. 332).

Das Gericht nahm an, daß es dem Angeklagten nicht darum zu thun war, die Lüge des Knaben zu strafen, sondern ihn zum Geständnis zu bringen. Sodann wurde festgestellt, daß er dazu nicht befugt war und seine Amtsgewalt mißbraucht habe, das ihm zustehende Züchtigungsrecht überschritten und deshalb rechtswidrig gehandelt habe. Da er jedenfalls in gereizter Stimmung gewesen sei, wurden ihm mildernde Umstände zugebilligt. Die Strafe wurde aus § 339 (widerrechtliche Nötigung durch Mißbrauch der Amtsgewalt) festgesetzt, d. h. aus demjenigen Gesetz, das die schwerere Strafe androht. Die Revision des Angeklagten bestritt zunächst, daß es sich um ein Amtsvergehen handele. Es sei die Pflicht des Angeklagten, die Kinder zur Wahrheit anzuhalten. Er habe überdies nur eine Berufspflicht ausgeübt, nicht aber eine Amtsgewalt. Es könne deshalb nicht angenommen werden, daß er das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehabt habe. Ebenso wenig könne angenommen werden, daß er in Ausübung seines Amtes ein Geständnis erpreßt habe. Der Reichsanwalt befürwortete die Revision. Von vornherein müßte es Bedenken erregen, daß die Strafkammer wegen vollendeter Nötigung aus § 339 verurteilt habe, während doch die Entscheidungsgründe nur erkennen ließen, daß es sich um einen Versuch handele. Die Absicht des Angeklagten sei nämlich gewesen, den Knaben zur Ablegung eines Geständnisses zu veranlassen; die Absicht aber habe er nicht erreicht, denn der Knabe habe nicht gestanden. Daß auf diesem Rechtsirrtum das Urteil beruhe, ergebe sich daraus, daß unter Anwendung der Grundsätze über die Idealkonkurrenz die Strafe nur aus § 339 festgesetzt sei. Im übrigen müsse er allerdings zugeben, daß die Voraussetzungen des § 339 vorlägen. Zu den Amtsbefugnissen des Lehrers gehöre auch das Züchtigungsrecht bezüglich solcher Handlungen, die nicht

*) Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrag Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrag Berechtigte von der Handlung und der Person des Thäters Kenntnis gehabt hat. § 61 Str.-G.-B.

unmittelbar mit der Schule zusammenhängen. Daß hier ein Mißbrauch der Amtsgewalt vorliege, sei ausreichend festgestellt, fraglich könne allenfalls noch sein, ob nicht der § 339 sich nur auf Exekutivbeamten beziehe. Das Reichsgericht aber habe schon entschieden, daß dies nicht der Fall sei, daß vielmehr der § 339 auf alle Beamten Anwendung finde. Das Reichsgericht erkannte auf Aufhebung des Urteils, da es mit der Reichsanwaltschaft annahm, daß in rechtsirrtümlicher Weise eine vollendete Handlung statt eines Versuchs nach § 339 angenommen sei.

57. Beleidigung eines Lehrers. Erkenntnis der Strafkammer zu Graudenz vom 31. Oktober 1891.

Eine Frau hatte behauptet, daß der Lehrer ihrem Kinde den „Schädel eingeschlagen" habe. Als der Lehrer von dieser Äußerung, die auch noch weiter verbreitet wurde, Kenntnis erhielt, erhob er Anklage wegen verleumderischer Beleidigung. Der Gerichtshof konnte sich von der Schuld der Angeklagten nicht überzeugen, und so wurde sie unter Aufhebung des Urteils aus erster Instanz freigesprochen. In der Begründung des Urteilsspruchs wurde ausgeführt, daß die Angeklagte die beleidigende Äußerung wohl gethan hätte, doch sei es nicht erwiesen, daß dieses wider besseres Wissen geschehen sei. Die Angeklagte hätte in der Ausübung berechtigter Interessen gehandelt, da sie glaubte, daß ihr Sohn zu Unrecht gezüchtigt worden sei. Wenn auch der Vorwurf, daß P. dem Kinde den Schädel eingeschlagen, ein schwerer sei, so stehe doch nicht fest, daß diese Auslassung beleidigend sei. Es wird angenommen, daß die Angeklagte gegen die Form nicht derartig gefehlt habe, daß eine Beleidigung erwiesen werden könne.

58. Beschimpfung und Beleidigung eines Lehrers. Erk. der Strafkammer zu Woldenburg in Schlesien vom 10. November 1891.

Ein Bursche hatte bei der Rekruten-Gestellung in frechster und gröbster Weise zwei Lehrer beschimpft und beleidigt. Die Staatsanwaltschaft beantragte 4 und 8 Monate oder eine Gesamtstrafe von 10 Monaten Gefängnis. Der Gerichtshof erkannte auf 5 und 7 Monate oder eine Gesamtstrafe von 10 Monaten Gefängnis und hob dabei hervor: „Bei Bemessung der Strafe ist der Gerichtshof von der Ansicht ausgegangen, daß den in jüngster Zeit sich mehrenden Fällen der öffentlichen Beleidigung frechster Art von anständigen Personen gerade von seiten solcher halbwachsener Burschen nicht anders erfolgreich gesteuert werden kann, als daß das schärfste Strafmaß angewendet wird."

59. Stellung von Strafanträgen seitens der Lehrer. Reg.-Verf. Stettin, den 11. Mai 1892.

Die getroffene Anordnung verfolgt keineswegs den Zweck, den Lehrern das gesetzliche Recht zur Stellung von Strafanträgen zu beschränken. Durch dieselbe soll der Regierung einmal ermöglicht werden, zu prüfen, ob es angezeigt ist, von dem derselben durch § 196 des R.-Str.-G.-B. gewährten Recht der Stellung des Strafantrags Gebrauch zu machen, ferner aber derselben Gelegenheit geboten werden, in den Fällen, in welchen dieselbe es nicht für angezeigt erachtet, einen Strafantrag zu stellen, behufs Vermeidung etwaiger übereilter und frivoler Strafanträge seitens der Lehrer, den letztern in eindringlicher Weise an das Herz zu legen, sich auch ihrerseits eines solchen zu enthalten. Die Kreisschulinspektoren werden veranlaßt, die Lehrer ihres Bezirks durch mündliche Mitteilung event. bei Gelegenheit der Kreis-Lehrerkonferenzen von der Auffassung der Regierung in Kenntnis zu setzen und davon, daß dies geschehen, Anzeige zu erstatten.

60. Verpflichtung der Schuldeputation, für einen beleidigten Lehrer Strafantrag zu stellen. Erk. des Kammergerichts vom 25. August 1892.

Auf grund eines Strafantrages war gegen B. wegen Beleidigung zweier städtischer Lehrer Anklage erhoben worden, von welchen derselbe behauptet hatte, daß sie seinen Sohn mißhandelt hätten. Von der Strafkammer zu 120 Mark Geldstrafe verurteilt, legte der Angeklagte Revision ein, indem er einerseits den Schutz des § 193 Strafgesetzbuchs (Wahrnehmung berechtigter Interessen) für sich in Anspruch nahm, andrerseits den Strafantrag als unzulässig bemängelte und aus diesem Grunde Einstellung des Verfahrens forderte. Das Kammergericht erkannte auf Aufhebung der Vorentscheidung und Zurückverweisung der Sache an die Strafkammer zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, indem es begründend ausführte: die städtische Schuldeputation gehöre zu den amtlichen Vorgesetzten der Gemeindeschullehrer und habe daher auch gemäß § 196 des Strafgesetzbuches die Befugnis, namens derselben den Strafantrag zu stellen. Dieses Recht stehe nicht nur dem Magistrats-Kollegium als Ganzem, sondern auch der Schuldeputation als der gerade mit der Aufsicht über die Schulverwaltung betrauten Unterabteilung desselben zu. Dagegen bedürfe es allerdings noch einer Prüfung, ob der Angeklagte nicht auf grund des § 193 Straflosigkeit zu beanspruchen habe, oder ob ihm nach den näheren Umständen des Falles der Schutz dieser Bestimmung zu versagen sei.

61. Behauptung und Verbreitung einer ehrenrührigen Thatsache. Erk. des Reichsger., II. Strafs., vom 13. Oktober 1891.

Die gerüchtweise Behauptung oder Verbreitung einer ehren-

rührigen Thatsache in Beziehung auf einen andern ist, gleichwie die bestimmte Behauptung einer solchen Thatsache als qualifizierte Beleidigung aus § 186 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen. Der Begriff der ‚Thatsachen' im § 186 St.-G.-B. beschränkt sich nicht auf wirkliche Vorkommnisse, obschon er auch solche treffen kann, wofern sie nicht unerweislich bleiben, er hat vielmehr Vorgänge im Auge, die als geschehen dargestellt worden, obschon sie entweder nicht wahr oder doch nicht erweislich sind, während sie doch bei der Voraussetzung ihrer Wahrheit geeignet sind, andere — als bei den Vorgängen beteiligt — verächtlich zu machen oder herabzuwürdigen. Deshalb fallen auch Thatsachen, die als der Gegenstand eines Gerüchts behauptet oder verbreitet werden, in den Bereich des § 186 des Str.-G.-B. Das Gerücht enthält stets in sich eine Nachricht von Thatsachen, nur daß der Urheber der Nachricht unbekannt und die Glaubwürdigkeit derselben zweifelhaft bleibt. Ein Gerücht läßt sich nicht verbreiten, ohne daß Vorkommnisse mitgeteilt werden, auf die es sich bezieht. Tragen diese aber den Charakter einer ehrenrührigen Nachrede, so kommt eben eine solche auch zur Verbreitung und fällt unter das Strafgesetz. Das ergiebt sich bereits aus der Fassung des § 186 Str.-G.-B. Es erhellt nicht minder aus dem Zwecke des Gesetzes, da andernfalls unter dem Deckmantel des Gerüchts und unter allerlei Vorbehalten wegen weiterer Prüfung desselben die gröbsten Verleumdungen straflos in das Publikum würden gebracht werden können.

62. Einlegung der Revision. Beschluß des Reichsgerichts, Feriensenats, vom 27. August 1891.

Ist die Einlegung der Revision am letzten Tage der Revisionsfrist (von einer Woche) nach Schluß der Dienststunden durch Niederlegung des die Erklärung der Revisionseinlegung enthaltenden Schriftstücks im Amtszimmer des Gerichtsschreibers in dessen Abwesenheit, jedoch in Gegenwart des Hausmeisters des Landgerichts erfolgt, so ist die Revision verspätet eingelegt und als unzulässig zu verwerfen.

63. Verunglimpfung von Dienstanweisungen. Erk. des Reichsgerichts, III. Straff., vom 2. Juni 1892. (Gem. Verw.-Bl. Bd. V, S. 452).

Instruktionen und Dienstanweisungen einer behördlichen Instanz an die andre, welche lediglich den innern Geschäftsverkehr, die formale Geschäftsbehandlung, Fassung, Ordnung, Periodizität, gewisse Korrespondenzen, Berichterstattungen oder dergl. zum Gegenstand haben, fallen nicht unter die Strafbestimmung des § 131 R.-Str.-Ges.-Bs., betr. das Verächtlichmachen von obrigkeitlichen Anordnungen durch erdichtete oder entstellte Thatsachen. Die Verunglimpfung derartiger behördlichen Erlasse

kann nur als Beleidigung der Beamten und Behörden, von denen sie ausgehen, verfolgt werden.

64. Beleidigung in Beziehung auf den Beruf. Erk. des Schöffengerichts zu Brieg vom 5. November 1891.

Als Lehrer W. in Brieg Turnunterricht auf dem städtischen Turnplatz erteilte, sah ein Arbeiter eine Zeitlang den einzelnen Übungen ruhig zu, begann aber alsdann die Kommandorufe nachzuahmen und rief schließlich W. zu: „Sie können ja gar nichts vormachen, Sie müssen erst drei Jahre runterreißen!“ Durch das Nachahmen der Kommandorufe hatte der Arbeiter die Aufmerksamkeit der Schüler auf sich gelenkt, so daß W. durch die fortgesetzten Störungen sich veranlaßt sah, den Unterricht auszusetzen. Er stellte Strafantrag wegen Beleidigung im Amte. Der betreffende Arbeiter wurde wegen Beleidigung zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt. Auch wurde W. das Recht, das Urteil auf Kosten des Verurteilten in Lokal-Blättern zu veröffentlichen, zugesprochen.

65. Untersuchungskosten bei Einstellung des Disziplinar-Verfahrens. Min.-R. v. 2. Mai 1892. U. III. C. 1467. (Z.-Bl. S. 542).

Bei der angezeigten Sachlage ist davon abzusehen, dem frühern Lehrer und Küster zu N. die während seiner Amtssuspension einbehaltene Gehaltshälfte nachträglich auszuzahlen.

Dabei bemerke ich, daß in den Fällen, in welchen das Disziplinarverfahren auf Grund des § 33 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 eine Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen den angeschuldigten Beamten eingestellt worden ist, demselben die während der Amtssuspension einbehaltene Hälfte seines Diensteinkommens nach den maßgebenden Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes nicht vorenthalten werden, und daß namentlich eine Verrechnung mit den Stellvertretungs- und Untersuchungskosten nicht ohne weiteres stattfinden kann.

Es ist nicht zu verkennen, daß dies überall da, wo, wie im Falle des Lehrers und Küsters N., so schwere Verfehlungen des Beamten erwiesen sind, daß bei Fortsetzung des Disziplinarverfahrens die Dienstentlassung desselben erfolgt sein würde, zu einer Unbilligkeit nicht nur gegen die Schulunterhaltungspflichtigen, sondern auch gegen die Staatskasse führt. Wird in solchen Fällen der Beamte in die Lage versetzt, sich den sonstigen Folgen einer Verurteilung zur Dienstentlassung zu entziehen, so werden doch zugleich geeignete Maßnahmen dahin zu treffen, eventuell entsprechende Vereinbarungen mit dem Betreffenden zu schließen sein, daß nicht außerdem noch die Schulunterhaltungspflichtigen und die Staatskasse zu gunsten des Angeschuldigten dadurch geschädigt werden, daß ihnen die Deckung für die aufgewendeten

Stellvertretungskosten beziehungsweise verausgabten Untersuchungskosten entzogen wird.

66. Taschenuhr als Pfandstück. Erk. des Landgerichts zu Greifswald, IV. Zivilkammer, vom 6. Juni 1889.

Der Besitz einer Taschenuhr erscheint für einen Lehrer zur pflichtmäßigen Ausübung seines Berufes unbedingt erforderlich (§ 715 Nr. 6. der Zivil-Prozeßordnung vom 30. Januar 1877), und ist daher die gepfändete Uhr dem Schuldner freizugeben.

67. Trauringe als Pfandstücke. Erk. des Oberlandesgerichts zu Stettin, Ferien-Zivil-Senat, vom 7. August 1889.

In Erwägung, daß nach § 53c der Zivilprozeßordnung gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts, soweit nicht in derselben ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist, eine weitere Beschwerde nicht stattfindet, wird die weitere Beschwerde des Schuldners gegen den Beschluß des Königlichen Amtsgerichts zu Grimmen vom 18. Juni 1889, wonach ein Trauring nicht zu den in § 715 Z.-P.-O. aufgeführten, der Pfändung nicht unterworfenen Gegenständen nicht gehört, und daher die Freigabe des gepfändeten gesetzlich nicht zulässig ist, als unzulässig zurückgewiesen und werden die Kosten nach § 92 Z.-P.-O. dem Beschwerdeführer auferlegt.*)

68. Schülerverbindungen. Erk. des O.-V.-G., I. Senats, vom 16. April 1890. (Entsch. Bd. XIX, S. 445.)

Sind nähere Feststellungen des Thatbestandes der Teilnahme an geheimen Schülerverbindungen erforderlich zur Ausübung des Schulaufsichtsrechts, so liegt es innerhalb der Grenzen desselben, nicht nur Auskunft von allen Personen zu erfordern, welche dieser Aufsicht unterstehen, sondern auch den Besitz von Gegenständen, welche als Beweis und Überführungsmittel dienen können, soweit sie sich in dem Gewahrsam eben dieser Personen befinden, auch wider den Willen derselben zu ergreifen und so lang fortzusetzen, bis der Zweck erreicht ist, zu welchem die Besitzergreifung erfolgte. Dagegen fehlte es an der erforderlichen Grundlage, dem mit der Feststellung eines Disziplinarfalles befaßten Lehrer gleiche Rechte gegen dritte, zu den Schülern der Anstalt nicht gehörige Personen beizulegen. Eine derartige Grundlage könnte nur durch Gesetz geschaffen werden, und ein solches ist nicht vorhanden. Dem Lehrer stehen

*) Über Einwendungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung und das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren betreffen, haben nach §§ 605, 701 und 531 Z.-P.-O. ausschließlich die Gerichte zu entscheiden. Dem Antrage auf Freigabe des gepfändeten Trauringes kann deshalb von hier aus nicht entsprochen werden. Entscheidung des Justiz-Ministers vom 26. August 1889. III. 3397.

weder die Zwangsbefugnisse zu, wie sie § 132 des Landesverwaltungsgesetzes den Polizeibehörden gegen jedermann eingeräumt hat, noch ist ihm das Recht beigelegt, Beschlagnahmen vorzunehmen, wie solche nach § 98 der Strf.-Pr.-Ordn. von dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch von der Statsanwaltschaft und den Hilfsbeamten angeordnet werden können. § 3 des Ges., betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- rc. Handlungen vom 13. Februar 1854; § 11 Einf.-G. zu Ger.-Verf.-Ges. vom 27. Januar 1877; § 98 R.-Strf.-Pr.-Ordn. vom 1. Februar 1877; § 132 Land.-V.-G. vom 30. Juli 1883.

69. Disziplinarverfahren gegen mittelbare Beamte. Entsch. d. O.-V.-G., I. S., vom 25. Jan. 1890. (Entsch. Bd. XIV, S. 407.)

An sich ist ein Disziplinarverfahren wegen Handlungen, welche im R.-Str.-G.-B. mit Strafe bedroht sind, nicht verboten, und das Gesetz bestimmt nur, daß, falls ein Dienstvergehen zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden können, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind. — §§ 5ff. des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852.

70. Verletzung der einem Dienstvorgesetzten gebührenden Achtung. Erk. des O.-V.-G., I. Senats, vom 21. Juni 1890. (Die Selbstverw. Bd. XVII. S. 630).

In dem absichtlichen Nichtaufstehen vom Sitze seitens eines Lehrers beim Eintreten des Schuldirektors in das Klassenzimmer ist eine grobe Verletzung der seinem Dienstvorgesetzten gebührenden Achtung, sowie auch einer Regel des Anstandes und der guten Sitte zu erkennen, da ein Untergebener seinem Vorgesetzten beim Eintritt den Gruß durch Aufstehen zu entbieten pflegt, zumal in Gegenwart der Schüler. — § 2 Disz.-Gesetz vom 2. Juli 1852; § 98 Nr. 2 Prov.-Ord. vom 29. Juni 1875.

71. Schuldvolle Vernachlässigung einer Pflicht. Erk. des Reichsgerichts, I. Strafs., vom 16. Oktober 1890. (Jur. Wochenschr. 1891, S. 396.)

Die lediglich thatsächliche Vernachlässigung einer obliegenden Pflicht rechtfertigt noch nicht die Anwendung des § 316 Abs. 2 R.-Str.-G.-B., es muß vielmehr diese Vernachlässigung eine schuldvolle sein. Eine schuldvolle Vernachlässigung der Pflicht liegt auch dann vor, wenn die Unkenntnis derselben eine schuldvolle war. Regelmäßig wird dies der Fall sein; es lassen sich jedoch Umstände denken, unter welchen diese Unkenntnis eine schuldlose ist, und es muß deshalb, wenn sie behauptet wird, die Kenntnis der Pflicht oder doch die schuldhafte Nichtkenntnis derselben besonders nachgewiesen werden.

72. Unbefugte Annahme einer Würde oder eines Titels. Erk. des Ober-Landesgerichts zu Kassel vom 13. August 1891. (Gem.-Verw.-Bl. Bd. V, S. 481.)

Die thatsächliche Feststellung, daß Angeklagter, Lehrer S., nicht das Bewußtsein gehabt habe, unbefugt einen Titel („Pfarrer der renitenten Hessischen Kirche") anzunehmen, kann nur dahin verstanden werden, daß er, indem er sich als solcher „Pfarrer" bezeichnete, nicht das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit solcher Bezeichnung gehabt habe, mag man nun die Bezeichnung als unbefugte Annahme eines Titels oder einer Würde ansehen; in jedem Falle ist das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit bei der zum Gegenstand der Anklage gemachten Handlung verneint, was zum Thatbestand des § 360 Nr. 8 des R.-Str.G.-B. erforderlich ist."

73. Wissentlich falsche Anschuldigung. Erk. der Strafkammer zu Stallupönen vom 14. Mai 1892.

Im Schulgarten des Dorfes M. war die Pforte altersschwach geworden und trotz vieler Vorstellungen seitens des Lehrers und landrätlicher Verfügung nicht erneuert worden. Der Schulvorstand kam dagegen auf den originellen Gedanken, den Gartenausgang durch den Dorftischler einfach vernageln zu lassen. Da sich der Lehrer dies nicht gefallen ließ und die dazu benutzten alten Latten abriß, so zeigte ihn der Angeklagte B. wegen vorsätzlicher Sachbeschädigung an. Durch die Zeugen und Sachverständigen wurde festgestellt, daß die morschen Bretter einen ganz unbedeutenden Wert hatten, während in der erwähnten Eingabe ein entstandener Schaden von mindestens 3 M. angeführt war. Der Verteidiger des Angeklagten führte an, der Lehrer hätte der Anordnung des Schulvorstandes durch Entfernung der Bretter zuwidergehandelt; eine Sachbeschädigung, wenn auch eine unbedeutende, habe stattgefunden und der Angeklagte sei bei seiner Anzeige auf Mitteilungen von Bekannten gestützt, denen er zu mißtrauen bisher keinen Grund gehabt hätte; eine wissentlich falsche Anschuldigung liege daher nicht vor. Das Urteil lautete jedoch auf 6 Wochen Gefängnis, „da der Schulvorstand eigenmächtig, der Lehrer aber in seinem guten Recht und der Angeklagte im Bewußtsein der falschen Beschuldigung gehandelt habe".

74. Verächtlichungmachung einer Staatseinrichtung. Erk. des Reichsgerichts, III. Strafs., vom 5. Oktober 1891. (Die Selbstverwaltung 1892, S. 123).

Als das Verächtlichmachen einer Staatseinrichtung, welches § 131 des R.-Str.-G.-B. unter Strafe stellt, ist nicht zu bestrafen die öffentliche Verhöhnung der Ehe, Familie und des Eigentums im allgemeinen,

da diese allgemeinen Rechtsinstitute im Sinne des R.-Str.-G.-B. keine „Staatseinrichtungen“ sind. Unter Staatseinrichtungen sind zu verstehen die bleibenden dauernden Bestandteile der Verfassung und Verwaltung, mit welchen der spezielle Staat „sich einrichtet“, jene auf Erfüllung der Staatszwecke hinzielenden für die Dauer bestimmten, organischen Schöpfungen auf irgend einem Gebiete der staatlichen Thätigkeit. Was der Staat nicht sich eigentlich selbst schafft oder als spezielle Schöpfung eines andern Staates übernimmt, was unabhängig vom Dasein des speziellen Staates als Bestandteil allgemein menschlicher Kulturzustände sich darstellt oder was nur vorübergehenden Zwecken dient, kann nicht unter den Begriff der „Staatseinrichtung“ gestellt werden. Daher können die allgemeinen Rechtsinstitute der Ehe, Familie und des Eigentums nicht unter den Begriff der „Staatseinrichtung“ fallen. Dadurch, daß der Staat diese anerkennt und schützt, werden sie selbst noch nicht zu Einrichtungen des Staates. Nur insofern, als der Staat diese Institute zur Grundlage besonderer organischer Schöpfungen macht, als er sie unter Anpassung an die bestehenden Verhältnisse seinen Bedürfnissen entsprechend besonders gestaltet, z. B. als Grundbuch- oder Hypothekenwesen, als Zivilehe oder als väterliche Gewalt 2c., stellen sich diese allgemeinen Rechtsinstitute als besondere „Staatseinrichtungen“ dar.

75. Anzeige im Sinne des § 164 R.-Str.-G.-B. Erk. des Reichsgerichts, IV. Straff., vom 10. November 1891. (Jurist. Wochenschr. 1892, S. 5.)

Obgleich aus den Urteilsgründen hervorgeht, daß der Angeklagte, ein Lehrer, die Anzeige gegen den M. infolge der Aufforderung des Schulinspektors erstattet habe, sich zur Vermeidung disziplinarischen Einschreitens von den M.'schen Bezichtigungen zu reinigen, so konnte sie doch für eine Anzeige im Sinne des § 164 a. a. O. erachtet werden, denn zu einer solchen gehört, daß der Anzeigende aus eigner Initiative in dem Bewußtsein gehandelt habe, die Denunziation sei geeignet, eine strafrechtliche Verfolgung der beschuldigten Person herbeizuführen. Diese Erfordernisse lassen sich zwar in dem Falle vermissen, wo ein Angeschuldigter bei seiner Vernehmung in einem gegen ihn eingeleiteten Verfahren zum Zweck seiner Verteidigung und in den Grenzen derselben einen andern durch Vorbringung falscher Thatsachen bezichtigt. Anders liegt die Sache aber hier, wo der Angeklagte durch seine Anzeige einer ihm erst drohenden disziplinarischen Verfolgung zuvorkommen wollte und durch seine Mitteilung die Saatsanwaltschaft erst mit weitern Ermittelungen befaßte.

76. Beleidigung in der Kirche durch die Predigt. Erk. des Reichsgerichts, I. Straff., vom 24. November 1890.

Die von einem Geistlichen gelegentlich seiner Predigt in der Kirche gegen einen Anwesenden erhobene Beleidigung berechtigt diesen, die Fortsetzung der begonnenen Beleidigung von sich in zweckdienlicher Weise abzuwehren, wenn auch thatsächlich dadurch eine Störung der Predigt, also einer gottesdienstlichen Verrichtung verursacht worden ist.

77. Ausstoßen von Schimpfworten in der Kirche. Erk. des Reichsgerichts, I. Straff., vom 23. Mai 1892. (Gem.=Verw.=Bl., Bd. V, S. 452.)

Das laute Ausrufen von Verwünschungen und Beleidigungen gegen Privatpersonen in der Kirche in einer Weise, welche eine Mißachtung der Geistlichkeit des Ortes kundgiebt und geeignet ist, das religiöse Gefühl der Anwesenden zu verletzen, ist als beschimpfender Unfug in der Kirche aus § 166 R.=Str.=G.=Bs. (Religionsvergehen) zu bestrafen, auch wenn der Thäter in gerechter Entrüstung gegen die von ihm angegriffenen Personen eine Beschimpfung der Kirche nicht beabsichtigt hatte.

78. Aufforderung zu einer strafbaren Handlung. Erk. des Reichsgerichts, I. Straff., vom 2. und 20. Juni 1892. (Jurist. Wochenschrift 1892, S. 407.)

§ 111 R.=Str.=Ges.=Bs. erfordert 1) eine auf die im § 110 R.=Str.=G.=Bs. bezeichnete Weise erfolgte Aufforderung, 2) eine strafbare Handlung, zu der aufgefordert worden. Die letztere muß an sich und unabhängig von der Aufforderung zu 1 einen strafbaren Thatbestand voll ausfüllen und muß auch bestimmt festgestellt werden, da von der für sie angedrohten Strafe die Straffestsetzung gegen den Auffordernden abhängig ist. — §§ 110, 111 R.=Str.=G.=B.; § 17 V. vom 11. März 1850, betr. das Versammlungs= und Vereinsrecht.

79. Verletzung der Amtspflicht seitens eines Beamten. Erk. des O.=V.=G., I. Senats, vom 18. Juni 1892. (Pr. Verw.=Bl., Bd. XIV, S. 31.)

Doktrin und Praxis erkennen ein subjektives Recht der Beamten zwar auf staatlichen Schutz, auf gewisse Ehrungen (Titel, Rang) und auf vermögensrechtliche Ansprüche an, nicht jedoch auf Beibehaltung der ihm einmal übertragenen Amtsfunktionen oder gar seines bisherigen örtlichen Wirkungskreises, wie denn auch § 87 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 die Versetzung in ein andres Amt von gleichem Range und Einkommen bei unmittelbaren Staatsbeamten wider deren Willen gestattet und das Gesetz vom 24. Mai 1861 den Rechtsweg nur wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Amtsverhältnis zugelassen hat.

80. Beurteilung der Verfehlungen eines Beamten. Erk.

des O.=V.=G., Disz.=Senats, vom 30. März 1892. (Die Selbstverw. 1892, S. 425.)

Nach dem preußischen Disziplinargesetz ist es überhaupt nicht zulässig, die einzelnen Verfehlungen eines Beamten für sich gesondert in einunddemselben Verfahren zu beurteilen und mit den im Gesetze vorgesehenen Strafarten gesondert zu belegen, wie dies in dem gemeinen gerichtlichen Strafverfahren geschieht; denn in dem Disziplinarverfahren kann das Verhalten des Beamten nur in seiner Totalität in Betracht kommen.

81. Keine Kumulation der Geldbuße mit dem Verweis in Disziplinarsachen. Erk. des O.=V.=G., Disz.=Senats, v. 30. März 1892. (Die Selbstverw. 1892, S. 425).

Nach § 15 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 für die nichtrichterlichen Beamten ist die Geldbuße neben der Warnung, dem Verweis und der Arreststrafe gegen untere Beamte als selbständige Strafart hingestellt; sie darf demnach mit dem Verweis nicht kumuliert werden und ist auch nach der Größe der Verfehlung gegen unbesoldete Beamte anwendbar.

82. Unzüchtige Handlungen zwischen Lehrern und Schülern. Erk. des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 21. Dezember 1891. Reg. 4239/92. (Jurist. Wochenschr. 1893, S. 116.)

Die Strafnorm des § 174 Nr. 1 R.=Str.=G.=B. beabsichtigt, das Verhältnis geistiger und sittlicher Unterordnung zu schützen, das sich naturgemäß zwischen dem Lehrenden und dem Lernenden entwickelt. Dieses Verhältnis aber besteht fort in der ganzen Zwischenzeit zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden und außerhalb der Schule.

83. Überschreitung der Amtsbefugnisse eines Beamten. Erk. des O.=V.=G., I. Senats, vom 18. Oktober 1890. (Monatsschrift für deutsche Beamte, Bd. XV, 1891, S. 141.)

Räumt das bestehende Recht den Beamten in der Feststellung und Beurteilung rein thatsächlicher Verhältnisse zum Zwecke der Anwendung des objektiven Rechts auf dieselben eine pflichtmäßige Untersuchung und freies Ermessen ein, so stellt sich ein bei diesen Amtsverrichtungen vorgefallener Irrtum nicht als eine Überschreitung der amtlichen Befugnisse dar.

84. Beamtenbeleidigung in Beziehung auf den Beruf. Erk. des Reichsgerichts, IV. Strafs., vom 6. Februar 1891. (Pr.=Verw.=Bl., Bd. XII, S. 355.)

Bei der Untersuchung der Frage, welcher Sinn mit der Vorschrift des § 196 des R.=Str.=G.=B. zu verbinden sei, ist in Betracht zu ziehen,

daß der Gesetzgeber, indem er ein Antragsrecht für die Vorgesetzten schuf, die Interessen des Amtes in erster Linie und unter Hintenansetzung der Interessen des Beamten wahren wollte. Überall da, wo nicht bloß die der Person des Beamten schuldige Achtung verletzt wird, sondern die Kundgebung auch geeignet ist, das durch den Beamten repräsentierte Amt herabzuziehen, soll der Vorgesetzte einzutreten befugt sein. Da nun der Wortlaut des § 196 infolge seiner Allgemeinheit und bei dem Fehlen jeder Andeutung über die Art und den Umfang der gemeinten „Beziehung auf den Beruf" keinen weiteren Auslegungsbehelf für das Verständnis des Paragraphen bietet, so wird man die Tendenz desselben heranzuziehen und demgemäß zu untersuchen haben, ob nur solche Kundgebungen jene Beziehung haben, welche eine Amtshandlung betreffen, oder ob auch außeramtliche Handlungen des Beamten geeignete Objekte derartiger Kundgebungen sein können. Daß durch sie das Ansehen und die Achtung des von dem Beamten vertretenen Amtes beeinträchtigt werden kann, steht außer Zweifel. Wo also die Kundgebung eine solche Handlung des Beamten mit dem Amte oder dem Berufe in eine derartige Verbindung bringt, daß durch sie auch die Integrität des letzteren angegriffen wird, ist sie als „in Beziehung auf diesen Beruf" gethan anzusehen.

85. Geheimhaltung der Vermögensverhältnisse bei Steuerveranlagungen. Erk. des O.-V.-G., I. Senats, vom 17. Dez. 1890. (Pr. Verw.-Bl., Bd. XII, S. 191.)

Nach § 32 des Klassen- und Einkommensteuergesetzes vom 1. Mai 1851 und § 10a des Abänderungsgesetzes vom 25. Mai 1873 sind die bei dem Steuerveranlagungsgeschäfte beteiligten Beamten zur Geheimhaltung der dabei zu ihrer Kenntnis gelangten Vermögens- und Einkommensverhältnisse verpflichtet. Aber auch andre Beamte haben über diese Gegenstände Stillschweigen zu beobachten, sofern es sich dabei um Dinge handelt, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

86. Ersatzverbindlichkeit des Kassenbeamten. Erk. des Reichsgerichts, II. Zivils., vom 28. November 1890. (Eger, Entsch., Bd. VIII, S. 84.)

Nach § 10 der Verordnung vom 24. Januar 1844 kann der von der vorgesetzten Behörde des Kassenbeamten abzufassende Defektenbeschluß auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz gerichtet werden, sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch grobes Versehen entstanden ist, gegen diejenigen, welchen die Kasse ꝛc. zur Verwaltung übergeben war, auf Höhe des ganzen Defekts. Wenn nun § 16

der Verordnung gegen einen solchen Beschluß auch hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit den Rechtsweg eröffnet, so bewegt sich der Prozeß auf der Grundlage und in den Grenzen, welche ihm nach dem Gesetz gegeben sind, und es hat die zu gunsten des Beamten ergehende Entscheidung die Bedeutung, daß mangels der Voraussetzung eines groben Verschuldens der Defektenbeschluß ihm gegenüber nicht zu Recht bestehen kann. Weiter geht aber auch die Tragweite einer solchen Entscheidung nicht und schließt namentlich nicht aus, daß der betr. Ersatzanspruch auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Beamten im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werde.

87. Mißbrauch des Rechts der väterlichen Zucht. Erk. des O.-V.-G., III. Senats, vom 24. November 1890. (Pr. Verwaltungs-Bl., Bd. XII, S. 326.)

Nach § 127 der Reichsgewerbeordnung ist der Lehrling der väterlichen Zucht unterworfen, mißbraucht der Lehrherr aber dieses Recht, so kann nach § 128, Absatz 2, Nr. 2 a. a. O. von seiten des Lehrlings das Lehrverhältnis auch nach Ablauf der Probezeit noch aufgelöst werden. Das Gesetz vom 1. Juli 1878 hat eine Änderung herbeigeführt; es ist in den Motiven zum Gesetzentwurf bemerkt: Es sei angezeigt erschienen, die gedachte Beschränkung fallen zu lassen. Dabei verstehe es sich von selbst, daß die Befugnisse, welche das Recht der väterlichen Zucht verleihen, sich naturgemäß mit dem Alter der Lehrlinge änderten und daß es ein Mißbrauch sein würde, wenn ein Lehrherr dem älteren Lehrling gegenüber dieselbe Disziplinargewalt ausüben wollte, wie gegenüber dem Knaben. Diesen Grundsätzen gemäß ist das Verhalten des Lehrherrn einzurichten, und es ist nicht gerechtfertigt, einen über 18 Jahre alten Lehrling, selbst wenn dieser seinen Lehrherrn durch unpassendes Benehmen zum Zorne gereizt hat, einer körperlichen Züchtigung zu unterwerfen.

88. Disziplinarverfahren gegen Beamte. Erk. des Disziplinar-Senats des O.-V.-G. vom 30. März 1892. (Entscheidungen Bd. XXII, S. 423).

a. Handlungen, welche von einem Beamten vor dem ersten Eintritt in die Beamtenstellung begangen sind, können nicht den selbständigen Gegenstand einer disziplinaren Bestrafung bilden. § 34 R.-Str.-G.-B., §§ 2, 3, 5, 7, 14—17, 87, 88; Disziplin.-Ges. vom 21. Juli 1852; §§ 10, 72 R.-Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873.

b. Wird gegen einen Beamten wegen solcher Thatsachen, die zum Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung gemacht sind, auch das Disziplinarverfahren eingeleitet, so ist der Richter in diesem stets an die that-

sächliche Feststellung des Strafrichters gebunden, sei es, daß die voraus-gegangene strafgerichtliche Untersuchung zur Freisprechung oder zu einer den Verlust des Amtes nicht zur Folge habenden Verurteilung des Beamten geführt hat. — § 12 Ges., betr. das gerichtl. und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte, vom 29. März 1844; §§ 7, 8 V., betr. das Dienstvergehen der Richter ꝛc., vom 10. Juli 1849; §§ 8, 9 V., betr. das Dienstvergehen der nichtrichterl. Beamten, vom 11. Juli 1849; § 4 Ges., betr. die Dienstvergehen der Richter ꝛc., vom 7. Mai 1851; §§ 2—7, 14—16, 38 Ges., betr. d. Dienstvergehen der nichtrichterl. Beamten, vom 21. Juli 1852; § 78 R.-Beamtenges. vom 31. März 1873. (Erk. des Disziplin.-Senats des Ober-Verwalt.-Ger. vom 31. Oktob. 1891; Entscheid., Bd. XXII, S. 429 ff.)

c. In bezug auf § 345 des Strafgesetzbuchs, wonach den Beamten, welcher vorsätzlich bezw. fahrlässig eine Strafe vollstrecken läßt, welche nicht erkannt ist, Zuchthaus, bezw. Gefängnis oder Geldstrafe trifft, hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß jeder Beamte, auch ein nicht mit der Strafvollstreckung befaßter Beamter, unter diese Strafbestimmung fällt, und daß die Handlung, welche die Vollstreckung der nicht erkannten Strafe herbeiführt, nicht in das Stadium der Strafvollstreckung zu fallen braucht. Gleichgiltig ist demnach für die Frage der Thäterschaft, ob der Thäter unmittelbar bei Anordnung oder Vollstreckung der Strafe eine Thätigkeit ausübt, oder ob er durch sein Verhalten einen dritten dazu veranlaßt, eine Strafe, die nicht vollstreckt werden darf, im irrigen Glauben an die Vollstreckbarkeit zur Vollstreckung zu bringen. Erk. des Reichsgerichts, II. Straff., vom 21. Juni 1889.

F. Pensionsverhältnisse.

89. Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Gesetz vom 23. Juli 1893.

Die Vorschriften des Artikels 1 §§ 4, 15, 26 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetz-Samml., S. 298) werden durch nachstehende Bestimmungen ergänzt:

§ 1. Behufs gemeinsamer Bestreitung des durch den Staatsbeitrag nicht gedeckten Teils der Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen*) vom 1. Juli 1893 ab wird für die zur Auf-

* Es ist nicht zulässig, das Ruhegehalt eines Lehrers an einer öffentlichen höheren Mädchenschule, welche weder Staatsanstalt, noch eine höhere Lehranstalt im Sinne von § 6, Absatz 2 des Pensionsgesetzes vom

bringung verpflichteten Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeiden, Gutsbezirke) in jedem Regierungsbezirk eine Ruhegehaltskasse gebildet.

§ 2. Die Verwaltung der Kasse erfolgt durch die Bezirksregierung. Die Kassengeschäfte werden durch die Regierungs-Hauptkasse und durch die ihr unterstellten Kassen unentgeltlich besorgt.

§ 3. Die Interessen der Schulunterhaltungspflichtigen an der Kasse sind von einem am Sitze der Bezirksregierung wohnenden Kassenanwalt nach Vorschrift dieses Gesetzes wahrzunehmen. Der Kassenanwalt wird von dem Provinzialausschuß, in der Provinz Hessen-Nassau und in den Hohenzollernschen Landen von dem Landesausschuß, für je sechs Rechnungsjahre gewählt.

§ 4. Der Kassenanwalt erhält eine angemessene Entschädigung, deren Betrag von dem Provinzialausschuß, in der Provinz Hessen-Nassau und in den Hohenzollernschen Landen von dem Landesausschuß festgesetzt und aus den Kassen bestritten wird.

§ 5. Die den Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) zur Last fallenden Ruhegehälter werden von der Kasse an die Bezugsberechtigten gezahlt.

§ 6. Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf der Kasse nach dem Stande der im § 5 gedachten Ruhegehälter am 1. Oktober des Vorjahres unter Hinzurechnung der voraussichtlichen Verwaltungskosten berechnet.

§ 7. Den Maßstab für die Verteilung des Bedarfs auf die Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) bildet die Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Kassenbezirks am 1. Oktober des Vorjahres. Von diesem Diensteinkommen bleibt für jede Stelle ein Betrag bis zu achthundert Mark außer Berechnung. Bei unbesetzten Stellen sind Dienstalterszulagen nicht in Anrechnung zu bringen.

Die für jeden Schulverband (Schulsozietät, Gemeinde, Gutsbezirk) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens wird im Verteilungsplane nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet.

---

27. März 1872 ist, ohne weiteres nach Maßgabe dieses Pensionsgesetzes festzusetzen. Ebensowenig findet hier das Pensionsgesetz für Volksschullehrer vom 6. Juli 1885 Anwendung, da die betreffende Schule keine Volksschule im Sinne dieses Gesetzes ist. Die Regierung hat vielmehr das Ruhegehalt in angemessenem Betrage festzusetzen, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß die Regierung von gleichen Grundsätzen ausgeht, wie sie im Gesetz vom 6. Juli 1885 Anerkennung gefunden haben. Min.-Erlaß vom 14. Februar 1890. (Z.-Bl., S. 278).

§ 8. Für die Berechnung des Wertes der freien Wohnung und Feuerung, sowie der ihrer Natur nach steigenden und fallenden Dienstbezüge ist die Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreisausschusses beziehungsweise in Stadtkreisen des Gemeindevorstandes maßgebend. Diese Festsetzung gilt bezüglich des Wertes der freien Wohnung und Feuerung auch für die Berechnung des Ruhegehalts.

§ 9. Der Verteilungsplan wird von der Bezirksregierung entworfen und mit den der Aufstellung zu Grunde gelegten Unterlagen dem Kassenanwalt mitgeteilt. Der letztere kann innerhalb einer Frist von vier Wochen bei der Bezirksregierung Erinnerungen gegen den Verteilungsplan geltend machen und, soweit er damit nicht durchdringt, binnen weiteren zwei Wochen, vom Tage des Empfangs der ablehnenden Entscheidung an gerechnet, durch Beschwerde bei dem Ober-Präsidenten verfolgen.

§ 10. Der solchergestalt festgestellte Verteilungsplan ist von der Bezirksregierung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 11. Die in dem Verteilungsplane festgestellten Beiträge werden von den Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) in vierteljährlichen Vorauszahlungen eingezogen oder bei der Zahlung der nach den Gesetzen vom 14. Juni 1888/31. März 1889, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten (Gesetz-Samml., S. 240, 64), an die Verbände zu zahlenden Staatsbeiträge in Anrechnung gebracht.

§ 12. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Bekanntmachung des Verteilungsplans (§ 10) steht den Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Plans gegen die Bezirksregierung zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zuständig für die Entscheidung in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

§ 13. Nachträgliche Änderungen des Verteilungsplans werden bei der nächsten Verteilung berücksichtigt.

§ 14. Überschüsse oder Fehlbeträge eines Rechnungsjahres sind bei der Bemessung des Bedarfs für das auf den Jahresabschluß der Kasse folgende Jahr in Abgang oder Zugang zu bringen.

§ 15. Für die Aufbringung des Beitrags der Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) finden die Bestimmungen des Artikels I § 26 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetz-Samml., S. 298) über die Aufbringung des Ruhegehalts Anwendung; jedoch darf das Stelleneinkommen zur Aufbringung des Ruhegehalts oder des Beitrags vom 1. Juli 1893 ab nicht herangezogen werden.

§ 16. Der Stadtkreis Berlin und das Fürstentum Hohenzollern-Hechingen werden einer Ruhegehaltskasse nicht angeschlossen.

§ 17. Von jeder Ruhegehaltsfestsetzung ist dem Kassenanwalt Kenntnis zu geben. Auf sein Verlangen ist ihm behufs Prüfung der Festsetzung Einsicht in die der letzteren zu Grunde gelegten Rechnungsunterlagen zu gewähren.

Die durch Artikel I § 15 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetz-Samml., S. 298) den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten gegebene Beschwerde und der Rechtsweg gegen die Festsetzung des Ruhegehalts steht auch dem Kassenanwalt offen.

In den Fällen des § 15 a. a. O. steht die Entscheidung an Stelle des Unterrichts-Ministers dem Ober-Präsidenten zu.

Bis zur endgültigen Erledigung der Beschwerden oder Klagen werden die Ruhegehälter nach Maßgabe der Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde vorschußweise an die Bezugsberechtigten gezahlt.

§ 18. Königlicher Verordnung bleibt vorbehalten der Erlaß von Vorschriften über:

1) die Einrichtung besonderer Ruhegehaltskassen für die Stolbergschen Grafschaften oder über den Anschluß der letzteren an die Kasse eines anderen Bezirks.
2) die Umgestaltung der für die Lehrer des ehemaligen Herzogtums Nassau auf Grund des Gesetzes vom 18. Februar 1851 (V.-Bl., S. 41) bestehenden Pensionskasse.
3) den Anschluß der übrigen zum Regierungsbezirk Wiesbaden gehörigen Gebietsteile an die unter 2 bezeichnete Pensionskasse.

Bis zum Erlasse der unter 2 vorgesehenen Königlichen Verordnung bleibt die Einrichtung einer Ruhegehaltskasse für den Regierungsbezirk Wiesbaden ausgesetzt.

§ 19. Der Unterrichts-Minister und der Finanz-Minister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

90. Ruhehaltskassen. Min.-R. vom 5. August 1893. F.-M.I. 10763. U. III. D. 1578.

Das gegenwärtig in Kraft tretende Gesetz vom 23. Juli d. J., betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Ges.-S., S. 194), bestimmt in § 17, Absatz 2 und 3:

„Der durch Artikel 1, § 15 des Gesetzes, betreffend Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885 (Ges.-S., S. 298. Amtliches Schulblatt für 1890, S. 17) den zur

Unterhaltung der Schule Verpflichteten gegebene Beschwerde- und Rechtsweg gegen die Festsetzung des Ruhegehalts steht auch dem Kassenanwalt offen.

In den Fällen des § 15 a. a. O. steht die Entscheidung an Stelle des Unterrichtsministers dem Oberpräsidenten zu."

Demzufolge ist die dem Unterrichtsminister bisher nach § 15 zustehende Entscheidung in denjenigen Fällen, in welchen von den Beteiligten, d. h. dem Lehrer oder den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten, gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über die einem Lehrer bei seiner Versetzung in den Ruhestand gebührende Pension (§ 14 a. a. O.) Beschwerde erhoben wird, künftig auf die Herren Oberpräsidenten übergegangen, welche auch auf die dem Kassenanwalt zustehende Beschwerde (§ 9 und § 17 des Gesetzes) Entscheidung zu treffen haben.

Bei Ausführung dieser Bestimmungen und den hiernach künftig zu treffenden Entscheidungen sind im allgemeinen die Vorschriften des Erlasses vom 3. März 1886 — Min. d. g. A. U. IIIb 5167, Fin.-Min. Nr. I 813 — zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Juli 1885 (Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1886, S. 387) maßgebend und zu beachten; zu deren Ergänzung wird noch folgendes bemerkt:

1. Hinsichtlich der Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit eines Lehrers ist nach dem Erkenntnis des Reichsgerichts vom 23. Februar 1891 im Sinne des Art. 1, § 5 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 auch diejenige Zeit als Dienstzeit anzusehen, während welcher ein Lehrer vor erlangter Anstellungsfähigkeit mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde thatsächlich als Lehrer fungiert hat (vergl. Runderlasse vom 6. Oktober 1891 — Zentralblatt f. d. U.-V. 1891, Seite 710 — und vom 25. April 1892 — Zentralblatt f. d. U.-V. 1892, Seite 654). Jedoch bleibt die Zeit, welche vor den Beginn des 21. Lebensjahrs fällt, außer Berechnung (vergl. Art. 1, § 8 des obengedachten Gesetzes).

2. Rücksichtlich der Berechnung des Wertes der freien Dienstwohnung und Feuerung gilt fortan nach § 8 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 die Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde auch für die Berechnung des Ruhegehalts.

3. Die ihrer Natur nach steigenden und fallenden Dienstbezüge sind nach der getroffenen Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde und in Ermangelung solcher nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der letzten drei Etatsjahre vor dem Etatsjahr, in welchem das Ruhegehalt festgesetzt wird, zur Anrechnung zu bringen. Die unfixierten kirchlichen Einnahmen bei organisch vereinigten Kirchen- und Schulämtern werden zwar auf die Lehrerbesoldung, d. h. auf das Gehalt des im Amte stehenden Lehrers in der Regel nicht angerechnet, müssen aber bei der Berechnung

des Ruhegehalts mit ihrem wirklich nachweisbaren Betrage zur Anrechnung kommen, sofern die Schulaufsichtsbehörde zum Bezuge derselben neben dem festgesetzten Diensteinkommen ihre Zustimmung oder Genehmigung erteilt hat (vergl. Erlaß vom 30. September 1891 — U. III. B. 3142. — Zentralblatt f. d. U.=V. 1891, Seite 708).

4. Für die nach Artikei 1, § 15 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 zu treffende Entscheidung ist zu beachten, ob die daselbst vorgeschriebene Beschwerdefrist von 6 Monaten seitens des Beschwerdeführers gewahrt ist.

Ist dies nicht der Fall, so ist die Entscheidung in der Regel abzulehnen.

Formell ist jedoch trotzdem die Abänderung einer bereits erfolgten Festsetzung des Ruhegehalts im Aufsichtswege jederzeit zulässig, sofern sich nachträglich bei nochmaliger Prüfung herausstellt, daß die Festsetzung zu Unrecht erfolgt ist oder auf irrtümlichen Voraussetzungen und nicht zutreffenden Grundlagen beruht.

In diesem Falle, d. h. auf eine solche neue Festsetzung des Ruhegehalts, finden die Bestimmungen des Artikels 1, § 15 a. a. O. alsdann von neuem Anwendung.

91. Pensionszulagen. Min.=R. vom 13. Juni 1893. (Z.=Bl., S. 626.)

Zufolge Beschlusses des Staatsministeriums ist denjenigen Beamten, deren Besoldungen nach dem System der Dienstalterszulagen geregelt werden und die ihrem Dienstalter nach vor ihrem Tode oder vor ihrem Übertritt in den Ruhestand zu dem maßgebenden Zeitpunkt (dem betreffenden Vierteljahrsanfang) im Gehalte aufsteigen konnten, die entsprechende Zulage auch dann zu gewähren, wenn die Bewilligung vor ihrem Tode oder vor der Anordnung ihrer Versetzung in den Ruhestand nicht mehr erfolgt ist, daß mithin der auf die betreffende Zeit entfallende Gehaltsunterschied nachzuzahlen, sowie der erhöhte Gehaltssatz bei Festsetzung der Pension, des Witwen= und Waisengeldes und bei Gewährung der Gnadenkompetenzen zu Grunde zu legen ist. Voraussetzung für eine solche nachträgliche Berücksichtigung bleibt jedoch, daß nicht etwa in dem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten des Beamten Anlaß vorhanden war, ihm zu dem betreffenden Zeitpunkt die Zulage einstweilen vorzuenthalten. In denjenigen Fällen, in denen zwischen dem Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand und dem Tage des Eintritts in den Ruhestand für den betreffenden Beamten noch eine Dienstalterszulage fällig wird, ist die Pension zunächst nach Maßgabe desjenigen Gehaltsbetrags festzusetzen und anzuweisen, den der Beamte thatsächlich zur Zeit der Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand bezog.

Diese Anweisung ist, wenn demnächst eine Erhöhung des Gehalts eintritt, entsprechend zu ändern, und zwar ist die Änderung thunlichst gleichzeitig mit der Verfügung über die Gehaltserhöhung auszusprechen.

92. Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand. Min.-R. vom 4. August 1893. U. III. D. 1592.

Nach den Bestimmungen des allgemeinen Erlasses vom 5. September 1888 — U. IIIb. Nr. 7741 —, betreffend das Verfahren in Fällen der zwangsweisen Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen in den Ruhestand, welcher zufolge Rund-Erlasses vom 18. Januar 1889 — U. IIIb. Nr. 8339 — auch auf die zwangsweise Pensionierung von Lehrern und Lehrerinnen an solchen Schulen mittlerer Kategorie, die weder zu den öffentlichen Volksschulen noch zu den höheren Unterrichtsanstalten gehören, entsprechend anzuwenden ist, steht dem Lehrer gegen den Beschluß der Schulaufsichtsbehörde, insoweit sich letzterer auf die Bestimmung erstreckt, „daß und zu welchem Zeitpunkte der Lehrer in den Ruhestand zu versetzen ist", die Beschwerde an den Unterrichtsminister binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang des Beschlusses zu.

Nachdem durch § 17 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und an den öffentlichen Volksschulen vom 23. Juli d. J. die Entscheidung in den Fällen des Artikels 1 § 15 des Gesetzes vom 6. Juli 1885, betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Ges.-S., S. 298), an Stelle des Unterrichtsministers dem Oberpräsidenten zugewiesen ist, bestimme ich hierdurch, daß auch in den Fällen der zwangsweisen Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen der oben bezeichneten Kategorie in den Ruhestand die Entscheidung auf die von dem Lehrer gegen den Beschluß der Schulaufsichtsbehörde eingelegte Rekursbeschwerde künftig von den Herren Oberpräsidenten zu treffen ist. Denselben bleibt überlassen, bei der Entscheidung, soweit erforderlich, ein Gutachten des Medizinal-Kollegiums einzuholen.

93. Aufbringung der Pension bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern. Erk. des O.-V.-G., I. Senats, v. 16. Jan. 1892. (Entsch., Bd. XXII, S. 139).

Die Pension der Lehrer, mit deren Schulamt ein kirchliches Amt vereinigt ist, muß, soweit sie nicht durch den gesetzlichen Staatszuschuß, aus dem Stelleneinkommen und durch die Pension, die die Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulämter etwa aus kirchlichen Mitteln zu beanspruchen haben, gedeckt wird, oder auf Grund besonderer Rechtstitel von dritten zu bestreiten ist, stets von den Schulunterhaltungspflichtigen, nicht aber von der Kirchen-

gemeinde aufgebracht werden. § 26, Abs. 1, Ges. vom 6. Juli 1885, betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.*)

94. Unterstützungen ohne Pension entlassener Lehrer. Min.-R. vom 8. August 1892. (Z.-Bl., S. 858.)

Es unterliegt keinem Bedenken, auch solchen Personen, welche ohne Ablegung einer Lehrerprüfung mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde an öffentlichen Volksschulen viele Jahre hindurch als Lehrer beschäftigt gewesen und sodann freiwillig ohne Pension aus dem Amte geschieden sind, gegebenen Falls aus dem Fonds „Zur Unterstützung für ausgeschiedene Elementarlehrer" Unterstützungen zu gewähren.

95. Dienstzeit im Auslande bei Pensionierung. Min.-R. vom 30. Mai 1892 (Z.-Bl., S. 657).

Die von einem Lehrer im Ausland im Schuldienst zugebrachte Dienstzeit kann bei der Pensionierung nur dann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn dies durch besondere persönliche oder Familienverhältnisse des Lehrers gerechtfertigt wird.

96. Einklagung des Ruhegehalts mittelbarer Staatsbeamten. Erk. des R.-Ger., IV. Zivils., vom 19. Mai 1892 (Gem.-Verw.-Bl., Bd. V, S. 434).

Auf mittelbare Staatsbeamte findet die Vorschrift des Pensionsgesetzes, wonach der Einklagung der Pension eine Entscheidung im Verwaltungswege vorhergehen soll, keine Anwendung. Dieselben können also ihre Pensionsansprüche unmittelbar im Rechtswege verfolgen.

97. Gnadenbezüge der Hinterbliebenen. Min.-R. vom 12. April 1888. U. III a. 12221.

Wenn der verstorbene Lehrer an einer mehrklassigen, mit drei oder mehr Lehrkräften besetzten Schule angestellt war, so ist unbedenklich anzuerkennen, daß derselbe in kollegialischen Verhältnissen im Sinne der Allerh. Kab.-O. vom 27. April 1816 und des Allerh. Erlasses vom 18. April 1833 gestanden hat, und es gebührt demnach seinen Hinterbliebenen das volle Gnadenquartal.

98. Portopflichtige Übersendung der Witwenpension und Waisengelder. Min.-R. vom 17. April 1891. G. III. 538. U. III. D. (Z.-Bl., S. 396).

Dem Antrage, den Hinterbliebenen von Volksschullehrern die ihnen auf Grund der Gesetze vom 24. Februar 1881 — G.-S., S. 41 —

*) Ein niederer Kirchendiener lediglich als solcher (also außerhalb des Falls der Kombinierung seines Kirchenamtes mit einem Schulamte) hat keinen unbedingten Anspruch auf eine Pension. Erk. des O.-V.-G. vom 30. April 1884 (Z.-Bl., S. 407).

und vom 27. Juni 1890 — G.-S., S. 211 — zustehenden Witwenpensionen und Waisengelder portofrei übersenden zu lassen, sofern sich an deren Wohnorte eine öffentliche Kasse nicht befindet, kann nicht entsprochen werden, da den Empfängern ein Rechtsanspruch, diese Beträge an ihrem Wohnorte ausbezahlt zu erhalten, nicht zur Seite steht und auch nicht solche Umstände vorliegen, welche, wie bei den aktiven Lehrern und den Beamten, ein Abweichen von dem Grundsatze, daß Zahlungen aus öffentlichen Kassen von den letzteren selbst in Empfang zu nehmen sind, zulässig erscheinen lassen könnten.

99. Fürsorge für die Waisen der Lehrer an Volksschulen. Gesetz vom 27. Juni 1890.

§ 1. Die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder eines Lehrers, welcher zur Zeit seines Todes an einer öffentlichen Volksschule definitiv angestellt oder aus dem Dienste an derselben mit lebenslänglicher Pension in den Ruhestand versetzt war, erhalten aus der Staatskasse Waisengeld.

§ 2. Keinen Anspruch auf Waisengeld auf Grund dieses Gesetzes haben:

1) diejenigen Waisen, welchen ein Anspruch auf Waisengeld auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetzsamml., S. 298), zusteht;
2) die Kinder derjenigen Lehrer, welche zur Zeit ihres Todes oder ihrer Versetzung in den Ruhestand nur nebenamtlich im öffentlichen Volksschuldienst angestellt waren;
3) die Kinder aus der Ehe eines pensionierten Lehrers, welche derselbe erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen hat;
4) die Kinder eines mit Belassung eines Teils der gesetzlichen Pension aus dem Dienste entlassenen Lehrers.

§ 3. Das Waisengeld beträgt:

1) für Kinder, deren Mutter*) lebt und zum Bezuge von Witwengeld aus einer nach den Vorschriften der Gesetze vom 22. Dez. 1869 (Gesetzsamml. 1870, S. 1) und vom 24. Febr. 1881 (Gesetzsamml., S. 41)eingerichteten Witwen-

---

*) Als Mutter im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni 1890 betreffend Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen ist nur die leibliche Mutter, nicht aber die Stiefmutter anzusehen. Kinder, deren rechte Eltern verstorben sind, während die Stiefmutter noch lebt, sind als Vollwaisen anzusehen und steht ihnen ein Waisengeld von 84 M. zu. Min.-N. vom 15. Juli 1893.

und Waisenkasse für Elementarlehrer oder aus einer gemäß § 11 des ersteren Gesetzes an Stelle einer solchen Kasse bestehenden anderweitigen Anstalt zur Versorgung von Lehrerwitwen berechtigt ist, jährlich 50 M. für jedes Kind;

2) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zum Bezuge von Witwengeld aus einer der unter Ziffer 1 bezeichneten Versorgungsanstalten nicht berechtigt ist, jährlich 84 M. für jedes Kind.

Auf letzteres Waisengeld werden diejenigen Bezüge bis zu einem Betrage derselben von 250 M. jährlich angerechnet, welche den Kindern aus einer nach den Vorschriften der Gesetze vom 22. Dezember 1869 und vom 24. Febr. 1881 eingerichteten Witwen- und Waisenkasse für Elementarlehrer zustehen.

§ 4. Die Zahlung des Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der Gnadenzeit, die Zahlung des in dem § 3, Ziffer 2 bestimmten Waisengeldes nicht vor dem Beginn desjenigen Monats, welcher auf den Zeitpunkt des Eintritts der dort bezeichneten Voraussetzung folgt.

Das Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

Nicht abgehobene Teilbeträge des Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zu gunsten der Staatskasse.

§ 5. Das Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 6. Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes erlischt:

1) mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet;

2) mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie sich verheiratet oder stirbt.

Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes ruht, wenn die Waise die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, bis zur etwanigen Wiedererlangung derselben.

§ 7. Die Entscheidung darüber, ob und welches Waisengeld den Waisen eines Lehrers zusteht, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monate, nachdem den Beteiligten die Entscheidung des Ministers der geistlichen,

Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten bekannt gemacht worden, erhoben werden.

Der Verlust des Klagerechts tritt auch dann ein, wenn von den Beteiligten gegen eine Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Anspruch auf Waisengeld nicht binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten erhoben ist.

§ 8. Für den Bereich der Witwen= und Waisenkasse im Reg.=Bez. Wiesbaden kann mit königlicher Genehmigung von dem Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten angeordnet werden, daß die den Lehrerwaisen aus dieser Kasse zustehenden Bezüge ganz oder teilweise um den Betrag der denselben nach diesem Gesetz aus der Staatskasse zu gewährenden Waisengelder gekürzt werden.

Die Kürzung ist jedoch nur so weit zulässig, als die aus der Kasse zahlbare Witwen= und Waisenpension nicht unter den Betrag von jährlich 250 M. herabsinkt, und nur unter der weiteren Voraussetzung, daß die eintretende Ersparnis zur entsprechenden Ermäßigung der Beiträge der zur Unterhaltung der Kasse verpflichteten Volksschullehrer und Schulverbände Verwendung findet.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1890 in Kraft.

Mit dem gedachten Zeitpunkt treten die Bestimmungen der Dienstpragmatik für das vormalige Fürstentum Hohenzollern=Hechingen vom 11. Okt. 1843 über die Gewährung von Erziehungsbeiträgen an Waisen von Volksschullehrern außer Kraft.

§ 10. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten und der Finanzminister beauftragt.

G. Schuldeputation und Schulvorstand.

100. Dienstanweisung für die Schulvorstände. Reg.=Instr., Köslin, den 24. Juli 1889. II. D. II. 796 7. 87.

An Stelle der unterm 30. Mai 1843 erlassenen Dienstanweisung für die ländlichen Schulvorstände treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Für jede öffentliche ländliche Volksschule ist ein eigener Vorstand zu bilden.

Derselbe ist die zur Führung der örtlichen Aufsicht über die äußere Verfassung der Schule und für die Aufrechterhaltung der dabei bestimmten Ordnung eingesetzte Behörde, er vertritt insbesondere die Schulgemeinde bei allen Akten der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit, sowie in dem Verwaltungsstreitverfahren.

§ 2. Derselbe besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Ständige Mitglieder sind:

a. in den sogenannten ritterschaftlichen und städtischen Ortschaften, d. h. denjenigen Ortschaften, in welchen Rittergutsbesitzer bezw. eine Stadtgemeinde, die mit bestimmten Rechten und Pflichten verbundene Stellung der Gutsherrschaft des Schulortes der Schule gegenüber einnimmt, der Gutsherr bezw. der Vertreter der Gutsherrschaft und der Lokalschulinspektor,

b. in allen übrigen Schulgemeinden der Lokalschulinspektor allein.

Nicht ständige Mitglieder sind in der Regel zwei, in größeren Schulgemeinden drei bis vier aus der Zahl ihrer zur Förderung der Schulzwecke am besten geeigneten Mitglieder der Schulgemeinde für einen sechsjährigen Zeitraum zu bestellenden Hausväter.

Gehören zu einer Schulgemeinde mehrere Ortschaften oder Gutsbezirke, so ist thunlichst aus jedem derselben wenigstens ein Hausvater als Mitglied des Schulvorstandes zu bestellen.

§ 3. In sogenannten ritterschaftlichen und städtischen Ortschaften werden die aus der Zahl der Hausväter zu entnehmenden Mitglieder des Schulvorstandes von der Gutsherrschaft im Einvernehmen mit dem Lokalschulinspektor, in den übrigen Ortschaften von dem Lokalschulinspektor bestellt.

In allen Fällen, in welchen bereits ein solcher Schulvorstand besteht, erfolgt die Bestellung der an Stelle der ausscheidenden neu eintretenden Mitglieder nach Anhörung der im Schulvorstande verbleibenden Mitglieder.

§ 4. Die Bestellung der nicht ständigen Mitglieder des Schulvorstandes bedarf der durch den Lokalschulinspektor einzuholenden Genehmigung des Kreisschulinspektors.

§ 5. Die in den Schulvorstand neu eintretenden nicht ständigen Mitglieder werden durch den Vorsitzenden des Schulvorstandes vor der Schulgemeinde, den Lehrern und der Schuljugend durch Handschlag verpflichtet und in ihr Amt eingeführt.

§ 6. Sämtliche Mitglieder des Schulvorstandes bekleiden ihr Amt als Ehrenamt; sie erhalten keine Vergütung.

§ 7. Die nicht ständigen Mitglieder sind nach Ablauf der sechsjährigen Amtsdauer wieder bestellbar, jedoch drei Jahre hindurch zur Wiederannahme des Amtes nicht verpflichtet.

Eine Ablehnung des Amtes als Schulvorsteher ist nur aus Gründen, aus welchen nach dem Gesetz eine Vormundschaft abgelehnt werden kann, zulässig.

§ 8. Die nicht ständigen Mitglieder des Schulvorstandes unterliegen nicht den Bestimmungen des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465), der Schulaufsichtsbehörde steht daher die Befugnis zur Verhängung von Disziplinarstrafen gegen dieselben nicht zu.

Wo eindringliche Ermahnungen und ernste Vorhaltungen nicht genügen, um ein nicht ständiges Mitglied des Schulvorstandes zur Erfüllung seiner Pflichten zurückzuführen, auch diese Wirkung durch Androhung und Verhängung von Exekutivstrafen nicht zu erreichen ist, ist die Königl. Regierung als Schulaufsichtsbehörde berechtigt, die Entfernung des betreffenden Schulvorstehers aus dem Amte zu verfügen.

Die Entfernung aus dem Amte kann auch erfolgen, wenn ein nicht ständiges Mitglied des Schulvorstandes wegen Verbrechen oder Vergehen gerichtlich bestraft ist oder durch seinen Wandel Anstoß erregt.

§ 9. Den Vorsitz im Schulvorstande führt:

a. in sogenannten ritterschaftlichen und städtischen Ortschaften der Gutsherr bezw. der Vertreter der Gutsherrschaft, in dessen Vertretung der Lokalschulinspektor,

b. in den übrigen Ortschaften der Lokalschulinspektor.

§ 10. Der Schulvorstand versammelt sich regelmäßig zweimal jährlich, einmal im Sommer- und einmal im Winterhalbjahr auf Einladung des Vorsitzenden, außerdem aber, so oft der Vorsitzende dieses im Schulinteresse für erforderlich erachtet.

Zu diesen außerordentlichen Versammlungen muß die Einladung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, und zwar in nicht eiligen Sachen mindestens drei Tage vor der anberaumten Versammlung erfolgen.

§ 11. Der Schulvorstand kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder, zum zweitenmal unter Hinweisung auf diese Ausnahmebestimmung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Schulvorstandes sind unter Angabe des Tages, sowie der Zahl der überhaupt vorhandenen und der Namen der anwesenden Mitglieder durch den Lokalschulinspektor in das Protokollbuch zu verzeichnen.

Die gefaßten Beschlüsse sind zu verlesen und durch Namensunterschrift des Vorsitzenden und mindestens eines Mitgliedes zu beglaubigen.

§ 12. Den gesamten Schriftwechsel führt der Lokalschulinspektor. Derselbe ist allein berechtigt, namens des Schulvorstandes Schreiben zu erlassen und amtliche Schriftstücke in Empfang zu nehmen.

Die einzelnen Mitglieder des Schulvorstandes sind dagegen nicht berechtigt, sich den Titel Schulvorstand beizulegen und unter diesem Titel amtliche Schriftstücke durch ihre Unterschrift zu vollziehen.

§ 13. Nimmt der Lokalschulinspektor in Berichten oder Anträgen an die Aufsichtsbehörde auf Beschlüsse des Schulvorstandes Bezug, so hat er einen betreffenden von ihm zu beglaubigenden Auszug aus dem Protokollbuche beizufügen.

§ 14. Die Mitglieder des Schulvorstandes haben den Lokalschulinspektor in seiner Amtsführung zu unterstützen, ihr Augenmerk auf den inneren und äußeren Stand der Schule zu richten und alle ihnen bekannt werdenden Mängel und Mißstände ohne besondere Aufforderung dem Vorsitzenden und, wo dieser nicht selbst Vorsitzender ist, auch dem Lokalschulinspektor anzuzeigen.*)

§ 15. An den Schulfeiern, an der jährlichen Schulprüfung, an den Revisionen der Schule, sowie an der Einführung neu eintretender Lehrer nimmt der Schulvorstand auf Einladung des Lokal- bezw. Kreisschulinspektors teil.

§ 16. Der Schulvorstand hat das Vermögen der Schule als sorgsamer Hausvater zu verwalten.

Derselbe hat insbesondere für gute bauliche Beschaffenheit und Instandhaltung der Schulgebäude, für Versicherung derselben gegen Feuersgefahr, für Anschaffung und Herstellung der Schulgeräte, sowie der nötigen Lehr- und Lernmittel zu sorgen.

In betreff des Verfahrens bei Schul- bezw. Küsterbauten sind die Bestimmungen unsrer als Anhang abgedruckten allgemeinen Verfügung vom 21. Januar 1888 genau zu befolgen.

Die Ausführung dringend notwendiger Ausbesserungen der Schulgebäude kann der Schulvorstand jedoch nur insoweit anordnen, als ihm die erforderlichen Mittel in der Schulkasse zur Verfügung stehen oder von den betreffenden Hausvätern zur Verfügung gestellt werden.

---

*) Das innere Wesen der Schule, also auch vor allen Dingen die Handhabung der Disziplin über die Lehrer, gehört aber unbedenklich zu denjenigen Angelegenheiten, welche nicht ausschließlich städtische Interessen umfassen, und die daher als interner Natur nur von der Aufsichtsinstanz wahrgenommen werden dürfen. — Min.-R. vom 14. November 1871.

§ 17. Der Schulvorstand hat nicht nur während einer Erledigung der Schulstelle, sondern überhaupt darauf zu achten, daß

das Schulland und der Schulgarten in ordnungsmäßiger Pflege und Kultur gehalten und jeder Verschlechterung, z. B. durch unterlassene rechtzeitige Bestellung oder Düngung oder Veräußerung von Futter oder Dungmaterial vorgebeugt werde.

§ 18. Der Schulvorstand hat dafür zu sorgen, daß dem Lehrer alle Bestandteile der ihm durch den Etat (Einkommen-Nachweisung) zugesicherten Besoldung, — mögen dieselben aus Staats- oder Gemeindemitteln fließen, — ebenso alle Naturalbezüge, insbesondere das Brennmaterial rechtzeitig und der Einkommensnachweisung entsprechend bezw. in ortsüblicher Weise gewährt werden.

Er darf den Lehrern auf deren Antrag die schriftliche Erlaubnis zum Verkaufe des von ihnen ersparten Deputat-Brennmaterials erteilen.

§ 19. Behufs Erzielung der notwendigen Reinlichkeit und angemessener Lufterneuerung hat der Schulvorstand darüber zu wachen, daß

a) die Fußböden der Schulzimmer zweimal wöchentlich durch ältere Schulkinder, wo dieses bisher üblich war, oder durch dritte Personen auf Kosten der Schulgemeinde gründlich gekehrt,

b) auch in derselben Weise täglich die Öfen, Pulte, Bänke und das Katheder mittels eines feuchten Tuches von Schmutz und Staub gesäubert, außerdem

c) Schulstuben und Subsellien auf Kosten der Schulgemeinde viermal in jedem Jahre gescheuert und die Fenster gewaschen,

d) die Schulzimmer von Hausgeräten und sonstigen in dieselben nicht gehörigen Gegenständen freigehalten, endlich

e) denselben durch geeignete Vorrichtungen bezw. Öffnen einer oder mehrerer Fenster ausreichend frische Luft zugeführt werde.

§ 20. Der Schulvorstand hat sich mit den einschlägigen Vorschriften unsrer Verordnung vom 8. September 1886 — betreffend Einrichtung und Verwaltung der Schulkassen — bekannt zu machen, er hat insbesondere die Vorschriften derselben wegen Erhebung der von den Mitgliedern der Schulgemeinde (Hausvätern) zu entrichtenden Beiträge zu den Schulunterhaltungskosten genau zu beachten.

Anhang zu § 16.

In Bau- und Ausbesserungsfällen bei Schul- bezw., Schul- und Küsterhäusern ist in Zukunft folgendes Verfahren genau zu beachten:

Die Herren Ortsschulinspektoren haben bei der zu Ostern jeden Jahres vorzunehmenden Schulprüfung die Gebäude unter Zuziehung der

Mitglieder des Schulvorstandes bezw. des Gemeinde-Kirchenrats, sowie insbesondere unter Zuziehung des Vertreters der Gutsherrschaft des Schulortes bezw. des Schulpatrons einer genauen Besichtigung zu unterziehen und im Anschluß an die Besichtigung sofort mit den Interessenten über die Beseitigung der vorgefundenen Baumängel zu verhandeln.

Nur ausnahmsweise darf von der sofortigen Verhandlung über die Baumängel abgesehen werden; die Herren Ortsschulinspektoren haben aber alsdann dafür Sorge zu tragen, daß diese Verhandlung so bald als möglich nachgeholt werde.

Ist über die Beseitigung der Baumängel eine Einigung unter den Interessenten nicht zu erzielen, so haben die Herren Ortsschulinspektoren die entstandenen Verhandlungen mit einem gutachtlichen Berichte dem Herrn Kreisschulinspektor vorzulegen.

Letztere haben darüber zu befinden, ob sie glauben, durch ihren Einfluß eine Einigung unter den Interessenten herbeiführen zu können, oder ob sie die Mitwirkung des zuständigen Herrn Landrats für erforderlich erachten.

Im ersteren Falle haben sie die Wiederaufnahme der Verhandlungen, event. unter ihrer persönlichen Leitung zu veranlassen, letzteren Falls die Vorgänge mit einer gutachtlichen Äußerung an den Herrn Landrat weiterzureichen. Ein gleiches hat zu geschehen, sofern die wiederaufgenommenen Verhandlungen zu keinem Resultat geführt haben.

Die Herren Landräthe haben regelmäßig die Erledigung der Angelegenheit herbeizuführen und nur, sofern eine Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 erforderlich wird, an die Königl. Regierung zu berichten.

Der Bericht ist so eingehend zu gestalten, daß die Entscheidung der Regierung ohne weitere Rückfrage getroffen werden kann.

Das vorstehend bestimmte Verfahren ist auch, sofern Baumängel außerhalb der Schulprüfungen festgestellt werden, zu beobachten.

Die Verhandlung in den unteren Instanzen darf regelmäßig, sobald es sich um sehr erhebliche Ausbesserungsbauten handelt, unterbleiben. In solchen Fällen darf von den Herren Landräten vor der Verhandlung mit den Interessenten unter Vorlegung des Gutachtens des Orts- und des Kreisschulinspektors die Entscheidung der Regierung erbeten werden.

Bei erforderlichen Neubauten ist stets an die Regierung zu berichten.

Die Herren Kreisschulinspektoren machen wir noch darauf aufmerksam, daß nach unsrer allgemeinen Verfügung vom 30. November 1874

— Kahle, Schulverordnungen S. 38 — in den Schulvisitationsberichten nur der Zustand der Schul-, bezw. der Schul- und Küstergebäude im allgemeinen zu begutachten ist.

Die Beseitigung einzelner vorgefundener Baumängel ist nach den Bestimmungen dieser Verfügung zu veranlassen.

Unsre allgemeine Verfügung vom 5. März 1884 — J.-Nr. II. D. II. 66. 3. 84 — bleibt durch diese Verfügung unberührt.

K. Reg., Köslin, den 21. Januar 1888. II. D. II. 209. 11. 87.

101. Unterordnung der Schuldeputation unter den Magistrat. Erk. des Reichsger., II. Str.-Senats, v. 4. Oktober 1892. (Jurist. Wochenschr. 1892, S. 448).

Mögen auch im allgemeinen die städtischen Schuldeputationen nicht zu denjenigen Deputationen und Kommissionen gehören, die nach § 59 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preuß. Monarchie vom 30. Mai 1853 in allen Beziehungen dem Magistrat untergeordnet sind, so besteht doch jedenfalls für den Stadtkreis Berlin auf Grund besonderer Bestimmungen (vergl. v. Brauchitsch Bd. I, S. 49, Anm. 69; S. 55, Anm. 75) ein derartiges Verhältnis der Unterordnung und Abhängigkeit, daß die Berechtigung des Magistrats, die Bestrafung des Angeklagten wegen Beleidigung der städtischen Schuldepution in Beziehung auf ihren Beruf gemäß § 196 R.-Str.-G.-Bs. zu beantragen, nicht in Zweifel gezogen werden kann.

102. Willensäußerung des Schulvorstandes durch den Lokalschulinspektor. Erk. des O.-V.-G., I. Senats, vom 13. Juni 1891. (Die Selbstverw. 1891, S. 683.)

Der Erlaß des Königl. Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht, betr. die Anordnung von Schulvorständen für die Landschulen vom 28. Oktober 1812, überträgt die Besorgung der Korrespondenz dem Ortsgeistlichen als dem staatlichen Organ der Schulaufsicht, verpflichtet diesen aber nicht, seiner Unterschrift jedesmal die Firma der Behörde (des Schulvorstands) und einen seine Stellung als deren Vorsitzender anzeigenden Vermerk beizufügen. Ein von dem Ortsgeistlichen erlassenes Schriftstück, wodurch jemand zu den Schulunterhaltungskosten herangezogen wird, ist als Willensäußerung des Schulvorstands anzusehen.

103. Rechte des Vorsitzenden des Schulvorstandes den einzelnen Mitgliedern gegenüber. Erk. des O.-V.-G., I. Senats, vom 11. April 1891. (Die Selbstverw. 1891, S. 692.)

Der Schulinspektor hat als Vorsitzender des Schulvorstands die Befugnis, den Mitgliedern des Schulvorstands Vorhaltungen zu machen, welche sie auf die Pflichten ihres Amtes hinzuweisen geeignet sind.

104. Wahl des Lehrers in den Schulvorstand. Min.=R. vom 8. Februar 1893. U. III. B. 22. (Z.=Bl. S. 351.)

Im allgemeinen ist nicht nur gegen die Wahl eines Lehrers in den Schulvorstand nichts zu erinnern, sondern vielmehr die Teilnahme der Lehrer in demselben für erwünscht zu halten, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen. Die Entscheidung in dieser Sache ist im übrigen der Entschließung der Königl. Regierung zu überlassen.

105. Rechte und Pflichten der Schulvorsteher. Reg.=Verf., Oppeln, den 2. Februar 1879.

Die Schulvorstände bestehen 1. aus dem Vertreter des Orts=dominiums als Präses, 2. aus dem Lokalschulinspektor (der infolge des Schulaufsichts=Gesetzes vom 11. März 1872 an Stelle des in der qu. Verordnung bezeichneten Pfarrers getreten ist), und 3. aus 2 bis 4 vom Präses und dem Lokalschulinspektor gewählten Gemeindemitgliedern. Welchem Mitgliede des Schulvorstandes nun die Rechte und Pflichten in bezug auf die inneren Schulangelegenheiten eingeräumt sind, liegt wohl klar auf der Hand. Das ist einzig und allein der ad 2 genannte Lokalschulinspektor, der das sachverständige Mitglied des Schul=vorstandes bildet und als solches u. a. über den Lektionsplan der Schule, die Lehrmethode und weitere Ausbildung des Lehrers zu urteilen hat — während die Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder der Schul=vorstände nach allen darüber bestehenden behördlichen Anordnungen nur in der Aufsicht über das Äußere des Schulwesens bestehen. Eine Einwirkung auf die inneren Schulangelegenheiten steht den Schul=Schulvorstehern nicht zu. (Ministerialreskript vom 9. Februar 1879.) Es ist vielmehr streng darauf zu halten, daß sich die Thätigkeit der Schulvorsteher auf die Gegenstände beschränkt, welche die §§ 49 und 50 des Schlesischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 denselben zuweisen. Das ist nämlich Sorge für das Äußere des Schulwesens.

106. Zusammensetzung und Wahl der Schulvorstände. Reg.=Verf., Liegnitz, den 29. August 1893.

Da Bedenken darüber obwalten, ob die Amtsblatt=Verfügung vom 10. Januar 1813 und 8. August 1824 über die Zusammensetzung der Schulvorstände auf dem Lande auch für die Städte Geltung haben können, so bestimmen wir hiermit, daß da, wo in den Stadtgemeinden besondere Schulvorstände zur Wahrnehmung der inneren und äußeren Angelegenheiten einzelner Schulsozietäten notwendig sind, die eingangs gedachten Bestimmungen in analoger Weise Anwendung zu finden haben. Gleichzeitig bestimmen wir zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel, daß in dem Falle, wenn der Patron (Kollator) der Schule und der Pfarrer

sich über die Personen der zu wählenden Schulvorstands-Mitglieder nicht zu einigen vermögen, ein jeder derselben die Hälfte der betreffenden Mitglieder zu wählen hat, falls deren Anzahl eine gerade ist. Bei ungerader Zahl entscheidet das Los, welcher der beiden Wahlberechtigten das letzte der in Frage kommenden Schulvorstands-Mitglieder zu wählen hat.

H. Lokalschulinspektion und Unterricht.

107. Instruktion, betreffend Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, Verteilung derselben auf die einzelnen Lehrgegenstände, Dispensationen und Schulanfang in den Volksschulen während des Sommersemesters. Reg.-Verf., Stade, den 6. März 1893.

I.

Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

A. In der einklassigen Schule.

1) Wo zur Zeit 24 oder mehr wöchentliche Unterrichtsstunden üblich sind, behält es hierbei sein Bewenden.

2) Wo zur Zeit weniger als 24 wöchentliche Unterrichtsstunden üblich sind, wird die Zahl derselben auf 24 — täglich 4 Stunden vormittags — erhöht.

3) Für die Oberstufe kann nach dem Ermessen des Lokalschulinspektors mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft während des ganzen Sommersemesters oder eines Teils desselben die Zahl der nach 1) und 2) feststehenden bezw. festzusetzenden wöchentlichen Unterrichtsstunden auf 18 — täglich 3 Stunden vormittags — verkürzt werden.

4) Für die Schulen solcher Ortschaften, in denen die kleinen Schulkinder ohne Begleitung der ältern die Schulwege gefahrlos zurücklegen können, wird — statt der nach 3) gestatteten Verkürzung der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für die Oberstufe — der Halbtagsunterricht mit 18 wöchentlichen Unterrichtsstunden für die Ober- und die Mittelstufe zusammen und mit 12 wöchentlichen Unterrichtsstunden für die Unterstufe gestattet und dringend empfohlen.

B. In den übrigen Schulen.

1) Für die übrigen Schulen — Halbtagsschulen, zwei- und mehrklassige Schulen — gelten bezüglich der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden die betreffenden Vorschriften in Nr. 3, 4 und 5 der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872.

2) Für die Oberstufe der zweiklassigen Schulen und für die 1. Klasse der drei- und mehrklassigen Schulen kann nach dem Ermessen des Lokalschulinspektors mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landwirt-

schaft während des ganzen Sommersemesters oder eines Teils desselben die nach 1) feststehende Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf 18 — täglich 3 Stunden vormittags — verkürzt werden.

II.

Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf die einzelnen Lehrgegenstände.

1) Für die einklassige Schule mit vollem Unterricht, für die zwei- und mehrklassige Schule, für die Halbtagsschule und für die dreiklassige Schule mit zwei Lehrern ist die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf die einzelnen Lehrgegenstände und Unterrichtsstufen bezw. Klassen in Nr. 13 der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 gegeben.

2) In der einklassigen Schule mit 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden fallen Stunden: auf Religion 5, Deutsch 7, Rechnen 4, Zeichnen 1, Realien 4, Singen 1, Turnen (Handarbeiten) 2.

3) In der einklassigen Schule mit nur 18 wöchentlichen Unterrichtsstunden für die Oberstufe (I A 3) fallen Stunden: auf Religion 3, Deutsch 6, Rechnen 3, Zeichnen 1, Realien 3, Singen 1, Turnen 1. Während der 6 Stunden der Abwesenheit der Oberstufe wird die Mittelstufe still beschäftigt und die Unterstufe für sich unterrichtet.

4) Für die Oberstufe der zweiklassigen Schulen und die erste Klasse der drei- und mehrklassigen Schulen mit 18 wöchentlichen Unterrichtsstunden (I B 2) fallen Stunden: auf Religion 3, Deutsch 6, Rechnen 3, Zeichnen 1, Realien 3, Singen 1, Turnen 1.

III.

Dispensationen.

Bei den in vorstehendem gestatteten Verkürzungen der Unterrichtszeit sind die Bedürfnisse der Landwirtschaft gebührend und ausreichend berücksichtigt, und es dürften die Dispensationen von der Sommerschule nach Maßgabe des Konsistorial-Ausschreibens vom 30. November 1874 im allgemeinen und namentlich dort, wo die Unterrichtszeit für die Oberstufe bezw. für die erste Klasse auf 18 wöchentliche Stunden verkürzt ist, nicht mehr notwendig sein. Wir wollen indessen das angezogene Konsistorial-Ausschreiben nicht aufheben, sondern für die sicherlich seltenen Fälle, in denen trotz obiger Vergünstigungen noch Dispensationen dringend notwendig erscheinen, einstweilen bestehen lassen. Wir müssen aber die Herren Lokalschulinspektoren dringend ersuchen, die etwa noch notwendig erscheinenden Dispensationen auf wirkliche Notfälle und auf die Arbeitszeit zu beschränken. Die hiernach noch dispensierten Kinder haben die

Schule entweder täglich in je zwei Stunden oder wöchentlich an 4 Tagen in je 3 Stunden zu besuchen.

IV.

Schulanfang.

Als Zeit für den Schulanfang empfiehlt sich 8 Uhr dort, wo es weite Schulwege für einzelne Kinder giebt, 7 Uhr dort, wo es solche nicht giebt. Ein späterer Schulanfang ist nur zulässig, wenn ganz besondere Umstände ihn notwendig machen.

Wo bisher der Unterricht um 6 Uhr begonnen hat und diese Einrichtung nach dem Ermessen des Lokalschulinspektors notwendig erscheint, kann es hierbei sein Bewenden behalten.

108. Stundenzahl, Vertretung und Remuneration für Mehrunterricht. Reg.-Verf., Düsseldorf, den 12. August 1881.

1) Alle Lehrpersonen der Volksschulen ohne Unterschied haben die Verpflichtung, auf Erfordern außer den lehrplanmäßig ihnen zugewiesenen Unterrichtsstunden die Erteilung von notwendigen Vertretungs- und Aushilfeunterricht jeder Art an der eigenen wie an einer anderen Schule der gleichen Konfession in demselben oder einem benachbarten Orte nach Maßgabe der einschlagenden Vorschriften zu übernehmen. Doch sind Lehrerinnen gegen ihren Willen nicht gehalten, in einer Knaben- oder einer nach den Geschlechtern gemischten Oberklasse oder einer gemischten einklassigen Schule zu unterrichten. 2) Die Höchstzahl der wöchentlichen Stunden, bis zu welcher die Lehrpersonen einschließlich der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen, sei es im lehrplanmäßigen Unterricht oder außerdem zur notwendigen Vertretung und Aushilfe an der eigenen oder an anderen Schulen (Schulsystemen) derselben Schulgemeinde (Schulsozietät) und desselben Schulorts, soweit es nicht die Vertretung einer erledigten Schulstelle mit verfügbarem Stellengehalt betrifft, ohne besondere Vergütung — unbeschadet der in jedem einzelnen Falle zu beachtenden billigen Rücksichtnahme auf die obwaltenden Verhältnisse — herangezogen werden können, wird für die Lehrer auf 32, für die Lehrerinnen auf 28 festgesetzt, mit der Einschränkung, daß die Lehrerinnen der ein- und zweiklassigen und der dreiklassigen Schulen mit zwei Lehrkräften den lehrplanmäßigen Unterricht in der für diese Schulen angesetzten Stundenzahl zu erteilen haben. In Fällen eines berufungsmäßig hiervon abweichenden früheren Abkommens zwischen den Beteiligten verbleibt es bei diesem. 3) Eine Vergütung für außerordentlichen Mehrunterricht ist somit den Lehrpersonen dann zu gewähren, wenn a. unter den bei Nr. 2 bezeichneten Voraussetzungen die Höchstzahl von 32 und 28 wöchentlichen Stunden überschritten — oder wenn b. der Mehrunterricht an der eigenen

oder an anderen Schulen (Schulsystemen) derselben Schulgemeinde (Schulsozietät) und desselben Schulortes in Vertretung einer erledigten Stelle bei verfügbarem Stellengehalt wahrgenommen — oder allgemein, wenn c. derselbe an Schulen eines anderen Orts oder einer anderen Schulgemeinde (Schulsozietät) in demselben Ort erteilt wird. 4) Der Mehrunterricht in Vertretung einer erledigten Schulstelle (Nr. 3b. bezw. 3c.) wird aus deren Gehalt vergütet. Und zwar tritt die Entschädigung von dem Tage ab ein, mit welchem das Stellengehalt verfügbar geworden ist, unter der Maßgabe, daß dieselbe bei vorhandenem Überschuß auch für die vorhergehende Zeit gewährt wird. Die Höhe der hiernach aus dem ersparten Stellengehalt, sowie ferner der in den übrigen Fällen von entgeltlichem Mehrunterricht (Nr. 3a. und 3c.) zu bewilligenden Remuneration wird in der Form eines entsprechenden, je nach den Umständen zu bemessenden Pauschquantums vom Landrat nach Anhörung des Kreis-Schulinspektors (der Stadt-Schulinspektion) festgesetzt. Die Zahlung der Remuneration erfolgt auf grund der durch die Verfügung vom 15. Juni 1874 angeordneten Bescheinigung des Lokal-Schulinspektors über die vorschriftsmäßige Abhaltung des Mehrunterrichts. 5) Die Kosten für Stellvertretung, sowie für sonst zu entschädigenden Mehrunterricht sind von den zur Schulunterhaltung Verpflichteten zu tragen; eine Verwendung der zu den Lehrerbesoldungen gewährten Staatsbeihilfen zu dem gedachten Zwecke ist nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften ausgeschlossen. 6) Indem wir alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der Zirkularverfügung vom 15. Juni 1874, vom 27. Januar 1875 und vom 28. Dezember 1876 hierdurch aufheben, bemerken wir ausdrücklich, daß die übrigen Vorschriften der beiden erstgenannten Verfügungen unverändert Geltung behalten.

109. Schriftliche Vorbereitung auf den Unterricht. Reg.-Verf., Lüneburg, den 18. Dezember 1889. Nr. 27.

Die gewöhnliche Einteilung der Vorbereitungen in schriftliche und sog. mündliche ist zwar keineswegs als ausreichend zu bezeichnen, da es eine Menge nicht in Schriftsätze gefaßter Zurüstungen auf die Schularbeit giebt, bei denen die Sprachwerkzeuge durchaus nicht in Thätigkeit treten; dagegen beweist schon jene landläufige Unterscheidung den großen Wert, welchen man allgemein den schriftlichen Vorbereitungen beizulegen pflegt, indem man sie der Masse aller übrigen Vorarbeiten des Lehrers für die Hauptaufgabe seines Berufes gegenüberstellt. In der That ist die schriftliche Vorbereitung das erste und vorzüglichste Mittel, um zu derjenigen Fertigkeit und Vollendung im Unterrichten zu gelangen, die

das Ziel jedes strebsamen Lehrers ist. Die fachmännische Kenntnis der einzelnen Unterrichtsfächer und ihrer Lehrweisen, die Auswahl des noch keineswegs überall und für die Sonderbedürfnisse jeder Schule genügend gesichteten Stoffes, seine Umgießung in die dem kindlichen Auffassungsvermögen zusagendste Form, die Übersetzung der Schrift in die Umgangs- und Kindersprache, die Gliederung der Aufgaben und die Auffindung der sachgemäßen und notwendigen Ruhe- und Wiederholungspausen, die knappe, klare und behaltliche Zusammenfassung der einzelnen Teile und schließlich des ganzen als das unverlierbare Gesamtergebnis jeder Lehrstunde, kurz, die durchsichtige, denkrichtige, zum Schlußsatz oder Hauptgedanken drängende Anlage (Disposition), der sichere Besitz aller kindlichen Lernstoffe seitens des Lehrenden, die immer völligere Freimachung vom Lehrbuche in allen Fällen, wo es auch den Kindern verboten ist oder doch sein sollte, die Ausstattung der in der Schule zu lernenden Zahlen, Namen und des sonst leicht vergeßlichen Beiwerks mit dem, was ihnen erst das Anrecht auf Berücksichtigung in der Schule verleiht und allein ihren (erziehlichen) Wert ausmacht; die fehlerfreie Fragekunst, die Benutzung auch halbrichtiger Antworten ohne Verlust des aufgenommenen Fadens, die gleichmäßig lebhafte Beteiligung der Massen, auch der Schüchternen, Trägen, Schwachen und der mit einer ersten etwa vereinigten zweiten Abteilung (z. B. in der einklassigen Schule), die Herrschaft über die zu Gebote stehende Zeit, die Auswahl passender Aufgaben für die stillen Beschäftigungen, die nutzbare Einstellung von Helfern, die männliche Geduld mit der geistig noch schwerfälligen und doch körperlich so leicht beweglichen Kinderschar, die Bewahrung heiterer Ruhe trotz aller Hemmungen und Gegenströmungen des häuslichen und amtlichen Lebens: das alles sind hohe Ziele, denen, wie wir wissen, jeder treue Lehrer nachjagt, aber auch nur durch ernste Beschäftigung mit den Aufgaben seines Berufes, vorab durch jahrelange schriftliche Vorbereitungen nahekommt. Eben dasselbe bestätigen auch unsre großen ausübenden Fachmänner aus einem Munde: was wir an Harnisch, Diesterweg, Kehr, Schüren a. a. als Lehrern bewundern und nachahmen, das verdanken sie eingestandenermaßen ihren schriftlichen Vorbereitungen. Berücksichtigt man nun außerdem, daß diese Männer für ihren Beruf noch eine außerordentliche und daher höchst seltene Begabung mitbrachten, so erhellt daraus für jeden strebsamen Lehrer ohne Ausnahme die Pflicht treuer, auch schriftlicher Vorbereitung.

Vor allen andern gilt dies von den provisorisch angestellten Lehrern, die ihre Tauglichkeit für das Lehramt noch in der vorgeschriebenen zweiten Prüfung darzulegen haben. Sie erstreckt sich in ihrem Hauptteil auf die Feststellung, ob und mit welchem Erfolge der Prüfling das ehe-

dem auf dem Seminar Erlernte in seinem Beruf zur Anwendung gebracht hat. Schon das Zeugnis des Lokalschulinspektors dient diesem Zweck; er hat sich unter anderm auch darüber auszusprechen, in welchem Maße und mit welchem Nutzen sich der Bewerber auf die von ihm bisher erteilten Unterrichtsstunden vorbereitet hat. Ist nun der entsprechende Nachweis nicht geliefert, so kann auch ein bezügliches Zeugnis nicht ausgestellt werden. Eben dahin zielt ferner die in der „praktischen Prüfung" zu bestehende Lehrprobe. Sie umfaßt nicht etwa bloß die Abhaltung vor und mit den Schülern, sondern auch den schriftlichen Entwurf, der wegen der notwendigerweise zu fordernden Denk- und Folgerichtigkeit den jungen Lehrern erfahrungsmäßig nicht geringe Schwierigkeiten verursacht und deshalb jahrelange Übung beansprucht. „Die mündliche Prüfung endlich verbreitet sich über die Unterrichtslehre, die Schulpraxis und über die Methodik der einzelnen Lehrgegenstände." Das alles ist als Fachwissenschaft bereits auf dem Seminar betrieben und in der ersten Prüfung als genügend bekannt nachgewiesen worden. Die zweite hat nicht zu wiederholen, sondern nur festzustellen, ob der Prüfling die Fachkunde in seiner Schule auch richtig und erfolgreich angewendet hat. Zu solcher Sicherheit des Urteilens und Handelns gelangt aber niemand durch bloßes zwei- bis fünfjähriges Stundengeben, auch nicht durch nochmalige Durcharbeitung des Seminarstoffes, sondern vielmehr durch fleißige schriftliche und anderweite Vorbereitung auf den zu erteilenden Unterricht. Denselben Zweck verfolgt auch die Einstellung des Lehrers während seiner provisorischen Dienstzeit in die Oberstufe einer mehrklassigen Schule: nicht an sich kann und will eine derartige Beschäftigung ihm zum Bestehen der zweiten Prüfung verhelfen; sie soll ihm nur Gelegenheit bieten, seine für die Oberstufe angefertigten Vorarbeiten an der Hand der ihm ermöglichten Ausführung auf ihren Wert zu prüfen. Aber noch mehr als die Erkenntnis der Prüfungsforderungen wird der eigene Fortbildungstrieb den jungen Lehrer zu schriftlichen Vorbereitungen drängen; die der Zahl und dem Werte nach geringen Erstlingsversuche auf dem Seminar können ihm bei zunehmender Reife nicht mehr genügen, sie haben ihn nur an den Anfang eines zwar richtigen, aber lebenslangen Weges gestellt, den er selbständig zurücklegen muß. Deshalb wird er auch die Pflicht seines Hauptlehrers, Rektors, Schulinspektors, von seinen Entwürfen und Ausarbeitungen Kenntnis zu nehmen und überhaupt seine Fortbildung zu unterstützen und zu fördern, nicht als Druck empfinden, sondern als ein Recht in Anspruch nehmen, jeden Wink und jede Weisung dankbar entgegennehmen und willig befolgen.

Die Fortbildung schließt nicht ab mit Erlangung der definitiven

Anstellung, und das Bedürfnis, seine Vorbereitungen auf den Unterricht schriftlich festzustellen, hört nicht um deswillen auf, weil die zweite Prüfung bestanden ist. Aber die bezüglichen Arbeiten treten nunmehr meist in einen neuen Abschnitt. Während der Lehrer zuvor mehr auf das Bestehen der zweiten Prüfung hinarbeitete und sich hauptsächlich mit denjenigen Lehrgegenständen zu beschäftigen hatte, in denen er sich noch nicht sicher fühlte, findet er jetzt Gelegenheit, sich auch in seinem Lieblingsfach oder seinen Lieblingsfächern weiterzubilden. Daneben freilich bleibt es Pflicht, sich gerade in denjenigen Gegenständen, die bis dahin noch nicht mit dem gewünschten Erfolge betrieben worden sind, durch unausgesetzte mündliche und schriftliche Vorbereitung so lange zu vervollkommnen, bis man sich auch hierin zur Meisterschaft emporgearbeitet hat. Das ist aber nicht eine Wochen- und Jahres-, sondern meist eine volle Lebensaufgabe, und deshalb hört die Fortbildung im Amt erst mit dem Austritt aus demselben auf. Andrerseits ist aber auch die Vorbereitung nur Mittel zum Zweck. Wo dieser vollkommen erreicht ist, darf die rechte Anwendung jener vorausgesetzt werden. Niemand wird nach den Vorarbeiten zu einer wohlgelungenen Lehrstunde fragen. Die Güte der letzteren ist der beste Beweis für das Vorhandensein der ersten. Auch wird niemand dem Lehrer das Recht der freien Bewegung und der selbstgewählten Forschung verkümmern. Wer in einem Fache Tüchtiges leistet, erweckt Vertrauen, daß ihm dies auch noch in den übrigen gelingen werde. Es ist von höchstem Werte, irgend ein Strebziel mit Eifer und Ausdauer zu verfolgen; das zieht den ganzen Menschen hinauf wie der Magnet.

Auf jede Stunde hat sich der Lehrer vorzubereiten; nicht auf jede kann er es schriftlich thun, denn jede derartige Arbeit erfordert im Durchschnitt zwei Stunden. Je weiter er in der Beherrschung des Stoffes, in der fehlerfreien Gliederung, der Fragekunst und der richtigen Anwendung der sonstigen Unterrichtsregeln fortschreitet, um so freier werden sich seine Vorbereitungen gestalten, bis sie endlich den Stempel seiner berechtigten Eigenart tragen. Aber nur der Meister darf die Form zerbrechen. Dem Anfänger, und wem sonst noch das Unterrichten Schwierigkeiten bereitet, ziemt es, sich an eine bestimmte Regel zu binden. Von dem provisorisch angestellten Lehrer muß erwartet werden, daß er wöchentlich drei bis vier Lehrproben mit Entwurf, in Frage und Antwort vollständig ausarbeitet und in fortlaufenden Heften sammelt. Der Anfang wird gewöhnlich mit der biblischen Geschichte oder dem Katechismus gemacht, und dagegen ist nichts einzuwenden, denn die Religion ist das erste der drei Hauptfächer. Aber der Lehrer darf sich hieran nicht genügen lassen, sondern muß im zweiten Jahr ein andres, im dritten das dritte

Hauptfach zum Gegenstand seiner eingehenden Forschung machen, so daß wenigstens zwei bis drei Fächer vollständig durchgearbeitet sind, bevor er sich zur zweiten Prüfung meldet. Es wird ihm nicht verdacht werden können, wenn er sich über diesen Hauptteil seiner Vorbereitung auf die Prüfung vor der Kommission durch Vorlegung seiner Arbeitshefte auszuweisen hat. So entsteht mit den Jahren eine Sammlung von Vorbereitungen auf sämtliche Lehrgegenstände, die, so unvollkommen sie vielleicht als erster Versuch sein mögen, dennoch dem Verfasser bei jeder neuen Durchsicht und Überarbeitung stets Freude bereiten werden, weil sie ihm und andern ein beredter Beweis und Zeuge seines Fleißes und seiner Liebe zum Berufe sind.

Wir hegen zu den uns unterstellten Lehrern das berechtigte Vertrauen, sie werden in den schriftlichen Vorbereitungen nicht eine Last, sondern eine ihnen schon von ihrer Vorbildungszeit her bekannte, allseitig empfohlene und liebgewonnene Berufsarbeit erkennen. Wir wollen sie mit unserm Hinweis bewahren vor einer sie selbst leer lassenden handwerksmäßigen Betreibung des Lehramtes, vor dem ärmlichen Leben aus der Hand in den Mund und dem hierbei stets drohenden geistigen Bankbruch. Wir wollen ihnen einen sicheren Weg weisen, um zur Freude an ihrem schweren und verantwortlichen Beruf, zu edler Selbstbefriedigung und zur Annäherung an das ihnen vorschwebende hohe Ziel zu gelangen.

110. Wegfall der öffentlichen Schulprüfungen. Reg.-Verf., Merseburg, den 11. Februar 1893.

Unsre Verfügung über die öffentlichen Schulprüfungen vom 27. Januar 1892 wird aufgehoben und durch nachfolgende ersetzt:

Die Osterprüfung zerfällt künftig in zwei Teile:

1. Der erste Teil bekommt ausschließlich den Charakter der Feier: der Feier des Schulschlusses und der Entlassung der Konfirmanden.

a. Sie wird in der Regel am letzten Schultag vor Ostern gehalten und auf die Dauer von einer Stunde beschränkt. Wo nicht ein Schulsaal oder die Schulklasse Raum für die Teilnahme bietet, wird der Schulvorstand einen anderen nach Größe und Ausstattung geeigneten Raum zu gewinnen suchen.

b) Es nehmen teil sämtliche Schulkinder, bei größeren Schulen wenigstens die Kinder der oberen Klassen, die Leiter, Lehrer und Lehrerinnen der Schule. Einzuladen sind auch die Kollatoren der Schule, die Mitglieder der Ortsschulbehörde, die Eltern der Schulkinder, wenigstens die Eltern der Konfirmanden. Auf Antrag kann auch anderen Lehrern und Lehrerinnen derselben Inspektion Zutritt zur Feier gewährt werden.

c. Sie setzt sich zusammen aus Gebet, allgemeinem Gesang, aus Chorgesängen und Vorträgen der Schüler. Den Mittelpunkt bildet eine Ansprache, die der Lehrer (der erste Lehrer) hält, falls nicht ein die Schule leitender Rektor sie übernimmt. Dem Schulinspektor ist unbenommen, an geeigneter Stelle das Wort zu ergreifen.

d. Die Vorbereitungen zur Feier werden (nach Verabredung mit dem Ortsschulinspektor) von dem Rektor oder von dem ersten (Haupt-) Lehrer vollzogen.

2. Der zweite Teil der Osterprüfung besteht in der Ausstellung von Schülerarbeiten.

a. Ist ein besonderer Raum für solche vorhanden, so wird sie unmittelbar an die unter c dargestellte Feier angeschlossen; ist nur ein Raum für beide Zwecke verfügbar, so werden die Arbeiten am Nachmittag vor der Prüfung ausgestellt und rechtzeitig wieder entfernt.

b. Zu dieser Ausstellung haben die oben 1 b bezeichneten Personen Zutritt, soweit es der Raum gestattet. Daß die Erwachsenen nicht durch die Kinder am Betrachten gehindert werden, dafür ist Sorge zu tragen.

c. Ausgestellt werden die Schülerarbeiten des letzten Schuljahres: Schreib-, Zeichen-, Rechen-, Aufsatzhefte, Zeichnungen, Arbeiten auf dem Gebiete des Handarbeitsunterrichts.

d. Bei günstigem Wetter beschließt ein gemeinsamer Spaziergang die Feier, bei dieser Nachfeier wechseln Gesang, Turnspiele und Reigen. Bei ungünstigem Wetter wird der Gang auf spätere Zeit verlegt und die Konfirmanden wie deren Eltern dazu eingeladen.

Diese Verfügung tritt mit dem diesjährigen Abschluß des Schuljahres in Kraft, so daß schon die nächste Entlassung nach vorstehenden Anordnungen vollzogen wird.

Sollten irgendwo begründete Wünsche auf Beibehaltung der bisherigen Vorprüfung kundgegeben werden, so sind die Herren Kreisschulinspektoren ermächtigt, sie für dieses Jahr zu genehmigen.

111. Förderung der Kinder im Unterricht. Reg.-Verf., Düsseldorf, den 28. März 1892.

Wie aus den Berichten hervorgeht, die uns aus Anlaß unsrer Verfügung v. 18. Nov. v. J. (II. A. I 7871) erstattet worden sind, ist der Prozentsatz derjenigen Schulkinder, die mit mangelhaften Kenntnissen und Fertigkeiten aus der Schulpflicht entlassen werden, nicht unerheblich. Wenn auch die Ursache zumeist in Verhältnissen zu suchen ist, die zu ändern der Schule nicht möglich ist, so ist doch nicht zu verkennen, daß auch gewisse Einrichtungen und Maß-

nahmen, die im Laufe der Zeit in den Volksschulen Platz gegriffen haben, mehr oder weniger hemmend auf den Erfolg der Schularbeit in unterrichtlicher und erziehlicher Hinsicht einwirken. Dahin gehören die allzu große Ausdehnung des Fachunterrichts und der von Stufe zu Stufe eintretende Wechsel des Klassenlehrers bei vielstufigen Schulen, das zu scharfe Verfahren bei der Versetzung der Kinder mit Ende des Schuljahres und bei der Eingliederung solcher Kinder, die aus einer andern Schule kommen, die Vernachlässigung derjenigen Kinder, namentlich der untern Klassen, die aus irgend welchen Gründen dem Unterricht zu folgen nicht im stande sind, der Mangel an gelegentlichen und planmäßigen Wiederholungen der früher durchgearbeiteten Unterrichtsstoffe und andres. Es veranlaßt uns dies, folgende Anordnungen zu treffen:

1) Bei solchen mehrklassigen Schulen, in denen alle oder mehrere Klassen nur einen Jahrgang von Schülern umfassen, verbleiben auf der Unter- und Mittelstufe die Kinder mindestens zwei Jahre lang bei demselben Lehrer oder derselben Lehrerin. Bei einer sechsstufigen Schule führt also derselbe Lehrer die Schüler durch die 6. und 5., bezw. durch die 4. und 3. Klasse.

2) In den untern und mittlern Klassen darf der Fachunterricht nur ausnahmsweise und zwar nur dann stattfinden, wenn der betreffende Klassenlehrer für den Unterricht im Singen, Zeichnen und Turnen nicht befähigt ist. Auch in den obern Klassen ist der Fachunterricht auf das durchaus Notwendige zu beschränken. Neben dem Klassenordinarius sollen höchstens 2 Lehrer, in der Regel nur ein Lehrer mit den einzelnen Unterrichtsfächern betraut werden. Die Einheitlichkeit des Unterrichts, namentlich die notwendige Konzentration der verschiedenen Unterrichtsfächer müssen leiden, wenn 3—4 Lehrer sich in den Unterricht einer Klasse teilen. Sprachlehre, Rechtschreiben und Aufsatzunterricht dürfen nicht von dem übrigen Sprachunterricht getrennt und einem besondern Lehrer übergeben werden.

3) Bei den Versetzungen am Schluß des Schuljahres sollen Kinder nicht ohne zwingende Notwendigkeit in der bisherigen Klasse oder Abteilung belassen werden. Die Hauptlehrer haben darüber zu wachen, daß namentlich bezüglich der Kinder, die den untern Klassen der Volksschule angehören, bei den Versetzungen nicht ein zu strenger Maßstab angelegt wird. Wo in einer der untern Klassen eine größere Anzahl von Kindern auch nicht annähernd das Ziel der Klasse erreicht, ist der betreffende Klassenlehrer zur Verantwortung zu ziehen.

4) Wenn Kinder aus einer andern Schule zur Aufnahme gelangen, so sind sie in diejenige Abteilung oder Klasse einzureihen, der

sie in ihrer frühern Schule nach dem Entlassungszeugnis des betreffenden Lehrers angehört haben. Eine Versetzung solcher Kinder in eine niedere Klasse oder Abteilung, als in der sie bis dahin gewesen sind, darf nicht ohne Genehmigung des Ortsschulinspektors bezw. des Stadtschulinspektors erfolgen.

5) Ist es erforderlich, daß zur Verhütung einer Überfüllung in einer oder in mehreren Klassen einer Schule Verschiebungen von Schülern in höhere Klassen stattfinden, so darf nicht der bisherige Lehrplan der Schule beibehalten werden, sondern es ist ein neuer Lehrplan aufzustellen, worin für jede Klasse das Pensum mit Rücksicht auf die neue Zusammensetzung der Klassen dem Standpunkt der Schüler entsprechend festgestellt ist.

6) Die Lehrer der untern Klassen haben sich ganz besonders derjenigen Kinder anzunehmen, die in Gefahr stehen, hinter dem Ziel der Klasse zurückzubleiben. Da die für die untern Klassen vorgeschriebenen Turnspiele im Winter oft nicht stattfinden können, so haben die Lehrer der Unterstufe während des Wintersemesters die beiden für Turnspiele angesetzten Stunden als Nachhilfestunden für die zurückgebliebenen Kinder zu verwenden. Sofern es sich als erforderlich erweist und die Lehrer und Lehrerinnen nicht über die Pflichtstundenzahl hinaus in Anspruch genommen zu werden brauchen, kann seitens der Herren Ortsschulinspektoren angeordnet werden, daß für eine gewisse Zeit noch zwei weitere Nachhilfestunden den zurückgebliebenen Kindern der Unterstufe von den betreffenden Klassenlehrern oder Klassenlehrerinnen gegeben werden. Wegen der Verwendung der Turnstunden der Mittel- und der Oberstufe, die der Witterung oder anderer Umstände wegen zu Turnübungen nicht benutzt werden können, verweisen wir auf unsre Verfügung vom 8. März 1876 (IV. A. 1878).

7) Damit sichere Unterrichtsergebnisse erzielt werden, müssen neben gelegentlichen auch planmäßige Wiederholungen der durchgearbeiteten Unterrichtsstoffe stattfinden. Planmäßige Wiederholungen sind vorzunehmen am Ende jedes Monats oder wenn sonst bei einem Lehrgegenstand ein Abschnitt eintritt, an den passend eine Wiederholung sich anknüpft. Es ist ein Mißgriff, die Wiederholung erst dann vorzunehmen, wenn die Sache bereits vollständig der Vergessenheit anheimgefallen ist, denn in diesem Falle verwandelt sich die Wiederholung in neue Durchnahme und neue Einübung des Unterrichtsstoffes.

8) Die Lehrer haben es sich zur Aufgabe zu machen, alle Kinder der ihnen anvertrauten Klasse möglichst gleichmäßig zu fördern. Zeigt sich, daß ein Teil der Schüler aus irgend welchen

Gründen in Gefahr steht, das Ziel der Klasse nicht zu erreichen, so hat der Lehrer seine ganze Aufmerksamkeit diesen zurückbleibenden Kindern zu widmen, selbst wenn er dadurch genötigt sein sollte, den Umfang des vorgeschriebenen Unterrichtsstoffes einzuschränken. Er hat dann jedoch im Tagebuch der Klasse zu vermerken, daß eine Beschränkung des der Klasse vorgeschriebenen Unterrichtsstoffes notwendig gewesen ist.*)

112. Auflösung der Klassen für Schwachbegabte. Min.-R. vom 27. Oktober 1892.

Den Ausführungen des Berichts der Königl. Regierung vom 17. Juni d. J. vermag ich, insofern damit die Einrichtung sogen. Abschlußklassen für zurückgebliebene Schulkinder gerechtfertigt werden soll, nicht zuzustimmen. Es ist allerdings nicht zu bezweifeln, daß manche Kinder, sei es infolge von Kränklichkeit, mangelhafter häuslicher Aufsicht, geringer Begabung oder aus sonstigen Gründen, auch bei der größten Sorgfalt seitens ihrer Lehrer innerhalb des schulpflichtigen Alters nicht bis in die oberste Klasse mehrklassiger Schulen gebracht werden können und daß die Zahl solcher Kinder um so größer ist, je mehr aufeinander folgende Klassen bei der Schule vorhanden sind. Gleichwohl führt die fortschreitende Entwickelung des Schulwesens immer mehr zur Gründung vielklassiger Schulen und die Schulverwaltung läßt auch mehr als sechsklassige Volksschulen zu. Es ist daher zwar notwendig, daß auch auf das Bildungsbedürfnis der hinter den normal fortschreitenden Kindern zurückbleibenden Rücksicht genommen wird; daß hierzu aber die in verschiedenen Orten eingerichteten Abschlußklassen das geeignete Mittel wären, kann nicht anerkannt werden. In der Einrichtung solcher Klassen liegt vielmehr eine doppelte Gefahr für die Schule. Zunächst wird die Lehr- und Lernarbeit durch sie gestört. Nicht nur erhalten die Kinder, die der Abschlußklasse zugeführt werden, einen unvollständigen oder lückenhaften Unterricht, welcher gar zu leicht in ein mechanisches Gedächtniswerk ausartet, sondern es lassen sich auch die Lehrer der Unter- und Mittelstufe, wo die Kinder noch ungetrennt unterrichtet werden, leicht verleiten, wenn auch nicht die zurückbleibenden Kinder zu vernachlässigen, so doch mit den begabteren Kindern die Ziele zu überspannen, weil sie sich durch die schwächern nicht aufhalten zu lassen brauchen. Schwerer noch fallen erziehliche Bedenken ins Gewicht. Die Schüler, welche den Abschlußklassen überwiesen werden, sind nur zum kleinsten Teile wegen Unfleiß

*) Jüdische Schüler können auf den Antrag ihrer Eltern oder deren Stellvertreter an jüdischen Feiertagen und Sonnabenden durch den Kreisschulinspektor vom Schulbesuch dispensiert werden. Min.-Erl. v. 5. April 1884.

zurückgeblieben. Die Mehrzahl derselben ist durch Krankheit oder durch ihre häuslichen Verhältnisse ohne ihre Schuld zurückgehalten worden; es befinden sich unter ihnen Kinder, die durch die Treue, womit sie den Eltern beim Broterwerb helfen, andern Kindern als Muster dienen könnten. Gleichwohl werden sie durch die Überweisung an die Abschlußklassen aus der Gemeinschaft ihrer Mitschüler, mit denen sie jahrelang vereinigt waren, herausgerissen und gelten in deren Augen und infolge davon bald in den eigenen als Schüler zweiter Ordnung. Diese Empfindung wirkt entmutigend, nicht selten sogar erbitternd auf sie, und so erklärt es sich, daß sie auch in ihrem Betragen nachlassen und daß, wie die Erfahrung lehrt, die Führung der Kinder in den Abschlußklassen vielfach zu Tadel Anlaß giebt. Auch hat sich gezeigt, daß die derartigen Abschlußklassen zugewiesenen Kinder hierdurch in ihrem spätern Fortkommen gehindert werden, insofern Lehrherren 2c. den andern Kindern den Vorzug geben. Nach verschiedenen Richtungen hin scheinen daher durch die Abschlußklassen wichtige Rücksichten von sozialer Bedeutung gefährdet zu werden. Zu dem vorliegenden Zwecke bedarf es aber einer besondern, außerhalb der normalen Schule stehenden Einrichtung überhaupt nicht. Die für die Entwickelung und die Lehrpläne der Volksschule geltenden Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 gestatten nicht nur, sondern erfordern, daß bei Schulen, die mit mehr als einer Klasse für die Oberstufe versehen sind, der Lehrstoff so festgesetzt werde, daß jede folgende Klasse die Lehrgegenstände der vorhergehenden lediglich zu erweitern und zu vertiefen hat. Eine notwendige Ergänzung des Lehrstoffs darf niemals einer folgenden Klasse der Oberstufe vorbehalten bleiben. Ein Blick auf das der Mittelstufe vorgeschriebene Lehrziel läßt erkennen, daß das Kind schon auf dieser Stufe in den notwendigsten Kenntnissen und Fertigkeiten einen gewissen für das Leben brauchbaren Abschluß erreichen soll. Diesem Grundsatz entspricht es nicht, wenn die Kinder nicht einen angemessenen Abschluß in ihren Kenntnissen bei jeder der auf die Mittelstufe noch folgenden Klassen erhalten sollen. Da ich annehme, daß diese Auffassung den Schuleinrichtungen in den meisten Orten des dortigen Regierungsbezirks bereits jetzt zu Grunde liegt, sehe ich von weitern Ausführungen ab. Wo dies nicht der Fall ist, sind nur Lehrpläne mit konzentrischer Anordnung der Lehrstoffe so frühzeitig aufzustellen für die aufeinanderfolgenden Klassen der Oberstufe, daß sie mit dem Beginn des nächsten Schuljahres bei Fortfall der sogenannten Abschlußklassen zur Durchführung gebracht werden können. Sollte die gleichzeitige Auflösung dieser Klassen wider Erwarten irgendwo auf besondere Schwierigkeiten stoßen, so erwarte ich Bericht. Die Königl. Regierung wolle hiernach

rechtzeitig das Erforderliche anordnen, Ihre Rundverfügung vom 27. März außer Kraft setzen und von den getroffenen Maßnahmen mir Anzeige machen.

113. Ordnung für die Versetzungsprüfungen in den Gemeindeschulen. Verfügung der städtischen Schuldeputation, Berlin, den 29. Mai 1893.

1. Allgemeines über die Prüfung. Die Gegenstände, in denen mündlich oder schriftlich geprüft wird, sind bei den einzelnen Klassen angegeben.

Die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten sind in der Regel von dem Lehrer auszuwählen, der mit dem betreffenden Unterricht betraut ist, und dem Rektor vorzulegen. Derselbe wird die Aufgaben prüfen und entweder genehmigen oder nach seinem Ermessen ändern, er ist auch befugt, die Aufgaben selbst zu stellen. Die Arbeiten werden in der Klasse angefertigt; der Rektor bestimmt die Stunden für die schriftliche Prüfung; er kann dieselbe selbst, jedoch nur in Gegenwart des Lehrers, übernehmen oder diesem übertragen. Der Lehrer korrigiert die Arbeiten und übergiebt sie dem Rektor.

Die mündliche Prüfung wird für die einzelnen Klassen von dem Rektor angesetzt und von dem unterrichtenden Lehrer in Gegenwart des Rektors oder von diesem selbst ausgeführt. Der Rektor ordnet an, welche Lehrer der Prüfung beiwohnen sollen; der unterrichtende Lehrer ist bei derselben immer zugegen; die Gegenwart des Lehrers der nächst höheren Klasse ist wünschenswert.

Für die Versetzung selbst ist § 12 der Instruktion für die Rektoren maßgebend.

2. Anforderungen bei der Versetzung aus den einzelnen Klassen.

6. Klasse.

Das Kind soll

in deutscher Schrift gedruckte Sätze lautrichtig lesen und ohne viele Fehler auf der Tafel oder dem Papier abschreiben;

einige kleine Gedichte sinngemäß hersagen;

bis 100 zählen und in diesem Zahlenkreise ohne Überschreitung des Zehners Einer zuziehen und abziehen, im Zahlenkreise von 1—10 auch multiplizieren und dividieren.

Zu der Prüfung schreiben die Kinder eine Seite auf der Tafel oder dem Papier ab; im Rechnen wird nur mündlich geprüft.

5. Klasse.

Deutsch: Im lautrichtigen Lesen deutscher und lateinischer Schrift und im Buchstabieren gelesener Wörter soll das Kind geübt sein; Diktate aus solchen Wörtern schreiben können, in denen die gesprochenen Laute den geschriebenen einfach entsprechen; mit der Umlautung von a in ä, o in ö, u in ü, au in äu muß es bekannt sein;

Substantiva, Adjektiva und Verba soll es erkennen und die Zergliederung einfacher Sätze nach den Fragen: wer ist? wer thut? wie ist? u. s. w. vorzunehmen imstande sein;

einige Gedichte soll es mit Verständnis aufsagen können;

deutsche Schrift mit der Feder auf dem Papier in deutlichen Formen schreiben.

Rechnen: Das Einmaleins bis 10 soll das Kind sicher wissen, im Zahlenkreise von 1—100 addieren und subtrahieren, zweistellige Zahlen mit Einern multiplizieren, und durch Einer dividieren, auch soll es mit den Münzen bis zum Markstück, mit dem Meter und Zentimeter bekannt sein.

Die schriftliche Prüfung besteht in einem Diktat; im Rechnen wird nur mündlich geprüft.

4. Klasse.

Deutsch: Das Kind soll die durchgenommenen Stücke des Lesebuchs geläufig, mit richtiger Hebung und Senkung der Stimme und Beobachtung der Lesezeichen lesen;

in einem Diktat seine Bekanntschaft mit der Schreibung der langen Vokale (einfacher Vokal, Verdoppelung, ie, h, unter Weglassung des th) und mit der Verdoppelung der Konsonanten (einschließlich ck und tz) zeigen;

Substantiva und Adjektiva deklinieren, das Personalpronomen erkennen und von dem Indikativ des Aktivs der Verben das Präsens, Imperfektum und Futurum bilden und diese Formen in einfachen Sätzen erkennen; Subjekt und Prädikat in einfachen Sätzen auffinden;

einige Gedichte mit angemessener Betonung aufsagen;

die lateinischen Schriftzüge in deutlichen Formen schreiben.

Kopfrechnen: Einfache Aufgaben aus den vier Spezies und der Regeldetri soll das Kind lösen können; mit Kilogramm und Gramm soll es bekannt sein.

Schriftliches Rechnen: Die vier Spezies im unbegrenzten Zahlenkreise soll das Kind mit Sicherheit ausführen.

Die schriftliche Prüfung besteht in einem Diktat und einer Rechenarbeit.

3. Klasse.

Deutsch: Die durchgenommenen Lesestücke soll das Kind mit richtiger Betonung lesen, in dem Diktat die Auslaute (d, t, b, p, g, k, ng, nk, ch einschließlich der Nachsilben ig, lich) und s-Laute (s, s, ss, ß) richtig schreiben;

die Deklination der Pronomina personalia, die Komparation der Adjektiva, die Bildung des Perfektums und Plusquamperfektums im Indikativ des Aktivs, des Imperativs und des Infinitivs im Aktiv und der Partizipien müssen ihm geläufig sein; zu den Präpositionen, welche mit dem Akkusativ oder Dativ, bezw. mit beiden zu verbinden sind, muß es den richtigen Kasus setzen;

das von einem Verbum abhängige Objekt und das durch ein Adjektivum ausgedrückte Attribut muß es im einfachen Satze auffinden;

einige Gedichte angemessen vortragen.

Rechnen: Maß, Gewicht und Geld soll das Kind kennen und die vier Rechnungsarbeiten mit mehrfach benannten Zahlen ausführen, auch die einfachen Aufgaben der Regeldetri durch Zurückführen auf die Einheit mit Verständnis lösen.

Geographie: Die scheinbare Bewegung der Sonne, die Gestalt und Drehung der Erde, sowie die Entstehung von Tag und Nacht muß das Kind aufgefaßt, die Erdteile und Ozeane, die Meere und Länder Europas sowie das wichtigste aus der physikalischen und politischen Geographie Deutschlands, insbesondere Preußens, muß es kennen gelernt haben. Über die Hauptflüsse, die Kanäle und die wichtigsten Städte der Provinz Brandenburg muß es Auskunft geben können.

Die schriftliche Prüfung besteht nur in einem Diktat und einer Rechenarbeit.

2. Klasse.

Religion. a) Evangelische Kinder sollen die Reihenfolge der biblischen Bücher, die ersten vier Hauptstücke des Katechismus und die im Lehrplan für die 5.—2. Klasse vorgeschriebenen Kirchenlieder sicher wissen; über die durchgenommenen biblischen Geschichten verständig berichten;

und deren religiöse Bedeutung mit passenden Bibelversen bezeichnen können.

b) Katholische Kinder: Über die durchgenommenen biblischen Geschichten soll das Kind verständige Auskunft geben, und die für die 5. bis 2. Klasse vorgeschriebenen Kirchenlieder mit Verständnis vortragen können.

Deutsch. Das Kind soll ein früher nicht gelesenes Stück ohne grobe Fehler vorlesen;

im Diktat th an der rechten Stelle gebrauchen, kurz ä und e, äu und eu richtig unterscheiden, f, v, ph, pf, chs richtig anwenden, sämtliche Präpositionen mit dem richtigen Kasus verbinden, die Wortarten unterscheiden, sowie die betreffenden deklinieren und konjugieren;

die noch übrigen Arten des Objekts und Attributs und die adverbialen Bestimmungen auffinden, Haupt- und Nebensätze unterscheiden;

eine kurze Erzählung schriftlich wiedergeben; einige Gedichte mit gutem Ausdruck vortragen.

Rechnen. Das Rechnen mit Dezimalen muß dem Kinde geläufig sein; mit solchen gemeinen Brüchen, die im praktischen Leben vorkommen, soll es rechnen können.

Geometrie. (Für Knaben.) Der Schüler soll Winkel und Linien zu halbieren, Lote zu fällen und zu errichten und die Richtigkeit der angewandten Konstruktionen darzuthun vermögen.

Geographie. Die Begriffe „geographische Breite und Länge“ muß das Kind aufgefaßt und das wichtigste aus der physikalischen und politischen Geographie Deutschlands und der anderen europäischen Länder kennen gelernt haben.

Geschichte. Das wichtigste über die alten Deutschen und Arminius muß das Kind wissen, über Karl den Großen, Heinrich I., Otto den Großen, Friedrich Barbarossa, den großen Kurfürsten und die preußischen Könige muß es Auskunft geben können.

Die schriftliche Prüfung besteht im Aufschreiben einer Erzählung und einer Rechenarbeit.

Die Lehraufgabe der ersten Klasse ist teils durch die Lehrpläne für die einzelnen Fächer bestimmt, teils abhängig von den besonderen Verhältnissen der Schule. Wo die Kinderzahl mehrere erste Klassen nötig macht, können dieselben aufsteigend geordnet werden, indessen findet beim Übergang aus der unteren in die obere Abteilung **keine** Versetzungsprüfung statt, vielmehr soll durch diese Einrichtung nur die Möglichkeit geboten

werden, den Lehrstoff auf zwei Jahre zu verteilen und daher mit größerer Ruhe und Gründlichkeit zu verarbeiten.

114. Mitwirkung von Schulkindern in Konzerten rc. Reg.-Verf., Koblenz, den 19. Juni 1892. II. 5. 122.

Es ist zu unsrer Kenntnis gelangt, daß größere Abteilungen von Schulkindern in einzelnen Fällen zur thätigen Mitwirkung in öffentlichen Konzerten, bezw. theatralischen Aufführungen und besondern festlichen Veranstaltungen ohne irgend welche Genehmigung einer Schulaufsichtsinstanz herangezogen worden sind und ohne hinreichende Beaufsichtigung solchen Aufführungen bis zur späten Nachtzeit beigewohnt haben. Dieses frühzeitige Heraustreten der Jugend in die Öffentlichkeit muß im allgemeinen erziehlichen Interesse möglichst hintangehalten werden und kann höchstens unter gewissen Beschränkungen als Ausnahme zulässig erscheinen. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, zur künftigen Nachachtung folgende Bestimmungen hierüber zu treffen:

1. Die Genehmigung zur thätigen Mitbeteiligung von Schulkindern an öffentlichen, von Erwachsenen veranstalteten Konzerten oder Festlichkeiten irgend welcher Art darf — nach Anhörung des Schulvorstandes oder in dringlichen Fällen des Lokalschulinspektors — nur durch den Kreisschulinspektor erteilt werden. Die Verwendung von Schulkindern bei theatralischen Aufführungen ist überhaupt unstatthaft.

2. Die vorerwähnte Genehmigung ist nur nach genauer Prüfung des Einzelfalles und in der Regel nur dann zu erteilen, wenn es sich um eine kirchliche, eine patriotische oder eine gemeinnützige Veranstaltung handelt.

3. In jedem Falle ist diese Genehmigung auf die Kinder der Ober- und Mittelstufe (bezw. der Oberklasse) zu beschränken und außerdem an die Bedingung zu knüpfen, daß

a. die betreffenden Kinder während der ganzen Aufführung und bei den etwa vorausgehenden Proben durch das Lehrpersonal hinreichend beaufsichtigt werden;

b. die Mitwirkung der Kinder nicht über 9 Uhr abends hinaus beansprucht wird, und daß

c. bei Benutzung von öffentlichen Wirtsräumen während der Anwesenheit der Kinder geistige Getränke nicht verabreicht werden.

Bei dieser Gelegenheit machen wir zugleich noch auf den § 4 der unter dem 9. Februar d. J. von dem Präsidenten unsers Kollegiums erlassenen Polizeiverordnung, betreffend öffentliche Veranstaltung von Lustbarkeiten, besonders aufmerksam. Zufolge dieser Bestimmung ist schulpflichtigen Kindern, auch wenn sie sich in Begleitung erwachsener

Personen befinden, der Besuch von öffentlich veranstalteten Singspielen, Gesang- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, ausdrücklich verboten.

115. Grenzen der Überschreitung der Amtsbefugnisse seitens des Pfarrers und Lokalschulinspektors. Erk. des O.-V.-G., I. Senats, vom 12. September 1891. (Die Selbstverw. 1891, S. 755).

Wenn ein Pfarrer und Lokalschulinspektor den Lehrern die Genehmigung zum Theaterspielen in einem Verein gegeben hat, so ist er dadurch in keiner Weise gehindert, ihnen nachträglich die Art und Weise, wie sie von der Genehmigung Gebrauch gemacht haben, zu verweisen. Hat der Pfarrer erst nachträglich in Erfahrung gebracht, daß zu dem Publikum, vor dem die Lehrer Theater gespielt haben, nicht bloß Schulkinder, sondern auch sittlich anrüchige Personen gehört haben, so ist er kraft seines Amtes als Aufseher der Lehrer über deren Führung in und außer dem Dienste wohl befugt, ihnen hierüber Vorhaltungen zu machen und zu diesem Zweck an jener Zuhörerschaft eine Kritik zu üben, ohne die diesen Vorhaltungen der erforderliche Nachdruck nicht gegeben werden konnte. Dieselben hätten den amtlichen Charakter selbst dann nicht verloren, wenn der Pfarrer dabei von irrigen thatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen wäre, oder wenn hierbei Beweggründe persönlicher Natur nicht ohne allen Einfluß geblieben sein sollten. Der Pfarrer konnte aber den Zweck der Vorhaltungen an die Lehrer erreichen, ohne daß er den Ausdruck „Plebs" oder „plebejische Gestalten" gebrauchte und durch die Anwendung dieser Worte in dem Zusamenhang, wie sie nach der Beweisaufnahme thatsächlich geschehen ist, den Ausdruck der Mißachtung und Beschimpfung derjenigen Personen, die das Vereinsfest veranstaltet hatten, an den Tag legte. Diesen Personen eine derartige beschimpfende Qualifizierung zu geben, war zur Wahrung der von dem Pfarrer auszuübenden Interessen des Amtes nicht geboten, und hat derselbe daher seine Amtsbefugnisse überschritten.

116. Konfessioneller Religionsunterricht. Min.-R. vom 1. Juli 1890. U. IIIa. 13092. (Z.-Bl., S. 668).

In den Berichten vom 22. und 28. Februar d. J. — G. 331 und 483/2 — betreffend die Beschwerden über die angebliche Verletzung der Parität seitens der Schulverwaltung hat die Königl. Regierung hervorgehoben, daß im dortigen Bezirk ein zweimaliger Religionsunterricht in der Woche erst beim Vorhandensein einer konfessionellen Minderheit von 30 Kindern erteilt zu werden pflege. Diese Einrichtung ist geeignet, bei

den Eltern der betreffenden Kinder Mißstimmung hervorzurufen und im Hinblick auf die den Kindern der andern Konfession zu teil werdende ausgiebigere Unterweisung in der Religion auch weiteren Kreisen, wie geschehen, Anlaß zur Unzufriedenheit zu bieten.

Ich ordne deshalb an, daß bereits bei dem Vorhandensein einer auf eine Unterrichtsstation sich vereinigenden konfessionellen Minorität von 18 Kindern eine zweite wöchentliche Religionsstunde eingeführt wird, vorausgesetzt, daß nicht etwa in der weiten Entfernung zwischen dem Wohnorte des betreffenden Lehrers und dem Lokale, in welchem der Unterricht erteilt wird, oder in der Länge der Schulwege, welche die Kinder zurückzulegen haben, um zu der bezüglichen Unterrichtsstation zu gelangen, ein Hinderungsgrund vorliegt.

Indem ich in letzterer Beziehung auf die Festsetzungen in meiner Zirkular-Verfügung vom 29. Januar 1887 — U. IIIa. 10428 (Zentr.-Bl. für die gesamte Unterrichts-Verwaltung für 1887, S. 251) — verweise, beauftrage ich die Königl. Regierung, hiernach das Erforderliche zu veranlassen und über die Höhe der infolge obiger Anordnung etwa entstehenden Mehrkosten gelegentlich der durch meine Verfügung vom 20. Juni d. J. — U. IIIa. 14964 — erforderten Berichterstattung mir eingehenden Vortrag zu halten.

117. Religionsunterricht andersgläubiger Kinder. Erk. des O.-V.-G., I. Senats, v. 22. Mai 1889. (Entsch. Bd. XVIII, S. 183).

a) Im Geltungsbereich des schlesischen Schulreglements für die niederen katholischen Schulen vom 18. Mai 1801 hat für den Religionsunterricht der andersgläubigen Kinder der Seelsorger ihrer eignen Religion, wo sie eingepfarrt sind oder sich als Gäste aufhalten, zu sorgen, und nicht die zur Schulunterhaltung Verpflichteten — § 7 des Schulreglements vom 18. Mai 1801. —

b) Die Kreisschulinspektoren sind ermächtigt, an den Tagen, an welchen die kanonische Visitation des katholischen Religionsunterrichts stattfindet, falls eine rechtzeitige Anzeige derselben erfolgt, den übrigen Schulunterricht je nach den Umständen ganz oder teilweise auszusetzen. Verfügung der Regierung zu Breslau vom 19. Nov. 1890. (Z.-Bl. 1891, S. 245).

118. Regelung des Religionsunterrichts. Erk. des O.-V.-G., I. Senats, v. 21. November 1891. (Pr. Verw. Bl. Bd. XIII, S. 375).

Die Regelung des Religionsunterrichts bildet nicht einen Teil der staatlichen Ordnung des Unterrichtswesens, sondern einen Teil der innern Ordnung der Kirchen oder sonstigen Religionsgesellschaften, auch derjenigen, die Körperschaftsrechte nicht besitzen und als Vereine mit dem Zwecke der

Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten gelten. — Für den Schutz der äußeren kirchlichen Ordnung ist lediglich die Landespolizeibehörde zuständig; ähnlich ist auch die Fürsorge für die Erhaltung der Ordnung im Unterrichtswesen den Schulabteilungen der Regierungen, in höherer Instanz dem Kultusminister übertragen, und es findet nur in den gesetzlich besonders bestimmten Fällen eine Mitwirkung der Polizeibehörden statt, so daß diese zum selbständigen Einschreiten gegen unbefugtes Erteilen von Privatunterricht nur dann berechtigt erscheinen können, falls mit dieser Verletzung der Ordnung des Unterrichtswesens ausnahmsweise zugleich eine allgemeine Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit verbunden sein sollte.

119. Religionsunterricht der Dissidenten. Min.-R. vom 16. Januar 1892. (Z.-Bl., S. 435).

Wir treten ganz der Ansicht bei, daß der Vater eines schulpflichtigen Kindes, selbst wenn er einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft nicht angehört, das Kind an dem Religionsunterricht seiner Schule teilnehmen lassen muß, wenn er nicht den Nachweis führt, daß für den Religionsunterricht anderweitig in einer nach behördlichem Ermessen ausreichenden Weise gesorgt ist. Das Gleiche gilt von den Kindern, die nicht von väterlicher Seite erzogen werden, sondern von der Mutter, Vormündern oder Pflegern. Wird der Unterricht nicht von der Volksschule, sondern als Ersatzunterricht erteilt, so ist dieser der Kontrolle der Schulaufsichtsbehörde unterworfen.

120. Unterrichtsfragen. Min.-R. vom 11. April 1890. U. III a. 13968. (Zentralbl., S. 314).

Bei Prüfung der mir vorschriftsmäßig vorgelegten allgemeinen Verfügungen habe ich bemerkt, daß verschiedene Königl. Regierungen aus den Revisionsberichten ihrer technischen Räte, sowie aus der Veröffentlichung neuer pädagogischer Schriften Veranlassung genommen haben, den ihnen unterstellten Schulinspektoren und Lehrern durch Zirkular-Erlasse ausführliche Belehrungen über Unterrichtsfragen zu erteilen, ja sogar ihnen bestimmte Lehrweisen vorzuschreiben.

Wie wohlgemeint dieses Verfahren sein mag, so stehen ihm doch nicht unerhebliche Bedenken entgegen. Dieselben liegen in der Möglichkeit, daß sich die einzelnen Unterrichtsbehörden dabei leicht in Widerspruch miteinander setzen können, sowie in der Erfahrung, daß derartige schriftliche Anweisungen in der Regel an den Stellen, an welche sie gerichtet, am wenigsten beachtet werden, hauptsächlich aber in der Gefahr, daß gerade die tüchtigsten und gewissenhaftesten Lehrer sich durch dieselben in der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit behindern lassen und daß da-

durch die unterrichtliche und erziehliche Wirkung ihrer Arbeit beeinträchtigt wird.

Ich veranlasse die Königl. Regierung daher, derartige Verfügungen nur zu erlassen, wo eine dringende Notwendigkeit vorliegt, und vielmehr in Gemäßheit von § 46 der Regierungs-Instruktion vom 23. Okt. 1817 es ihren Departements-Schulräten zu überlassen, die Verbesserung des Unterrichts durch persönliche Einwirkung auf Schulinspektor und Lehrer herbeizuführen.

121. Beteiligung der Landräte an der Beaufsichtigung der Volksschulen. Reg.-Verf., Liegnitz, den 11. September 1893.

Die Landräte werden zunächst auf ihre Pflicht aufmerksam gemacht, den äußeren Verhältnissen der Volksschule ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Die Landräte sind aber auch befugt, von dem inneren Zustand der Schule in bezug auf die Reinlichkeit, Ordnung und Pünktlichkeit in ihr, wie in betreff der Schulzucht und erziehenden Wirksamkeit, der Gewissenhaftigkeit und Treue, mit welcher der Lehrer sein Amt verwaltet und den Unterricht erteilt, Kenntnis zu nehmen. Selbstverständlich werden sie dabei zu vermeiden haben, fachmännische Erziehungs- und Unterrichts-Angelegenheiten zu erörtern oder darauf bezügliche Anordnungen zu treffen; vielmehr werden sie alle dahin einschlägigen Wahrnehmungen nach Bedürfnis zur Kenntnis des betreffenden Orts- oder Kreisschulinspektors zu bringen, oder nach Befinden unsre Entscheidung darüber einzuholen haben. Insbesondere ersuchen wir die Herren Landräte, ihre förderliche Fürsorge den Schulvorständen und Schulinspektoren in allen denjenigen Schulangelegenheiten erfolgreich angedeihen zu lassen, von denen tüchtige Leistungen der Lehrer und Schüler abhängen.

122. Zählgeschäft der Volks- und Viehzählung. Min.-R. vom 15. November 1892.

Voraussichtlich wird seitens der Ortsbehörden vielfach an Volksschullehrer auf dem Lande das Ersuchen gerichtet werden, sich bei der Ausführung des Zählgeschäfts der Viehzählung bezw. Volkszählung in der einen oder anderen Weise zu beteiligen. Soweit die Lehrer dazu ihre Mitwirkung eintreten lassen wollen, wird genehmigt, daß der denselben obliegende Unterricht an dem gedachten Tage ausfällt.

123. Rauchen der Lehrer. Reg.-Verf., Magdeburg, den 28. April 1892.

Es ist für durchaus unangemessen zu erachten, wenn Lehrer während der Pausen auf dem Schulhofe oder einem öffentlichen Platze neben der Schule mit brennender Pfeife oder Zigarre umhergehen. Die Königl. Regierung ist überzeugt, daß es nur dieses Hinweises bedürfen wird, um

die Lehrer in der Zukunft zu einem entsprechenden korrekten Verhalten in dieser Hinsicht zu veranlassen, fordert aber Bericht, wenn es wider ihr Erwarten anders sein sollte.

124. Schülergeschenke an Lehrer. Reg.-Verf., Breslau, den 28. Mai 1891. (Zentralbl., S. 471.)

Die Annahme von Schülergeschenken an Geburts-, Namens- oder Jubiläumstagen 2c. ist den Lehrern streng verboten.

125. Verkauf von Schulbüchern durch Lehrer zur Erzielung eines Gewinns für Wohlthätigkeitskassen. Min.-R., Berlin, den 3. Juni 1893.

Trotz wiederholten Verbots kommen immer wieder Fälle zu meiner Kenntnis, daß Lehrervereine, Witwenkassen 2c. aus dem Verkauf von Schulbüchern, Heften und sonstigen Lehr- und Lernmitteln Gewinnanteile beziehen.

So sehr ich auch geneigt bin anzuerkennen, daß die Zwecke der hierdurch geförderten Stiftungen 2c. im allgemeinen eine Beisteuer wünschenswert erscheinen lassen, so muß ich doch den hierfür gewählten Weg als unzulässig bezeichnen, da es in keinem Falle zu rechtfertigen ist, daß den Kindern, bezw. deren Eltern für dergleichen Zwecke indirekte Steuern auferlegt werden.

Die Königl. Regierung veranlasse ich daher, für die Abstellung des erwähnten Verfahrens, wo es im dortigen Regierungsbezirk noch bestehen sollte, Sorge zu tragen. Selbstverständlich ist es auch unstatthaft, daß Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen aus dem Verkauf von Büchern, Heften 2c. irgend welchen Gewinnanteil erhalten.

126. Beschaffung von Lesebüchern für ärmere Kinder. Reg.-Verf., Koblenz, den 3. Oktober 1891. II. 9109.

Wiewohl die neueren Auflagen der in unserm Bezirke eingeführten deutschen Lesebücher bereits seit dem Jahre 1881 (bezw. 1882) in der durch unsre Zirkular-Verfügung vom 19. Februar 1880 (A IVa 574) vorgeschriebenen Rechtschreibung gedruckt sind, haben sich bei den durch unsre Schulräte in der letzten Zeit abgehaltenen Revisionen mehrfach noch Lesebücher, welche vor den angegebenen Jahren gedruckt sind, in den Händen der Kinder vorgefunden. — Als ein fernerer Übelstand ist aufgefallen, daß (entgegen dem § 11 der „Allgem. Bestimmungen“ vom 15. Oktober 1872) manche Kinder kein eignes Lesebuch für sich besitzen, wodurch sie genötigt sind, während des Unterrichts in das Buch der neben ihnen sitzenden Kinder miteinzublicken, oder daß vollständig abgenutzte oder zerrissene Exemplare des Lesebuches fortgebraucht werden. Da hierdurch nicht nur der Unterrichtsbetrieb gestört, sondern auch die Sehkraft

der sämtlichen beteiligten Kinder gefährdet wird, so darf — selbst bei dem Vorhandensein mehrerer Geschwister in derselben Schule bezw. Klasse, oder bei Armut der Eltern einzelner Kinder — in bezug hierauf keine Nachsicht geübt werden. Die Schulinspektoren beauftragen wir deshalb, bei ihren Schulbesuchen auf die vorerwähnten Punkte genau zu achten und im einzelnen Falle sofortige Abhilfe herbeizuführen, insbesondere auch die betreffenden Schulvorstände zur rechtzeitigen Beschaffung der für die ärmeren Kinder nötigen Exemplare des Lesebuches aufzufordern. Jedenfalls müssen wir erwarten, daß die hervorgehobenen Übelstände zum Beginn des kommenden Schuljahres (zu Ostern 1891) beseitigt sein werden. Zum Umlaufe unter dem Lehrpersonal durch Vermittelung der Lokalschulinspektoren liegen einzelne Nebenabzüge der gegenwärtigen Verfügung bei.

127. Beschaffung von Lehr- und Lernbüchern. Min.-R. vom 11. Juli 1893.

Die Königl. Regierungen und Provinzial-Schulkollegien werden veranlaßt, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß der auf das zulässig niedrigste Maß zu beschränkende Wechsel der Lehrbücher so zeitig vorbereitet und bekannt gemacht werde, daß die Buchhändler die nötigen Vorräte rechtzeitig bereit zu stellen imstande sind und ebenso die Bücher für die Schüler und Schülerinnen schon vor Beginn des Unterrichts angekauft werden können. Gleichzeitig werden die genannten Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß wesentliche Änderungen in den einmal eingeführten Büchern bei Veranstaltung neuer Auflagen in ihrer Wirkung auf die Schule der Einführung neuer Lehrbücher fast gleichkommen, und daß deshalb die Einführung veränderter Auflagen denselben Vorschriften unterliegt, wie die Einführung neuer Bücher. Die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien werden beauftragt, ihr Augenmerk auch darauf zu richten, daß die übertriebenen Anforderungen, die manche Lehrer hinsichtlich der Zahl und äußeren Ausstattung der anzuschaffenden Hefte an die Schüler und Schülerinnen zu stellen pflegen, auf das rechte Maß zurückgeführt werden, damit die Eltern nicht zu vermeidbaren Ausgaben genötigt werden.*)

*) a. Gesuche von Schriftstellern und von Verlegern um Einführung oder Empfehlung von ihnen herausgegebener Lehrmittel sind abzulehnen. Bekanntmachung vom 10. Juli 1891. (Zentralbl., S. 491.)

b. Die Einführung von Lehr- und Lernbüchern für den Religionsunterricht bedarf der ministeriellen Genehmigung. Min.-R. vom 18. Juni 1891. (Zentralblatt, S. 648.)

c. Durch Kabinetts-Ordre vom 13. Mai 1867 ist dem Minister für die neuerworbenen Landesteile ausdrücklich die Befugnis erteilt, hinsichtlich der Fest-

128. Schülerbibliotheken. Min.-R. vom 5. März 1892. (Z.-Bl., S. 520).

Die den Königl. Regierungen für sachliche Schulbedürfnisse überwiesenen Mittel können auch zur Gewährung von Beihilfen an bedürftige Schulverbände behufs Gründung und Unterhaltung von Schülerbibliotheken verwendet werden.*)

129. Geburtstagsfeier des Kaisers. Reg.-Verf., Bromberg, den 10. Januar 1893. (Z.-Bl., S. 263.)

Die Geburtstagsfeier des Kaisers soll sich in den Schulen durchweg so gestalten, daß in erster Linie der erziehliche Zweck derselben deutlich hervortritt. Aus diesem Grunde ist es auch künftig zu vermeiden, daß einzelne — etwa die unteren — Klassen aus Mangel an Raum im Festraume von der Feier ausgeschlossen werden. Vielmehr soll in solchen Schulen, die keinen größeren Raum haben, der alle Schüler zur Festfeier fassen kann, eine Teilung nach Abteilungsstufen vorgenommen bezw. die Feier in den einzelnen Klassen veranstaltet werden. Ein Fehlen bei der Feier ist fortan wie ein Schulversäumnisfall zu behandeln. Die Festrede ist so einzurichten, daß alle Schulkinder, auch die der ersten Schuljahre, derselben folgen können. In passender Weise dürfte dieselbe hier und da noch in eine unterrichtliche Unterredung übergehen. Reden, welche über die Fassungskraft der Schüler hinweggehen, sind unter allen Umständen zu vermeiden. Die Gedichte sind in der Regel aus dem im Deutschen oder der Geschichte behandelten Unterrichtsstoff zu entnehmen. Anderenfalls sollen passende Gedichte der ganzen Klasse vorher erklärt und von allen Schülern derselben gelernt werden.

130. Veranstaltung eines Kinderfestes. Reg.-Verf., Liegnitz, den 9. November 1888. II. 11269.

Die sogenannten Schul- und Kinderfeste haben an vielen Orten einen Umfang und Charakter angenommen, durch welchen sie den Zweck, dem sie dienen sollen, völlig verfehlen. Sie arten zu allgemeinen Volksfesten (Volksbelustigungen) aus, Tanzvergnügungen und Trinkgelage schließen sich an dieselben nicht selten an. Um einem derartigen Unfuge zu steuern, sehen

---

stellung der Lehrpläne für Schulen jeden Grades, also auch der höheren Töchterschulen, ebenso zu verfahren, wie es in den älteren Provinzen der Monarchie geschieht. Zu dieser Feststellung ist auch die Bestimmung über die in der Schule zu gebrauchenden Lehrmittel zu rechnen. Min.-Erlaß vom 22. März 1890. (Zentralbl., S. 313.)

*) Bei Ausleihung von Jugendschriften aus den Volksschulbibliotheken an Schulkinder sind die Lehrer für eine geeignete Auswahl verantwortlich. Min.-Reskript vom 7. November 1891. (Z.-Bl., 729).

wir uns zu folgenden Bestimmungen veranlaßt: 1. Ohne Genehmigung des Ortsschulinspektors sind weder die Schulvorsteher noch die Lehrer, noch irgend andere Glieder der Gemeinde befugt, mit der Gesamtheit der Schulkinder ein Schul- oder Kinderfest zu veranstalten. 2. Der Ortsschulinspektor und die an den betreffenden Schulen beschäftigten Lehrer sind dafür verantwortlich, daß bei diesen Festen alles fern gehalten wird, was für die Jugend und die Schule nachteilig werden kann. 3. Erfrischungen können mit Ausschluß von Spirituosen nach den vorhandenen Mitteln verabreicht werden. Dafür, daß der Verkauf von Spirituosen auf dem Festplatze oder in der Nähe desselben nicht stattfindet, muß von den Leitern des Festes unbedingt gesorgt werden, nötigenfalles ist die Mitwirkung der Ortspolizeibehörde in Anspruch zu nehmen. 4. Wie die Lehrer und Leiter der Schulen auf ein gesittetes und verständiges Verhalten der Schuljugend auch außerhalb der Schule zu halten haben, so haben sie sich nicht minder angelegen sein zu lassen, daß bei den genannten Festen der Putzsucht, verfrühten Genüssen und der Geldverschwendung nicht Vorschub geleistet wird. Es müssen daher die Sammlungen von freiwilligen Geldbeiträgen für die Zwecke eines Schul- oder Kinderfestes so beaufsichtigt werden, daß dadurch weder das Maß des Notwendigen überschritten, noch die Gemeinde belästigt wird. 5. Ebenso ist nicht zu dulden, daß derartige Feste in einer Weise vorbereitet werden, welche auf die Kinder zerstreuend einwirken und sie von ernster Schularbeit abziehen kann. Die Feste haben sich daher auf einen Nachmittag zu beschränken, sodaß die Unterrichtsstunden, sowohl am Vormittage, wie am folgenden Tage den lehrplanmäßigen Fortgang haben. 6. Erreichen die vorstehend angeführten Maßnahmen den beabsichtigten Zweck nicht, so ist der Schulinspektor verpflichtet, die für die Schuljugend bestimmten Vergnügungen so einzurichten, daß sie durch Unberufene nicht gestört und beeinträchtigt werden.

131. Reinlichkeit der Schüler. Reg.-Verf., Oppeln, den 24. März 1890. (Z.-Bl., S. 542).

Die Lehrer haben streng darauf zu halten, daß die Kinder an Händen und Gesicht stets rein gewaschen zur Schule kommen, daß ihre Kleidung sauber gehalten werde und daß die Fußböden der Schulzimmer öfters gründlich mit Anwendung von Wasser gesäubert werden.*)

---

*) Speisung und Bekleidung armer Schulkinder aus entlegenen Ortschaften während des Winters ist zu empfehlen. Reg.-Verf., Oppeln, den 15. Oktober 1891. (Z.-Bl., S. 730).

132. Fußbekleidung beim Turnunterricht. Reg.-Verf., Düsseldorf, den 13. September 1876 I. 6766.

Eine Anordnung, durch welche die Kinder der Volksschulen gezwungen werden sollen, beim Turnunterricht nicht in Holzschuhen, sondern in Stiefeln oder ledernen Schuhen zu erscheinen, kann nicht erlassen werden. Es muß vielmehr den Lehrern und Schulinspektoren überlassen bleiben, durch ihren persönlichen Einfluß auf gütlichem Wege dahin zu wirken, daß die Eltern ihre Kinder zum Turnunterricht möglichst mit geeignetem Schuhwerk erscheinen lassen. Wo dieses Ziel bei armen Kindern nicht erreicht werden kann, ist bei der Erteilung des Turnunterrichts auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen.

I. Rektoren, Haupt- und Klassenlehrer.

133. Dienstvorschrift für Rektoren, Hauptlehrer, Lehrer und Lehrerinnen an städtischen Schulen. Reg.-Verf., Potsdam, den 1. Mai 1891. II. 2678/4. (Speziell: Spandau, 1. März 1891).

1. Stellung und Pflichten des Rektors (Hauptlehrers) im allgemeinen.

§ 1. Die Bürgerschule, die Mädchenschulen und die Gemeindeschulen haben je einen Rektor (Hauptlehrer) als Vorsteher.

§ 2. Der Rektor (Hauptlehrer) ist der verantwortliche Leiter der Schule und der nächste Vorgesetzte der an ihr angestellten oder beschäftigten Lehrer.

§ 3. Der Rektor (Hauptlehrer) muß für das Gedeihen der Schule und das Wohl der ihm anvertrauten Jugend nach besten Kräften Sorge tragen und durch sein Beispiel und ganzes Verhalten dahin wirken, daß alle Lehrer der Anstalt in einmütigem Zusammenwirken und treuer Hingabe ihres Amtes warten.

2. Stellung zu der Aufsichtsbehörde.

§ 4. Der Königlichen Regierung, dem Kreisschulinspektor, dem Lokalschulinspektor und der Schul-Deputation sind der Rektor (Hauptlehrer) und die Lehrer nach Maßgabe des Gesetzes untergeordnet.

3. Stellung des Rektors (Hauptlehrers) zu den Lehrern.

§ 5. Der Rektor (Hauptlehrer) muß von der amtlichen Thätigkeit der Lehrer genaue Kenntnis nehmen, ihre Unterrichtsstunden fleißig besuchen, die Einhaltung des Lehrplans überwachen, die Pensenbücher einsehen, die Lehrberichte, die Versäumnislisten, die Zensurenbücher, die Schreibhefte und schriftlichen Arbeiten der Schulkinder besonders in bezug auf die regelmäßige Anfertigung und Korrektur revidieren, und wenn es

nötig ist, den Erfolg des Unterrichts durch besondere Klassenprüfungen feststellen.

Es steht ihm zu, so oft er es für erforderlich hält, den Unterricht selbst aufzunehmen.

§ 6. Die Lehrer haben die von dem Rektor (Hauptlehrer) getroffenen Anordnungen und Weisungen, soweit sie sich auf die Schule, den Unterricht, die Disziplin oder das Verhalten der Lehrer beziehen, gewissenhaft zu befolgen.

§ 7. Wenn ein Lehrer die Anordnungen der Behörden oder des Rektors (Hauptlehrers) nicht befolgt oder sein Amt versäumt oder durch sein außeramtliches Leben Anstoß erregt, so soll der Rektor (Hauptlehrer) ihn durch Vorstellungen und Ermahnungen zur vollen Erfüllung seiner Pflichten zurückführen. Bleiben diese Bemühungen fruchtlos, so muß er darüber an die Schuldeputation Bericht erstatten.

4. Lektions- und Inspektionsplan.

§ 8. Vier Wochen vor Beginn eines neuen Halbjahres stellt der Rektor (Hauptlehrer)

1. den Lektionsplan,
2. den Inspektionsplan

auf.

§ 9. Der Rektor (Hauptlehrer) hat wöchentlich 24 weniger soviel Stunden, als seine Schule Klassen enthält, wenigstens aber 14 Stunden zu erteilen. Von diesen sollen mindestens 8 in der von ihm verwalteten Klasse liegen und so gewählt sein, daß er an der Korrektur der Hefte den häuslichen Fleiß der Kinder seiner Klasse zu beurteilen vermag.

Die Schuldeputation kann die Pflichtstundenzahl ermäßigen.

§ 10. Die Pflichtstundenzahl beträgt wöchentlich bei einem Elementarlehrer 30, bei einer Lehrerin und einem wissenschaftlichen Lehrer 26. Jeder Lehrer verwaltet als Ordinarius eine Klasse und hat in dieser den größten Teil der Unterrichtsstunden zu geben. Er ist aber verpflichtet, auch in anderen Klassen den Unterricht zu übernehmen, welchen der Lektionsplan ihm zuweist.

§ 11. Bei der Verteilung der Lehrstunden ist darauf zu achten, daß die Lehrer möglichst viel in denjenigen Fächern beschäftigt werden, für welche sie sich nach ihren Neigungen und Studien besonders eignen.

Zusammengehörige Stunden, wie z. B. Lesen, Orthographie und Stilübungen dürfen in einer Klasse nicht verschiedenen Lehrern übertragen werden.

Im übrigen hat der Rektor (Hauptlehrer) die Stunden möglichst gleichmäßig zu verteilen, kann aber älteren oder durch Korrekturen be-

sonders in Anspruch genommenen Lehrern weniger Stunden, als ihre Pflichtstundenzahl beträgt, übertragen.

§ 12. Sollten hohes Alter, Kränklichkeit oder andere Gründe, als die im § 11 angeführten eine Verminderung der Stundenzahl für den Rektor (Hauptlehrer) oder einen Lehrer wünschenswert machen, so ist ein besonderer Antrag an die Schul-Deputation zu richten.

§ 13. Bei der Aufstellung des Lektionsplans ist vor allem das Interesse der Schulkinder zu berücksichtigen.

Der Lektionsplan besteht aus:

1. der nach Lehrern, Klassen und Ordinariaten geordneten Übersicht über die Verteilung der Lehrstunden unter die Lehrer — Lehrertabelle —.
2. der nach Stunden und Klassen geordneten Übersicht über die Verteilung der Lektionen auf die Stunden der Woche — Stundentabelle —.

Der Lektionsplan ist nach einem von der Schul-Deputation vorgeschriebenen Formular aufzustellen und der Schul-Deputation zur Genehmigung einzureichen.

5. Lehrplan.

§ 14. Auf Grund des Normal-Lehrplans ist für jede Schule ein besonderer Lehrplan zu entwerfen.

In demselben müssen die Pensen der einzelnen Klassen genau bezeichnet, die Lese- und Memorierstücke bestimmt und auch die Art und Anzahl der schriftlichen Arbeiten festgestellt sein.

Eine Abschrift des ganzen Lehrplans muß im Konferenzzimmer und in jeder Klasse eine Abschrift ihres Pensums ausliegen.

In das Klassen-Pensum, zu dessen Abschrift der betreffende Ordinarius verpflichtet ist, sind an geeigneter Stelle auch diejenigen Stoffe aufzunehmen, welche zum Pensum voraufgehender Klassen gehören und in der betreffenden Klasse wieder zur Behandlung kommen.

§ 15. Die Verbesserung des Lehrplans muß der Rektor (Hauptlehrer) beständig im Auge haben und von Zeit zu Zeit zum Gegenstande der Konferenz-Beratungen machen; indessen können Änderungen im Lehrplan nur im Anfang des Halbjahrs vorgenommen und müssen dieselben vor Beginn desselben bei der Schul-Deputation beantragt werden.

6. Schulbücher.

§ 16. Die Bücher, welche im Besitz der Schulkinder sein sollen, sind im Lehrplan aufzuführen. Zur Anschaffung anderer Bücher dürfen die Kinder weder direkt, noch durch die Art des Unterrichts genötigt werden.

Die Einführung neuer Bücher, Schreib- und Zeichenhefte kann nur mit Erlaubnis der Schul-Deputation erfolgen.

7. Konferenzen.

§ 17. Mindestens alle 2 Monate findet eine Konferenz, an welcher sämtliche an der Schule Unterrichtende teilzunehmen haben, unter dem Vorsitz des Rektors (Hauptlehrers) statt, welcher zu derselben unter Angabe der zur Verhandlung kommenden wichtigeren Gegenstände schriftlich einladet.

§ 18. In den ordentlichen Konferenzen werden die Verfügungen der Behörden mitgeteilt und alle wichtigeren Fragen, welche den Lehrplan, die Lehrmethoden und die Schulzucht betreffen, beraten; Anträge, welche die Glieder des Kollegiums vor der Konferenz schriftlich eingereicht haben, müssen von dem Rektor (Hauptlehrer) entweder zur Beratung gestellt, oder, wenn sie nach seinem Urteil ungeeignet sind, an die Schul-Deputation abgegeben werden.

Die Aufstellung des Lektionsplans ist von der Konferenz-Beratung ausgeschlossen.

§ 19. Die Konferenzen müssen außerhalb der Schulzeit abgehalten werden. Über die Verhandlung in denselben wird ein Protokoll von dem Lehrer geführt, welchen der Rektor (Hauptlehrer) damit beauftragt. Dasselbe wird von allen Teilnehmern an der Konferenz unterschrieben.

An den Abstimmungen nehmen alle ordentlichen Lehrer und Lehrerinnen Teil, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Rektors (Hauptlehrers).

8. Eingaben der Lehrer.

§ 20. Alle Eingaben, welche die Lehrer an die Schul-Deputation, den Magistrat, den Lokal-Schulinspektor oder eine andere vorgesetzte Behörde zu machen wünschen, muß der Rektor (Hauptlehrer) von denselben in Empfang nehmen, mit einem Bericht begleiten und durch den Lokal-Schulinspektor an die Schul-Deputation befördern. Ausgeschlossen sind hiervon Beschwerden über den Rektor (Hauptlehrer), welche bei dem Lokal-Schulinspektor einzureichen sind.

9. Urlaub und Vertretung
der Lehrer und Rektoren (Hauptlehrer).

§ 21. Jedes Urlaubsgesuch ist schriftlich dem Rektor (Hauptlehrer) einzureichen, welcher dasselbe mit dem auf die Vertretung bezüglichen Vorschlage weiter zu reichen hat.

Den Urlaub erteilt für die Dauer bis zu 3 Tagen der Lokal-Schulinspektor, von 4—14 Tagen die Schul-Deputation, von länger als 14 Tagen die Königliche Regierung.

Der Rektor (Hauptlehrer) kann einen Lehrer nur für einzelne Stunden dispensieren.

§ 22. Wenn der Rektor (Hauptlehrer) erkrankt oder anderweitig an der Führung seines Amtes gehindert wird, ist sofort Anzeige an die Schul-Deputation zu erstatten.

Verreist der Rektor (Hauptlehrer) während der Ferien, so hat er hiervon der Schul-Deputation Anzeige zu machen und einen Lehrer als seinen Vertreter vorzuschlagen, auf welchen dann alle seine Pflichten und Befugnisse für die Zeit der Vertretung übergehen.

§ 23. Ist ein Lehrer durch Erkrankung verhindert, Unterricht zu erteilen, so hat derselbe hiervon spätestens $1/2$ Stunde vor Beginn des Unterrichts dem Rektor (Hauptlehrer) Anzeige zu erstatten und spätestens am 4. Tage der Versäumnis ein ärztliches Attest einzureichen, aus welchem hervorgeht, an welcher Krankheit der Lehrer leidet und wie lange er voraussichtlich dem Unterricht fern bleiben wird.

Auf Erfordern der Schul-Deputation hat der Lehrer ein Attest des Kreisphysikus über seinen Gesundheitszustand beizubringen.

§ 24. Wenn der Lehrer verhindert ist, seine Stunden zu geben, so hat der Rektor (Hauptlehrer) für seine Vertretung zu sorgen.

Der Rektor (Hauptlehrer) ist befugt, für diesen Zweck die Lektionen zu verlegen und jedem Lehrer vorübergehend auch mehr Stunden zu übertragen, als dessen Pflichtstundenzahl beträgt.

Die Lehrer sind verpflichtet, die ihnen so übertragenen Stunden zu erteilen, auch wenn sie für diese Stunden andere Beschäftigungen übernommen haben sollten.

Die Kombination zweier Klassen ist möglichst zu vermeiden.

Wenn die Verhinderung voraussichtlich längere Zeit dauert, hat der Rektor (Hauptlehrer) der Schul-Deputation Anzeige zu erstatten und zugleich Vorschläge wegen der Vertretung zu machen.

10. Privatunterricht und Nebenbeschäftigung.

§ 25. Will ein Lehrer Privatunterricht erteilen, so hat er von diesem Vorhaben der Schul-Deputation Anzeige zu erstatten.

Zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung ist die Genehmigung der Königlichen Regierung in einer Eingabe an die Schul-Deputation nachzusuchen.

11. Aufnahme der Kinder und Kontrolle des Schulbesuchs.

§ 26. Der Rektor (Hauptlehrer) hat die Anmeldungen und Abmeldungen der Schulkinder entgegenzunehmen und zu bestimmen, in welche Klasse das angemeldete Kind zu setzen ist. Ebenso hat er die Führung

des Hauptbuchs, die Kontrolle über die Führung der Klassenlisten, die Anzeigen der Schulversäumnisse zu besorgen.

12. Versetzung der Schulkinder.

§ 27. Gegen Schluß des Halbjahres finden in den einzelnen Klassen Versetzungs-Prüfungen unter der Leitung und nach der Anordnung des Rektors (Hauptlehrers) statt.

Die Versetzung erfolgt in der Konferenz nach Stimmenmehrheit. Stimmenrecht haben die Lehrer, welche in der Klasse unterrichten, und der Rektor (Hauptlehrer).

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Rektors (Hauptlehrers).

Wenn der Rektor (Hauptlehrer) ein Kind gegen den Beschluß der Konferenz versetzen oder zurückhalten will, so hat er den Fall dem Lokal-Schul-Inspektor zur Entscheidung vorzulegen.

13. Zensuren.

§ 28. Die Zensuren der Kinder werden in den Elementarschulen am Schluß jedes Halbjahrs, in den Mittelschulen am Schluß jedes Vierteljahres nach dem festgestellten Formulare erteilt und vom Rektor (Hauptlehrer) und dem Klassenlehrer unterzeichnet.

§ 29. Dem Rektor (Hauptlehrer) liegt es ob, Zensuren-Konferenzen anzusetzen. In denselben haben der Rektor (Hauptlehrer) und diejenigen Lehrer Stimmrecht, welche in der betreffenden Klasse unterrichen. Die Abstimmung erfolgt in derselben Weise, wie in den anderen Konferenzen.

§ 30. Die Verteilung der Zensuren, die Mitteilungen der Versetzungen, sowie die Entlassung der eingesegneten Kinder ist in einer feierlichen, den Verhältnissen der Schule entsprechenden Weise zu vollziehen.

14. Dispensation vom Schulbesuch.

§ 31. Dispensation vom Schulbesuch erteilt bis zu 3 Tagen der Rektor (Hauptlehrer), bis zu 14 Tagen der Lokal-Schul-Inspektor, darüber hinaus der Kreis-Schul-Inspektor, beziehungsweise die Königliche Regierung.

15. Schulzucht.

§ 32. Der Rektor (Hauptlehrer) überwacht die Ordnung, Ruhe und Zucht während der Schulzeit und trifft die nötigen Anordnungen, um das Verhalten der Kinder beim Kommen und Gehen zu beaufsichtigen.

Zu diesen Anordnungen gehört insbesondere die, daß ein Lehrer eine Viertelstunde vor dem Beginn der Schule die Aufsicht führe.

Den Turnus der inspizierenden Lehrer (Inspektionsplan) setzt der Rektor (Hauptlehrer) fest.

§ 33. Der Rektor (Hauptlehrer) hat streng darauf zu halten, daß die Lehrer die ihnen aufgetragenen Inspektionen pünktlich und gewissen-

haft ausüben, sich auf den Unterricht gründlich vorbereiten, denselben pünktlich beginnen, ohne Grund nicht unterbrechen oder vorzeitig schließen, während des Unterrichts weder Korrekturen, noch Versäumnislisten oder andere Arbeiten anfertigen, die Disziplin mit Kraft und Umsicht handhaben und Fleiß und gute Sitte mit Ernst und Liebe bei ihren Schülern erwecken und pflegen.

§ 34. Den Lehrern ist es nicht gestattet, im Schulhause und auf dem Schulgrundstücke zu rauchen, sowie Bier oder andere geistige Getränke zu genießen.

§ 35. Die Strafe des Nachbleibens darf nur unter Aufsicht eines Lehrers und, wenn irgend möglich, nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern stattfinden.

Jede körperliche Züchtigung darf in Mädchenschulen nur mit Zustimmung und in Gegenwart des Rektors (Hauptlehrers) vollzogen werden.

Körperliche Strafen dürfen niemals die Grenzen einer vernünftigen väterlichen Zucht überschreiten.

Wegen jeder Überschreitung des Züchtigungsrechts macht sich der Lehrer verantwortlich, und strafrechtliche Verfolgung kann nicht abgewendet werden, wenn eine Mißhandlung oder wirkliche Verletzung des Schülers stattgefunden hat.

§ 36. Botengänge während der Schulzeit dürfen den Schulkindern nur ausnahmsweise und nur im Interesse der Schule übertragen werden. Sollen Lehr- oder Unterrichtsmittel durch Schulkinder herbeigeholt oder fortgeschafft werden, so darf dies nur in Begleitung und unter Aufsicht des Lehrers geschehen.

16. Verhalten der Kinder außerhalb der Schule.

§ 37. Auch auf das Verhalten der Kinder außerhalb der Schule muß der Rektor (Hauptlehrer) und jeder Lehrer im Interesse der guten Sitte und des öffentlichen Wohls einzuwirken suchen, vor Beschädigung öffentlicher Anlagen und Denkmäler, der Feldfrüchte, Bäume u. s. w. von Zeit zu Zeit warnen und Uebertretungsfälle bestrafen.

17. Bestrafung von Vergehen von Kindern unter 12 Jahren.

§ 38. Wenn Kinder wegen strafbarer Handlungen nicht strafrechtlich verfolgt werden können, so hat der Rektor (Hauptlehrer) die Schulstrafe nach Maßgabe der Anordnungen der Schul-Deputation zu vollziehen.

18. Beschwerde der Eltern.

§ 39. Bei Beschwerden der Eltern über einen Lehrer hat der Rektor (Hauptlehrer) den Sachverhalt unter thunlichster Wahrung des dem Lehrer gebührenden Ansehens zu ermitteln und die gütliche Beilegung der Sache anzustreben.

Ist dieses nicht möglich, so ist die Sache der Schul-Deputation zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

Wenn ein Lehrer seitens der Eltern beleidigt ist, so hat der Rektor (Hauptlehrer) den Thatbestand zu ermitteln, und wenn die Sache durch Verhandlung mit den Beteiligten nicht erledigt werden kann, einen Antrag auf Klage bei der Schul-Deputation einzureichen.

19. Sorge für das Schulhaus.

§ 40. Das Schulhaus, dessen Reinigung, Lüftung und Heizung beaufsichtigt der Rektor (Hauptlehrer).

20. Schulgeräte und Lehrmittel.

§ 41. Auf die Erhaltung der Schulgeräte und Lehrmittel muß der Rektor (Hauptlehrer) mit Sorgfalt achten, er führt darüber ein genaues Inventar, in welchem Abgang und Zugang vermerkt wird.

Ebenso hat jeder Lehrer unausgesetzt darauf zu achten, daß die Lehrmittel, Subsellien und andere Schulgeräte von den Kindern geschont und nicht mutwillig beschädigt werden.

Karten, Zeichnungen, Abbildungen, physikalische Geräte oder andere derartige Lehrmittel hat der Lehrer nach Gebrauch selbst an die dazu bestimmte Aufbewahrungsstätte zu bringen.

21. Schriftwesen der Schule.

§ 42. Die auf die Schule bezüglichen amtlichen Schriftstücke werden von dem Rektor (Hauptlehrer) gesammelt, geordnet und aufbewahrt. Die wichtigen, die Schule betreffenden Vorkommnisse sind in einem Schul-Journal zu verzeichnen.

Die folgenden Berichte und Anzeigen sind von dem Rektor (Hauptlehrer) regelmäßig und ohne besondere Erinnerung an die Schul-Deputation zu erstatten:

1. Frequenztabellen, halbjährlich.
2. Einreichung des Jahres-Berichtes am Schluß jedes Jahres.

22. Allgemeine Anwendung.

§ 43. Alles, was vorstehend bezüglich der Lehrer bestimmt ist, findet auch Anwendung auf Lehrerinnen, Hilfslehrer, Hilfslehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen.

134. Titel „Rektor". Min.-R., vom 21. Juni 1892. (Z.-Bl, S. 834).

Es entspricht der Stellung der Leiter größerer städt. Schulsysteme, wenn den Lehrern sechs- und mehrklassiger Schulen, für deren Anstellung die Ablegung der Rektoratsprüfung Voraussetzung ist, auch allgemein der Titel „Rektor" beigelegt wird.

135. Bestellung von Rektoren. Min.-R., vom 25. Juli 1892. (Z.-Bl., S. 834).

Die einer Mittelstellung zwischen Hauptlehrern und Ortsschulinspektoren entsprechende Bestellung von Rektoren für die Gesamtheit der Schulen eines Ortes ist für die Dauer nicht haltbar. Es ist für jedes einzelne größere Schulsystem die Anstellung eines Hauptlehrers, für sechs- und mehrklassige Schulen die Anstellung von Rektoren ins Auge zu fassen.

136. Dienstanweisung für Hauptlehrer an zwei- und dreiklassigen Schulen. Reg.-Verf., Stettin, den 21. März 1890.

§ 1. Hauptlehrer werden, soweit es erforderlich ist, in solchen zwei- und mehrklassigen Schulen bestellt, welche nicht von einem Rektor geleitet werden.

Das Amt des Hauptlehrers ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

§ 2. In dem Verhältnis eines Lehrers zu seinen dienstlichen Vorgesetzten wird durch seine Ernennung zum Hauptlehrer nichts geändert.

Als dienstlicher Vorgesetzter der übrigen Lehrer der Schule ist der Hauptlehrer nicht anzusehen.

Indessen hat er von ihnen zu fordern, daß sie ihm mit Achtung begegnen und seinen den Dienst betreffenden Anordnungen willig nachkommen.

Wo dies nicht geschieht, hat er, sowie überall da, wo Unordnungen zu seiner Kenntnis kommen, deren Beseitigung nicht in seiner Macht steht, dem Ortsschulinspektor ungesäumt Anzeige zu machen.

§ 3. Der Hauptlehrer hat für die Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung der Schule Sorge zu tragen. Namentlich liegt ihm die Aufsicht über das gesamte Schulgrundstück (ausschließlich der den einzelnen Lehrern übergebenen Wohn- und Wirtschaftsräume) und über das gesamte Schulinventar ob.

§ 4. Von Beschädigungen des Schulgebäudes, sowie der Ausstattung desselben, der Nebengebäude 2c. hat der Hauptlehrer dem Schulvorstande sofort mit der Bitte um Abhilfe Anzeige zu machen.

An die vorgeschriebene jährliche Tünchung der Schulzimmer und das Scheuern der Fußböden hat er rechtzeitig, nötigen Falls wiederholt zu erinnern.

Die Reinhaltung der Schule, der Klassenzimmer, des Hofes, der Aborte 2c. hat er zu überwachen, ebenso die vorgeschriebene Lüftung der Schulzimmer und die Heizung derselben.

§ 5. Er hat darauf zu sehen, daß die Klassenlehrer pünktlich, das ist 10 Minuten vor dem festgesetzten Beginn des Unterrichts, in der

Klasse sind; daß die durch den Stundenplan festgesetzten Pausen nicht über das gestattete Maß ausgedehnt; daß die Kinder während derselben überwacht werden; daß der Unterricht pünktlich, namentlich nicht zu früh, geschlossen wird; daß die Kinder das Schulhaus in der vorgeschriebenen Ordnung verlassen; daß Nachsitzende beaufsichtigt und beschäftigt werden.*)

§ 6. Bei der Aufnahme, Versetzung, Abmeldung und Entlassung der Schüler hat sich der Hauptlehrer nach der Bestimmung des Ortsschulinspektors zu beteiligen. Er darf sich hierbei des Beistandes der Klassenlehrer bedienen, welche ihm bei diesem Geschäfte die gewünschte Hilfe zu leisten verbunden sind.

Er hat ein vollständiges Verzeichnis der aufgenommenen Schüler zu führen, sowie die Klassenlehrer ein solches für die Schüler ihrer Klasse zu führen haben.

Seine Pflicht ist es, unter Beachtung der hierfür gegebenen allgemeinen Vorschriften dafür zu sorgen, daß alle zum Schulbezirk gehörigen schulpflichtigen Kinder der Schule zugeführt werden.

Die Konferenzen, durch welche über die Versetzung der Schüler in höhere Klassen Bestimmung getroffen wird, hat er, wenn er von dem Ortsschulinspektor dazu beauftragt wird, zu leiten und die gefaßten Beschlüsse demselben zur Bestätigung vorzulegen.

Die Entlassungszeugnisse aller Schüler, auch derjenigen, welche nicht seiner Klasse angehört haben, hat der Hauptlehrer mit zu vollziehen.**)

§ 7. Die Versäumnislisten hat er von den Klassenlehrern sich allmonatlich vorlegen zu lassen und weiter zu geben, oder durch Einsicht der Schulbesuchslisten sich die Überzeugung zu verschaffen, daß unentschuldigte Versäumnisse nicht vorgekommen sind.

Unter den § 3 der Anweisung für die Behandlung der Schulversäumnisse vom 29. August 1887 angegebenen Bedingungen kann er Schüler bis zu drei Tagen vom Schulbesuch entbinden, hat aber, wenn es geschieht, den Klassenlehrer sofort zu benachrichtigen, sowie bei Einreichung der Versäumnisliste dem Ortsschulinspektor Anzeige zu machen.

---

*) Die Bestimmung darüber, wie viel Unterrichtsstunden ein Lehrer regelmäßig zu erteilen haben soll, gebührt allein der Königlichen Regierung, welche auch allein berechtigt ist, für den Fall, daß ein Lehrer mehr Unterrichtsstunden als die von ihr festgesetzten Pflichtstunden übernehmen soll, die Höhe der zu gewährenden Vergütung nach Anhörung der Schulunterhaltungspflichtigen zu bestimmen. Min.-R., vom 3. Mai 1889.

**) Die Ordinarien sind nicht befugt, ihren Schülern neben den ordnungsmäßigen Schulzeugnissen besondere Bescheinigungen über Betragen, Fleiß 2c. auszustellen. Min.-Erlaß vom 23. Juli 1890. (Z.-Bl., S, 652),

§ 8. Bei unvorhergesehener Behinderung eines Lehrers oder andrer Störung des Unterrichts hat er dafür zu sorgen, daß keine längere Unterbrechung des letzteren eintritt, gleichzeitig aber den Ortsschulinspektor von den getroffenen Anordnungen in Kenntnis zu setzen.

§ 9. Wenn der Hauptlehrer auch nach § 2 nicht dienstlicher Vorgesetzter der übrigen Lehrer der Anstalt ist, so ist er doch verpflichtet, seinen Vorgesetzten im dienstlichen Verkehr mit den ihnen unterstellten Lehrern bezw. bei der Ermittelung der Verhältnisse der letzteren, soweit er dazu in Anspruch genommen wird, helfend zur Seite zu stehen. Anderseits kann er, soweit es gewünscht wird, sich der Pflicht nicht entziehen, die Vermittelung der Beschwerden, der Wünsche und der Anträge der Lehrer an die Vorgesetzten zu übernehmen, sowie bei Mißhelligkeiten, wie sie etwa infolge der Ausübung des Züchtigungsrechts zwischen Lehrer und Publikum entstehen können, als freundlicher Vermittler einzutreten.

137. Rektoratsprüfung der Kandidaten der Theologie. Min.-R., vom 5. Mai 1893. (Z.-Bl., 322).

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die vorläufige Anstellung von Kandidaten der Theologie in Rektoraten unter der Bedingung einer spätern Prüfung einen häufigen Stellenwechsel herbeiführt. Die Fortdauer dieses mißlichen Verhältnisses hat ihren Grund in der Bestimmung der Prüfungsordnung für Rektoren vom 15. Oktober 1872, nach welcher Geistliche und Kandidaten der Theologie, welche in ein Amt als Seminardirektor, als Seminarlehrer, als Vorsteher von öffentlichen Präparandenanstalten, als Rektoren von Mittelschulen oder höhern Mädchenschulen treten, oder die Leitung von Privatschulen, welche den Charakter von Mittelschulen oder höhern Mädchenschulen*) haben, übernehmen wollen, erst dann zur Rektoratsprüfung zugelassen werden dürfen, wenn ihnen der Ruf in die entsprechende Stellung geworden ist. Um diesem Übelstand zu begegnen, ist gestattet, daß geistliche und pro. ministerio geprüfte Kandidaten des Predigtamts, welche zwar noch keinen Ruf in eines der bezeichneten Ämter erhalten haben, sich aber um ein solches zu bewerben beabsichtigen, ohne vorgängige Mittelschullehrer-Prüfung zur Rektoratsprüfung zugelassen werden können.**)

*) An Knaben- bezw. Mädchen-Mittelschulen angestellte Rektoren können als ordentliche Lehrer der öffentlichen Volksschule nicht angesehen werden, sie dürfen daher auch nicht in den Genuß staatlicher Dienstalterszulagen treten. Min.-Erlaß, vom 26. Februar 1891. (Z.-Bl., S. 373.)

**) Die Königl. Regierung hat nunmehr bei der Besetzung von Rektoraten auch bei kombinierten Ämtern nur solche Kandidaten zu berücksichtigen, welche durch Ablegung des Rektoratsexamens ihre Befähigung für das Amt bereits nachgewiesen haben. Min.-R., vom 23. August 1893.

138. Urlaubserteilung. Reg.-Verf., Frankfurt, den 29. November 1880. II B. I. 4438.

Der Ortsschulinspektor ist ermächtigt, Urlaub auf die Dauer von einem bis zu drei Tagen zu erteilen; bei mehrklassigen Schulen muß dem Hauptlehrer vor Gewährung des Urlaubes Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem bezüglichen Gesuche zu äußern; die Beurlaubung auf 4—14 Tage hinsichtlich der städtischen Lehrer steht nach Anhörung des Ortsschulinspektors der Schuldeputation zu. Wird an zuständiger Stelle das Urlaubsgesuch abgeschlagen, so ist eine andere Entscheidung bei der Kgl. Regierung nachzusuchen.

K. Lehrerkonferenzen und -Versammlungen.

139. Teilnahme an Konferenzen. Min.-R., vom 12. April 1890. (Z.-Bl., S. 315.)

Bei Beurteilung der Frage, ob ein Lehrer oder eine Lehrerin zur Teilnahme an den Kreis- oder Parochial-Lehrerkonferenzen verpflichtet ist, kommt es darauf an, ob die betreffende Schule über die Ziele der Volksschule hinausgeht. Im letzteren Falle liegt keine Handhabe vor, die betreffenden Lehrkräfte zur Teilnahme zu zwingen.

140. Lehrervereins-Versammlungen. Reg.-Verf., Hildesheim, den 19. Mai 1893. II. 4677. B. D.

Die Lehrervereine, richtig geleitet, können eine wohlthätige, erfolgreiche Wirkung ausüben, und es ist Pflicht der Vorstände, bei der Auswahl der Themata für die Versammlungen allezeit Umsicht, Nüchternheit, Takt zu beweisen, sowie bei der Auswahl der Referenten solche Persönlichkeiten heranzuziehen, denen man die erforderliche Tüchtigkeit zutrauen darf.

Bei der Auswahl der Themata haben sie sich durchaus nicht von auswärtigen Stellen abhängig zu machen, wie denn auch jeder einzelne Lehrer in freier Weise berechtigt und verpflichtet ist, die Bearbeitung ungeeigneter Themata abzulehnen.

Hat ein Lehrer einen Vortrag übernommen, bei welchem er lediglich oder hauptsächlich die Ansichten anderer Männer darlegen will, so gebe er das zu erkennen und stelle nicht Thesen auf, die für seine und für die Verhältnisse der Versammlung eine Wahrheit nicht haben.

Wie die Erklärung des Schriftführers zeigt, sind die in Frage stehenden Thesen aus unserm Schulgebiete nicht hervorgewachsen. Sie sind anderswo in ähnlicher Fassung bereits vor Jahresfrist ausgesprochen und werden nun nachgesprochen auf einem

Gebiete, für welches Wahrheit und Recht ihnen fehlt. Da zeigt sich ein Verfahren, vor welchem wir unsre Lehrer warnen.

Alle neuen Gestaltungen, die auf dem Schulgebiete die Zukunft bringen mag, werden wir mit Freude begrüßen, wenn sie, ordnungsmäßig herbeigeführt, als Segnungen für die Schule, den Staat, die Kirche sich darstellen und berechtigten Wünschen des Lehrerstandes eine volle Erfüllung gewähren. Solange aber die bisherigen Einrichtungen zu Recht bestehen, sollen sie von den Lehrern in voller Gebühr geachtet werden, und dieses sprechen wir um so bestimmter aus, als die fachmännischen Leistungen der in unserm Bezirk mit der Kreis- oder der Ortsschulaufsicht betrauten Geistlichen nicht geringer sind, als die fachmännischen Leistungen unsrer Lehrer auf ihren verschiedenen Gebieten.

141. Vorsitzender einer Versammlung. Erk. des Reichsgerichts, II. Strafs., vom 19. Mai 1893.

Ist dem Einberufer und Vorsitzenden einer Versammlung ein Saal vom Eigentümer desselben behufs Abhaltung dieser Versammlung zur Verfügung gestellt worden, so ist der Vorsitzende Dritten gegenüber zur Ausübung des Hausrechts befugt, und die Nichtbefolgung der vom Eigentümer des Saales nicht widersprochenen Aufforderung des Vorsitzenden an den Dritten, den Saal zu verlassen, ist als Hausfriedensbruch zu bestrafen.

L. Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen.

142. Wahl der Lehrer. Reg.-Verf., Erfurt, den 1. Juli 1892. C. 493.

Der Magistrat als Patron der Volksschulen wählt die Lehrer derselben, stellt sie an und schließt den darauf bezüglichen Vertrag mit ihnen ab. Der Regierung als staatliche Aufsichtsbehörde liegt nur die Bestätigung dieser Handlungen ob, so daß also von der Regierung selbst aus eigenem Recht oder als Vertreterin der Stadt die Anstellung der Lehrer nicht vorgenommen werden kann. Die Gehaltsverhältnisse der Lehrer werden durch das von der Regierung bestätigte Regulativ geregelt; eine selbständige Festsetzung der Höhe des Gehaltes in jedem Falle findet von seiten der Regierung nicht statt.*)

---

*) Jede Regierung, welche einen Lehrer aus einem anderen Bezirke dauernd oder vorübergehend übernimmt, hat eine Äußerung derjenigen Regierung, in deren Aufsichtskreise er beschäftigt ist, einzuholen. Min.-R., vom 4. April 1891.

143. Anstellung von Rektoren. Min.-R., vom 12. Juli 1893. U. III. C. 1466. (Z.-Bl., S. 714).

Auf genaue Durchführung des Erlasses vom 25. Juli v. J., betreffend die Anstellung von Rektoren an sechs- und mehrklassigen Volksschulen wird besonderer Wert gelegt. Sowohl im disziplinarischen, wie im unterrichtlichen Interesse ist es für geboten zu erachten, daß reich gegliederte Volksschulen besonderen Dirigenten unterstellt werden, die sich eine umfangreiche und tiefer gehende pädagogische Bildung, wie sie in der Rektoratsprüfung darzulegen ist, angeeignet haben, so daß sie insbesondere befähigt erscheinen, nach allen Seiten in intensiver Weise auf die Durchführung des Lehrplans einzuwirken. Solchen Dirigenten wird auch unbedenklich eine angemessene Befugnis in der Leitung des Schulsystems beizulegen und ihre gesamte Amtsführung direkt den Kreis-Schulinspektoren zu unterstellen sein. Die oben erwähnte Verfügung wird tüchtigen und strebsamen Lehrern Anlaß geben, sich der Rektoratsprüfung zu unterziehen, die sie, sofern sie für die Leitung einer Volksschule in Aussicht genommen sind, nur in beschränkter Form, ohne Prüfung in fremden Sprachen, abzulegen brauchen. Diese Prüfung wird allerdings nur solchen Volksschullehrern gelingen, die von vornherein auf ihre pädagogische Weiterbildung, sowohl in theoretischer wie in praktischer Hinsicht ernstlich Bedacht nehmen. Was endlich die Anfrage der kgl. Regierung bezüglich der Worte „bei entsprechendem Befähigungsnachweis" in dem Erlasse vom 25. Juli v. J. anlangt, so wird bemerkt, daß die Anstellung von Rektoren an sechs- und mehrklassigen Volksschulen ohne Rücksicht darauf vorzunehmen ist, ob an dem betreffenden Lehrerkollegium eine hierzu geeignete Persönlichkeit bereits vorhanden ist.

144. Anstellung von Volksschullehrern und Lehrerinnen. Min.-R., vom 7. August 1893. U. III. E. 3441. (Z.-Bl., S. 728).

Es kann nicht gestattet werden, daß Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden haben, nur auf ein Jahr unter Vorbehalt des Widerrufes angestellt werden; die Anstellung muß eine definitive sein.*) Lehrerinnen, welche über 30 Jahre alt sind, prinzipiell von der Berufung auszuschließen, ist unzulässig. — Für die Alterszulage darf nicht bloß die städtische Dienstzeit in Anrechnung gebracht, die Anrechnung der auswärtigen Dienstzeit nur in beschränktem Umfange und unter gewissen Voraussetzungen zugelassen werden. Dies widerspricht dem Grundsatze, daß in allen Fällen, in denen die Besoldung bei fortschreitendem Dienst-

*) Definitiv angestellte Lehrer sind bei Versetzung seitens der Regierung selbstverständlich ohne weiteres definitiv anzustellen. Min.-R., vom 31. März 1873.

alter aufsteigt, die gesamte öffentliche preußische Schuldienstzeit zusammengerechnet in Anrechnung kommen soll.

145. Beschäftigung der Kandidaten der Theologie im Volksschuldienst. Min.-R., vom 21. August 1893.

Es muß daran festgehalten werden, daß ungeprüfte Lehrkräfte von der Beschäftigung an den Volksschulen ausgeschlossen bleiben. Ich vermag in den theologischen Prüfungen einen Ersatz für die pädagogischen Prüfungen nicht zu sehen, weil sich beide auf wesentlich verschiedene Gebiete erstrecken. Für den Volksschullehrer kommt es nicht bloß auf ein gewisses Maß positiver Kenntnisse, sondern auch auf eine Reihe von Fertigkeiten und Erfahrungen, auf die Vertrautheit mit den Grundsätzen der Schulerziehung und des Unterrichts und die Einsicht in die verschiedenen Lehrweisen an. Die theologischen Prüfungen haben nicht die Aufgabe, die Bekanntschaft des Kandidaten mit diesen Dingen zu vermitteln.

146. Wiederanstellung im Schuldienst. Min.-R., vom 19. Juli 1893. (Z.-Bl., S. 651).

Den unfreiwillig aus dem Amte entlassenen Lehrern gelingt es erfahrungsmäßig nur in seltenen Fällen, auf einem andern Arbeitsgebiete eine sichere Existenz zu gewinnen. Die infolgedessen eintretende Notlage zwingt sie meist sehr bald, sich mit Gesuchen um Wiederanstellung im Schuldienst oder um Unterstützungen an mich zu wenden. So sehr ich diese traurigen Verhältnisse beklage und so gern ich bereit bin, in geeigneten Fällen mit Unterstützungen helfend einzutreten, so habe ich doch nur selten den zahlreichen Gesuchen der erwähnten Art entsprechen können. Denn einerseits erfordert es die Achtung und das Ansehen, dessen der Lehrerstand zu einer wirksamen Ausrichtung seines Amts bedarf, daß unwürdige Elemente von ihm ferngehalten werden, und andrerseits haben die Eltern ein Recht, zu verlangen, daß die Schule, der sie ihre Kinder zuzuführen verpflichtet sind, vor allem durch den persönlichen Charakter des Lehrers einen bildenden Einfluß auf die sittliche Entwickelung derselben gewährleistet. Unter Festhaltung dieser Gesichtspunkte habe ich bisher über die bezeichneten Gesuche, sofern die betreffenden Personalbogen hier vorlagen, Entscheidung getroffen. In Zukunft werde ich die unmittelbar hier eingehenden Anträge unfreiwillig aus dem Amte entlassener Lehrer auf Wiederanstellung im Schuldienst unter Bezugnahme auf die gegenwärtige Verfügung den Königl. Regierungen zugehen lassen, die hierin den Auftrag sehen wollen, solche Anträge eingehend zu prüfen und, falls schwere Verschuldungen vorliegen, dieselben ablehnend zu bescheiden

und mir Abschrift der bezüglichen Verfügung einzureichen. Dagegen sind mir die zur Berücksichtigung geeigneten Fälle unter eingehender Motivierung zur Entscheidung vorzulegen.

147. Zeugnisse über Führung, Fleiß und Leistungen bei definitiver Anstellung des Lehrers. Reg.-Verf., Liegnitz, den 1. Juli 1892.

Durch Verfügung vom 25. April 1892 hat die Königliche Regierung angeordnet, daß die Lokalschulinspektoren ihre Äußerungen über Führung, Fleiß und Leistungen der Lehrer behufs definitiver Anstellung oder zu anderen Zwecken nicht in Zeugnisform, also unter Gebrauch des Dienstsiegels, sondern in Form der gewöhnlichen amtlichen Berichterstattung vorzutragen haben, um den Lehrern unnötige Kosten zu ersparen. Da jene Anordnung vielerseits unbeachtet geblieben ist, wird hieraus Veranlassung genommen, die Kreisschulinspektoren anzuweisen, daß sie den ihnen nachgeordneten Ortsschulinspektoren die erwähnte Verfügung nochmals in Erinnerung bringen, für die Folge aber Zeugnisse, welche im Widerspruche damit ausgefertigt sind, nicht weiter befördern, sondern den Ausstellern zur Umarbeitung im Sinne der getroffenen Anordnung zurückgeben sollen.

148. Aufrücken in ein höheres Einkommen nach dem Dienstalter. Min.-R. vom 25. September 1889.

Bei Anstellung des Lehrers ist die Erteilung der Zusicherung, daß derselbe lediglich nach Maßgabe seines Dienstalters in ein höheres Einkommen aufrücken soll, unstatthaft. Für die Entscheidung über das Aufrücken der Lehrer in höhere Gehaltsstufen ist die Schulaufsichtsbehörde zuständig.

149. Termin beim Stellenwechsel. Min.-R. vom 9. Mai 1892. U. III. C. 1692. (Z.-Bl., S. 955.)

Es hat überrascht, daß die Kgl. Regierung die Versetzung des genannten Lehrers erst am 25. März verfügt, trotzdem aber als Termin für den Stellenwechsel den 1. April bestimmt hat. Es leuchtet ein, daß daraus für den Lehrer erhebliche Schwierigkeiten erwachsen müssen und daß ihm die Möglichkeit einer wirksamen Gegenvorstellung genommen wird.

150. Verheiratung von Lehrerinnen. Min.-R. vom 13. Februar 1892. U. IV. C. 300.

In einem Einzelfalle ist es neuerdings vorgekommen, daß eine Lehrerin, welche sich nach ihrer definitiven Anstellung verheiratet hatte, zum Ausscheiden aus dem Amte nicht angehalten werden konnte, weil in die Berufungsurkunde derselben nicht der Vorbehalt aufgenommen

ist, daß im Falle der Verheiratung der Lehrerin die Anstellung nicht mehr zu Recht besteht.

Mit Rücksicht darauf, daß durch die Verheiratung einer Lehrerin sich die Voraussetzungen ändern, unter welchen ihre Anstellung erfolgt ist, sehe ich mich veranlaßt, anzuordnen, daß künftighin in alle Urkunden über die Berufung von Lehrerinnen eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach die feste Anstellung der betreffenden Lehrerin im Falle ihrer Verheiratung mit dem Schluß des Schuljahres ihr Ende erreicht.

Auf definitiv anzustellende vollbeschäftigte Handarbeitslehrerinnen findet diese Bestimmung gleichfalls Anwendung.

151. Berufung von Lehrerinnen. Min.-R. vom 15. Juli 1892. (Z.-Bl., S. 835.)

In Zukunft ist in den Urkunden über die Berufung von Lehrerinnen, soweit dies nicht schon bisher geschehen ist, die Bestimmung aufzunehmen, daß die feste Anstellung der betreffenden Lehrerin im Falle ihrer Verheiratung mit dem Schluß des Schulhalbjahrs ihr Ende erreicht.

152. Dauer des Urlaubs an Lehrer. Min.-R. vom 23. November 1892. (Z.-Bl., S. 845).

Die Bezirksregierung ist nicht befugt, ohne ministerielle Genehmigung einem Lehrer einen längern Urlaub als auf 6 Monate zu gewähren.

153. Altersrentenanspruch einer Handarbeitslehrerin in Volksschulen. Entsch. des Reichsversicherungsamts von 12. Oktober 1891. (Pr. Verw.-Bl., Bd. XIII, S. 103).

Die Versicherungspflicht der Handarbeitslehrerinnen, soweit sie an öffentlichen oder diesen gleichstehenden Schulen angestellt sind, ist grundsätzlich um deswillen zu verneinen, weil sie an der Ausbildung und Erziehung der schulpflichtigen Jugend wesentlich mitwirken und damit zu einer Beschäftigung herangezogen werden, die sie über den Kreis der mit ausführenden Arbeiten vorwiegend materieller Art beschäftigten, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und vom Standpunkt wirtschaftlicher Betrachtung aus dem Arbeiter- und Gehilfenstande zugehörenden Personen erhebt.

154. Anstellung an einer öffentlichen Volksschule. Min.-R. vom 5. November 1890. (Z.-Bl., S. 738).

a. Die Berufungsurkunde (Vokation) eines Lehrers (einer Lehrerin) muß zur Beseitigung von Zweifeln über die Anwartschaft auf den Bezug von Dienstalterszulagen ergeben, ob ein Lehrer 2c. an einer öffentlichen Volksschule angestellt ist oder nicht.

b. Von der Verwaltung unbesetzter Schulstellen durch Präparanden ist grundsätzlich abzusehen. Die mit der Verwaltung erledigter Schulstellen betrauten Präparanden dürfen nicht bis über den 1. Oktober d. J. hinaus beschäftigt werden. Ministerialverfügung vom 16. Juni 1893.

c. Reversalisch verpflichtete Lehrer dürfen ohne Zustimmung der Kgl. Regierung die ihnen zugeteilten Stellen behufs Übernahme einer andern nicht verlassen. Reg.-Verf., Schleswig, den 30. Dezember 1892. II. 13 178. (Z.-Bl. 1893, S. 245.)

M. Prüfungen der Lehrer.

155. Kenntnis der vaterländischen Geschichte bei Prüfungen. Min.-R. vom 19. Dezember 1891. (Z.-Bl., S. 410 pro 1892.)

Die Vorschrift — wonach bei den Seminar- und Lehrerprüfungen besonders darauf zu achten ist, ob die Prüflinge ausreichende Kenntnis der vaterländischen Geschichte, namentlich auch nach der Seite der Kulturentwickelung besitzen, — hat auch auf die Lehrerinnenprüfungen stattzufinden.

156. Wiederholungsprüfungen. Min.-R. vom 7. Februar 1888. U. III. a. 10845.

Bei Wiederholung der einmal nicht bestandenen Volks- oder Mittelschullehrerprüfung hat jeder Prüfling in allen vorgeschriebenen Fächern die nach der Prüfungsordnung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen. Dagegen findet es kein Bedenken, daß bei denjenigen Prüfungen, zu welchen häusliche Arbeiten gefertigt werden, die zur erstmaligen Prüfung eingereichte Arbeit, wenn dieselbe genügt hat, bei einer Wiederholung der Prüfung innerhalb Jahresfrist mit in Anrechnung gebracht und von der Einreichung einer zweiten abgesehen wird.*)

157. Beglaubigte Zeugnisabschriften sind stempelpflichtig. Reg.-Verf., Magdeburg, den 18. August 1890. II. B. C. 2545.

Die Schulinspektoren und Lehrer des Regierungsbezirks werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 14 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 beglaubigte Abschriften stempelpflichtiger Doku-

*) Die Qualifikation ist zu versagen, wenn der Prüfling in der Lehrprobe, oder in Religion, oder in Deutsch, oder in Rechnen, oder in mehr als drei der andern Prüfungsgegenstände (Pädagogik, Singen, Zeichnen, Schreiben, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Geometrie) nicht genügt hat. Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872. §§ 13 und 23.

mente (wie der Prüfungszeugnisse) stempelpflichtig sind, und daß auf diesen Abschriften der Betrag des Stempels ausdrücklich bemerkt werden muß, welcher in der Urschrift gebraucht oder derselben kassiert beigefügt worden ist. Diejenigen, welche diese Bestimmung unbeachtet lassen, haben nach § 24 des angezogenen Gesetzes eine Ordnungsstrafe von 1,50 M. zu gewärtigen. Dieselbe Strafe trifft die öffentlichen Behörden und Beamten (zu denen auch die Kreis- und Ortsschulinspektoren gehören), wenn sie die vorgeschriebene Bescheinigung über die innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen erfolgte Nachbringung des Stempels unterlassen haben.

158. Prüfung vor dem Kirchenpropst. Min.-R. vom 1. Juli 1892.

Die Prüfung vor dem Kirchenpropst, wie eine solche im Regierungsbezirk Schleswig vor Einführung der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872 behufs bedingter Anstellung an Volksschulen stattfinden konnte, ist nicht als eine „Prüfung", wodurch die Anstellungsfähigkeit im Sinne des in der Rundverfügung vom 15. Januar d. J. erwähnten Ministerialerlasses vom 31. Dezember v. J. erlangt werden kann, anzusehen. Demgemäß soll für diejenigen Lehrer, die nur eine Prüfung vor dem Kirchenpropst vor Ablauf des 20. Lebensjahres abgelegt haben, die Dienstzeit im Sinne des Erlasses vom 31. Dezember v. J. unter allen Umständen erst vom Beginn des 21. Lebensjahres ab gerechnet werden.

159. Zweite Lehrerprüfung. Reg.-Verf., Erfurt, d. 16. Mai 1893.

Über die Zulassung zur zweiten Lehrerprüfung weist die Regierung auf eine frühere Verfügung zurück mit folgenden Worten: Zu Nr. 16 sind insbesondere folgende Fragen ausdrücklich zu beantworten: Hat er (der sich meldende Lehrer) Schulden? event. wieviel? Wie will er sie tilgen? Zu Nr. 17 wird bemerkt, daß kein Lehrer zur zweiten Prüfung zugelassen werden darf, gegen dessen endgültige Anstellung irgend ein Bedenken vorliegt. Die Geltendmachung solcher Bedenken muß daher vor Zulassung zu dieser Prüfung stattfinden.

N. Auseinandersetzung und Stellvertretung.

160. Auseinandersetzung. Reg.-Verf., Köslin, den 10. Januar 1892.

Stroh und Heu sind ebenso wie die übrige Ernte des letzten Wirtschaftsjahres als Einnahmen in die nach der Instruktion vom 20. Oktober 1860 unter II. B zu bildende Teilungsmasse einzurechnen. Die weitere Bestimmung der gedachten Instruktion, daß der abziehende Lehrer alle rohen Wirthschaftsvorräte gegen bloße Erstattung der Auslagen zurück-

lassen müsse, wendet irrtümlich die in den §§ 603 u. 604 I. 21 A. L.-R. lediglich für die Pachtrückgewähr getroffenen Bestimmungen auf das Schulland an, während richtiger Weise das Verhältnis des Lehrers zu dem Schullande nur nach den Grundsätzen über den Nießbrauch zu beurteilen ist. Es wird deshalb demnächst auch wegen Aufhebung der letztgedachten Bestimmung der Instruktion vom 20. Oktober 1860 weitere Verfügung getroffen werden.

161. Erster Heuschnitt. Reg.-Verf., Köslin, den 16. September 1868. I. B. 980.

Da der Vorschnitt, wenn derselbe auch vor dem 1. Juli gewonnen ist, zu dem Futterbedarf des folgenden Wirtschaftsjahres verwendet wird, so muß folgerichtig der Vorschnitt dem am 1. Juli anziehenden Lehrer gegen bloße Erstattung der Werbekosten überlassen werden. Mit diesem auch in andern Verwaltungsbezirken angewendeten Grundsatz übereinstimmend ist unterm 15. Juni 1867 ein rechtskräftig gewordenes Erkenntnis des Königl. Ober-Appellationsgerichts zu Köslin erlassen, worin, gestützt auf § 161 und § 400 I. 21 A. L.-R., der abgezogene Lehrer mit seinem Anspruch auf Herausgabe des ersten schon vor dem 1. Juli erworbenen Heuschnitts abgewiesen wurde.

162. Vertretung benachbarter Lehrer. Min.-R. vom 15. Oktober 1888. U. III a. 1888. (Z.-Bl. 1889, S. 268).

Lehrer sind zwar verpflichtet, auf desfallsige Anordnung der vorgesetzten Schulaufsichtsorgane von ihrem Wohnort aus auch in benachbarten Schulverbänden erledigte Schulstellen mit zu versehen und Lehrer an benachbarten Schulen in Fällen der Verhinderung derselben zu vertreten; es ist aber den Lehrern für derartige Dienstleistungen an auswärtigen Schulen in der Regel eine in jedem Einzelfalle von der Regierung nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der zurückzulegenden Wegestrecke, festzusetzende Entschädigung oder Vergütung zu gewähren, deren Aufbringung dem betreffenden auswärtigen Schulverbande obliegt.*)

163. Vertretung erkrankter Lehrer. Reg.-Verf., Liegnitz, den 2. März 1891.

---

*) Es ist Pflicht der Schulgemeinde, die Kosten der durch die Erkrankung von Lehrern erforderlich werdenden Stellvertretungen zu decken. Damit ist jedoch nicht ausgesprochen, daß die benachbarte Schulgemeinde, deren Lehrer von der Königl. Regierung kraft ihres Aufsichtsrechts mit der Stellvertretung beauftragt wird, ihrerseits einen Anspruch auf Entschädigung erhält. Min.-Erlaß vom 22. Januar 1890. (Z.-Bl., S. 276).

Die in kollegialischem Verbande stehenden Lehrer sind zur unentgeltlichen Vertretung eines erkrankten Lehrers verpflichtet, wenn mit der fraglichen Erkrankung das Einkommen der betreffenden Stelle nicht disponibel geworden ist.*) (Vergl. Minist.-Erlaß vom 8. Mai 1871 in Verbindung mit Minist.-Erlaß vom 27. April 1886 bei Schneider und v. Bremen, Volksschulwesen Bd. I, S. 801 und Bd. III, S. 880 ff.)

164. Leistungen bei Vertretung erkrankter Lehrer. Erk. des O.-V.-G., I. Senats, vom 6. Januar 1892. (Entsch., Bd. XXII, S. 147).

Zur Vertretung eines erkrankten Lehrers an der städtischen katholischen Volksschule zu W. war von der Königl. Regierung zu Minden der Schulamtsbewerber P. berufen und ihm für die Dauer der Vertretung eine Vergütung von monatlich 75 M. bewilligt worden. Diese Vergütung bezog P. aus der Stadtkasse vom November 1888 bis einschließlich September 1889. Im Juni 1890 erhielt er die Aufforderung, 75 Mark für den Ferienmonat September als zur Ungebühr erhoben zurückzuzahlen. Das that er, wandte sich aber zugleich mit einer Beschwerde an die Regierung zu Minden. Diese gab ihm recht und verfügte unterm 13. Dezember 1890, daß die Stadtkasse zu W. verpflichtet sei, dem P. auch für September 1889 die Vergütung zu zahlen. Da die Stadt bei ihrer Weigerung beharrte, verfügte der Regierungspräsident am 3. Juli 1891 die zwangsweise Feststellung der außerordentlichen Ausgabe auf Grund des § 19 des Zuständigkeitsgesetzes. Gegen diese Verfügung erhob die Stadt Klage, und das Oberverwaltungsgericht setzte dieselbe außer Kraft, weil zur Feststellung der Leistung nicht die Regierung als Schulaufsichtsbehörde, sondern nach § 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 der Bezirksausschuß als Beschlußbehörde zuständig gewesen sei. Denn es handle sich einerseits um eine vom Ermessen der Verwaltungsbehörde abhängige — gesetzlich fest stehe nur die Verpflichtung des Schulunterhaltungspflichtigen, für die Vertretung eines behinderten Lehrers zu sorgen; was zu diesem Behufe zu geschehen habe, sei im Verwaltungswege festzustellen —, andrerseits um eine dem bisher Aufgebrachten gegenüber neue Leistung.

---

*) Es ist unzulässig, die Gehaltsbezüge eines Lehrers während der Dauer einer wegen Krankheit oder zur Wiederherstellung erfolgten Beurlaubung oder Entbindung von den Amtsgeschäften zu kürzen. Die durch die Erkrankung eines Lehrers erforderlich werdenden Kosten der Stellvertretung desselben sind nicht von dem Lehrer, sondern von der Schulgemeinde zu tragen. Min.-R. vom 21. November 1888 — U. III a. 19 399 (Zentralbl. 1889, S. 269).

O. Militärverhältnisse.

165. Schulgeld bei servisberechtigten Militärpersonen. Min.-R. vom 6. März 1888 und 26. Oktober 1889. (Z.-Bl. 1890, S. 182.)

Servisberechtigte Militärpersonen des aktiven Dienststandes sind, wenn ihre Kinder die höheren Unterrichtsanstalten derjenigen Stadtgemeinde besuchen, in welcher sich der eigentliche Sitz ihrer dienstlichen Wirksamkeit befindet, zur Zahlung des für Auswärtige festgesetzten höheren Schulgeldes nicht verpflichtet.*)

166. Unabkömmliche Lehrer. Min.-R. vom 2. Nov. 1891. (Z.-Bl., S. 716).

In betreff der für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich zu bezeichnenden Lehrer an einer mehrklassigen Schule hat das Unterrichtsministerium die Kgl. Regierungen darauf hingewiesen, daß in den dieserhalb einzureichenden Listen vielfach die Bestimmungen über die Aufführung der Gründe nicht beachtet worden, und daher nicht übersehen werden konnte, ob die betreffenden Lehrer thatsächlich als unabkömmlich zu betrachten seien. Die Unabkömmlichkeit ist nunmehr nach dem der Verfügung beiliegenden Muster zu begründen und in der Spalte „Bemerkungen" die Zahl der Klassen der Schulen, die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen der Schule, die Schülerzahl der Schule und der einzelnen Klassen, wieviel Lehrer militärpflichtig und welche der letzteren reklamiert werden, anzugeben.

167. Betriebsunfälle für Beamten und Personen des Soldatenstandes. Erk. des Reichsgerichts, VI. Zivilsenats, vom 22. Oktober 1891.

Die Bestimmungen des Reichsgesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 finden, ebenso wie auf die mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung, auch auf die diätarisch und kom-

---

*) Schon seit mehreren Jahren werden im Bereich des Armeekorps alljährlich mehrere Lehrer zu einer 6wöchigen Übung behufs Ausbildung als Feldlazarettbeamte eingezogen. Sie sind während dieser Zeit dem Oberinspektor eines Garnisonlazaretts unterstellt und haben sich mit den Geschäften eines Lazarett-Inspektors vertraut zu machen. Nach Beendigung dieser Übung werden sie zum Unteroffizier befördert und haben dann später im Landwehrverhältnis noch eine Übung von 12 Tagen abzulegen. Im Falle eines Krieges werden sie dann als Rendant oder als Inspektor eines Feldlazaretts eingezogen und erhalten in dieser Zeit das Gehalt dieser Stelle, während ihrer Familie, wie denen der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten, eine Servisunterstützung zusteht.

missarisch beschäftigten, unter jederzeitiger Kündigung angestellten Beamten Anwendung.

168. Vertretung der zum Militärdienst einberufenen Lehrer. Min.-R. vom 30. Mai 1893. (Z.-Bl., S. 644.)

Die überhaupt unzulässige Übertragung des Gesamtunterrichts einer auch von Knaben besuchten einklassigen Volksschule an eine Lehrerin kann auch für die Zeit der Einberufung des betreffenden Lehrers zu Militärdienstleistungen nicht gestattet werden. Auch in Fällen solcher Art sind die unvermeidlichen Unterrichtsausfälle, soweit möglich, im Wege der Vertretung oder durch Verlegung der Schulferien zu decken.

169. Anstellung an Militär-Erziehungsanstalten. Kriegsministerial-R., Berlin, den 2. Juni 1890.

Bewerbungen um Anstellung als Lehrer bei den Militär-Erziehungs-Anstalten sind

1. an die Direktion des Militär-Waisenhauses zu Potsdam bezw.
2. an das Kommando des Kadettenkorps hier (Hallesches Ufer Nr. 24 SW.) und
3. an das Kultusministerium, unter Beifügung der Zeugnisse, zu richten.

Die Angabe zu 3 bezieht sich auf die Unteroffizierschulen, die Unteroffizier-Vorschulen und das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.

P. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen.

170. Nebenbeschäftigungen der Lehrer. Reg.-Verf., Stettin, den 8. Februar 1891. K. A. I. 171.

Um einen Überblick darüber zu gewinnen, in welchem Umfange von Lehrern Gewinn bringende Nebenbeschäftigungen betrieben werden, und um erwägen zu können, ob ihnen dieselben und namentlich die Verwaltung von Agenturen fernerhin zu gestatten sein werden, werden die Kreisschulinspektoren veranlaßt, ein Verzeichnis der betreffenden Lehrer ihres Bezirks nach Maßgabe des anliegenden Formulars aufzustellen. Wir vermuten, daß einzelne Lehrer entweder selbst oder durch ihre Familienglieder Gewinn bringende Nebenbeschäftigungen betreiben, ohne unsere Genehmigung hierzu erhalten zu haben.*) Die Kreisschul-

*) Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Beschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige Genehmigung der Behörde übernehmen. Kab.-Ordre vom 13. Juli 1839.

inspektoren wollen deshalb bei Aufstellung des Verzeichnisses sich nicht nur Angabe von Lehrern machen lassen, sondern durch die Schulvorstände genaue Feststellungen — eventuell durch Befragen der örtlichen Gemeindeorgane — treffen lassen.

In der Kolonne „Bemerkungen" ist hauptsächlich darüber zu berichten, ob und welche Gründe dafür sprechen, dem Lehrer die Nebenbeschäftigung weiter zu gestatten. Diese Frage wird insbesondere dann zu bejahen sein, wenn es sich um Agenturen für gemeinnützige Unternehmungen (Feuerversicherungen ꝛc.) handelt und außer dem Lehrer in der betreffenden Gegend ein geeigneter Vertreter nicht vorhanden ist. Bei Postagenturen bedarf es solcher Ausführungen nicht, da hieran vor der Hand nichts geändert werden soll.

171. Berufung der Lehrer in die Voreinschätzungskommission. Oberpräs.-Verf., Posen, den 10. Mai 1892.

Zu Mitgliedern der Voreinschätzungskommissionen und zu deren Stellvertretern sind in unserem Regierungsbezirke vielfach auch Volksschullehrer berufen worden. In der Erwägung, daß die Thätigkeit dieser Kommissionen wichtigen Staatsinteressen dient, und in der Voraussetzung, daß die Heranziehung der Lehrer zu diesem Geschäft im allgemeinen keine erhebliche Beeinträchtigung des Schuldienstes zur Folge haben werde, haben wir bisher davon abgesehen, den uns unterstellten Lehrern die Einholung einer dienstlichen Erlaubnis zur Übernahme des bezeichneten Nebenamtes zur Pflicht zu machen. Nachdem wir jedoch in Erfahrung gebracht haben, daß zu diesem Amt eine nicht unerhebliche Zahl von Lehrern berufen worden ist, und da vorausgesetzt werden kann, daß bei dem Mangel an geeigneten anderen Personen auch künftig in weitem Umfange auf die Volksschullehrer wird zurückgegriffen werden müssen, halten wir es im Interesse des Dienstes geboten, uns die Versagung der Erlaubnis zur Übernahme des bezeichneten Amtes im einzelnen Falle vorzubehalten, wenn wir auch zur Vermeidung unnötigen Schreibwerkes nicht verlangen wollen, daß unsere Genehmigung in jedem Falle nachgesucht werde.

Wir ermächtigen deshalb die Kreisschulinspektoren, den Lehrern die Erlaubnis zum Eintritt in die Voreinschätzungskommission ihrerseits zu erteilen, sofern nicht in einzelnen Fällen besondere Bedenken dagegen vorliegen. In solchen Fällen ist uns jedesmal Bericht zu erstatten. Selbstverständlich haben die Lehrer die Pflicht, ihre Ernennung oder Wahl zu Mitgliedern der Voreinschätzungskommission dem Kreisschulinspektor anzuzeigen.

Q. Schulunterhaltung.

172. Träger der Schullast. Erk. des O.-V.-G., II. Senats, vom 12. Juni 1891. (Entsch., Bd. XXI., S. 26).

Das preußische Schulwesen ist nicht auf dem Boden des Gemeinderechts erwachsen, vielmehr bilden die darauf bezüglichen Normen einen besonders gestalteten, für sich bestehenden Teil des öffentlichen Rechts. Dieser Satz gilt auch da, wo die Gemeinden sich zufolge eigner Entschließung zu Trägern der Schullast machen und mit oder ohne Beihilfe des Staates höhere Lehranstalten gründen oder mit Zuschüssen versehen; es ist nicht angänglich, so ins Leben gerufene oder erhaltene öffentliche Lehranstalten etwa ebenso zu beurteilen, wie sonstige Einrichtungen und Unternehmungen, zu denen die Gemeinden in ihrem Selbstverwaltungsrecht zur Förderung der Wohlfahrt ihrer Bürger sich entschließen; vielmehr sind und bleiben alle öffentlichen Schulen — auch die von den Gemeinden gegründeten — Veranstaltungen des Staates, die nur mit dessen Vorwissen und Genehmigung errichtet werden können.

173. Tragung des Schornsteinfegergeldes. Erk. des Landgerichts II, 3. Zivilkammer. Ausgefertigt Berlin, den 19. Dezember 1892.

Wer die Schulgebäude und die Schulmeisterwohnungen zu bauen und zu unterhalten hat, ist speziell und erschöpfend im 12. Titel II. Teils Allgemeinen Landrechts geordnet. Dabei ist in § 37 auf die Bestimmungen des vorhergehenden Titels nur für den Fall verwiesen, wenn das Schulhaus zugleich Küsterwohnung ist: es sollen dann die Grundsätze über Bau und Unterhalung von Pfarrbauten zur Anwendung kommen. Ein solcher Fall liegt unstreitig hier nicht vor, letztere Vorschriften bleiben also außer Betracht. Es scheint auch gänzlich ungerechtfertigt, im Hinblick auf dieselben, wie Kläger thut, einen Schluß dahin zu ziehen: der Lehrer, der zugleich Küster sei, müsse naturgemäß höhere Bezüge und damit geringere Kostenauflagen haben, als der Lehrer ohne Kirchenamt; wenn jener also nach §§ 784. ff. A. L.-R. II. 11 die Kosten des Schornsteinfegens zu tragen habe, so habe es noch vielmehr der Lehrer, der nicht Kirchenbedienter sei. Im Gesetz findet eine solche Annahme keinerlei Anhalt, und in der Natur der Sache liegt es weit eher, zu sagen, der Lehrer, der Lehrer- und Küstereinnahme bezieht, könne eher zu Wohnungsausgaben herangezogen werden, als der, der nur das Lehrergehalt habe. Weiter muß aber auch für unzulässig erachtet werden, die Vorschriften über den Nießbrauch zum Vergleich oder zur analogen Anwendung heranzuziehen. Die Verhältnisse der Schulen, Lehrer &c. sind, wie auch die Stellung der bezüglichen Gesetze im System des Allgemeinen Landrechts zeigt, öffent-

licher Natur. Der 21. Titel des I. Teils über den Nießbrauch ist daher nicht ohne weiteres anwendbar, sofern nicht der Lehrer ausdrücklich Nießbraucher genannt oder sonst auf die Vorschriften über den Nießbrauch Bezug genommen wird. Beides ist nicht der Fall.

Es ist hiernach, wie auch der Vorderrichter gethan hat, lediglich nach dem Inhalt der §§ 34 ff. A. L.-R. II. 12 die Entscheidung zu treffen. Dort aber wird ausdrücklich die „Unterhaltung" der Schulmeisterwohnung als gemeine Last allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied auferlegt. Wenn nun auch zu einer solchen Unterhaltung die gewöhnliche wirtschaftliche Reinigung der Wohnung freilich zweifellos nicht gehört, so muß darunter doch das Reinhalten der Schornsteine ebenso unfraglich gerechnet werden, obschon es wiederum, wie Berufskläger geltend macht, auch eine eigentliche, die Substanz betreffende Reparatur allerdings nicht darstellt. Denn es ist einmal unumgänglich nötig, um die ganze Wohnung dauernd in dem gehörigen gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten, da beim Unterlassen des regelmäßigen Schornsteinfegens dann Feuerungs- und Heizungs-Einrichtungen notwendig bald den Dienst versagen würden, und es kann die betreffende Arbeit andrerseits gar nicht vom Wohnungsinhaber selbst sachgemäß vorgenommen werden, sondern erfordert eine bestimmte, im öffentlichen Interesse noch besonders geregelte und kontrollierte Thätigkeit gewisser Handwerker.

Gehören aber demgemäß die Kosten des Schornsteinfegens zu denen der Unterhaltung der Schulmeisterwohnung, so ist der beklagte Lehrer nicht passiv legitimiert zur Klage, diese also, wie es im 1. Urteil geschehen, abzuweisen. Somit rechtfertigt sich die gefällte Entscheidung in der Hauptsache. Den Kostenpunkt regelt § 92 Z.-P.-O.

174. Schul- und Kirchenbeiträge. Reg.-Verf., Stettin, den 25. Mai 1892. K. A. VIII. 1120.

Wenn die Schullasten nicht von der politischen Gemeinde, sondern von der Schulsozietät aufgebracht werden, so haben die Lehrer nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 17. Januar 1877 auf Befreiung von Schulbeiträgen in ihrer Eigenschaft als Lehrer keinen Anspruch.

Daß auch das Einkommen als Küster zur Bestreitung der Kosten für den Neubau des Küsterhauses mitbesteuert worden ist, erklärt sich daraus, daß nach den neuesten zu § 735 II. 11 Allg. Landrechts getroffenen Entscheidungen die Beiträge der Kirchenbeamten zu kirchlichen Lasten den Charakter einer Personalsteuer zu behalten haben, während

lediglich Grund- und Gebäudesteuern von entsprechenden Zuschlägen frei bleiben müssen. Daß der Lehrer mit solchen belegt worden wäre, ist in der Eingabe aber nicht dargethan worden.

175. Übernahme der Schulunterhaltungslasten auf den Kommunaletat. Reg.-Verf., Stettin, den 28. September 1888. K. A. VIII. 1522.

Indem von Schulaufsichtswegen der Beschluß der Schulgemeinde bestätigt wird, werden fortan sämtliche Schulabgaben, unter Zugrundelegung der Klassen-, bezw. Einkommensteuer, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer erhoben werden. Die Hausiergewerbesteuer muß indessen außer Ansatz bleiben.

Gleichzeitig stellen wir anheim, in andern Schulsozietäten gelegentlich nicht nur die Annahme des gleichen Verteilungsmaßstabes, sondern auch gleichzeitig die Übernahme der gesamten Schulunterhaltungslasten auf den Kommunaletat anzuregen. Es wird hierdurch der Vorteil erzielt, daß auch Forensen und juristische Personen in dem durch das Kommunalnotsteuergesetz vom 27. Juli 1885 (G.-S. S. 327) näher bezeichneten Umfange zu den in Rede stehenden Abgaben herangezogen werden können.

176. Besteuerungsrecht der Schulgemeinden. Erk. des O.-V.-G., I. Senats, vom 7. Mai 1887.

Die Bestimmungen, welche das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben, vom 27. Juli 1885 (Gesetz-Samml., S. 327) zur Vermeidung der Doppelbesteuerung getroffen hat, sind dann nicht unmittelbar maßgebend, wenn es sich um das Besteuerungsrecht der Schulgemeinden und die Heranziehung desselben Einkommens in mehreren Schulsozietäten handelt, vielmehr können dieselben nach Lage der heutigen Gesetzgebung für die einzelnen Schulgemeinden nur dadurch verbindlich werden, daß sie in das Sonderrecht derselben auf dem dafür gewiesenen Wege, namentlich also dem der Autonomie, aufgenommen werden (z. vgl. der Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 3. August 1886 bei Schneider und von Bremen, das Volksschulwesen ꝛc. Bd. 3, S. 914).*)

*) Der Patron oder Gutsherr der Schule kann zu „Hausväterbeiträgen" nicht herangezogen werden. Bei erworbenen Bauerngütern hat er für die Pflichten der Vorbesitzer nur dann einzutreten, wenn die Schulabgaben die Natur von dinglichen Lasten oder Kommunalabgaben haben, d. h. auf Grund und Boden ruhen. Min.-R. vom 26. Mai 1863. Erk. des O.-V.-G. vom 4. April 1877. (Z.-Bl., S. 237.)

177. Heranziehung der Lehrer zu Schulsteuern. Erk. des Reichsgerichts, vom 29. September 1881.

Die von einer preußischen Gemeinde angestellten Lehrer werden Mitglieder der Gemeinde und haben gleich den andern Hausvätern der Gemeinde zu Schulsteuern einen Beitrag zu leisten, falls nicht im Anstellungsvertrage eine Befreiung der Steuer ausgesprochen ist, oder sonstige besondere Gründe: „Verjährung", Privilegium für die Steuerbefreiung sprechen. (Reichsanzeiger vom 4. November 1881.)

178. Forensen und angesessene Wirte. Erk. des O.-V.-G., I. Senats, vom 7. Mai 1887.

Zu den angesessenen Wirten, welche nach dem Allgemeinen Landrecht allein an den Beratschlagungen der Landgemeinden als deren Mitglieder teilnehmen, gehören die Besitzer der in der Gemeindefeldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke, welche außerhalb des Gemeindebezirks wohnen, Forensen nicht.

179. Gutsherr und Gutseingesessene. Min.-R. vom 12. April 1873. U. 12328.

Der Gutsherr hat unzweifelhaft das Recht, zu verlangen, daß die Leistungsunfähigkeit der von ihm zu vertretenden Gutseingesessenen durch Vollstreckung der Exekution dargetan werde.

180. Quittung der Lehrer bei Staatsbeihilfen. Reg.-Verf., Breslau, den 7. August 1893.

In Zukunft kann die Bescheinigung der Quittungen der Volksschullehrer über widerrufliche Staatsbeihilfen zu den Lehrerbesoldungen, wie persönliche Zulagen und staatliche Dienstalterszulagen, unterbleiben. Die Zuschüsse zu den Lehrerbesoldungen aus dem Fonds Kap. 121 Tit. 34 des Etats der Unterrichtsverwaltung dürfen in den Quittungen nicht mehr als Stellenzulagen, sondern müssen ausdrücklich als Staatsbeihilfen bezeichnet werden.

181. Errichtung von Filialschulen in Schlesien. Erk. des O.-V.-G., I. Senats, vom 14. Januar 1893. R. 43. (Pr. Verw.-Bl., Bd. 14, S. 451).

Auch nach schlesischem Provinzialrecht ist die Schulaufsichtsbehörde berechtigt, neben der ursprünglichen Schule, ohne daß deren Bezirk mit rechtsverbindlichen Folgen geteilt wird, an einem andern Orte dieses Schulbezirks eine zweite Schule einzurichten und an dieser, wie Adjuvanten, so auch selbständige Lehrer anzustellen. Die Kosten dieser Einrichtung — Schulbau-, Schulunterhaltungs- (Lehrerbesoldungs-) Kosten — haben die sämtlichen den ungeteilten Schulbezirk bildenden, d. h. auch diejenigen Dominien und Gemeinden zu tragen, aus deren Bezirken die

Schulkinder nicht die Filialschule, sondern die — Mutterschule besuchen. Reg.-Instr. vom 23. Oktober 1817, § 18; Reglement vom 3. November 1765, § 12 und vom 18. Mai 1801, § 26.

182. Unterhaltung von Mittelschulen. Erk. der O.-V.-G. vom 7. März 1892. (Gem.-Verw.-Bl., Bd. 5, S. 260.)

Die Gemeinden sind gesetzlich weder verpflichtet, Mittelschulen zu errichten, noch auch (abgesehen von besonderen Rechtsverhältnissen) da, wo sie bestehen, fernerhin zu unterhalten. Die Schulaufsichtsbehörde kann daher die Gemeinden auch nicht zwangsweise zur Aufbesserung der Lehrergehälter für solche Schulen anhalten. Dagegen ist die Schulaufsichtsbehörde wohl befugt, in gleicher Weise wie bei den Volksschulen die Erfüllung der bei der Errichtung und Verwaltung der Mittelschulen gegen dritte eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere also die Zahlung der den Lehrern zustehenden Gehälter und Pensionen zu überwachen und die durch objektive oder vertragsmäßige Normen nicht bestimmte Höhe der den Mittelschullehrern zustehenden Pension zu bestimmen.

R. Schulbaupflicht.

183. Beihilfe zu Volksschulbauten. Gesetz v. 14. Juli 1893.

Aus den im § 82 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml., S. 175) beziehungsweise § 49 des Ergänzungssteuergesetzes bestimmten Überschüssen sind für die Etatsjahre 1893/94 und 1894/95 je 2 000 000 M. zu Beihilfen an Schulgemeinden oder Schulverbände zu Volksschulbauten wegen Unvermögens bereit zu stellen.

Über die Verwendung ist nach Abschluß jedes Etatsjahres dem Landtag eine Nachweisung vorzulegen.

184. Schulbaukosten. Erk. des O.-V.-G., I. Senats, vom 18. Januar 1893. (Die Selbstverwalt. 1893, S. 152 f).

Schulbaukosten verlieren ihren Charakter als solche nicht dadurch, daß die Schulunterhaltung durch Gemeindebeschluß als Kommunallast auf die politische Gemeinde übernommen ist. Auch in diesem Falle hat die Feststellung der Leistung, die der Zwangsetatisierung vorausgehen muß, gemäß § 47 des Zuständ.-Gesetzes, also durch die Schulaufsichtsbehörde, und nicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu erfolgen. Zu den Kosten des Schulbaues gehören auch die Kosten für Aufstellung des Bauprojekts.

Der Regierungspräsident als Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht berechtigt, die Höhe der Schulbaukosten festzusetzen. Hierüber hat nach § 47 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 die Schulaufsichts-

Behörde zu beschließen. §§ 19, 47 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883.

185. Aufbringung der Kosten bei Schulbauten. Erk. des O.-V.-G., II. Senats, vom 3. Juni 1892. Rep. 32/92. (Entsch., Bd. XXIII, S. 81 ff).

Ein Beschluß einer links-rheinischen, mehrere Schulbezirke umfassenden Landgemeinde, die Kosten von Schulbauten der einzelnen Bezirke von den dortigen Steuerpflichtigen besonders aufbringen zu lassen, war — die Genehmigung der Regierung vorausgesetzt — nach der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zulässig und ist event. auch der spätern Gesetzgebung gegenüber rechtsverbindlich geblieben. Gem.-Ordn. für den preuß. Staat vom 11. März 1856, §§ 3, 7, 8, 47, 156; Kreis- Bezirks- und Prov.-Ordn. vom 11. März 1850, Art. 67; Instr. vom 23. März 1850 zur Einführung 2c., § 1; Gesetz, betr. die Aufhebung der Gem.-Ordn. vom 11. März 1850 2c., vom 24. Mai 1853; Gesetz, betr. die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz, vom 15. Mai 1856 Art. 4, 7, 29.

186. Reparaturen an Dienstwohnungen. Erk. des O.-V.-G., I. Senats, vom 4. Mai 1892. I. 8. 92. (Entsch., Bd. XXIII, S. 128 f).

Hat ein Lehrer in Fürsorge für sein persönliches und hauswirtschaftliches Bedürfnis Aufwendungen für seine Dienstwohnung gemacht, die an sich einen Teil der Schulbaulast bilden, so ist die Schulaufsichtsbehörde nicht zuständig, den nach öffentlichem Recht Baupflichtigen zur Befriedigung des Lehrers wegen des demselben etwa zustehenden Erstattungsanspruchs anzuhalten. Zuständ.-Ges. vom 1. August 1883, § 47.

187. Umwehrung der Schulgehöfte. Erk. des O.-V.-G., I. Senats, vom 15. Juni 1892. (Entsch., Bd. XXIII, S. 153 f).

Der Ersatz für eine abgenutzte Umwehrung des Schulgehöftes bildet einen Teil der Schulbaulast*). Dem steht nicht entgegen, daß in einzelnen Rechtsgebieten, so nach § 36 II. 12 Allg. L.-R. der Gutsherr des Schulorts Holz nur zu den Gebäuden, nicht auch zu den Umzäunungen und Gehegen herzugeben hat. Denn hierdurch wird nicht der Begriff und

---

*(§ 34 II. 12 Allgem. Landrechts kommt in Verbindung mit § 135 I. 21 a. a. O. zur Anwendung. § 34 lautet: „Die Unterhaltung der Schulgebäude muß als gemeine Last von den ‚Hausvätern' der Schulgemeinde getragen werden." § 135 lautet: „Was von den Gebäuden verordnet ist, gilt auch von Wegen, Gehegen und Verzäunungen.

der Umfang der Baulast, sondern lediglich das Verhältnis bestimmt, wonach die Gutsherren zu dieser Last beizutragen haben. — Der Behauptung aber, daß die Gutsherren zum Bau und zur Unterhaltung der Zäune überhaupt nichts beizutragen hätten*), steht entgegen, daß nach Nr. 13 ff. des Schlesischen Schulreglements vom 2. November 1765 den Gemeinden die Schulbaulast in Konkurrenz der Gutsherrschaft obliegt und im Streitfalle die an die Stelle der Kriegs- und Domänenkammer als staatliche Aufsichtsbehörde getretene Regierung, Abt. f. Kirchen- und Schulwesen das Verhältnis bestimmt, nach welchem diese Konkurrenz einzutreten hat. General-Landschulreglement für Schlesien vom 3. November 1765; Zuständ.-Ges. vom 1. August 1883, § 47.

188. Begriff „Schule" bei der Schulbaupflicht. Erk. des O.-V.-G., I. Senats, vom 7. Februar 1891. (Entsch., Bd. XXI, S. 216).

§ 47 des Zuständigkeitsgesetzes begreift unter „Schule" die Gesamtanstalt, die dazu bestimmt ist, innerhalb eines örtlichen Bezirks der allgemeinen Schulpflicht zu dienen, mithin nicht bloß die zur Erteilung des Unterrichts, sondern auch die zur Befriedigung des Wohn- und Wirtschaftsbedürfnisses des Lehrers dienenden Räume. Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883, § 70; Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, §§ 47, 49.

189. Lieferung von Holz zu Fenstern und Thüren. Erk. des O.-V.-G., I. Senats, vom 28. September 1892. R. 936. (Z.-Bl. 1893, S. 375.)

Die Klage gegen die Beteiligten aus § 47, Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes kann nach Ablauf der im § 47, Abs. 4 das. bestimmten Frist nicht mehr gegen die Schulaufsichtsbehörde (§ 47, Abs. 3) ausgedehnt werden. — Der Gutsherr hat die in § 36 II. 12 A. L.-R. bezeichneten Materialien, auch das Holz zu Fenstern und Thüren unentgeltlich zu verabfolgen. Auch kommt es nicht darauf an, ob das Holz die zur Bearbeitung erforderliche Trockenheit besitzt.

190. Beschaffung von Öfen in Lehrerwohnungen. Erk. des O.-V.-G., I. Senats, vom 31. Mai 1890. (Preuß. Verw.-Bl., Bd. XII, S. 124.)

Die Schulbaupflichtigen sind der Regel nach gehalten, für die zu den Dienstwohnungen der Volksschullehrer gehörigen heizbaren Zimmer

---

*) Der Patron als Gutsherr der Schule gehört nicht zu den „Hausvätern" kann also zu Hausväterbeiträgen nicht herangezogen werden. Min.-Reskr. vom 19. April 1859.

auch die erforderlichen (feststehenden oder transportablen) Öfen zu liefern, und zwar im Geltungsbereiche sowohl des A. L.-R, als auch des code civil.*)

191. Küster- und Schulhaus-Baulast. Erk. des O.-V.-G., I. Senats, vom 22. Februar 1893. R. 197. (Pr. Verw.-Bl., Bd. 14, S. 438).

Durch eine auf Grund der Verordnung vom 2. Mai 1811 bewirkte Küsterei-Separation wird das Schulhaus nicht in ein geistliches Gebäude umgewandelt, sondern es wird einzig und allein eine Änderung in den Verpflichtungen der Tochtergemeinde wie der zu derselben eingepfarrten Dörfer herbeigeführt, in keiner Weise aber die Verpflichtung des Kirchenpatrons der Tochtergemeinde erschwert oder irgendwie geändert. — Gesetz vom 2. Mai 1811 wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filialkirchen rc. § 4 A. L.-R. II. 12 §§ 29, 34, 36.**)

S. Liegenschaften und Natural-Abgaben.

192. Verkauf von Feldsteinen aus dem Schullande. Reg.-Verf., Posen, den 19. Mai 1892.

Die infolge der Beschwerde des katholischen Schulvorstandes zu . . . . . wegen Verkaufs von Feldsteinen stattgehabte Untersuchung hat ergeben, daß der Lehrer zum Verkauf der von ihm selbst auf dem neuen Schulacker erworbenen Steine befugt war, da durch eine solche Gewinnung nicht eine Verringerung oder Verschlechterung, sondern vielmehr eine Verbesserung der Substanz des ihm überwiesenen Schulackers herbeigeführt ist.

193. Verpachtung von Dienstländereien. Reg.-Verf., Posen, den 10. März 1891.

Da es wiederholt vorgekommen ist, daß die Lehrer an den Volksschulen die ihnen zur Benutzung überwiesenen Schuldienstländereien eigen-

---

*) Die Gemeinden sind verpflichtet, den Lehrern Öfen und Kochherde zu stellen. Erk. des O.-V.-G. vom 4. Mai 1892. (Gem.-Verw.-Bl., Bd. VI, S. 26 ff.)

**) a. Tritt bei dem mit der Küsterwohnung verbundenen Schullokal das Bedürfnis ein, die Schulstube zu erweitern, oder Räume für neue Schulklassen oder zu Wohnungen für Lehrer zu beschaffen, so hat nicht der Patron, sondern die Schulgemeinde die erforderlichen Bauten zu bewirken. Gesetz vom 21. Juli 1846.

b. Bauliche Erweiterungen an den Wirtschaftsgebäuden bei Küsterhäusern fallen in der Regel den Kirchengemeinden zur Last. Min.-R. vom 6. November 1862.

c. Die Unterhaltung des Brunnens auf Küstergehöften liegt der Kirchengemeinde bezw. dem Patron ob, weil die Brunnen Zubehörungen der Gebäude sind. Erk. des Obertribunals vom 9. September 1878.

mächtig ohne Anhörung der Schulvorstände verpachtet haben, so werden hierfür folgende Bestimmungen getroffen: 1) Zur Verpachtung von Schuldienstländereien seitens der Lehrer ist die Genehmigung des Schulvorstandes erforderlich. 2) Im allgemeinen ist daran festzuhalten, daß eine Verpachtung seitens der Lehrer über ihre Amtszeit hinaus nicht stattfinden darf. In Ausnahmefällen soll eine derartige Verpachtung mit Genehmigung der Königl. Regierung zugelassen werden. In solchen Fällen ist der Amtsnachfolger daran gebunden. § 803 II. 11 A. L.-R. 3) Die Kreisschulinspektoren werden angewiesen, alljährlich am 1. April ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk seitens der Lehrer verpachteten Schuldienstländereien der Königl. Regierung einzureichen.

194. Kosten bei Abschätzung des Landertrages auf Antrag des Lehrers. Reg.-Verf., Potsdam, den 24. Juni 1887. II. E. 2417.

Nach Vorschrift des § 124 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S., S. 195) können die durch Anträge und unbegründete Einwendungen im Beschlußverfahren erwachsenden Gebühren für Zeugen und Sachverständige demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Antrag gestellt, beziehungsweise den Einwand erhoben hat. Eine gesetzliche Bestimmung, nach welcher die in dem auf Antrag des Lehrers bei dem Kreis-Ausschusse und demnächst in zweiter Instanz bei dem Bezirks-Ausschusse stattgehabten Beschlußverfahren wegen anderweitiger Festsetzung des Ertrages der zur Schulstelle gehörigen Ländereien erwachsenen Auslagen von der Schulgemeinde resp. Schulkasse zu bestreiten wären, besteht nicht.

195. Ertragswert der Schuldienstländereien. Min.-R. vom 29. Oktober 1890. U. III a. 23488.

In denjenigen Fällen, in welchen die Anrechnung des Ertragswertes der Schuldienstländereien mit dem einfachen Grundsteuer-Reinertrage auf den Widerstand der Schulgemeinden bezw. ihrer Vertretungen stößt und das Beschlußverfahren des Kreisausschusses keinen Erfolg verspricht, ist von der Durchführung der Bestimmungen des Erlasses vom 12. Februar 1890 einstweilen abzusehen, da die gesetzliche Regelung dieser Frage in Aussicht genommen ist. In Fällen, wo die Regierung die Überzeugung gewinnt, daß die Anrechnung des Ertrages der Schuldienstländereien eine zu hohe und mit der billigen Rücksichtnahme auf die Interressen des Lehrers nicht vereinbar ist, kann die Regierung durch einmalige Zuwendungen dem Lehrer aus dem betr. Fonds Ersatz bieten.

196. Ausstattung der Landschulstellen mit Land. Min.-R. vom 4. Juli 1889. U. III a. 1713 (Z.-Bl., S. 289).

Neu zu errichtende Lehrerstellen auf dem Lande sind je nach den

örtlichen Verhältnissen bei sich darbietender Gelegenheit mit Dienstland auszustatten und zwar nur in solchem Umfange, daß die Bewirtschaftung des Dienstlandes weder Kraft und Zeit noch die Mittel des Lehrers zum Nachteile der Schule in Anspruch nimmt. Sind die Schulunterhaltungspflichtigen erweislich außer stande, den zum Erwerbe einer Landdotation erforderlichen einmaligen Kostenaufwand allein zu bestreiten, so kann die Regierung eine einmalige Staatsbeihilfe zum Ankauf von Dienstland bewilligen*).

197. Buchführung der Landwirte. Erk. des O.-V.-G., Steuers., vom 9. Januar 1893. (Entsch. in Strafsachen, Bd. I., S. 91).

Es mag richtig sein, daß den Landwirten die Führung von Büchern nicht positiv vorgeschrieben ist, jedoch liegt dieselbe in ihrem besondern Interesse. Nach Anm. 21 zu Art. 36 der Ausführ.-Anweisung des Fin.-Min. vom 5. August 1891 muß für die Zukunft auch bei kleinern Wirtschaftsbetrieben die Anforderung gestellt werden, daß eine regelmäßige Anschreibung der Einnahmen und Ausgaben stattfindet. Aber auch außerhalb des im Art. 30 abgehandelten Thatbestandes dient es nur dem Interesse der Steuerpflichtigen, auf jene Buchführung Bedacht zu nehmen, damit bei Ermittelung ihres Einkommens gerechnet werden kann (§ 10 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) und jede Schätzung sich erübrigt.

198. Anpflanzung von Obst- und Alleebäumen. Verfügung des Oberpräsidenten, Stettin, den 17. April 1893.

Diejenigen Elementarlehrer, welche die Lehrgänge bei der Baumschule durchgemacht haben, sind darauf hinzuweisen, daß sie die gewonnenen Kenntnisse nicht allein im eigenen Interesse nutzbar machen, sondern sie auch in der Schule durch Anregung der Liebe für den Baum überhaupt, besonders aber bei den an der Straße und an den öffentlichen Plätzen stehenden durch Rat und That bei Auswahl der Sorten, beim Anpflanzen junger, bei der Pflege und dem Ausästen älterer Obst- und Alleebäume verwerten. Gerade in den größten Gemeinden und Bauerndörfern kann solche Verwendung der in den Lehrgängen erworbenen Kenntnisse von großem Nutzen sein. Es würden dann gewiß sich die Alleen an den öffentlichen Straßen und Wegen eines größern Schutzes erfreuen und bald mancher wüste Platz in den Dörfern mit Obst- oder Zierbäumen zum Nutzen und zur Freude

*) Der Lehrer hat nicht eine ausdrücklich gute Weide zu fordern, sondern Weide schlechthin, also nur eine solche von mittlerer Güte. Min.-Rsk. vom 22. April 1864. U. 6634.

der Gemeinde besetzt werden, der sonst zur Ablagerung von Schmutz und zur Wucherstelle für Unkraut dient.

199. Räumung der Gräben im Dienstlande. Erk. des Kreisausschusses zu Minden vom 9. Mai 1892.

Bei der Beurteilung der Sache kommt es zunächst darauf an, ob ein Nießbraucher an sich zu der hier geforderten Räumung verpflichtet sein würde, und sodann, ob diese Verpflichtung etwa durch die besonderen, für den Nießbrauch des Lehrers gegebenen Vorschriften im Tit. 12 Teil II des A. L.-R. hat aufgehoben werden sollen. In ersterer Beziehung hat das ehemalige Obertribunal in einem Urteil v. 15. Juli 1863 (Striethorst, Archiv, Bd. 49, S. 344) unzweideutig ausgesprochen, daß eine regelmäßige, nach wirtschaftlichen Grundsätzen in jedem Jahre vorzunehmende Räumung eines Grabens zu den vom Nutznießer selbst zu leistenden laufenden Aufwendungen gehöre. Um eine solche Räumung und nicht etwa um eine außergewöhnliche Maßregel handelt es sich aber hier. Die Räumung ist vorgeschrieben durch das Reglement für die Flüsse und deren Nebengewässer v. 21. August 1863, welches den Zweck hat, einen kulturmäßigen (wirtschaftlichen) Ertrag der Moorgrundstücke, zu denen auch die betreffende Schulwiese gehört, zu sichern. Die Grabenräumung stellt sich danach in erster Linie als eine Handlung des Landwirts dar, die ihm, wie das Düngen und Bestellen des Ackers, obliegt, wenn er Nutzen von seinem Grundstück haben will. Hängen diese letztgedachten Verrichtungen aber auch nur vom freien Willen des Besitzers ab, so folgt, wie das Obertribunal in dem angeführten Erkenntnis zutreffend ausführt, doch wenigstens daraus, daß er sie nicht, wie hier geschieht, von Andern fordern kann. Die hier geforderte Leistung ist nun zwar keine freiwillige, sondern von der Polizei auferlegte. Da sie aber dazu dient, das Grundstück im Kulturzustunde zu erhalten, so ist der Nutznießer dazu verpflichtet, wie aus § 68 I. 21 d. A. L.-R. folgt. Kläger zieht nun den § 34 II. 12 d. A. L.-R. zur Begründung seines Anspruchs heran, wonach die Unterhaltung der Schulgebäude und Lehrerwohnungen als gemeine Last der Schulgemeinde auferlegt ist. Er folgert aus dieser Vorschrift in Verbindung mit § 135 I. 21 a. a. O., daß auch die Grabenräumung bei Schulgrundstücken der Gemeinde obliege. Diese Schlußfolgerung ist eine irrige. Denn der § 135 a. a. O. dehnt lediglich die vorhandenen Vorschriften über Verringerungen an den zum Nießbrauche bestimmten Gebäuden, welche der Nießbraucher zu ersetzen hat, auch auf Gräben u. s. w. aus, spricht also vielmehr gegen, als für den Kläger. Hätte das Gesetz ebenso wie für Schulgebäude auch für die zum Schullande gehörigen Gräben u. s. w. eine Abweichung von den

allgemeinen Vorschriften des Nießbrauchsrechts festsetzen wollen, so müßte in Titel 12 des II. Teiles A. L.-R. eine entsprechende Vorschrift aufgenommen sein, was nicht geschehen ist.

200. Vorflut und Räumung des Flußbettes. Erk. des O.-V.-G. vom 9. Dezember 1889.

Unter Vorflut ist der einem Bache durch die natürlichen Bodenverhältnisse an sich gegebene Wasserablauf zu verstehen. Eine Behinderung dieses Wasserablaufs — gleichviel ob sie durch Versandung oder wodurch sonst veranlaßt, und gleichviel auf welche Weise sie zu beseitigen ist, — begründet die Räumungspflicht der Besitzer der anliegenden Grundstücke. Ein Rechtssatz, daß derjenige, welcher durch seine Stauanlagen die Versandung eines Wasserlaufs herbeigeführt hat, auch verpflichtet sei, für die Räumung des Flußbetts selbst zu sorgen, besteht im öffentlichen Rechte nicht. Die Wasserpolizeibehörde kann sich daher wegen Ausführung der erforderlichen Räumung auch nicht an den Besitzer der Stauanlage, sondern nur an den Grundstücksbesitzer halten.*)

201. Wiederzulassung der Vermittelung der Rentenbanken zur Ablösung der Reallasten. Verf. der Generalkommission zu Bromberg vom 25. September 1891. (Z.-Bl. 1892, S. 499.)

Das Gesetz vom 17. Januar 1881 (Ges.-Samml., S. 5) hatte die Schließung der Rentenbanken zum 31. Dez. 1883 angeordnet. Mit diesem Tage erreichte die Vermittlung der Rentenbanken ihr Ende, und waren fortan Ablösungen nur auf Antrag des verpflichteten Teils und gegen bare Zahlung des Abfindungskapitals zulässig.

Durch das Gesetz vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, ist nun die Vermittelung der Rentenbanken in gleicher Weise wieder zugelassen, wie dieselbe nach dem Reallasten-Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 und dem Gesetz vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten ꝛc. zustehenden Realberechtigungen, gestattet war. Damit tritt auch die Provokationsbefugnis des berechtigten Teils wieder in Kraft.

Es muß allen denjenigen, welche Realabgaben zu leisten oder zu empfangen haben, dringend empfohlen werden, die wiederum gebotene Gelegenheit, die bestehenden Abgabenverhältnisse auf bequeme und für beide Teile vorteilhafte Art zu lösen, nicht ungenutzt vorübergehen zu lassen und sich die großen vom Gesetz gewährten Vorteile zu verschaffen.

---

*) Als „Last der Stelle" kommen in Abzug vom Gesamteinkommen die Grabenreinigungskosten. Reg.-Verf., Potsdam, den 27. Dezember 1889. II. E. 7611.

Soweit es sich um Abgaben an geistliche Institute handelt, erfolgt die Ablösung auf Antrag des Verpflichteten zum 25fachen, auf Antrag des Berechtigten zum $22^2/_9$fachen Betrage des Jahreswerts der Abgaben und Leistungen.*) Jedoch haben die Verpflichteten das Ablösungskapital nicht bar zu entrichten. Es gewährt vielmehr der Staat dem Berechtigten die Entschädigung in Rentenbriefen, und leistet hierfür der Verpflichtete während der $56^1/_{12}$ Jahre dauernden Tilgungsperiode eine $4^1/_2$prozentige Rente von dem Abfindungskapital an die Staatskasse. Nach Ablauf der Frist ist das Grundstück frei von der Rentenpflicht.

Handelt es sich um andre dem Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 unterliegende Abgaben und Leistungen, so erfolgt die Ablösung in der Regel zum 20fachen Betrage durch Vermittelung der Rentenbank. Der Berechtigte erhält seine Entschädigung in Rentenbriefen, wogegen der Pflichtige nach seiner Wahl entweder $41^1/_{12}$ Jahre hindurch eine 5proz. Rente von der dem Berechtigten gewährten Abfindung oder $56^1/_{22}$ Jahre hindurch eine $4^1/_2$proz. Rente an die Staatskasse zu leisten hat. In einzelnen Fällen kann auch die Ablösung zum 18fachen Betrage durch Kapital-Zahlung erfolgen, alsdann steht es dem Berechtigten aber frei, die Abfindung zum 20fachen Betrage der Jahresrente in Rentenbriefen zu verlangen.

Wir stellen anheim, für die möglichste Verbreitung der Kenntnis dieser Gesetzesbestimmungen Sorge zu tragen und gleichzeitig durch die unterstellten Organe überall da, wo noch derartige Lasten, Abgaben und Dienste bestehen, auf die Anbringung von Ablösungsanträgen, die ebenso sehr im Vorteil der Beteiligten wie im allgemeinen Volkswirtschaftsinteresse liegen, hinwirken zu wollen.

202. Ablösung von Realberechtigungen. Gesetz vom 27. April 1872.

Alle Realberechtigungen, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien rc. zustehen, können auf Antrag sowohl des Berechtigten, als auch des Verpflichtigten auf ihren jährlichen Geldwert berechnet und nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 2. März 1850 in eine Roggengeldrente verwandelt werden. Der festgestellte Jahreswert der Reallasten wird, 1. wenn der Antrag von den Verpflichteten ausgeht, zum 25fachen Betrage, 2. wenn der Antrag von den Berechtigten ausgeht, zum $22^2/_9$fachen Betrage abgelöst bezw. durch Kapital durch die Rentenbanken.

*) Der Lehrer hat die seitens der Gutsherrschaft ihm zu liefernden Naturalien nicht vom Gutshofe abzuholen, sondern die Ablieferung hat in der Wohnung des Berechtigten zu erfolgen. Min.-Erlaß vom 14. Februar 1890. (Z.-Bl., S. 301.)

203. Lieferung von Natural-Abgaben. Erk. des Obertribunals vom 28. Januar 1856.

Die an den Pfarrer und Küster zu entrichtenden Abgaben von Roggen und Garben, auch wenn sie unter dem Namen „Meßkorn" oder einem andern besondern Namen entrichtet werden, haben die Natur eines „Zehnt" im Sinne der §§ 857, 858 und 922 II. 11 A. L.-R. (Strietkorst, Archiv, Band XX, S. 75). Der Zehntpflichtige ist in jedem Falle marktgängiges Getreide abzuliefern verbunden.*) § 926 a. a. O. Die Abfuhr in die Wohnung oder auf den Boden des Empfängers muß der Zehntpflichtige besorgen. § 928 a. a. O. Ist der Zehntpflichtige in der Ablieferung säumig gewesen, so finden die Vorschriften des 7. Tit. §§ 479 ff. Anwendung. § 929 a. a. O. (§ 479 lautet: Fällt dem Pflichtigen eine Saumseligkeit erweislich zur Last, so steht es in der Wahl des Berechtigten, ob er nach dem Verfalltag noch die Naturallieferung oder bare Bezahlung nach dem am Verfalltag gestandenen mittleren Marktpreis fordern will; § 480: Nach Ablauf von 4 Wochen nach dem Verfalltag hat der Pflichtige die Vermutung der Saumseligkeit wider sich.)

204. Eintragung von Reallasten. Erk. des Reichsgerichts, V. Zivils., vom 24. September 1892.

Bei Einräumung einer Reallast auf einem Grundstück durch Vertrag ist im Gebiete des Preußischen Eigentumserwerbsgesetzes der Grundeigentümer ohne weiteres verpflichtet, auf Verlangen des Gegenkontrahenten die Eintragung der Berechtigungen im Grundbuche zu veranlassen.

T. Kirchenamtliche Bestimmungen.

205. Küsterordnung für das Bistum Breslau, vom 18. Mai 1893.

§ 1. Wer sich um ein Küsteramt bewirbt, hat zuvor seine Befähigung dazu durch das Seminarzeugnis nachzuweisen oder sich vor dem Erzpriester einer Prüfung zu unterwerfen.

§ 2. Beim Antritt seines Amtes hat der Küster vor dem Pfarrer, sowie in Gegenwart wenigstens zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes als Zeugen das katholische Glaubensbekenntnis abzulegen und, nachdem er auf die Bestimmungen der

---

*) Der Verkauf von verdorbenem Getreide, unter Verschweigung dieser Eigenschaft, an einen Getreidehändler ist, nach einem Urteil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 1. Juni 1893 als Verkauf verdorbener Nahrungsmittel aus § 10 Abs. 2 bezw. § 11 des Nahrungsmittelgesetzes zu bestrafen.

gegenwärtigen Dienstordnung hingewiesen worden, zur gewissenhaften Erfüllung aller Obliegenheiten seines Amtes sich eidlich zu verpflichten.

§ 3. Der Küster ist dem Pfarrer als seinem unmittelbaren Vorgesetzten in allen zu seinem Amte gehörigen Angelegenheiten Gehorsam schuldig; die ihm von jenem etwa erteilten Ermahnungen und Zurechtweisungen muß er willig und ohne Widerrede hinnehmen.

§ 4. Der Küster muß die Schlüssel zur Kirche und Sakristei aus der Wohnung des Pfarrers holen, die Kirche und Sakristei öffnen und schließen, dabei auch jedesmal die Kirche, die Sakristei und die übrigen Räumlichkeiten absuchen.

§ 5. Der Küster hat das Läuten zum öffentlichen Gottesdienst und bei sonstigen Gelegenheiten, insbesondere auch das tägliche Morgen-, Mittag- und Abendläuten zum Engel des Herrn nach den bestehenden Vorschriften und nach Ortssitte zu besorgen.

Wo mehrere Glocken sind und er Gehilfen zum Läuten bedarf, liegt ihm ob, darauf zu achten, daß dieses in rechter Weise geschehe, damit die Glocken nicht Schaden leiden. Kindern darf er das Läuten nicht überlassen, wenigstens nicht ohne spezielle Aufsicht.

§ 6. Vor Beginn des Gottesdienstes oder einer sonstigen kirchlichen Funktion hat der Küster die nötigen Paramente und Bücher zurechtzulegen, die Meßkännchen selbst mit Wein und Wasser zu füllen, die Kerzen aufzustecken und anzuzünden, den Altar abzudecken, sowie dem funktionierenden Priester beim Anlegen der heiligen Gewänder behilflich zu sein, überhaupt die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Auch ist von ihm darauf zu achten, daß das ewige Licht vor dem Tabernakel niemals verlösche. Darum soll er morgens und, wenn nötig, auch abends neues Öl hinzugießen, den Docht erneuern, sowie allwöchentlich die Ampel reinigen und frisches Bodenwasser in das Glas gießen.

§ 7. Bei Ausspendung der heiligen Sakramente, bei Vornahme der kirchlichen Weihungen und Segnungen, bei Krankenprovisuren, Exequien ꝛc. ist er dem Priester in ehrerbietigster Weise zu assistieren verpflichtet.

§ 8. Nach beendigtem Gottesdienst hat der Küster die gebrauchten Paramente und andern Gegenstände am bestimmten Orte mit Sorgfalt aufzubewahren und event. zu verschließen; die Überreste der Kerzen sind von ihm zu sammeln und in Verwahrung zu nehmen. Das Auf- und Abzieren der Altäre ist nicht unmittelbar vor oder nach

dem Gottesdienst, sondern vielmehr in solchen Abständen davon vorzunehmen, daß es die Gläubigen in ihrer Andacht nicht stört.

§ 9. Der Küster muß in der Sakristei auf Ordnung, Sauberkeit und Ruhe halten. Alle Gegenstände sollen ihren bestimmten Platz haben; insbesondere müssen die für die Krankenprovisuren nötigen Requisiten (Burse, Agende, Laterne, Schlüssel zum Schrank der heiligen Öle) an ihrem Orte bereit gehalten werden.

Der Wein und die Hostien sind in passenden, saubern Gefäßen unter Verschluß zu halten; auch dürfen die Hostien nach kirchlicher Vorschrift von ihrer Bereitung bis zum Gebrauch nicht über einen Monat alt werden.

Das Gefäß für die Handwaschungen des Priesters muß stets mit reinem Wasser versehen sein. Die Meßkännchen und Teller sind sauber zu halten und öfters zu putzen, ebenso die Altar- und Kronleuchter, ebenso die Weihwasserbehälter.

Das Taufbecken muß jährlich vor Ostern und Pfingsten zur benedictio fontis gereinigt und gescheuert, das noch darin befindliche Taufwasser ins Sakrarium gegossen werden.

§ 10. Der Küster darf die heiligen Gefäße, wie den Kelch, die Patene, das Ciborium, die Monstranz, ferner die beim heiligen Meßopfer bereits gebrauchten Korporalien und Purifikatorien nicht mit der bloßen Hand berühren; wenn er diese Gegenstände anfassen muß, so soll er dies mittels eines weißen, saubern Tüchleins thun.

Das Tabernakel, worin das Allerheiligste aufbewahrt wird, darf er weder auf- noch zuschließen, da solches bloß dem Priester zusteht.

§ 11. Dem Küster liegt ob, auf die Reinlichkeit der Paramente und Kirchenwäsche ein sorgfältiges Augenmerk zu haben, zu der vom Pfarrer bestimmten Zeit reine Alben, Humeralien &c. auszulegen und die Altartücher zu wechseln. Die zur Wäsche bestimmten Korporalien, Pallen und Purifikatorien hat er zuvor dem Geistlichen zum ersten Durchwaschen vorzulegen. Die an Paramenten, Wäsche und sonstigen kirchlichen Gegenständen sich zeigenden Schäden, sowie das Fehlen einzelner Stücke muß er dem Pfarrer unverzüglich anzeigen.

§ 12. Der Küster hat dafür zu sorgen, daß wenigstens in der Woche einmal alle Gänge der Kirche, sowie der Fußboden [unter] den Bänken, die Sakristei und das Chor ordentlich ausgefegt werden. Hierbei ist besonders das oberflächliche Kehren zu vermeiden, wodurch nur Staub aufgewirbelt wird, der sich auf den Altären, [Bildern und Seitenwänden der Kirche festsetzt und großen Schaden anrichtet.

Ebenso hat er Fürsorge zu treffen, daß allwöchentlich die Altäre, die Kanzel, die Beichtstühle, die Kirchenbänke und Chorstühle abgestäubt werden und hierbei namentlich in der Reinigung der Gemälde, Standbilder und Zierraten schonend und behutsam zu Werke gegangen wird. Die Fenster und Seitenwände der Kirche sind, soweit sich mit einem Strauchbesen reichen läßt, von Zeit zu Zeit von Staub und Spinnweben zu reinigen.

Im Frühjahr und Sommer sind bei trockenem Wetter Kirche und Sakristei zu lüften, auch zu demselben Zwecke die Paramente wenigstens zweimal ins Freie zu bringen.

§ 13. Der Küster hat die Aufsicht über die Ministranten zu führen und dafür zu sorgen, daß diese in der Kirche und Sakristei sich eines wohlanständigen Betragens befleißigen, auch hat er sie die Ministratur zu lehren und diese mit ihnen von Zeit zu Zeit wieder einzuüben.

§ 14. Der Küster soll in der Regel am Orte anwesend sein, um bei eintretenden kirchlichen Amtshandlungen, namentlich Krankenprovisuren, die erforderlichen Dienste leisten zu können. So weit, als er Dienstleistungen nicht persönlich zu verrichten vermag, muß er einen geeigneten Vertreter stellen, den er vorher dem Pfarrer bezeichnet hat und der von diesem nicht beanstandet worden ist.

Will er einen ganzen Tag oder länger sich vom Kirchorte entfernen, so kann dies nur mit Erlaubnis des Pfarrers geschehen. Ist der Küster zugleich Lehrer und als solcher dienstlich genötigt, sich vom Kirchorte einen Tag und länger zu entfernen, so hat er dies dem Pfarrer vorher anzuzeigen.

206. Trennung der niedern Küsterdienste vom Schulamt. Min.-R. vom 1. Mai 1893. U. III. D. 4113. G. I.

Die Königl. Regierung wird veranlaßt, bei der Wiederbesetzung von Volksschullehrerstellen bezw. bei der Neuregulierung von Lehrerbesoldungen darauf Bedacht zu nehmen, daß die etwaigen niedern Kirchendienste, welche mit den betr. Stellen verbunden sind, abgetrennt werden.

207. Trennung der niedern Kirchendienste vom Schulamt. Verf. des Reg.-Präsidenten zu Liegnitz vom 11. Juli 1893.

Nach dem Min.-R. vom 1. Mai cr. soll auf die Trennung der niedern Kirchendienste vom Lehramt Bedacht genommen werden. Wir bemerken hierzu, daß Kantorat, Präzentur, Organistenstelle, Kirchenschreiberei, Führung des Duplikats der Kirchenbücher, Annahme der Meldungen zu kirchlichen Handlungen im Sinne dieser Verfügung als niedrige Kirchendienste nicht angesehen werden. Wir ersuchen deshalb alle Kreis- und Ortsschulinspektoren, uns in allen Fällen, in denen die Erledigung von mit einem niedern Kirchendienst verbundenen Lehrerstellen in Aussicht steht

und die fragliche Trennung wünschenswert und vorteilhaft ist, davon sofortige Anzeige zu erstatten und gleichzeitig anzugeben, welche Entschädigung für die niedern Kirchendienste gewährt wird, insbesondere aber, ob die Entschädigung derart ist, daß nach ihrem Wegfall das Lehrerstellen-Einkommen unter das Gehaltsminimum sinkt.

Zu den niedern Kirchendiensten sind zu rechnen: Reinigung, Lüftung und Heizung der Kirche, Aufziehen der Kirchenuhr, Glockenläuten und Anschlagen der Betglocke, Schmieren der Orgelbälge, Aufbewahren und Reinigen der Kirchengeräte, Auf- und Zuschließen der Kirchenthüren, Ausschmückung der Kirche bei festlichen Gelegenheiten, Abholen und Aushängen der Gesangsnummern, Anzünden und Auslöschen der Altarkerzen, Herrichtung des Altars zum Abendmahl, Besorgen der Oblaten, des Weins und des Taufwassers, Anweisen der Plätze und Herbeischaffung von Bänken und Stühlen nach der Kirche, Aufrechterhaltung der äußern Ordnung in und vor der Kirche und endlich das Herumtragen des Klingelbeutels.

208. Kürzung des Gehalts bei Abtrennung der niedern Küsterdienste. Reg.-Verf., Schleswig, den 18. August 1893.

Mehrere Vakanz-Anzeigen der letztern Zeit über Lehrerstellen, die mit kirchlichen Ämtern verbunden sind, lassen unbeachtet, daß die mit einer solchen Stelle verbundenen niedern Kirchendienste bei eintretender Vakanz abgetrennt werden sollen. Wir machen die Königl. Schulvisitatorien hierauf aufmerksam, daß vor Wiederbesetzung dieser Stellen jedenfalls zur Vermeidung späterer Schwierigkeiten dafür zu sorgen ist, daß der neue Stelleninhaber sich die durch Abtrennung der niedern Kirchendienste veranlaßte Kürzung der Dienstbezüge aus dem Kirchenamt ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen zu lassen hat.

209. Gebühren und Opfer. Kons.-Verf., Breslau, den 30. März 1893.

Es ist nach § 21 unserer schlesischen Stolgebührenordnung vom 28. Dezember 1870 verlangt worden, daß der Geistliche oder auch an seiner Stelle der Kantor bei der Bestellung von kirchlichen Amtshandlungen den Besteller genau zu befragen hat, welche Feierlichkeiten verlangt werden; außerdem sind die Gebühren für die verschiedenen Akte anzugeben. Nach dem neuesten Gesetze, betreffend Stolgebühren-Ablösung der einfachsten Akte bei Taufen und Trauungen, sind überhaupt nur noch Gebühren für Läuten, Stühle, Altarkerzen und -Decken u. a. zu erheben. Insbesondere ist es unzulässig, neben der in Nr. 21 der Stolgebühren-Ordnung für Kirchenutensilien bestimmten Gebühr weitere Ge-

bühren für Brautsessel, Teppich ꝛc., zu erheben. In den Motiven zu Nr. 21 (Kirchl. Amtsblatt p. 22—23) ist ausdrücklich bemerkt, daß dieses dort angegebene Pauschquantum für Benutzung der Kirchenutensilien ausgeworfen ist, um gerade auf diesem Gebiete vielfach bestehenden Mißbräuchen ein Ende zu machen.

Das Opfer ist eine freie Liebesgabe, deren Höhe in das Ermessen des einzelnen Beteiligten gestellt ist und deren Leistung zwar eine Anstandspflicht des letztern bildet, aber von demselben nicht erzwungen werden kann. Die Geistlichen und Küster sind also hier von dem guten Willen der Beteiligten abhäng. So wünschenswert auch für die Kirchenbeamten es sein mag, eine feste Gebühr als Ablösung für die Opfer zu erhalten, so ist es doch unzulässig, eine solche Ablösungs-Gebühr ohne ausdrücklichen Antrag der Beteiligten zu fordern. Es wird daher von uns auf das bestimmteste untersagt, eine Opferentschädigung zu liquidieren, wenn nicht seitens der Beteiligten der Wegfall des Naturalopfers ausdrücklich beantragt wird.

210. Befreiung von Kirchensteuern. Ministerial-R. vom 13. August 1880.

Eine prinzipielle Befreiung der Volksschullehrer von Kirchensteuern besteht gesetzlich nicht, soweit nicht etwa infolge der allgemeinen Vorschriften in § 735 T. II, Tit. 11 des Allg. L.-R. oder in besonderen maßgebenden Privilegien oder rechtsgiltigen Observanzen eine Ausnahme begründet wird. Ausnahmen finden nur für solche Fälle statt, wo der Lehrer zugleich Kirchendiener ist, hinsichtlich des kirchlichen Einkommens.

211. Beaufsichtigung der Schulkinder beim Gottesdienst. Min.-R., vom 27. Jan. 1892. U. III. A. 3159 (Z.-Bl., S. 437).

Wenn in dem Erlaß vom 17. März 1890 — U. III. a 13282. (Z.-Bl. für 1890, S. 542) — gesagt ist, daß die Lehrer und Lehrerinnen die Schulkinder auch über den Schulgottesdienst hinaus zu beaufsichtigen haben, sofern die Schulkinder an Sonn- und Feiertagen sich an bestimmten, ihnen eingeräumten Plätzen überhaupt am Gottesdienst der Gemeinde beteiligen, so hat damit eine nicht unbeschränkte Heranziehung der Lehrer ꝛc. zu dem angegebenen Zwecke für zulässig erklärt werden sollen. Vielmehr ist auch hier aus dienstlichen Rücksichten der allgemeine Grundsatz maßgeblich, daß den Lehrern ꝛc. die Beaufsichtigung ihrer Schüler nur da obliegt, wo die Schule in ihrer Gesamtheit zu erscheinen verpflichtet ist, mag diese Verpflichtung im einzelnen Falle auf Anordnung der Schulbehörde oder auf einem von ihr anerkannten Herkommen beruhen. Hieraus folgt zugleich, daß die Abänderung einmal bestehender

Einrichtungen dieser Art nicht den Lehrern ꝛc. zusteht, sondern eine Anordnung oder wenigstens die Zustimmung der Schulbehörden voraussetzt. Wie hiernach im gegebenen Falle jedesmal zu entscheiden ist, muß dem Ermessen der Königl. Regierung überlassen bleiben.

212. Schulgottesdienst. Min.-R., vom 17. März 1890. (Z.-Bl., S. 542).

In vielen Gemeinden besteht die Sitte, daß die evangelischen bezw. die katholischen Schulkinder an Sonn- und Feiertagen einem besonderen Schulgottesdienste auf ihnen eigens angewiesenen Plätzen in der Kirche beiwohnen. Wo dies der Fall ist, haben die Lehrer und Lehrerinnen die Verpflichtung, die Schulkinder bei diesem Gottesdienst zu beaufsichtigen. Darüber hinaus haben die Lehrer und Lehrerinnen aber auch dann die Aufsicht über die Schulkinder zu führen, wenn dieselben sich an Sonn- und Feiertagen in ihrer Gesamtheit an bestimmten ihnen von der Kirchengemeinde eingeräumten Plätzen überhaupt an dem Gottesdienst der Gemeinde beteiligen. Selbstverständlich wird hierdurch das Recht der Eltern, an den Sonn- und Feiertagen selbst ihre schulpflichtigen Kinder mit sich zum Gottesdienst zu führen, in keiner Weise beschränkt.

213. Ausübung der Organistenämter. Min.-R. vom 31. Mai 1892. (Z.-Bl. 832).

In manchen Fällen haben Seminaristen an dem Unterricht im Klavier- und Orgelspiel teilgenommen, welche wegen unzureichender und auf diesem Gebiete auch durch energischen Fleiß kaum zu ersetzender Begabung volle Sicherheit auch im beschränkten Umfange nicht erreichten, und sich daher späterhin der selbständigen Ausübung der Organistenämter nicht gewachsen zeigten. Es liegt sowohl im Interesse des Seminarunterrichts, als auch im kirchlichen Interesse, daß solche Personen von der Teilnahme am Klavier- und Orgelspiel ausgeschlossen werden.*)

---

*) Vom 1. April 1890 wird in den höheren Lehranstalten und Lehrerseminarien die auf der internationalen Stimmtonkonferenz zu Wien 1885 beschlossene Normalstimmung (sogenannte Pariser Stimmung), deren Normalstimmton dasjenige eingestrichene a sein soll, dessen Höhe durch 870 einfache Schwingungen in der Sekunde bestimmt wird, eingeführt. (Die vorschriftsmäßige Normalstimmgabel in feinem, mit Samt ausgelegtem Kästchen, mit Stempel und Beglaubigungsschein der physikalisch-technischen Reichsanstalt ist einzeln für den Preis von 10 Mk., und bei Bestellung von einem Dutzend mit 5 Proz. Nachlaß von der Berliner Firma Warmbrunn, Quilitz & Co., Rosenthaler Straße 40 zu beziehen).

214. Verlegung der Landes-Buß- und Bettage. Gesetz vom 12. März 1893.

§ 1. Die in den verschiedenen Landesteilen der Monarchie bestehenden Buß- und Bettage, insbesondere der Mittwoch nach dem Sonntag Jubilate, gelten fortan nicht mehr als allgemeine Feiertage.

§ 2. Dem Mittwoch vor dem letzten Trinitatis-Sonntag wird die Geltung eines allgemeinen Feiertags beigelegt.

215. Beschädigung eines Grabes. Erk. des Reichsgerichts, III. Strafs., vom 15. Februar 1892.

Die Zerstörung oder Beschädigung eines Grabes ist als ein Vergehen gegen die Religion aus § 168 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen, auch wenn dabei ein besonderer, auf Pietätverletzung gerichteter Vorsatz nicht vorhanden gewesen ist.

216. Pflanzen auf Grabhügeln. Erk. des Reichsgerichts, II. Strafs., vom 1. November 1892.

Pflanzen, welche aus anderem Boden nach einem Grabhügel übertragen und daselbst zur Umpflanzung des Hügels in den Boden eingepflanzt sind, sind im Sinne des preußischen Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 als „Bodenerzeugnisse einer Gartenanlage" zu erachten; ihre Entwendung vom Grabhügel ist demnach nicht als Diebstahl aus § 342 des Strafgesetzbuchs, sondern nur als Feldfrevel aus § 18 des Feldpolizeigesetzes zu bestrafen.

217. Verwendung der Schulkinder zum Läuten der Glocken. Min.-R., Berlin, den 11. April 1889. G. III. 7275. U. III. a.

Auf den Bericht vom 14. Dez. v. Js., betr. die durch das Herabstürzen von Kirchenglocken herbeigeführten Unglücksfälle, erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Verwendung von Schulkindern zum Läuten der Glocken thunlichst beseitigt werde. Falls sich dieses Ziel nicht durch die Neuregulierung des Lehrereinkommens erreichen läßt, wird die Königl. Regierung als Schulaufsichtsbehörde durch ein bezügliches Verbot dafür zu sorgen haben, daß jede mittelbare oder unmittelbare Einwirkung der Lehrer auf die Kinder, durch welche sich letztere zur Übernahme des Glockenläutens veranlaßt sehen könnten, in Zukunft unbedingt unterbleibe.

U. Heizung und Reinigung der Schulstube.

218. Schulbrennholz. Erk. des O.-V.-G., V. Senats, vom 2. April 1892. (Entsch., Bd. XXIII, S. 110 f.).

Das Entgelt, das an die Schule oder den Lehrer für den Schulunterricht nicht von den Schulunterhaltungspflichtigen als solchen, sondern von denjenigen gezahlt wird, denen der Unterhalt der schulpflichtigen

Kinder obliegt, verliert den Charakter des Schulgeldes nicht um deswillen, weil es zur Bestreitung der Kosten des Schulbrennholzes bestimmt ist (Schulholzgeld).

219. Brennmaterial für Heizung der Schulstube. Min.-R. vom 20. März 1890. U. III a. 13181. (Z.-Bl., S. 6111.

Die Beschaffung des Brennmaterials zur Heizung der Schulstuben liegt nicht den Eltern der die Schule besuchendern Kinder, sondern den Schulunterhaltungspflichtigen bezw. den Schulgemeinden ob. Wo die gedachte ungehörige Einrichtung besteht, ist sie abzustellen. Bei dem Widerspruche aber, welchen in der Schulgemeinde N. die Anordnung findet, daß, an Stelle der dort herkömmlichen Beschaffungsweise des Materials zur Heizung des Schulstubenofens, die Kosten dieser Feuerung nach demselben Maßstabe, wie alle übrigen Schulunterhaltungskosten aufgebracht werden sollen, mithin Anforderungen für die Schule gestellt werden, welche neue bezw. erhöhte Leistungen der Schulunterhaltungspflichtigen bedingen, kann die neue Einrichtung nur unter Beachtung des Gesetzes vom 26. Mai 1887. — G.-S., S. 175 — durchgeführt werden. (Erl. vom 13. September 1887, Zentralbl. 1887, S. 773.)

220. Heizung der Schulstube. Reg.-Verf., Lüneburg, den 17. Oktober 1890. II. 8751.

a. Die Heizung der Schulstube, also sowohl die Materiallieferung als auch das Einheizen, ist Aufgabe der Schulgemeinde; die durch die Heizung des Schullokals entstehenden Aufwendungen an Naturallieferungen oder Barkosten sind deshalb wie alle übrigen Schullasten von der ganzen Schulgemeinde aufzubringen.

Der Schulvorstand hat für Heizung des Schulzimmers zu sorgen, wobei demselben unbenommen ist, die Heizung dem Lehrer, falls derselbe dazu bereit sein sollte, gegen eine im Wege des Privatabkommens festzusetzende Vergütung zu übertragen.

b. Die Heizung der Schulstube hat die Schulgemeinde zu übernehmen. In welcher Weise sie dieser Verpflichtung genügt, ob sie die Heizung also dem Stelleninhaber oder einer andern Person gegen eine vereinbarte Remuneration überträgt, bleibt dem Schulvorstande überlassen. Unter V 1 des Dienstanschlages ist demnächst ein Vermerk aufzunehmen. Wir bemerken hierbei noch ausdrücklich, daß die Aufbringung des Heizungsmaterials durch Lieferungen der Schulkinder bezw. die Hebung eines sog. Holzgeldes von den Schulkindern unzulässig ist. Die Kosten der Schulstubenheizung sind von der ganzen Schulgemeinde nach dem bestehenden Schullastenbeitragsfuße aufzubringen. Reg. - Verf., Lüneburg, den 22. April 1890.

221. Aufsetzen des Holzdeputats auf dem Schulhofe. Reg.-Verf., Potsdam, den 31. August 1893. II. 786/8.

Der Schul- und Gemeindevorstand wird angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß auf Verlangen des Lehrers das demselben zustehende Holzdeputat bei der Anfuhr auf dem Schulhofe aufgesetzt und ihm übergeben werde. Die Maßnahme liegt nicht allein im Interesse des Lehrers, sondern auch der Gemeinde, damit Streitigkeiten über geliefertes Mindermaß vermieden werden und etwaige Nachforderungen des Lehrers mit Erfolg zurückgewiesen werden können. Die Beschaffung und Anfuhr des Holzes liegt den zur Schulunterhaltung Verpflichteten ob. Es ist daher der Letzteren Sache und nicht des Lehrers, darüber zu wachen, daß durch den Transport vom Walde bis zum Schulhofe von dem Holze nichts abhanden kommt. Mit der Übergabe auf dem Schulhofe übernimmt der Lehrer die Verantwortung.

222. Unterbringung des Brennmaterials. Reg.-Verf., Stettin, den 28. November 1892. K. A. IX. 2117.

Gegen die vorläufige Unterbringung des Brennbedarfs für die Schulstube auf dem Hausboden des Lehrers haben wir, falls der hierzu erforderliche Raum mit Brettern verschlagen und verschlossen gehalten wird, nichts einzuwenden. Wir setzen jedoch voraus, daß polizeiliche Bedenken dem nicht entgegenstehen.

Was die Kosten des Umzuges des Lehrers aus der Mietswohnung in die Dienstwohnung betrifft, so dürfte es unseres Erachtens wohl in der Billigkeit liegen, dem Lehrer dieselben zu erstatten, da diese Kosten gewissermaßen noch zu den Anzugskosten desselben gehören.

223. Reinigung der Schulzimmer. Verf. der Schuldeputation in Berlin vom 18. August 1892.

a. Von jetzt an sind die Klassenräume, die Amts- und Konferenzzimmer, die Aula, sowie die Treppen und Flure täglich zu fegen und zweimal wöchentlich naß aufzuwischen und ebenso oft die in den Klassen, den Amts- und Konferenzzimmmern und der Aula befindlichen Tische und Bänke, Schränke, Paneele ꝛc. feucht abzuwischen. Der Fußboden der Turnhalle ist täglich gründlich zu reinigen. Die Matratzen sind täglich bei Reinigung der Turnhalle mit einem harten Besen (Piassavabesen) abzufegen und allwöchentlich einmal außerhalb der Turnhalle gründlich auszuklopfen.

b. Die Schulsäle, sowie die Hausflure, Gänge und Treppen in den Schulhäusern sind täglich zu kehren und die Möbel und Schulutensilien nach dem Auskehren abzustäuben. Am Mittwoch- und Sonnabend-Nachmittag müssen sämtliche Schulräume naß aufgewischt und Fenster, Thüren und

Möbel feucht abgewischt werden. So oft es die Reinhaltung der Schulräume erfordert, jedenfalls aber vierteljährlich, müssen außerdem die Fußböden gründlich gescheuert werden. In entsprechender Weise ist für Reinhaltung der Retiraden zu sorgen und sind dieselben, wenn nötig, alle acht Tage zu scheuern. Die Schulvorstände sind verpflichtet, für die genannten Reinigungsarbeiten geeignete und zuverlässige Personen zu bestellen, während die Lehrer verpflichtet sind, darauf zu achten, ob die Reinigungsarbeiten regelmäßig und gründlich ausgeführt werden, und sie haben sofort der Ortsbehörde Anzeige zu machen, wenn dies nicht geschehen sollte. Reg.-Verf., Magdeburg, den 13. September 1886 — II. B. C. 2636.

V. Einkommensverhältnisse.

224. Lehrergehälter in Städten über 10 000 Einwohner. Min.-R. vom 3. Juni 1893. (Z.-Bl., S. 645).

Die Gewährung von Beihilfen aus dem Zentralfonds unter Kap. 121, Tit. 34 des Etats zur Durchführung von Besoldungsaufbesserungen kann ich nicht in Aussicht stellen. Die Königl. Regierung muß mit den zu ihrer Verfügung stehenden Mitteln dies Ziel zu erreichen suchen. Dies wird bei einer zweckmäßigen Verteilung wohl möglich sein, wenn die Königl. Regierung die Auffassung nachdrücklich zur Geltung bringt, daß die Aufwendungen für Volksschulzwecke zu denjenigen Bedürfnissen gehören, welche die einzelnen Gemeinden in erster Reihe zu befriedigen haben, und daß Beihilfen aus Staatsmitteln nur dann gewährt werden können, wenn die zur Unterhaltung der Volksschulen Verpflichteten bereits über das Durchschnittsmaß hinaus mit Schulbeiträgen belastet sind. Was dieses durchschnittliche Maß anbelangt, so überlasse ich der Königl. Regierung zwar, die Schullasten gleichmäßig so weit herabzumindern, als die zur Verfügung stehenden Mittel dies gestatten, bemerke aber gleichzeitig, daß Belastungen mit Schulabgaben in Höhe von 100 Prozent der Einkommensteuer, einschließlich der fingierten, und 50 Proz. der Realsteuern in vielen Schulverbänden der Monarchie, insbesondere auch in den östlichen Landesteilen mit ungünstigeren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht selten sind und bei der Beschränktheit der staatlichen Mittel zu Beihilfen von den Verpflichteten getragen werden müssen. Ferner weise ich darauf hin, daß durch das Gesetz über die Lehrer-Ruhegehaltskassen die Pensionslast der einzelnen Schulverbände wesentlich erleichtert wird, also mit Rücksicht darauf gewährte Staatsbeihilfen werden zurückgezogen werden können. Schließlich mag die Königl. Regierung sich gegenwärtig halten, daß durch die am 1. April 1895 bevorstehende Außerhebungstellung

der staatlichen Realsteuern den Gemeinden eine so wesentliche Erleichterung zugewendet werden wird, daß auch mit Rücksicht hierauf wohl erwartet werden kann, daß die Gemeinden sich werden bereit finden lassen, die ihnen gegen ihre Volksschulen und Lehrer obliegende Pflicht in vollem Umfang zu erfüllen.

225. Anrechnung der auswärtigen Dienstzeit. Min.-R. vom 30. Juni 1893. (Z.-Bl., S. 648).

Auf den Bericht vom 27. April d. J. erwidere ich der Königl. Regierung, daß das von der Stadtgemeinde N. beschlossene neue Besoldungs-Regulativ für die dortigen Volksschullehrer und Lehrerinnen insofern nicht den Anforderungen meines Erlasses vom rc. entspricht, als nach der Bestimmung im § 5 bei Berechnung der Dienstjahre die auswärtige Dienstzeit auch fernerhin nur nach der bei der Anstellung zu treffenden Vereinbarung angerechnet werden soll. Abgesehen davon, daß die Beschwerde des Lehrers N. durch die neue Besoldungsordnung noch nicht erledigt, die Differenz zwischen seinem Gehalte und demjenigen der übrigen gleichalterigen Lehrer in N. vielmehr durch die beschlossene Gehaltsaufbesserung noch größer geworden ist, vermag ich mich mit der Bestimmung im § 5 um deswillen nicht einverstanden zu erklären, weil ich besonderen Wert darauf lege, daß in allen Fällen, in denen eine Neuregelung der Lehrerbesoldungen nach dem Dienstalter stattfindet, bei der Berechnung der Dienstjahre die gesamte im öffentlichen preußischen Schuldienste zurückgelegte Dienstzeit mitangerechnet wird.

Die Anrechnung der auswärtigen Dienstzeit ist bei der Neuregelung der staatlichen Dienstalterszulagen für Volksschullehrer in dem Erlaß vom 28. Juni 1890 — U. III. a. 18417 — (Zentralbl., S. 614) ausdrücklich vorgesehen und in zahlreichen Spezial- und Runderlassen, welche die Regelung oder Aufbesserung der Besoldungen der Volksschullehrer zum Gegenstand hatten, so insbesondere in dem Runderlaß vom 26. Juni 1891 — U. III. E. 3034 — (Zentralbl., S. 488) grundsätzlich empfohlen. Auch die Volksschulgesetzentwürfe meiner Herrn Amtsvorgänger von 1890 und 1892 (§ 132 bezw. 138) haben eine dahingehende Bestimmung erhalten, und endlich hat auch in der Sitzung vom 18. März d. J. das Haus der Abgeordneten die allgemeine Anrechnung der auswärtigen Dienstzeit ausdrücklich als dringend wünschenswert bezeichnet. (Stenograph. Bericht, S 1664 und 1665). Es kommt hinzu, daß, wenn eine Anrechnung der auswärtigen Dienstzeit in dem Besoldungs-Regulativ nicht ausdrücklich vorgesehen ist, sich gar nicht mit Sicherheit beurteilen läßt, ob die bewilligten Besoldungen auch mit Rücksicht auf das Lebens- und Dienstalter der Lehrer als auskömmlich zu erachten sind.

Aus dem Bericht vom 27. April d. J. geht nicht hervor, ob das neue Besoldungs-Regulativ für die Volksschullehrer und Lehrerinnen in N. seitens der Königl. Regierung bereits bestätigt ist. Sollte dies der Fall sein, so beauftrage ich die Königl. Reg., ihre Bestätigung, soweit sie sich auf den § 5 bezieht, zurückzunehmen und von Aufsichtswegen erneut zu fordern, daß bei der Berechnung der Dienstjahre die gesamte im öffentlichen preußischen Schuldienste zurückgelegte Dienstzeit angerechnet werde. Ich nehme an, daß die Stadtgemeinde N. jetzt dieser Forderung um so weniger Widerstand entgegensetzen wird, als durch die zum 1. April 1895 in Kraft tretende Steuerreform den Gemeinden neue Steuerquellen werden eröffnet werden. Für den Fall, daß speziell die Erhöhung, die das Einkommen des Lehrers N. bei Anrechnung seiner gesamten auswärtigen Dienstzeit erfahren müßte, Bedenken gegen eine entsprechende Abänderung des § 5 bei der Gemeinde erfahren sollte, erkläre ich mich bereit, die Übernahme des Betrages, um welchen sich das Gehalt des Lehrers N. bei Anrechnung der auswärtigen Dienstzeit erhöhen würde, auf Staatsfonds in Form einer Beihilfe auf die Gemeinde in wohlwollende Erwägung zu nehmen.

Sollte sich jedoch abgesehen hiervon die Stadtgemeinde N. wiederholt weigern, jener Forderung nachzukommen, so veranlasse ich die Königl. Reg., von Aufsichtswegen festzusetzen, daß die Stadtgemeinde die gesamte im öffentlichen preußischen Schuldienste zurückgelegte Dienstzeit ihren Volksschullehrern bei Gewährung der Alterszulagen anzurechnen habe, und bezüglich jeder einzelnen Lehrperson, welche bei Anwendung dieses Grundsatzes eine Erhöhung ihres gegenwärtigen Diensteinkommens erfahren würde, eine dahingehende Anforderung den Beschlußbehörden zu unterbreiten.

226. Gesamtbesoldung. Min.-R. vom 9. Mai 1885 U. III a. 12809.

Können Dienstwohnungen nicht gewährt werden, so sind die Gesamtbesoldungen planmäßig derartig zu bemessen, daß sie nach den örtlichen Verhältnissen zureichen, Wohnung, Feuerung und sonstigen Bedarf zu decken.*)

227. Gehalt der Elementarlehrer an höheren Schulen. Min.-R. vom 25. Juli 1892.

Das Mindestgehalt hat zu betragen:

a. in Berlin 1600 M. + 540 M. Wohnungsgeldzuschuß = 2140 M.
b. in I. Servisklasse 1400 M. + 432 M. = 1832 M.
„ II. „ 1400 „ + 360 „ = 1760 M.

*) Der Antrag, daß der Schulkassenrendant das Gehalt ins Haus zu schicken habe, ist nicht begründet. Min.-R. vom 18. November 1878.

in III. Servisklasse 1400 M. + 300 M. = 1700 M.
„ IV. „ 1400 „ + 216 „ = 1616 „
„ V. „ 1400 „ + 180 „ = 1580 „

Das Höchstgehalt hat zu betragen:

a. in Berlin 3200 M. + 540 M. = 3740 M.
b. in I. Servisklasse 2800 M. + 432 M. = 3232 M.
„ II. „ 2800 „ + 360 „ = 3160 „
„ III. „ 2800 „ + 300 „ = 3100 „
„ IV. „ 2800 „ + 216 „ = 3016 „
„ V. „ 2800 „ + 180 „ = 2980 „

Eine weitergehende Bewilligung bleibt den Patronaten unbenommen. Hiernach dürften die Lehrer an den Volksschulen billigerweise erwarten, daß der vorstehenden Staffel entsprechend auch ihre Gehalte hinsichtlich des Mindest- und Höchstgehaltes wenigstens eine Gleichstellung erfahren werden, da doch die Väter einer Stadt die Thätigkeit der Lehrer an ihren eigentlichen Schulen, den Volksschulen nicht geringer bemessen können als die Thätigkeit der Elementarlehrer an den höheren Schulen.*)

228. Regelung der Volksschullehrer-Gehälter. Min.-R. vom 26. Juni 1891.

Die Umstände und die Berichte, welche auf Grund des Runderlasses vom 20. Dezember 1890 — U. III a. 26 012 — über die Mindestsätze der Lehrergehälter überhaupt erstattet sind, gewähren mir die Überzeugung, daß nur eine planmäßige und systematische Regelung des Besoldungswesens die bestehenden Übelstände beseitigen kann.

Ich verkenne nicht, daß die Schranke, welche durch das Gesetz vom 26. Mai 1887 über die Zustimmung der Beschlußbehörden bei neuen Anforderungen an die Gemeinden gezogen ist, den Regierungen die Durchführung ihrer Aufgabe erschwert hat; ich glaube aber, daß der Versuch gemacht werden muß, durch eine regelmäßigere und häufigere Zuziehung der gedachten Selbstverwaltungsbehörden eine ersprießlichere Wirkung derselben herbeizuführen und eine den praktischen Bedürfnissen entsprechende Lösung der Lehrergehaltsfrage zu erreichen.

Eure Exzellenz ersuche ich hierdurch ganz ergebenst, mit den Regierungen der dortigen Provinz über die Neugestaltung der Lehrerbesoldung

*) Lehrer an öffentlichen städtischen Schulen sind mittelbare Staatsbeamte, nicht aber Gemeindebeamte. Für ihre Heranziehung zu den Gemeindelasten kommen gemäß der Allerh. Kab.-Ordre vom 14. Mai 1832 die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 in Anwendung. Min.-Erlaß vom 19. Juli 1889. (Z.-Bl., S. 696.)

in Beratung zu treten und zu den Konferenzen auch Mitglieder des Provinzialrats, sowie besonders erfahrene Landräte einzuladen.

Bei der Regelung der Gehälter bitte ich insbesondere folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Für jeden Ort ist ein den Preis- und sonstigen Lebensverhältnissen entsprechendes Grundgehalt festzusetzen. Dasselbe ist so zu bemessen, daß ein Lehrer davon die Kosten eines jungen Familienhaushalts bestreiten kann.

2. Für provisorisch angestellte Lehrer kann die Besoldung bis auf drei Viertel des Grundgehalts durch das Statut herabgesetzt werden.

3. Für Ämter mit eigentümlichem Wirkungskreise oder von besonderer Bedeutung ist das Grundgehalt entsprechend zu erhöhen. Dahin gehören insbesondere die Stellen der Rektoren, Konrektoren, Abteilungsvorsteher, Ersten Lehrer, sowie die vereinigten Schul- und Kirchenämter.

4. Neben dem Grundgehalt ist da, wo keine Naturalwohnung gegeben wird, eine besondere Mietsentschädigung zu gewähren, welche bei definitiv angestellten Lehrern ausreicht, die Ausgabe für eine Familienwohnung zu bestreiten. Die Abstufung der Sätze kann im Anschluß an die bestehenden Servisklassen erfolgen.

5. Außer dem Grundgehalt ist ferner eine nach dem Dienstalter steigende Zulage zu gewähren. Die Zwischenstufen dürfen nicht unter diejenigen herabgehen, welche für die staatlichen Alterszulagen festgesetzt sind.

Bei Schulsystemen, welche nicht mehr als acht vollbeschäftigte Lehrer und Lehrerinnen zählen, kann von der Einführung besonderer kommunaler Alterszulagen neben den staatlichen abgesehen werden, sofern die hiermit verbundenen schwankenden Ausgaben für den kommunalen Haushalt zu sehr ins Gewicht fallen. Es ist aber alsdann für eine planmäßige Abstufung der Gehälter zu sorgen. Bei dem Übergang von dem System fester Stellengehälter zur beweglichen Dienstaltersskala darf der durchschnittliche Gesamtbetrag der neuen Besoldungen nicht unter die Gesamtsumme der bisherigen Stellengehälter herabgehen.

6. Für die Anrechnung der auswärtigen Dienstzeit sind feste Normen aufzustellen, welche jede Willkür dem einzelnen Lehrer gegenüber ausschließen.

Wünschenswert ist jedenfalls, daß die seit der definitiven Anstellung zurückgelegten Dienstjahre voll berücksichtigt werden. Wo die Anrechnung in geringerem Maße stattfindet, ist das Grundgehalt entsprechend höher festzusetzen, um nicht ältere Lehrer von auswärts von der Berufung in die betreffenden Orte auszuschließen.

7. Den zur Zeit angestellten Lehrern verbleiben die ihnen gegenwärtig nach den Gehaltsregulativen vokationsmäßig zustehenden Ansprüche.

Wo infolge der Neuregelung der Besoldungen besondere Anforderungen an die Schulunterhaltungspflichtigen gestellt werden, welche die Kräfte derselben übersteigen, — insbesondere bei kleinen ländlichen Schulgemeinden, — werden die Regierungen in der Lage sein, mit ihren Fonds helfend einzutreten. Die bevorstehende Neueinschätzung zur Einkommensteuer wird voraussichtlich vielfach ein andres Bild der Leistungskraft gewähren und damit die Notwendigkeit einer anderweiten Verteilung der erwähnten Fonds herbeiführen, so daß den Regierungen für wirklich bedürftige Gemeinden auskömmlichere Mittel zu Gebote stehen.

Ich nehme an, daß Eure Exzellenz nach Erledigung der erforderlichen Vorbereitungen und nach Verständigung mit den Behörden der benachbarten Provinzen in der Zeit von Mitte September bis Ende Oktober in der Lage sein werden, eine Konferenz anzuberaumen, damit das Revisionswerk noch im Laufe dieses Jahres zur Durchführung gelangen kann.

Ich lege auf dieselbe großen Wert und würde es dankbar anerkennen, wenn Eure Exzellenz der Erledigung der Sache Ihr persönliches Interesse zuwenden wollten.

229. Regelung der staatlichen Dienstalterszulagen. Min.-R. vom 28. Juni 1890. U. III a. 18417. (Z.-Bl., S. 614).

Nachdem durch den Staatshaushaltsetat für 1890/91 und den Nachtragsetat zu demselben eine anderweite Regelung der staatlichen Dienstalterszulagen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen vorbereitet ist, lasse ich nachstehend die Bestimmungen folgen, welche vom 1. April 1890 ab an Stelle der bezüglichen Vorschriften des Runderlasses vom 18. Juni 1873 — U. 22574 — und seiner Ergänzungen treten.

1. Lehrer und Lehrerinnen, welche in Orten mit 10000 oder weniger Einwohnern an öffentlichen Volksschulen dauernd angestellt sind, erhalten, sofern sie nicht ein reichliches Stelleneinkommen beziehen, nach Vollendung von zehn Dienstjahren eine staatliche Dienstalterszulage.

2. Die Dienstalterszulage für Lehrer beträgt nach vollendetem zehnten Dienstjahre jährlich einhundert Mark und steigt von fünf zu fünf Jahren um je einhundert Mark jährlich bis zum Höchstbetrage von jährlich fünfhundert Mark.

Die Dienstalterszulage für Lehrerinnen beträgt nach vollendetem zehnten Dienstjahre jährlich siebzig Mark und steigt von fünf zu fünf

Jahren um je siebzig Mark jährlich bis zum Höchstbetrage von jährlich dreihundertfünfzig Mark.

Bei Berechnung des Dienstalters kommt die gesamte Zeit in Ansatz, während welcher ein Lehrer (Lehrerin) im öffentlichen Schuldienst in Preußen sich befunden hat.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet.

Kann ein Lehrer nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkt an gerechnet.

Als Dienstzeit kommt auch diejenige Zeit in Anrechnung, während welcher ein Lehrer

a) mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine erledigte Schulstelle kommissarisch verwaltet oder einen Lehrer vertreten hat;

b) nach der Anstellung im öffentlichen Schuldienst im aktiven Militärdienst eines deutschen Bundesstaates gestanden hat.

4. Der Bezug von Dienstalterszulagen beginnt mit dem Ablauf desjenigen Vierteljahres, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird, und endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Bedachte aus dem öffentlichen Volksschuldienst ausscheidet oder in eine Schulstelle eintritt, deren Inhaber staatliche Dienstalterszulagen nicht erhält.

5. Die Zahlung der Dienstalterszulagen erfolgt monatlich im voraus.

6. Die Bestimmung der Fälle, in welchen wegen reichlicher Bemessung des Stelleneinkommens staatliche Dienstalterszulage nicht zu gewähren ist, bleibt im allgemeinen dem pflichtmäßigen Ermessen der Königl. Regierungen unter Würdigung der örtlichen Verhältnisse und der besonderen Amtsstellung des Lehrers überlassen.

Jedenfalls ist aber ein Stellengehalt als reichliches, den Bezug staatlicher Dienstalterszulagen ausschließendes dann anzusehen, wenn es ohne Rücksicht auf etwaige Alterszulagen die doppelte Höhe desjenigen Betrages erreicht, welcher nach den örtlichen und den etwanigen besonderen Verhältnissen der Stelle als Mindesteinkommen für dieselbe anzusehen ist.

7. Was die örtliche Begrenzung der staatlichen Dienstalterszulagen anbetrifft, so ist für die Feststellung der Einwohnerzahl die bei der letzten amtlichen allgemeinen Volkszählung ermittelte Seelenzahl der Zivilbevölkerung maßgebend.

Führt eine spätere Volkszählung zu dem Ergebnis, daß in einem Orte von seither 10000 oder weniger Einwohnern die Einwohnerzahl über 10000 hinaus gestiegen ist, so ist die staatliche Dienstalterszulage

nur denjenigen Lehrern (Lehrerinnen) neu oder fort zu bewilligen, welche bis dahin an dem Orte im öffentlichen Volksschuldienst bereits angestellt waren.

8. Ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung staatlicher Dienstalterszulage steht weder den Gemeinden noch den Lehrern und Lehrerinnen zu. Indessen bedarf es meiner besonderen Genehmigung, wenn bei dem Vorliegen der thatsächlichen Voraussetzungen für den Bezug der Dienstalterszulage dieselbe ausnahmsweise versagt werden soll.

9. Ein Lehrer (Lehrerin), welcher gemäß §§ 48—50 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten 2c. (G.=S. S. 465 ff.) vom Amt suspendiert wird, behält während der Suspension die Hälfte der staatlichen Dienstalterszulage.

Wird der Lehrer (Lehrerin) freigesprochen, so wird ihm (ihr) die einbehaltene Hälfte nachbezahlt.

10. Diejenigen Lehrer (Lehrerinnen) in Orten mit mehr als 10000 Einwohnern, welche sich am 1. April 1890 bereits im Genusse staatlicher Dienstalterszulage befanden, behalten dieselben für die Dauer ihres Verbleibens im öffentlichen Volksschuldienst des betreffenden Schulverbandes in der bisherigen Höhe. Eine Gewährung neuer Dienstalterszulage an dieselbe findet nicht statt.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, vorstehenden Bestimmungen gemäß die Dienstalterszulagen unter Anrechnung der etwa schon gezahlten Beträge vom 1. April 1890 ab alsbald anzuweisen.

Die zur Auszahlung gelangten Beträge sind in der Rechnung der geistlichen 2c. Verwaltung für 1. April 1890/91 und folgende bei Kapitel 121 Titel 35 als Mehrausgabe nachzuweisen.

Bis zum 1. Mai jedes Jahres ist mir summarisch anzuzeigen, welcher Betrag auf Grund der Vorschrift zu 10 und wieviel an Dienstalterszulagen in den einzelnen Altersstufen, nach Lehrern und Lehrerinnen getrennt, zur Zahlung im abgelaufenen Etatsjahre angewiesen worden ist.*)

130. Anrechnung der Dienstzeit bei Alterszulagen. Min.=R. vom 31. Dezember 1891. U. III. E. 5388. (Z.=Bl. 1892, S. 411).

Wenn auch das mit dem Erlaß vom 6. Oktober 1891 abschriftlich mitgeteilte Erkenntnis des Reichsgerichts vom 23. Februar 1891 ausführt,

*) Die den Lehrern an den öffentlichen Volksschulen durch die Besoldungsordnungen oder Vokationen mit fortscheitendem Dienstalter zugesicherten Zulagen dürfen nicht mit Rücksicht auf die Erhöhung und Neuregelung der staatlichen Dienstalterszulagen durch den Erlaß vom 28. Juni 1890 — U. IIIa. 18417 — zurückgezogen bezw. auf diese staatlichen Dienstalterszulagen angerechnet werden. Min.=Erlaß vom 18. April 1891. (Z.=Bl., S. 420.)

daß als pensionsfähige Dienstzeit im Sinne des Abs. 1, § 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 auch die Zeit eines thatsächlichen Funktionierens als Lehrer vor erlangter Anstellungsfähigkeit bezw. Ablegung einer Prüfung angesehen werden müsse, so liegt es doch sicherlich nicht im Sinne dieser Ausführung, auch diejenige Thätigkeit, welcher ein eben aus der Volksschule entlassener junger Mensch zu seiner Vorbereitung für den Lehrerberuf an einer öffentlichen Volksschule als Präparand ꝛc. sich unterzogen hat, als ein „Funktionieren als Lehrer" gelten zu lassen.

Für die Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit ist diese Frage insofern ohne wesentliche Bedeutung, als nach § 8 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 die vor Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit in der Regel außer Ansatz bleibt.

Um auch für die Berechnung der Dienstzeit für Alterszulagen etwaige Zweifel zu beseitigen, bestimme ich, daß in der Regel die vor Beginn des 21. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit eines Lehrers auch bei der Bemessung der staatlichen Dienstalterszulagen außer Ansatz bleiben soll.

Nur in den Fällen soll dieselbe als anrechnungsfähig angesehen werden, in welchen ein Lehrer nach abgelegter Prüfung bezw. erlangter Anstellungsfähigkeit vor Beginn des 21. Lebensjahres eine Lehrerstelle an einer öffentlichen Schule verwaltet hat.

231. Berechnung der Dienstzeit bei Alterszulagen. Ministerial-R. vom 22. Juni 1891. U. III. E. 1356. (Z.-Bl., S. 649).

Die Vorschrift unter Nr. 4 des Runderlasses vom 28. Juni 1890 lautet:

„der Bezug von Dienstalterszulagen beginnt mit Ablauf desjenigen Vierteljahres, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird."

Nach dieser Vorschrift wird ein Volksschullehrer, welcher z. B. am 1. April 1881 in den preußischen öffentlichen Schuldienst eingetreten ist und also am 31. März 1891 eine 10jährige Dienstzeit vollendet hat, vom 1. April 1891 ab unzweifelhaft die erste Dienstalterszulage beziehen müssen.

Den in der Zeit vom 2. April bis Ende Juni 1881 in den Schuldienst getretenen Volksschullehrern kann dagegen diese Dienstalterszulage erst vom 1. Juli 1891 ab gewährt werden.

Hinsichtlich des Beginns der anrechnungsfähigen Dienstzeit bestimmen Absatz 2 und 3 unter Nr. 3 des vorerwähnten Runderlasses:

„die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet. Kann ein Lehrer

nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkt ab gerechnet."

Nach diesen Vorschriften kann also für den Beginn der Dienstzeit sowohl der Tag der Vereidigung, wie des Eintritts in den öffentlichen Schuldienst maßgebend sein. Als Tag dieses Eintritts wird, wenn im einzelnen Falle der Tag der Berufung für eine Lehrerstelle nicht mit der Einführung in dieselbe oder der thatsächlichen Übernahme des Amtes zusammenfallen sollte, derjenige Tag zu gelten haben, von welchem ab dem betreffenden Lehrer der Bezug des Stelleneinkommens gebührt.

223. Dienstzeit bei Gewährung von Alterszulagen. Reg.-Verf., Potsdam, den 6. Februar 1892. II. 225.

Unter Bezugnahme auf unsre Verfügung vom 15. November 1891 (Amtliches Schulblatt 1891, S. 97 u. 98) machen wir hierdurch bekannt, daß nach einem inzwischen ergangenen Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bei Bemessung der staatlichen Dienstalterszulagen in der Regel die vor Beginn des 21. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit eines Lehrers außer Ansatz bleiben soll, wie dies auch für die Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit im § 8 des Gesetzes vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionierung der Lehrer ꝛc. an den öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Nur in denjenigen Fällen soll die vor Beginn des 21. Lebensjahres fallende Dienstzeit als anrechnungsfähig angesehen werden, in welchen ein Lehrer nach abgelegter Prüfung bezw. erlangter Anstellungsfähigkeit vor jenem Zeitpunkt eine Lehrerstelle an einer öffentlichen Schule verwaltet hat.

233. Alterszulagen bei Hilfslehrerinnen. Min.-R. vom 9. März 1892. (Z.-Bl., S. 554).

Die provisorische Anstellung von Hilfslehrerinnen, sofern dieselben in mehr als zweijährigem Dienst an öffentlichen Volksschulen sich bewährt haben, kann in eine definitive umgewandelt werden, und definitiv angestellten Hilfslehrerinnen ist nach zehnjähriger Dienstzeit die entsprechende staatliche Alterszulage zu gewähren.

234. Alterszulagen sind pfändbar. Min.-R. vom 1. April 1892. (Z.-Bl., S. 554).

Aus Anlaß eines Spezialfalles hat das Kultusministerium einer Bezirksregierung den Bescheid zukommen lassen, daß die staatliche Alterszulage der Pfändung unterliegt. Die Lehrer haben zwar keinen Rechtsanspruch auf Bewilligung der einzelnen Zulagen, sobald ihnen dieselben aber bewilligt sind, haben sie so lange das Recht, ihre Zahlung zu fordern,

als die Schulaufsichtsbehörde nicht von dem ihr bisher noch zustehenden Recht des Widerrufs Gebrauch macht. So lange dies nicht geschehen ist, kann auch die Forderung auf Zahlung der Alterszulage mit der Maßgabe des § 749 Nr. 8 und Absatz 2 der Zivilprozeßordnung gepfändet werden.*)

W. Schulpflicht und Ferien.

335. Bestrafung der Schulversäumnisse. Reg.-Verf., Posen, den 12. Juli 1889.

Die Polizei-Verordnung vom 26. April 1887, betreffend Bestrafung der Schulversäumnisse und die Anweisung vom 28. Mai 1887, betreffend Verfahren bei Festsetzung von Schulversäumnisstrafen sind seitens der nachgeordneten Behörden und Beamten nicht immer richtig zur Anwendung und Ausführung gebracht.

Um die wahrgenommenen Mängel zu beseitigen und ein gleichmäßiges Verfahren sicher zu stellen, machen wir auf folgende Punkte zur genauesten Beachtung aufmerksam:

I. Bei Anwendung der Polizei-Verordnung vom 26. April 1887 sind die Strafbestimmungen der §§ 1 und 2 einerseits und des § 3 andrerseits, welche auch in der Bemessung der Strafe von einander abweichen, zu unterscheiden.

a. Die in §§ 1 und 2 a. a. O. für die ohne genügenden Grund erfolgten Schulversäumnisse schulpflichtiger Kinder angedrohte Strafe (die eigentliche Schulversäumnisstrafe) ist nur gegen diejenigen Personen festzusetzen, welche, sei es als Eltern oder deren Stellvertreter, als Dienst- oder Lehrherren ꝛc., die säumigen schulpflichtigen Kinder in ihrer häuslichen Gemeinschaft — Obhut — haben und deshalb verpflichtet sind, für deren regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen.

Der Grund der strafbaren Schulversäumnis ist für die Anwendung dieser Paragraphen nicht von Bedeutung, wohl aber als event. Strafmilderungs- oder Strafschärfungsgrund, wie z. B. die Verwendung der Kinder zu häuslichen und Feldarbeiten im Interesse ihrer Eltern ꝛc. während der Schulzeit bei der Strafabmessung innerhalb der Grenzen des § 2 zu berücksichtigen.

---

*) Der Pfändung sind nicht unterworfen: a. die zur Verwaltung seines Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung des Beamten; b. Kleider, Betten, Haus- und Küchengerät, soweit sie für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind. Zivilprozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877, § 715.

Die aus § 3 der Polizeiverordnung festzusetzende Strafe unterscheidet sich in keiner Hinsicht von einer andern Polizeistrafe und ist nur gegen diejenigen Personen zu verhängen, welche schulpflichtige Kinder, ohne dieselbe in ihre häusliche Gemeinschaft thatsächlich übernommen zu haben, während der Schulstunden zu Arbeiten verwenden, z. B. zum Viehhüten, Kinderwarten 2c., Feldarbeiten, während einiger Stunden des Tages. Sollten in Fällen gerichtlicher Entscheidungen über diese Anwendung der Strafvorschriften unsrer Polizeiverordnungen andre Auffassungen seitens der Gerichte oder Staatsanwaltschaften zum Ausdruck gebracht werden, so ist uns hierüber alsbald unter Vorlegung der Akten zu berichten.

b. Diese Unterscheidung der Strafbestimmungen der §§ 1, 2 und des § 3 a. a. O. ist ferner für die Frage, in welche Kasse die Strafgelder abzuführen sind, von Bedeutung.

Während die Geldstrafen aus §§ 1, 2 ausnahmsweise nach Absatz 16 unsrer Anweisung vom 28. Mai 1887 in die Schulkasse fließen, gebühren die Geldstrafen aus 3, sofern sie von städtischen Polizeiverwaltungen festgesetzt sind, der Kämmereikasse; sofern sie von den Ortspolizeibehörden des platten Landes festgesetzt sind, der Königl. Kreiskasse.

II. Für die Verwendung der eigentlichen Schulversäumnisstrafgelder, also der aus §§ 1, 2 der Verordnung festgesetzten, ist unsre Anweisung vom 28. Mai 1887 — Nr. 9. des „Amtlichen Schulblatts" für 1887 — maßgebend; alle früheren einschlagenden Bestimmungen und Verfügungen haben derselben gegenüber keine Kraft.

a. Nach Absatz 17 dieser Anweisung können die Schulgemeinden (und zwar durch den Schulvorstand als ihr hierzu berufenes Organ) mit Genehmigung des Ortsschulinspektors über diese Schulstrafgelder zur Anschaffung von Lernmitteln für arme Kinder und von Lehrmitteln verfügen.

Der betreffenden Zahlungsanweisung an die Schulkasse, welche vom Vorsitzenden des Schulvorstandes zu vollziehen ist, muß der bezügliche Beschluß des Schulvorstandes und die Genehmigung des Ortsschulinspektors in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beigefügt werden.

b. Jede andre als die vorerwähnte Art der Verwendung bedarf unsrer Genehmigung, die in jedem einzelnen Falle unter Vorlegung des Beschlusses, Erörterung seiner Gründe und unter

Beifügung einer Äußerung des Ortsschulinspektors durch Vermittelung des Kreislandrats einzuholen ist.

c. Eine Verwendung der Schulstrafgelder zur Bestreitung der Kosten für die Formulare rc., der Kosten für die Inhaftierung und Verpflegung derjenigen Personen, welche infolge Zahlungsunfähigkeit Freiheitsstrafen wegen Schulversäumnis abbüßen müssen u. a. m., ist ausgeschlossen.

d. Die Gewährung von besonderen Belohnungen aus den Schulstrafgeldern an solche Beamte, welche bei der Beitreibung der Schulversäumnisstrafen mitgewirkt haben, wollen wir zwar nicht grundsätzlich für unzulässig erklären, aber auf ganz besondere Ausnahmefälle, in denen die betreffenden Beamten mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt und sich besonders ausgezeichnet haben, mit dem ausdrücklichen Bemerken einschränken, daß in jedem einzelnen Falle unsre Genehmigung zu dem bezüglichen Beschluß des Schulvorstandes unter ausführlicher Begründung, worin das besondere Verdienst des Beamten zu sehen ist, durch Vermittelung des Kreislandrats eingeholt werden muß. — Vergl. das zu b Gesagte.

IIIa. Die Einreichung der nach Absatz 3 und 6 unsrer Anweisung vom 28. Mai 1887 aufzustellenden Schulversäumnißstrafliste und die Festsetzung der Schulversäumnisstrafen nach Absatz 7, 8 a. a. O. ist unter allen Umständen möglichst zu beschleunigen, da nur durch schnelle Durchführung der Bestrafung der durch dieselbe angestrebte Zweck im vollen Umfang erreicht wird.

b. Für die Festsetzung bezw. Bemessung der Strafen sind allein die Ortspolizeibehörden verantwortlich, welche pflichtmäßig hierbei die in die Spalten 5 und 7 der Schulstrafliste eingetragenen Bemerkungen des Lehrers und Ortsschulinspektors zu beachten haben.

c. Die genaue Ausfüllung der vorerwähnten Spalten haben wir durch unsre allgemeine Verfügung vom 31. Oktober 1888 — 11640/88 IIa — an die Herren Kreisschulinspektoren besonders zur Pflicht gemacht.

Wir wiederholen hier, daß diese Eintragungen nicht allgemeine Bemerkungen, sondern alle die für die Beurteilung der Strafbarkeit in jedem einzelnen Falle ins Gewicht fallenden Thatsachen enthalten müssen. Es genügt z. B. nicht die Angabe: „schlechtes Wetter", sondern es ist die Art des Unwetters (Regen, Schnee, Sturm rc.), die Länge des Schulweges, das Alter des Kindes und event. der Mangel geeigneter schützender Kleidung hervorzuheben.

Versäumnisfälle, welche die Ortsschulinspektoren für genügend entschuldigt und deshalb straffrei erachten, sind nach Absatz 5, Schlußsatz unsrer Anweisung vom 28. Mai 1887 zu durchstreichen und unterliegen dann nicht mehr der Entscheidung der Ortspolizeibehörden.

d. Wird gegen die polizeiliche Straffestsetzung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung rechtzeitig eingelegt und ergeben sich aus demselben Thatsachen, welche die Straffestsetzung für ungerechtfertigt erscheinen lassen, so ist von dem im § 454, Absatz 2 der Strafprozeß-Ordnung vorgesehenen Recht der Zurückziehung der Strafverfügung seitens der Polizeibehörden Gebrauch zu machen.

236. Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Theatern 2c. Reg.-Polizei-Verordnung, Breslau, den 11. Mai 1893.

1. Die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Theatern 2c. ist nur gestattet, wenn seitens des Polizeipräsidiums die Erlaubnis dazu erteilt wird. 2. Die Erlaubnis ist für jedes einzelne Kind unter genauer Bezeichnung seines Namens und Alters, sowie des Namens, Standes und Wohnung der Eltern, Vormünder oder Pfleger und der Art der beabsichtigten Beschäftigung unter gleichzeitiger Vorlegung einer zustimmenden Erklärung des zuständigen Stadt-Schulinspektors bei dem Königlichen Polizeipräsidium nachzusuchen. 3. Die erteilte Erlaubnis schließt ohne weiteres die Befugnis ein, die fraglichen Kinder bis spätestens 11 Uhr abends beschäftigen zu dürfen, giebt aber nicht das Recht, dieselben unter dem Vorwande von Proben, Übungen dem regelmäßigen Schulunterrichte zu entziehen, und ist jederzeit widerruflich. 4. Die erteilten Erlaubnisscheine sind aufzubewahren und dem kontrollierenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzuzeigen.*)

237. Taufschein für Schulkinder. Ministerial-R. vom 2. Oktober 1889. (Z.-Bl., S. 697).

Die Ausstellung von Taufscheinen für die ungetauft der Volksschule zugeführten, nachträglich getauften Kinder hat kostenfrei zu geschehen.

---

*) a. Es ist darauf zu achten, daß die Verwendung der Schulkinder bei der Zuckerrübenkultur eingeschränkt, bezw. beseitigt wird. Keinenfalls ist zu dulden, daß die Kinder an Sonn- und Festtagen zu solcher Arbeit herangezogen werden. Min.-Erlaß vom 29. August 1889. (Z.-Bl., S. 693).

b. Die Inanspruchnahme der Zeit und Kräfte der Schulkinder während oder außer der Schulzeit seitens des Lehrers ist auch dann unzulässig, wenn die Arbeit von den Kindern freiwillig übernommen und ohne körperliche Anstrengungen ausgeführt ist. Min.-Erlaß vom 21. August 1889. (Z.-Bl., S. 692).

238. Aufnahme und Entlassung von Schulkindern. Reg.-Verf., Hildesheim, den 5. November 1892.

Die mehrfachen Unzuträglichkeiten, die sich aus dem Mangel einer allgemeinen, für sämtliche Schulen des Bezirks geltenden Vorschrift über die Aufnahme und die Entlassung von Schulkindern nach Beginn und im Laufe eines Schulhalbjahrs ergeben haben, haben Anlaß zu folgenden Bestimmungen gegeben: 1) Nach Beginn und während eines Schulhalbjahrs darf die Aufnahme eines bisher einer andern Volksschule angehörigen Kindes in eine Volksschule nur erfolgen, nachdem für dasselbe von dem Kreisschulinspektor der bisher besuchten Schule ein Entlassungsschein erteilt worden ist. 2) Ein solcher Entlassungsschein ist nur aus besondern, die Entlassung schon vor dem Ende des laufenden Schuljahrs rechtfertigenden Gründen zu erteilen. 3) Über das Vorliegen solcher Gründe und die Erteilung des Entlassungsscheins hat der Kreisschulinspektor der Schule, aus der die Entlassung erfolgen soll, in der Regel nach freiem Ermessen zu entscheiden. Doch soll beim Wechsel des Wohnorts der Eltern oder Wechsel der Konfession desjenigen Teils der Eltern, dem das Recht, über die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen, zusteht, die Entlassung auf Antrag stets erteilt werden. Gegen die Versagung des Entlassungsscheins steht dem Beteiligten die Anrufung der Entscheidung der Regierung offen. Der Entlassungsschein, der den Namen, Geburtstag und Geburtsort des Kindes, Namen und Stand der Eltern (oder Pfleger), sowie eine Angabe über die Dauer des bisherigen Schulbesuchs enthalten muß, ist dem betreffenden Kinde bezw. dessen Eltern auszuhändigen und eine Abschrift dem Ortsschulinspektor derjenigen Schule, in die das Kind nunmehr eintreten soll, zu übersenden. Der letztere hat den Eintritt des Kindes in die neue Schule zu überwachen und, wenn er nicht binnen einer angemessenen kurzen Frist erfolgt, wegen Bestrafung der stattgehabten Schulversäumnis das Erforderliche zu veranlassen.

239. Schulentlassung. Reg.-Verf., Oppeln, den 15. März 1893 und Min.-R. vom 28. Februar 1880. U. III. Ia. 11082.

1) Es sind regelmäßig zu entlassen: a. bei denjenigen Schulen, wo nur eine einmalige Schulentlassung zu Ostern stattfindet, diejenigen Kinder, die bis zum 30. September des betreffenden Jahres das vierzehnte Lebensjahr vollenden; b. bei denjenigen Schulen, wo eine zweimalige Schulentlassung, zu Ostern und Michaelis stattfindet, zu Ostern diejenigen Kinder, die bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres das 14. Lebensjahr vollenden, zu Michaelis diejenigen Kinder, die bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres das 14. Lebensjahr vollenden.

Voraussetzung der Entlassung ist in allen vorstehenden Fällen, daß die Kinder einen achtjährigen Schulbesuch zurückgelegt und durch ihn die erforderliche sittliche und geistige Reife erlangt haben. 2) Eine Ausnahme von dem Erfordernis des achtjährigen Schulbesuchs ist bei dem Vorhandensein der übrigen, unter 1) für die Entlassung aus der Schule angegebenen Bedingungen bezüglich derjenigen Kinder zu machen, die aus entschuldbaren Gründen (weiter und schlechter Schulweg, Krankheit, körperliche oder geistige Schwäche bei Beginn der Schulpflicht, Überfüllung der Schulen, Abwesenheit im Auslande) von dem vorgeschriebenen achtjährigen Besuch der Schule zurückgehalten worden sind. 3) Auch können bei Zurücklegung eines achtjährigen Schulbesuchs und bei dem Vorhandensein der erforderlichen geistigen und sittlichen Reife in Berücksichtigung ausreichender, entweder in der Person der Kinder selbst oder deren Eltern und Pflege-Eltern liegender Gründe, insbesondere wegen bedrängter wirtschaftlicher Verhältnisse, Gelegenheit zu einem guten Fortkommen der Kinder u. s. w., zu den Oster-Entlassungsterminen diejenigen Kinder vorzeitig entlassen werden, die bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres das 14. Lebensjahr vollenden.

Über die unter 2) und 3) erwähnten ausnahmsweisen und vorzeitigen Entlassungen haben die Kreisschulinspektoren zu entscheiden, an die infolgedessen sämtliche hierauf abzielende Gesuche zu richten sind. Alle über den Rahmen der vorstehenden Bestimmungen hinausgehenden Anträge auf ausnahmsweise und vorzeitige Entlassung aus der Schule sind zurückzuweisen, Entlassungen der Kinder aus der Schule an andern als den allgemeinen Entlassungsterminen sind grundsätzlich zu vermeiden.

240. Hütekinder. Reg.-Verf., Magdeburg, d. 15. September 1893. II. K. E. 1870.

Aus Anlaß eines besonderen Falls hat der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten darauf aufmerksam gemacht, daß zur Sicherung der Schulpflicht der außerhalb des Regierungsbezirks zu vermietenden Hütekinder die Entlassung dieser Kinder aus der Schule, welcher sie bisher zugewiesen waren, nur erfolgen darf, wenn die Aufnahme in eine andere Schule oder die Erteilung ausreichenden Privatunterrichts nachgewiesen ist. Von andern Bedingungen darf jedoch die Entlassung nicht abhängig gemacht werden.

Die Kreis- und Lokalschulinspektoren werden hiervon zur Beachtung in vorkommenden Fällen in Kenntnis gesetzt.

241. Strafbare Schulversäumnis. Erk. des Kammergerichts vom 26. Januar 1893.

Strafbare Schulversäumnis liegt dann vor, wenn ein Kind ohne ausreichenden Grund nicht zur Schule geschickt wird, obwohl dessen formelle Entlassung aus der Schule noch nicht erfolgt war. Nur diese Entlassung, nicht die Zurücklegung eines bestimmten Alters beendet die Schulpflicht. Auch darauf, daß hergebrachtermaßen in einem Bezirk die Entlassung aus der Schule mit einem bestimmten Alter (dem vollendeten 14. Lebensjahr) zu erfolgen pflegt, können sich die Eltern nicht berufen. Verzögerte Entlassung berechtigt sich zur Beschwerde bei der Schulaufsichtsbehörde, nicht aber zum eigenmächtigen Zurückbehalten des Kindes.*)

242. Ausfall des Unterrichts bei großer Hitze. Min.-R. vom 24 August 1892. (Z.-Bl., S. 677).

Die Königliche Regierung veranlasse ich, festzustellen

1) in wie vielen höhern Mädchen-, Mittel- und städtischen Volksschulen Ihres Bezirks in diesem Sommer wegen übergroßer Hitze eine Kürzung des Schulunterrichts stattgefunden hat und

2) in wie vielen Schulen vorbezeichneter Art dies nicht der Fall gewesen ist.

Das Ergebnis ist in übersichtliche, nach Kreisen geordnete Tabellen aufzunehmen, welche mir binnen 14 Tagen pünktlich vorzulegen sind.

Dabei nehme ich Gelegenheit, die Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung wiederholt auf die hier in Rede stehende Angelegenheit zu lenken.

Mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit in den Verhältnissen an den einzelnen hierbei in Betracht kommenden Schulen bin ich nicht in der Lage, eine allgemeine, gleichmäßig bindende Verfügung von hier aus zu erlassen. Ich beauftrage vielmehr die Königliche Regierung, für die höhern Mädchenschulen, Mittelschulen und sonstigen größern Schulkörper Ihres Aufsichtsbezirks die entsprechenden Bestimmungen selbst zu geben. Für die einfachen, namentlich für die Landschulen wird es Sache der Kreisschulinspektoren sein, unter Genehmigung der Königlichen Regierung die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Hierbei ist festzuhalten:

---

*) Falsche Eintragungen in die Schulbesuchslisten seitens des mit ihrer Führung beauftragten Lehrers. Strafgesetzbuch § 348, Abs. 1. Ein öffentlicher Lehrer, welcher vorsätzlich die nach Instruktion der Regierung zu führenden Schulbesuchslisten falsch führt, macht sich einer Verletzung des § 348, Abs. 1 des Strafgesetzbuchs schuldig. Der angeführte Paragraph lautet: Ein Beamter, welcher zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt ist und innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Entsch. d. R.-G. vom 4. Nov. 1887.

1) Wenn das hundertteilige Thermometer um 10 Uhr vormittags im Schatten 25 Grad zeigt, darf der Schulunterricht in keinem Falle über vier aufeinander folgende Stunden ausgedehnt und ebenso wenig darf den Kindern an solchen Tagen ein zweimaliger Gang zur Schule zugemutet werden.

2) Auch bei geringerer Temperatur ist eine Kürzung der Unterrichtszeit notwendig, wenn die Schulzimmer zu niedrig oder zu eng, bezw. die Schulklassen überfüllt sind.

3) Auch wenn die betreffende Schulklasse während der vollen Zeit unterrichtet wird, müssen Kinder, welche einen weiten schattenlosen Schulweg haben, von einem zweimaligen Gange zur Schule an demselben Tage befreit werden.

4) Es bleibt zu erwägen, ob bei Schulen, welche geräumige, schattige Spielplätze haben, unter Umständen der lehrplanmäßige Unterricht durch Jugendspiele unterbrochen werden kann.

5) Die Entscheidung über Ausfall und Kürzung des Schulunterrichts in jedem einzelnen Falle trifft bei größern Schulkörpern der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor), bei kleinern der Ortsschulinspektor, und wenn ein solcher nicht am Orte ist, der Schulvorstand.*)

243. Sonn- und Feiertage sind keine Ferientage. Min.-R. vom 17. Oktober 1891. (Z.-Bl., S. 728).

Sonn- und Feiertage sind auf die übrigen Ferienzeiten nicht anzurechnen; auch ist die Vorenthaltung der Dienstalterszulagen an Lehrer, welche wiederholt das Züchtigungsrecht überschritten haben, unzulässig.

X. Schulgesundheitspflege.

244. Schulgesundheitsregeln, aufgestellt von der Königl. Regierung zu Bromberg 1892.

A. Reinlichkeit.

1. Die Kinder müssen sich an Körper und Kleidung rein halten und dürfen nur gewaschen und gekämmt in die Schule kommen.

---

*) Der Ausfall des nachmittäglichen Unterrichts, bezw. einer etwaigen fünften Vormittagsstunde ist stets dann anzuordnen, wenn das 100teilige Thermometer um 10 Uhr vormittags im Schatten 25 Grad zeigt. (Min.-Reskr. vom 16. Juni 1892 und 24. August 1892.) Wegen Kürzung des Schulunterrichts an heißen Tagen wird hierdurch zur strengsten Pflicht gemacht, daß der Unterricht im allgemeinen abzubrechen ist, wenn im Schatten die Temperaturgrenze von 20° R um 10 Uhr vormittags überschritten ist. Reg.-Verf., Potsdam, den 23. August 1893. II. 1609.

2. Im Vorflur oder vor dem Hause ist ein Fußkratzeisen anzubringen, an dem die Kinder ihre Fußbekleidung zu reinigen haben.

3. Das Schulzimmer ist nach Schluß des Nachmittagsunterrichts womöglich täglich auszukehren. Fenster und sämtliche Utensilien sind nach der Auskehrung abzustäuben.

4. Die Fußböden, Fenster, Thüren und Bänke sind zweimal monatlich zu scheuern oder feucht abzuwischen.

5. Die Wände des Schulzimmers sind alljährlich einmal mit einem mattgrauen Anstrich zu versehen.

6. Die Umgebung des Schulhauses ist möglichst rein zu halten; stinkende Ablagerungen in der Nähe der Fenster sind nicht zu dulden.

7. Die Sitze sowie die Fußböden der Aborte dürfen nicht verunreinigt werden; wöchentlich einmal sind sie zu scheuern.

B. Luft.

1. Die Luft des Schulzimmers muß rein und staubfrei erhalten werden.

2. In den Zwischenpausen haben die Kinder, falls es die Witterung einigermaßen gestattet, das Schulzimmer zu verlassen.

3. Die Klasse ist in den Zwischenpausen sofort nach Entfernung der Kinder möglichst durch gleichzeitiges Öffnen der Thür und der mit Sturmhaken zu versehenden Fenster zu lüften; desgleichen nach Schluß des Unterrichts.

4. Die Zeitdauer der Lüftung richtet sich nach den Zwischenpausen; bei ungünstiger Witterung können im Winter 2—4 Minuten, im Sommer 5—10 Minuten genügen.

Während der Sommermonate sind die Ofenthüren geöffnet zu halten.

5. Bei geeigneter Witterung sind die oberen Fenster auch während des Unterrichts offen zu halten.

6. Schadhafte Fußböden und Seitenwände erzeugen Staub und sind gesundheitsschädlich. Für baldige Ausbesserung ist durch Anzeige beim Schulvorstand Sorge zu tragen.

7. Die Zimmerluft muß in der kalten Jahreszeit bei Beginn des Unterrichts mindestens 10 Grad Réaumur haben. Zur Kontrolle ist ein Thermometer im Zimmer aufzuhängen.

8. Eine Temperatur über 15 Grad ist schädlich und, falls vorhanden, in den Zwischenpausen durch Öffnen von Fenster und Thür entsprechend herabzusetzen.

9. Die Öfen dürfen zwischen den Kacheln keine offenen Fugen haben. Ofenklappen sind nicht zu dulden.

C. Licht.

1. Doppellicht von zwei gegenüber liegenden Seiten, Vorderlicht, sowie

grelles zurückgeworfenes Licht sind schädlich und möglichst zu vermeiden.

2. Die Bänke sind so zu stellen, daß die Kinder das Licht von links oder von links und hinten erhalten.

3. Direktes Sonnenlicht ist durch mattgraue Vorhänge abzudämpfen.

D. Körperhaltung.

1. Es ist auf möglichst gerade Körperhaltung zu achten.

2. Die Kinder sind unter thunlichster Berücksichtigung ihrer Größe zu setzen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß

3. die Füße beim Sitzen mit der ganzen Fläche den Erdboden berühren;

4. die Unterarme der gerade sitzenden Kinder bequem auf die Tischplatte gelegt werden können. Die Höhe der Schultische muß beim aufrechten Sitzen mit der Herzgrube (obern Magengegend) des Körpers abschneiden.

5. Zu vermeiden sind: schiefes Sitzen mit quer gedrehtem Rumpf, Sitzen mit ungleichem Stande der Schultern, Sitzen mit angedrückter Brust, mit vorhängendem Kopf und vorgebogenem Oberleib.

E. Ansteckende Krankheiten.

1. Kinder mit ansteckenden Krankheiten oder solche, die im Verdacht derselben stehen, sind aus der Schule zu entfernen, und es ist der Verkehr mit kranken Kindern auch außerhalb der Schule möglichst zu verhindern.

2. Die Vorschriften über Reinlichkeit und Lüftung sind während des Herrschens von ansteckenden Krankheiten mit ganz besonderer Strenge zur Ausführung zu bringen.

Schlußbestimmung.

Die Schulaufsichtsbehörden sind gehalten, die vorstehenden Gesundheitsregeln zur Durchführung zu bringen und ihre Beachtung streng zu überwachen.

245. Die Aufstellung der Schulbänke. Reg.-Verf., Breslau, den 22. Dezember 1891.

Die Aufstellung der Schulbänke soll nach der Tiefe der Klassenzimmer und stets so erfolgen, daß den Schülern das Licht im wesentlichen nur von links, nie von rechts oder gar von vorn zufällt. Auch Rückenlicht ist zu vermeiden, wenn in der Hauptfensterwand so viele Fenster angebracht werden können, daß ihre Gesamtfläche den 5. Teil der Grundfläche des Klassenzimmers ausmacht.

Die Freiräume in den Klassenzimmern sind so zu bemessen, daß von der dem Lehrersitz zunächst stehenden Schülerbank bis zur Wand mindestens 1,70 m freier Abstand verbleibt, während zwischen der Rückwand und dem hintersten Schülersitz ein Gang von mindestens 0,30 m

Breite freibleibt. Längs der Fensterwand ist ein Gang von 0,40 m, in der Mitte zwischen 2 Bankreihen ein solcher von 0,50 m und an der Ofenwand von 0,60 bis 0,80 m offen zu halten. Es ist hierbei vorausgesetzt, daß der Ofen dicht an der Längswand steht, die der Hauptfensterwand gegenüberliegt. Vom Ofen müssen die nächsten Sitzplätze wenigstens 0,50 m entfernt bleiben. Eine Stellung des Ofens mitten im Zimmer oder so, daß eine Leitung des Rauchrohres durch den freien Zimmerraum nötig wird, ist bei Neueinrichtungen unstatthaft und in bestehenden Schulzimmern möglichst zu beseitigen.

Auch bei Neueinrichtung vorhandener Schulzimmer dürfen die Gänge neben der Fenster- und Ofenwand in keinem Falle fortgelassen werden. Der Mittelgang kann bei beschränkter Zimmertiefe, und wenn nicht mehr als 6 Schüler auf einer Bank nebeneinander zu sitzen kommen, fortfallen. Die Beschaffung von Schulbänken für mehr als 6 Schüler, d. h. von mehr als 3 m Länge, ist für die Folge unstatthaft.

246. Zur Gesundheitspflege der Schulkinder. Reg.-Verf., Potsdam, den 3. Februar 1890. II. 87/1.

Die Hygieine-Sektion des Berliner Lehrervereins ist seit einigen Jahren bemüht, die Kenntnis der Gesetze der Gesundheitspflege nicht nur in der Schule selbst zu fördern, sondern auch durch Vermittelung der Schule in weitere Volkskreise zu verbreiten. Dieselbe hat zu diesem Zwecke unter Mitwirkung hervorragender Fachleute die nachfolgenden Belehrungen und Vorschläge zusammengestellt und in einer für weite Verbreitung geeigneten Weise dieselben auf die inneren Deckelseiten der Schreibhefte, Diarien ꝛc. drucken lassen.

Wir bringen diese Belehrungen und Vorschläge zur Kenntnis und Beachtung der uns nachgeordneten Organe der Schulverwaltung.

I. Pflege des Körpers. 1) Frische Luft und Sonnenlicht sind unentbehrlich für die Erhaltung der Gesundheit; deshalb ist ihnen freiester Zutritt zu den Wohnräumen und namentlich auch zu den Schlafräumen zu gewähren. 2) Härte dich dadurch ab, daß du täglich den ganzen Körper kalt wäschst, naßkalt abreibst oder ein Brausebad nimmst. Möglich alle 8—14 Tage nimm ein lauwarmes Reinigungsbad. 3) Während der warmen Jahreszeit bade fleißig in offenem Wasser, am besten dann, wenn die Badestelle von der Sonne beschienen wird. Dehne das Bad auf höchstens 10 Minuten aus, reibe nach demselben die Haut mit dem Handtuche und erwärme dich hierauf durch einen Spaziergang in nicht zu fest geschlossener Kleidung. Wenn möglich, so setze an sonnigen, windstillen Tagen den unbekleideten Körper nach dem Bade der Luft und den Sonnenstrahlen aus. 4) Reinige morgens nach dem Aufstehen und womöglich

auch nach jeder Mahlzeit Mund und Zähne und gurgle früh und abends mit frischem Wasser. 5) Bewege dich viel und lebhaft im Freien (Spielen, Laufen, Springen, Turnen, Schwimmen, Eislaufen, Arbeiten im Garten). 6. Kleide dich nicht zu warm. Trage den Kopf nur leicht bedeckt, den Hals aber unbedeckt. Vermeide gesteifte Vorhemdchen, sowie das übermäßige Einengen einzelner Teile des Körpers (Korsett, Leib- oder enge Strumpfgürtel). 7) Die Sohle des Schuhwerkes entspreche genau der Form des Fußes. Das Oberleder sei an der inneren Fußseite höher als an den äußeren. Die Absätze fordere breit und niedrig. 8) Feucht gewordene Kleider, namentlich auch Strümpfe und Schuhe ersetze bald möglichst durch trockene. 9) Sei mäßig im Essen und Trinken. Vermeide verdorbene, unverdauliche Speisen und Leckereien; gewöhne dich dagegen an einfache Kost und möglichst früh an nur 3 Mahlzeiten täglich. Genieße Speisen und Getränke weder mehr als blutwarm noch eiskalt. Iß langsam und kaue gut. Meide starke Reizmittel (starken Kaffee und Thee, scharfe Gewürze, viel Salz, Tabak, alkoholhaltige Getränke). Fleisch genieße nicht in rohem Zustande. 10) Hüte dich vor geistiger Anstrengung unmittelbar nach der Hauptmahlzeit und nach überstandener Krankheit. Lies nicht während des Essens. 11) Gehe früh zu Bett und stehe früh auf. Störe deine Nachtruhe nicht durch körperliche Anstrengung und geistige Aufregung unmittelbar vor dem Zubettgehen.

II. Pflege der Atmungswerkzeuge. 1) Atme mit geschlossenem Munde. 2) Hüte dich vor dem Einatmen von staubiger oder übel riechender Luft. Vermeide das Aufwirbeln von Staub im Zimmer und im Freien. 3) Spucke weder auf den Fußboden des Zimmers noch ins Taschentuch aus. 4) Gehe in jeder Pause auf den Schulhof und bewege dich dort so viel als irgend möglich ist. 5) Arbeite im Sommer thunlichst bei offenen Fenstern. Bei günstiger Witterung und im Winter erneuere die Zimmerluft mehrmals täglich durch gleichzeitiges Öffnen der Thüren und Fenster. Setze dich nicht dem Zuge aus, zumal wenn du erhitzt bist. Schlafe in einem Raume, dessen Fenster je nach der Jahreszeit mehr oder weniger geöffnet sind, und in welchem während des Winters auch durch mäßiges Heizen die Luft erneuert wird. 6) Gurgle früh und abends und reinige nach jeder Mahlzeit den Mund mit frischem Wasser. 7) Vermeide es, beim Arbeiten die Brust anzulehnen und den Unterleib zu pressen. 8) Nütze deine freie Zeit zu lebhafter Bewegung in frischer Luft aus und stärke besonders die Muskeln des Brustkorbes und des Unterleibes durch körperliche Thätigkeit, Laufen, Springen, Spielen, Turnen, Schwimmen, Eislaufen, Arbeiten im Garten).

III. Pflege der Augen. 1) Lies und schreibe nie in der

Dämmerung; fertige auch feine Handarbeiten nie im Zwielicht an. 2) Bei Tage wähle deinen Platz möglichst so, daß du von ihm ein Stück Himmel sehen kannst und das Fenster sich zur linken Hand befindet. Die Sonnenstrahlen dürfen nie auf deine Arbeit fallen. 3) Bedecke die Lampe nicht mit einem dunklen Schirme; stelle sie höchstens einen halben Meter weit vor dich hin und schiebe sie dabei etwas zur Linken. Das Arbeiten bei flackerndem Lichte, sowie das Lesen während des Fahrens und beim Liegen ist den Augen schädlich. Zylinder und Milchglasglocke müssen stets auf der Arbeitslampe sein. 4) Beim Schreiben halte den Oberkörper aufrecht, lege die Brust nicht an die Tischkante und neige den Kopf nur wenig nach vorn. Das „Kreuz" lehne an ein der Stuhllehne vorgelegtes Kissen (Ranzen). 5) Die Schreibseite lege so schräg vor die Mitte der Brust, daß die Abstriche senkrecht zur Tischkante stehen. 6) Beim Lesen lehne den Rücken an und halte das Buch mit beiden Händen schräg auf dem Tische fest, so daß die Entfernung zwischen Auge und Schrift mindestens 35 cm beträgt. 7) Schreibe nur mit tiefschwarzer Tinte auf scharfe, tiefblaue oder schwarze Linien. Benutze kein Linienblatt und gewöhne dich frühzeitig daran, ohne Linien zu schreiben. 8) Wenn du Ermüdung der Augen spürst, so ruhe ein wenig aus und sieh während der Zeit ins Weite (Freie). 9. Nach schwerer Krankheit schone die Augen mehrere Wochen. 10) Dringt Staub oder dergleichen in ein Auge, so reibe dasselbe nicht, höchstens streiche mit einem Finger sanft auf dem oberen Lid von der Schläfe nach der Nase zu; gelingt es nicht, den Gegenstand auf diese Weise zu entfernen, dann gehe bald zum Arzt. 11) Bei eintretenden Sehstörungen und Augenleiden wende dich an einen Arzt; ein solcher kann auch nur entscheiden, ob du eine Brille nötig hast, ob die Augengläser dauernd, ob sie beim Schreiben oder beim Blick in die Ferne (an die Tafel) getragen werden sollen und welche Nummer der Gläser zu wählen ist.

IV. Pflege der Ohren. 1) Bewahre die Ohren vor starken Erschütterungen. (Schlage nicht dagegen! Schreie nicht hinein!). 2) Bohre nie mit einem spitzen Gegenstande, wie Feder, Stricknadel, Zahnstocher ꝛc. in den Ohren, und stecke keinen festen Körper (Bohne ꝛc.) hinein. 3) In das Ohr gedrungene Fremdkörper dürfen nur durch Ausspritzen mit lauem Wasser entfernt werden. Am besten ist es jedoch, in diesem Falle zum Arzt zu gehen. 4) Dringt ein Insekt in das Ohr, so neige den Kopf nach der entgegengesetzten Seite und träufle so lange Öl in den betreffenden Hörgang, bis das Tierchen getötet ist.

V. Wie sollst du dich zu Hause zum Schreiben und Lesen setzen? 1) Setze dich so, daß du die Fenster (die Lampe) zur linken

Hand hast. 2) Schiebe beim Schreiben den Stuhl so weit unter den Tisch, daß die vordere Stuhlkante etwa 2—5 cm unter die Tischplatte reicht. Bei gerader Haltung des Oberkörpers darf die Brust die Tischkante nicht berühren. 3) Der Stuhl sei so hoch, daß bei herabhängenden Armen die Tischplatte in Höhe der Ellbogen sich befindet. Da die gewöhnlichen Stühle zu niedrig sind, so lege ein Kissen auf. 4) Die Füße setze mit der ganzen Sohle auf den Boden; erreichst du denselben nicht, so stelle eine Fußbank unter. 5) Setze dich so auf den Stuhl, daß die Brust parallel mit der Tischkante ist, und lehne den unteren Teil des Rückens (das „Kreuz") während des Schreibens fest an, womöglich an ein der Stuhllehne vorgelegtes Kissen (Ranzen). 6) Schlage die Beine nicht übereinander, weder am Knie noch an den Knöcheln, und ziehe die Füße nicht unter den Stuhl zurück. 7) Lege die Unterarme in die Nähe der Ellbogen auf den Tisch, halte mit der linken Hand das Heft fest und schiebe dasselbe während des Schreibens weniger oder mehr auf den Tisch, je nachdem du den oberen oder unteren Teil beschreibst. 8) Lege das Heft so schräg vor die Mitte des Körpers, daß die Grundstriche der Schrift senkrecht zur Tischkante stehen. 9) Beim Lesen und Lernen schiebe den Stuhl etwas zurück, lehne dich hinten an und halte das Buch schräg mit beiden Händen auf dem Tische fest. 10) Mädchen haben dafür zu sorgen, daß die Kleider gleichmäßig auf der Sitzfläche verteilt sind. 11) Sowohl beim Lesen, als auch beim Schreiben muß das Auge mindestens 35 cm von der Schrift entfernt sein.

Y. Züchtigungsrecht und Zwangserziehung.

247. Befugnis des Lehrers, einen Schüler einer andern Klasse derselben Anstalt zu strafen. Erk. der Strafkammer zu Bochum vom 29. Mai 1893.

Ein Lehrer hatte einen Schulknaben andrer Konfession, der einen kleinen Schüler seiner Klasse thätlich angriff, auf der Stelle durch eine Ohrfeige gestraft. Der Vater des Bestraften stellte dieserhalb gegen den Lehrer Strafantrag. Das Schöffengericht sprach letztern frei, indem es begründend ausführte, daß dem Lehrer das Recht einer solchen Züchtigung eingeräumt werden müsse. Nur wenn das Maß der Züchtigung seitens des Lehrers überschritten worden wäre, könne eine Bestrafung eintreten. Die Strafkammer bestätigte das freisprechende Urteil des ersten Richters. Der Lehrer habe sich mit Recht, so heißt es in den Gründen, für berech-

tigt und verpflichtet gehalten, zum Schutze eines Schülers seiner Klasse strafend einzuschreiten.*)

248. Grenzen des Züchtigungsrechts von Lehrern im Geltungsbereich der Schulordnung für die Elementarschulen in Ost- und Westpreußen. Erk. des Reichsgerichts, II. Straffenats, v. 14. Juni 1892. Reg. 1672/92. (Entsch. in Straff., Bd. XXIII., S. 161).

Nach Satz 1 des § 10 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 ist das Züchtigungsrecht einer Einschränkung unterworfen. Nach § 865, II. 2 A. L.-R., auf den § 53, II. 12 A. L.-R. zurückgreift, sind Eltern berechtigt, zur Bildung der Kinder alle der Gesundheit derselben unschädliche Zwangsmittel zu gebrauchen. Das Recht der Lehrer ist aber auf den Umfang einer mäßigen elterlichen Zucht beschränkt. Dadurch ist der Rechtsprechung die Aufgabe gestellt, diesen Umfang in jedem einzelnen Falle je nach der Sachlage zu prüfen und von der dadurch gewonnenen Grundlage aus das Verhalten des Lehrers zu würdigen. Für fahrlässig ist die Überschreitung und dadurch eine Körperverletzung als durch Fahrlässigkeit verursacht hier deshalb erachtet worden, weil Angeklagter bei gehöriger Aufmerksamkeit in der Lage war (und als Lehrer die besondere Verpflichtung hatte), sich nicht durch Aufwallung, wenn auch an sich berechtigten Zornes, zu einer Überschreitung statthafter Züchtigung hinreißen zu lassen. Übrigens enthalten Schläge, die außerhalb der Grenzen des Züchtignngsrechts erteilt werden, unberechtigte Einwirkungen. Nicht wegen Herbeiführung des Nasenblutens ist Angeklagter für strafbar erachtet; daraus ist vielmehr nur auf einen gewissen Nachdruck der zahlreichen Schläge zurückgeschlossen worden; als strafbar ist vielmehr die Art dieser Schläge angesehen.**)

---

*) Als Züchtigungswerkzeug ist lediglich eine Rute oder ein dünnes, weiches und biegsames Rohr zu verwenden, und ist dasselbe für gewöhnlich im Schulschrank verschlossen zu halten. Die Schläge dürfen bei Mädchen, wenn sie durchaus nicht zu vermeiden sind, nur gegen die fleischigen Teile des Oberarms, bei Knaben auf das Gesäß geführt werden. Jede andere Weise der körperlichen Züchtigung ist untersagt. Reg.-Verf., Frankfurt, den 1. Juni 1875.

**) Aus dem Rechte der Dienstaufsicht folgt, daß den Vorgesetzten der Lehrer die Befugnis zusteht, ihnen wegen Ausübung der Schulzucht, also sowohl wegen Anwendung von Zucht- oder Erziehungs- und Besserungsmitteln überhaupt, als auch wegen Anwendung körperlicher Züchtigungen insbesondere, allgemeine und einzelne Anweisungen zu erteilen und demgemäß geeigneten Falls ihnen auch in der Anwendung der körperlichen Züchtigung bestimmte Schranken zu setzen. Min.-Reskr. vom 8. Februar 1879 — U. III 13213,

249. Behandlung von Strafanzeigen wider Lehrer wegen Überschreitung des Züchtigungsrechts. Reg.-Verf., Koblenz, den 17. Juli 1893.

Bezüglich der Behandlung von Strafanzeigen wider das Lehrpersonal wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes sind die Ersten Staatsanwälte angewiesen, in Zukunft nach folgenden Grundsätzen zu verfahren: Hält der Bürgermeister die bei ihm angebrachte Anzeige wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes von vornherein für unbegründet oder hat er auch nur Zweifel darüber, ob Anlaß zu einem strafgerichtlichen Einschreiten vorliegt, so ist er für befugt zu erachten, von weiteren Erhebungen und Ermittelungen, insbesondere von der Vernehmung von Zeugen und des Beschuldigten, falls nicht Gefahr im Vorzuge liegt, vor der Hand abzusehen, vielmehr die Anzeige unter Darlegung seiner Bedenken und Zweifel zunächst ohne Instruktion der Staatsanwaltschaft zum Befinden darüber vorzulegen, ob der Sache überhaupt näher getreten werden soll. Erachtet diese nach sorgsamer Prüfung des Sachverhaltes eine weitere Erforschung desselben für notwendig, so erläßt sie die bezüglichen Anordnungen. Dabei ist aber behufs thunlicher Wahrung der Autorität der Lehrer die Vernehmung von Schulkindern und des Lehrers in der Regel nicht nur durch die Polizeibehörde, sondern durch den Kreisschulinspektor zu bewirken. Selbst dann, wenn der Bürgermeister das Vorliegen einer strafgerichtlich zu verfolgenden Handlung für unzweifelhaft hält, und er die Anzeige vor ihrer Abgabe an die Staatsanwaltschaft zu instruieren hat, ist die Vernehmung von Schulkindern und des Lehrers durch den Kreisschulinspektor bewirken zu lassen.*)

250. Züchtigungsrecht des Pfarrers im Gottesdienst. Erk. des Reichsgerichts, I. Straff., vom 1. April 1890.

Einem Pfarrer, Prediger oder sonstigen Religionsdiener steht als solchem ein körperliches Züchtigungsrecht gegen minderjährige Teilnehmer am Gottesdienste, auch wenn derselbe mehr den Charakter des Unterrichts, als den der Erbauung hat, nicht zu, wenn nicht landesgesetzlich dieses Recht dem Religionsdiener besonders eingeräumt ist.

251. Fahrlässigkeit bei Ausübung des Züchtigungsrechts. Erk. des Reichsgerichts, IV. Straff., vom 16. Oktober 1891. (Jurist. Wochenschr. 1891, S. 541).

---

*) Eine als vorsätzliche Mißhandlung im Amt strafbare Überschreitung des Züchtigungsrechts seitens eines Lehrers liegt nach einem Urteil des Reichsgerichts, III. Straffenats, vom 1. Dezember 1887 nur dann vor, wenn der Lehrer sich dieser Überschreitung bewußt gewesen ist.

Es war angenommen worden, daß ein Volksschullehrer die durch § 50, II. 12 Allg. L.-R. und die Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 Nr. 4 und 5 gezogene Grenze seines Züchtigungsrechts, wenn auch unbewußt, überschritten habe und ein fahrlässiges Verschulden desselben schon darin gefunden worden sei, daß er die ihm vermöge seines Amtes als Lehrer obliegende Pflicht zur Innehaltung eines maßvollen Züchtigungsrechts hintangesetzt und das Übermaß der Züchtigung nicht vermieden habe. Diese Begründung des Merkmals der Fahrlässigkeit ist unzureichend und rechtswidrig; denn nicht jede Pflichtvernachlässigung bildet schon an sich auch eine Fahrlässigkeit in bezug auf den eingetretenen Erfolg, sondern nur diejenige, bei denen dieser Erfolg durch Anwendung der gebotenen möglichen Aufmerksamkeit und Vorsicht vorhersehbar und vermeidlich war. Es war daher noch thatsächlich festzustellen, ob Angeklagter eine solche Aufmerksamkeit und Vorsicht bei Ausübung seines Züchtigungsrechts anzuwenden versäumt und dadurch die von ihm verursachten Körperverletzungen in strafbarer Weise verschuldet hat.

252. Überschreitung der Amtsbefugnisse. Erk. des O.-V.-G., I. Senats, vom 17. Dezember 1880.

Eine Überschreitung der Amtsbefugnisse liegt vor, wenn ein Lehrer oder ein Lokalschulinspektor eine Züchtigung lediglich zu dem Zwecke vornimmt, um von dem Schulkinde ein freiwillig nicht abgelegtes Geständnis über eine nicht bereits anderweit thatsächlich festgestellte Verfehlung desselben zu erzwingen. Die Schulzucht verfolgt den Zweck, das Kind, welches sich vergangen hat, zu strafen und durch die Strafe zu bessern, sie darf dagegen nicht dazu angewandt werden, Vergehen erst zu ermitteln und festzustellen. Voraussetzung einer zulässigen Anwendung des Züchtigungsrechts ist allemal, daß die Verfehlung, wegen welcher dieselbe verhängt wird, bereits, sei es durch das Geständnis des Kindes, sei es durch andere Beweismittel festgestellt ist. Ein bloß verdächtiges Kind soll der Lehrer nicht züchtigen, um es zum Geständnis zu bringen.

253. Züchtigung des Schulkindes durch den Lehrer. Erk. des O.-V.-G., I. Senats, v. 9. September 1891. (Die Selbstverw. 1891, S. 756).

Nach dem im § 50, II. 12 Allg. L.-R. bezgl. Nr. 4 der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 enthaltenen Vorschriften darf die Schulzucht niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, welche der Gesundheit der Schüler auch nur auf entfernte Art schädlich werden können. 2) Ist die Züchtigung eines Schulkindes durch den Lehrer eine recht harte gewesen, liefern die auf Rücken und Schulterblatt des Kindes zurückgebliebenen

Spuren den Beweis, daß der Lehrer die äußerste Grenze des Züchtigungsrechts gestreift hat, und geben diese Spuren zu dem berechtigten Bedenken Anlaß, ob die Verfehlungen des Schulkindes das in Anwendung gebrachte Maß der Strafe rechtfertigen, ob nicht vielmehr den Lehrer der Vorwurf eines erziehlichen Mißgriffs trifft, so fällt die Beantwortung dieser Frage ausschließlich in die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde. 3) Das Oberverwaltungsgericht als Konfliktshof hat lediglich darüber zu befinden, ob dem infolge der Ausübung des Züchtigungsrechts der körperlichen Mißhandlung eines Schulkindes angeklagten Lehrer eine Überschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last fällt, ob also die Einwirkungen desselben auf den Körper des Schulkindes sich als Mißhandlungen darstellen, welche der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden konnten. 4) Jede derbe Züchtigung, deren Vornahme an sich dem Lehrer nicht verwehrt ist, pflegt auf längere oder kürzere Zeit Spuren derselben hervorzubringen. Letztere stören das augenblickliche Wohlbefinden einzelner Körperteile, lassen aber die Gesundheit im ganzen unbeeinflußt. In den solche Folgen nach sich ziehenden Züchtigungen können deshalb Mißhandlungen, die der Gesundheit des Schulkindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können, im Sinne der vorstehend erwähnten Gesetzesvorschriften nicht erblickt werden.

254. Überschreitung des Züchtigungsrechts der Lehrer. Erk. des Reichsgerichts vom 3. Juni 1889. (Entsch., Bd. XIX, S. 265).

Nur solche Überschreitungen des Züchtigungsrechtes der Lehrer, welche gegen landesgesetzliche Bestimmungen über die Grenzen des Züchtigungsrechtes verstoßen, sind als Körperverletzungen gemäß §§ 223 ff. des Str.-G.-B. strafrechtlich zu ahnden; bloße Verstöße gegen schuldisziplinarische Vorschriften können nur Ahndung im Disziplinarwege finden. Zu den „landesgesetzlichen Vorschriften" gehören auch solche staatsministeriellen Ausführungs-Verordnungen, welche an die „Lehrer" als solche gerichtet und in der Gesetzsammlung publiziert sind, während Verfügungen der Aufsichtsbehörden an die den Lehrern vorgesetzten Behörden über Ausübung der Schulaufsicht nur als Vorschriften der inneren Disziplin anzusehen sind.*)

*) Reg.-Verf., Merseburg, den 22. Januar 1858. 1, ...

2) Als Werkzeug der Züchtigung ist nur eine aus dünnen Zweigen bestehende Rute und in erheblicheren Fällen, sowie bei größeren Knaben ein biegsames Stöckchen von der Stärke eines mäßigen kleinen Fingers zulässig. Die Züchtigung selbst findet in der Regel nur auf die flache Hand statt.

3) Das Schlagen oder Stoßen mit der Faust, mit einem stärkeren Stock oder einem Lineal, das Reißen an den Haaren, an den Ohren und an andern

255. Zwangserziehung.

Die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 und der Novelle vom 26. Februar 1876 haben den Rahmen gegeben für die Maßnahmen zur erziehlichen Versorgung der verwahrlosten Jugend in den Einzelstaaten und sind derartig, daß wir vier Gruppen Jugendliche unterscheiden müssen: 1. solche, denen eine strafbare Handlung noch nicht nachgewiesen werden kann. Für Preußen treten hier die §§ 90 und 91, Teil II, Titel II des Allgem. Landrechts in kraft, die meisten deutschen Staaten haben ähnliche Bestimmungen und nur einzelne (Anhalt, Braunschweig, Lübeck, Baden, Hamburg, Hessen) stellen Zwangserziehung bereits dann in Aussicht, wenn bei Schulkindern die Besorgnis ihrer ungenügenden sittlichen Erziehung begründet ist. 2. Solche, welche wegen einer Strafthat mit Rücksicht auf ihr Alter von nicht 12 Jahren gerichtlich nicht verfolgt werden können. Sie können zur Zwangserziehung überwiesen werden, die in der Regel nicht über das 16. Lebensjahr ausgedehnt werden soll. 3. Solche über 12 Jahre, welche wegen mangelnder Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer That freigesprochen werden müssen. Sie können den Eltern oder einer Erziehungsanstalt überwiesen werden, dieser bis zum 20. Jahre. 4. Solche über 12 Jahre, welche, da sie die Erkenntnis ihrer Strafbarkeit besaßen, verurteilt werden. Für sie treten die Straferleichterungen des § 57 in kraft. Nur Hamburg läßt in diesem Falle außer der gerichtlichen Strafe noch Zwangserziehung eintreten.

Z. Privatschulwesen.

256. Instruktion

zur Ausführung der A. K. O. vom 10. Juni 1834, die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungs-Anstalten und Privatlehrer, sowie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen vom 31. Dezember 1839.

a. Die Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.

§ 1. Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten

---

Teilen des Körpers sind untersagt, auch hat der Lehrer sich aller förmlichen Schimpfwörter sowie der Beilegung von Spitznamen zu enthalten.

4) Wenn der Lehrer eine härtere körperliche Züchtigung für nötig hält, als die ihm unter Nr. 2 gestattete, so hat er in jedem einzelnen Falle gemäß § 10 der Schulordnung dem Ortsschulinspektor seiner Konfession von dem strafbaren Falle Anzeige zu machen und von diesem weitere Weisung abzuwarten. §§ 50 ff., II. 120. A. L. R.

gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist.

§ 2. Diejenigen Personen, die eine Privatschule oder eine Privat-Erziehungsanstalt gründen, oder eine solche bestehende fortsetzen wollen, haben zuvörderst ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt ganz in derselben Weise, wie die in öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen, durch ein genügendes Zeugnis der betreffenden Prüfungsbehörde darzuthun. Behufs der Erlangung eines solchen Zeugnisses müssen sie nach der Klasse der Privatschulen oder der Privat-Erziehungsanstalten, zu welcher die Anstalt, welche sie anlegen oder fortsetzen wollen, zu rechnen ist, sich den für die betreffenden öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen, und sollen alle Bestimmungen, welche für die Prüfung der Lehrer an öffentlichen Schulen erlassen sind, auch auf diejenigen Anwendung finden, die eine ähnliche Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt zu leiten beabsichtigen.

§ 3. Selbst bei vollständig nachgewiesener wissenschaftlicher Befähigung soll die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten nur solchen Personen gestattet werden, welche bereits längere Zeit in solchen Verhältnissen, die über ihre sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres Urteil gestatten, gelebt haben, und über ihre Unbescholtenheit und ihren bisherigen sittlichen Wandel von der Obrigkeit und dem Geistlichen des Orts, wo sie sich während der letzten drei Jahre aufgehalten haben, vorteilhafte Zeugnisse beibringen können.

§ 4. Die Gesuche um Erlaubnis zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder einer Privat-Erziehungsanstalt sind, unter Einreichung eines Lebenslaufs, der über die Bildung, die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber (§ 2 und 3) sprechenden Zeugnisse und des Einrichtungsplans der fraglichen Anstalt bei der Orts-Schulbehörde anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen, an die Königl. Regierung über das Gesuch zu berichten, und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnisscheins in Antrag zu stellen hat.

§ 5. Findet die Königl. Regierung kein Bedenken, dem Antrage zu willfahren, so fertigt sie, unter Berücksichtigung der in den eingereichten Zeugnissen enthaltenen Umstände, und mit genauer Bestimmung der Gattung der Schule, welche dem betreffenden Bewerber zu eröffnen gestattet sein soll, auf Grund des eingereichten Plans den Erlaubnisschein aus, und bringt den Inhalt desselben durch das Regierungs-Amtsblatt

zur öffentlichen Kenntnis. Jede Erlaubnis zur Anlegung einer Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt ist widerruflich. Jeder zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt erteilte Erlaubnisschein ist nur für den gültig, auf dessen Namen er lautet.

Wird eine Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt sechs Monate hindurch nicht gehalten, so ist zu ihrer Wiedereröffnung, falls nicht dringende Hindernisse, z. B. Krankheiten den Stillstand der Anstalt verursacht haben, ein neuer Erlaubnisschein erforderlich.

§ 6. Personen, welche wegen Teilnahme an unerlaubten Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, darf die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen oder Privat-Erziehungsanstalten gar nicht, Ausländern aber nur nach vorgängiger Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei gestattet werden. Unverheirateten Männern soll die Erlaubnis, eine Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt für die weibliche Jugend zu errichten oder eine bestehende Anstalt dieser Art fortzusetzen, der Regel nach versagt, und nur in besondern, eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten erteilt werden. Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten befugt; sie bedürfen vielmehr hierzu einer besonderen Erlaubnis, die sie auf die im § 4 vorgeschriebene Weise nachzusuchen haben.

§ 7. Alle Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sind ganz so, wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung, zunächst der Aufsicht der Orts-Schulbehörde, und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungsbezirks vorgesetzten Königl. Regierung unterworfen. Diese Aufsicht soll nicht bloß im allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im besonderen auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hilfslehrer, der Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf das Lokal der Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sich erstrecken. Zeigen sich in solchen Anstalten Verkehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verbilden können, oder ihrer Sittlichkeit und Religiosität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachlässigt, oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut, und wird ein solcher Übelstand auf die Erinnerung der Orts-Schulbehörde nicht abgestellt, so ist dieselbe verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der Königl. Regierung anzutragen, und die letztere ist befugt, nach Befinden der Umstände den Erlaubnisschein zurückzunehmen und die Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt schließen zu lassen.

§ 8. Die K. Regierung hat am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand der in ihrem Bezirke vorhandenen Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten, die wissenschaftliche und sittliche Qualifikation ihrer Vorsteher und Hülfslehrer und die Zahl der diesen Privatanstalten anvertrauten Jugend an das Min. der geistlichen und Unt.-Ang. zu berichten.

§ 9. Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sind verpflichtet, sich nicht nur nach dem Inhalte des ihnen erteilten Erlaubnisscheins, sondern auch nach den für das Schulwesen überhaupt und für das Schulwesen ihres Orts insbesondere ergangenen Vorschriften auf das genaueste zu richten. Sie dürfen nur solche Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen, deren wissenschaftliche und sittliche Befähigung auf die im § 2 und 3, und wenn von Ausländern die Rede ist, auf die im § 6 vorgeschriebene Weise anerkannt ist, wählen, und müssen, so oft sie Lehrer und Lehrerinnen entlassen oder neue aufnehmen, der ihnen vorgesetzten Orts-Schulbehörde davon Anzeige machen. Zu den von ihnen veranstalteten öffentlichen Prüfungen haben sie die Orts-Schulbehörde vorher einzuladen. Wollen sie ihre Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt aufgeben, so sind sie verpflichtet, solches drei Monate vorher, unter Zurückgabe ihres Erlaubnisscheins, der Orts-Schulbehörde schriftlich zu melden.

§ 10. Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten, sowie ihre Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen können, wenn sie den aus ihrem Erlaubnisschein hervorgehenden Obliegenheiten nicht nachkommen, von der Orts-Schulbehörde durch Verweise und von der Königl. Regierung durch Geldstrafen bis zur Höhe von zwanzig Thalern, und falls wiederholte Geldstrafen unwirksam bleiben, durch Entziehung des Erlaubnisscheins bestraft werden.

§ 11. Warte-Schulen, welchen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut worden, sind als Erziehungs-Anstalten zu betrachten, und stehen als solche unter der Aufsicht der Orts-Schulbehörde. Die Anlegung solcher Warte-Schulen ist nur verheirateten Personen oder ehrbaren Witwen zu gestatten, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind. Die Orts-Schulbehörde erteilt die Erlaubnis zur Errichtung der Warte-Schulen, und hat darnach zu sehen, daß in denselben die Kinder nicht länger als bis zum gesetzlichen schulfähigen Alter verbleiben.

§ 12. Schulen für die Anweisung in weiblichen Handarbeiten stehen unter der Aufsicht der Orts-Schulbehörde, welche die Erlaubnis zur Anlegung derselben, vorzüglich mit Berücksichtigung der sittlichen Un-

bescholtenheit der Lehrerinnen zu erteilen, auch darnach zu sehen hat, daß Kinder, welche noch schulpflichtig sind, durch Teilnahme an der Unterweisung in Handarbeiten nicht am vorschriftsmäßigen Schulbesuche gehindert werden.

§ 13. Personen, welche bereits Privatschulen oder Privaterziehungs-Anstalten eröffnet, aber hierzu die Erlaubnis noch nicht auf die in gegenwärtiger Instruktion vorgeschriebene Art erlangt haben, müssen sich einer von der Orts-Schulbehörde zu bewirkenden genauen Untersuchung ihrer Lehranstalten und nach Befinden der Umstände einer noch mit ihnen selbst vorzunehmenden Prüfung unterwerfen und haben hiernächst zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubnis zur Fortsetzung ihrer Lehranstalten wird erteilt werden können oder nicht. Sie müssen sich zu dem Ende spätestens innerhalb vier Monate nach Bekanntmachung dieser Instruktion bei ihrer Orts-Schulbehörde melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ihre Schulen von der Orts-Polizeibehörde ohne Weiteres aufgelöst werden. Die Orts-Schulbehörden haben innerhalb der gedachten Frist Verzeichnisse aller noch nicht genehmigten Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten an die vorgesetzte Königl. Regierung mit der Anzeige einzureichen, welche Vorsteher und Vorsteherinnen zu einer Prüfung vorzuladen sein möchten, und welchen letztere in Erwägung der seitherigen Leitung ihrer Anstalten erlassen werden könne.

b) Privatlehrer.

§ 14. Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Familien oder in Privatanstalten zu erteilen, sollen ihr Vorhaben bei der Orts-Schulbehörde anzeigen und sich bei derselben über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugnis der betreffenden Prüfungsbehörde und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in derselben Art ausweisen, wie in den §§ 2 und 3 in Hinsicht der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten vorgeschrieben ist. Wollen sie in Fächern, die nicht in den verschiedenen öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privatunterricht erteilen, so haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die im § 3 verordnete Art bei der Orts-Schulbehörde näher darzuthun.

§ 15. Denjenigen Personen, gegen deren wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend nichts zu erinnern ist, soll von der Orts-Schulbehörde ein jedesmal für ein Jahr gültiger, jedoch widerruflicher Erlaubnisschein zur Erteilung von Privatunterricht, sowohl in Familien als in Privatschulen und Privat-Erziehungs-

Anstalten unentgeltlich erteilt werden; bei Ausländern ist hierzu noch die vorgängige Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei erforderlich; die Orts-Schulbehörde hat dieselbe in den geeigneten Fällen zunächst bei der vorgesetzten Königl. Regierung in Antrag zu bringen. Personen, welche wegen Teilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, ist die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht zu versagen.

§ 16. Geistliche und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichenlehrer sind für befähigt und befugt zu erachten, Privatunterricht in Familien und Privatschulen zu erteilen; sie bedürfen hierzu keines besonderen Erlaubnisscheins, und haben ihr Vorhaben bloß bei der Orts-Schulbehörde anzuzeigen. Den Studierenden auf den Landesuniversitäten und den Schülern der obersten Klasse der gelehrten Schulen soll gestattet sein, ohne einen besonderen Erlaubnisschein Privatunterricht in Familien und in Privatanstalten zu erteilen, wenn sie sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung für Unterricht und Erziehung durch ein genügendes Zeugnis resp. des Rektors der Universität oder des Direktors der gelehrten Schule, welche sie besuchen, bei der Orts - Schulbehörde zuvor ausgewiesen haben.

§ 17. Die Orts-Schulbehörde soll über die Wirksamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen eine geregelte, den örtlichen Verhältnissen anzupassende Aufsicht führen, bei Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unsittliches Verhalten derselben schließen lassen, sowie, wenn in religiöser und politischer Beziehung Bedenken entstehen, sich mit der Orts-Polizeibehörde in Mitteilung setzen, und wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Erneuerung des im § 15 gedachten Erlaubnisscheines versagen, auch nach Befinden der Umstände die Entfernung unsittlicher oder politisch verdächtiger Personen aus dem Lehrerstande bei der vorgesetzten Königl. Regierung in Antrag bringen.

§ 18. Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, sind als Privatlehrer oder Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, wenn sie in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel ob mit einer Familie, oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien, die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen gegen eine feste Vergütigung unterrichten.

c) Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§ 19. Um das Eindringen unfähiger oder unsittlicher Personen in das Erziehungsgeschäft zu verhindern, sollen diejenigen, welche in das Verhältnis eines Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten

gesonnen sind, sich zuvor mit einem Erlaubnisschein der Königl. Regierung versehen, in deren Bezirk sie eine solche Stelle annehmen wollen.

§ 20. Behufs der Erlangung eines solchen Erlaubnisscheins haben sie über ihre bisherigen Verhältnisse, insbesondere aber über die Fleckenlosigkeit ihres sittlichen und politischen Wandels genügende Zeugnisse mittels des Kreis-Landrats oder der Stadt-Polizeibehörde an die Königl. Regierung einzureichen.

§ 21. Die Königl. Regierung hat diese Zeugnisse, besonders diejenigen, welche sich auf die bisherige sittliche Führung beziehen, näher zu prüfen, und den Personen, gegen welche in sittlicher und politischer Hinsicht nichts zu erinnern ist, den Erlaubnisschein dahin auszufertigen, daß ihrer Annahme als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen kein Bedenken entgegenstehe. Die Namen der Personen, welche einen solchen Erlaubnisschein erhalten haben, sind durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 22. Die Königl. Regierung ist ebenso befugt, als verpflichtet, allen denen, welche wegen erwiesener Teilnahme an verbotenen Verbindungen von der Zulassung zu Staatsämtern ausgeschossen sind, oder sich über die Unbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswandels nicht genügend ausweisen können, sowie auch allen Ausländern, denen noch die Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei fehlt, so lange, bis die etwanigen Bedenken vollständig beseitigt sind, den zur Annahme einer Hauslehrerstelle erforderlichen Erlaubnisschein zu versagen.

§ 23. Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Kandidaten des Predigt- oder Schulamts sind, bleiben wie bisher der Aufsicht der geistlichen Oberen oder der dem Schulwesen des Kreises vorgesetzten Behörde untergeordnet; Hauslehrer und Erzieher anderer Art, desgleichen Erzieherinnen stehen unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht.

§ 24. Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Mündel die öffentlichen Schulen nicht besuchen, sind infolge der landrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, sich auf Verlangen der Orts- Schul- und Polizeibehörde darüber auszuweisen, wie für den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel gesorgt ist.*)

*) Die Aufkündigungsfrist wird bei Personen, welche zur Erziehung der Kinder angenommen werden, wenn im Kontrakt nicht ein andres festgesetzt ist, auf ein Vierteljahr bestimmt. § 195 II. 5 A. L.-R.

Alphabetisches Sachregister.

(Die beigefügten Zahlen beziehen sich auf die Seiten; die römischen Ziffern bezeichnen die Nachträge.)

Inhalts-Übersicht.

Druck von W. Dupont, Konitz Wpr.

Von demselben Verfasser sind über Kirche und Schule erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

1. **Karl Laacke, Das Kirchen- und Pfarrwesen der evangelischen Kirche Preußens in seinen Rechtsverhältnissen.** Ein Handbuch für Behörden, Geistliche, Kirchendiener und Juristen. Gotha 1884. Verlag von E. Behrend, Hofbuchhändler. XVI und 426 S. Brosch. 4 *M.* Inhalt: I. Von den geistlichen und Kirchenbehörden. II. Das Pfarramt. III. Die weltlichen Kirchenbedienten.

2. **Karl Laacke, Das Küster-, Kantor- und Organistenamt in seinen Rechtsverhältnissen.** Ein Handbuch zum praktischen Gebrauch für Behörden, Geistliche und Kirchendiener. Gotha 1885. Verlag von E. Behrend. VII und 298 S. Brosch. 2 *M.*

3. **Karl Laacke, Die Allgemeinen Bestimmungen über die Volksschule** vom 15. Oktober 1872 nebst Erläuterungen und Ergänzungen durch spätere Erlasse. Leipzig 1878. Verlag von Siegismund & Volkening. 224 S. Brosch. 2,00 *M.*

4. **Karl Laacke, Die Allgemeinen Bestimmungen über die Mittelschule** vom 15. Oktober 1872, und die Prüfungsordnungen für Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen. Mit ergänzenden und erläuternden Verordnungen der Behörden. Leipzig 1881. Verlag von Siegismund & Volkening. 190 S. Brosch. 2,00 *M.*

5. **Karl Laacke, Vergleichende Zusammenstellungen der Schulgesetze über die Volksschule in den alten und neuen Provinzen der preußischen Monarchie.** Ein Beitrag zur Schulfrage. Berlin 1870. Karl Heymann's Verlag (Julius Imme). 43 S. Brosch. 0,80 *M.*

6. **Karl Laacke, Der konzentrierte erste Lese-, Sprach- und Sachunterricht** in Schule und Haus. Berlin, 1864. Verlag von J. Remak. 72 S. Geb. 0,50 *M.*

7. **Karl Laacke, Lernbuch,** enthaltend Memorierstoffe in den Volksschulen. Altona, 1870. Verlag von A. Mentzel. 56 S. Kart. 0,30 *M.*

8. **Karl Laacke, Lehr- und Lernstoffe** für den Religionsunterricht in den evangelischen Volksschulen. Auf Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 und nach amtlichen Lehrplänen für die Hand der Schüler zusammengestellt. 2. Aufl. Berlin 1886. Verlag von Ferd. Ashelm. 64 S. Kart. 0,15 *M.* (100 Expl. 10 *M.*).

9. **Karl Laacke, Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus** mit Bezeichnung der Betonung und Gliederung nebst Gebeten, Einmaleins und Lerntabellen für die Hand der Kinder in Schule und Haus. Ausgabe A. Kirchenlieder nach dem Provinzial-Gesangbuch. Ausgabe B. Kirchenlieder nach dem Berliner Gesangbuch. 14. Aufl. Berlin 1894. Verlag von Ferd. Ashelm, Neue Grünstraße 32. 72 S. Kart. 0,10 *M.* (100 Expl. 3 *M.*). (Kleine Ausgabe ohne Kirchenlieder. 1894. 14. Aufl. 48 S. Brosch. 0,05 *M.*).

10. **Karl Laacke, Neues Choral-Melodienbuch** zum „Brandenburgischen Provinzial-Gesangbuch." Langensalza 1889. Herm. Beyer und Söhne. Brosch. 0,15 *M.*

Druck von W. Dupont, Konitz Wpr.

Laacke, Karl Chr. Fr.

Die Schulaufsicht in ihrer rechtlichen Stellung Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Verordnungen und gerichtlichen Entscheidungen zum Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 Ein Handbuch für Behörden, Schulaufseher, Lehrer und Lehrerinnen. Zusammengestellt von Karl Chr. Fr.
Bd.: [2,b]

1894